

**Die Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO in grenzüberschreitenden
Massenschadensereignissen mit besonderem Bezug zu Österreich**

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth

Vorgelegt
von
Alexander Bauer
aus
Darmstadt

Dekan: Herr Prof. Dr. André Meyer, LL.M. Taxation

Erstberichterstatter: Herr Prof. Dr. Robert Magnus

Zweitberichterstatter: Herr Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Tag der mündlichen Prüfung: 11.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
1. Kapitel: Einführung	15
A. Untersuchungsanlass	16
I. Kollektiver Rechtsschutz in den EU-Mitgliedstaaten	17
II. Zunahme grenzüberschreitender Massenschadensereignisse	18
B. Gang der Untersuchung	19
2. Kapitel: Kollektivrechtsschutz in Deutschland und Österreich	21
A. Einführung der deutschen Musterfeststellungsklage	21
I. Gesetzgebungsprozess	21
II. Ziele der Musterfeststellungsklage	24
III. Grundstruktur der Musterfeststellungsklage	24
1. Zweistufigkeit der Rechtsverfolgung	25
2. Drei-Personen-Konstellation	25
3. Prozessualer Verbraucher- und Unternehmerbegriff	26
III. Verfahrensablauf der Musterfeststellungsklage	27
1. Öffentliche Bekanntmachung der MFK	27
2. Anmeldeverfahren	27
3. Musterfeststellungsprozess und seine Beendigung	28
B. Kollektiver Rechtsschutz in Österreich	29
I. Verbandsklagen	29
II. Musterklage	30
III. Sammelklage nach österreichischem Recht	31
1. Zulässigkeit	32
2. Prozessfinanzierung	33
a) Finanzierung als ein Verstoß gegen das Verbot der <i>quota litis</i>	34
b) Finanzierung als ein mit österreichischem Recht vereinbares Instrument	35
c) Zwischenergebnis	38
C. Rechtsvergleich	38
I. Prüfungsumfang	39
II. Breitenwirkungen	40
III. Organisations- und Prozesskosten	40
IV. Revisionszulässigkeit	41

V. Zwischenergebnis	42
3. Kapitel: Feststellungsziele	43
A. Begriff des Feststellungsziels	43
I. Wahl zwischen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen	44
II. Vorgeiflichkeit.....	44
III. Reine Rechtsfragen	46
B. Statut der Feststellungsziele	46
I. Klassischer Zwei-Parteien-Zivilprozess	47
II. Drei-Personen-Konstellation der MFK	47
1. Materiell anwendbares Recht in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen	48
2. Materiell-anwendbares Recht im <i>VW-Dieselskandal</i>	49
C. Statut der rechtlichen Voraussetzung.....	50
I. Rechtliche Voraussetzungen unter Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung ..51	
II. Rechtliche Voraussetzungen unter Anwendung mehrerer Rechtsordnungen	51
1. Anwendbarkeit der objektive Klagehäufung.....	52
a) Wortlaut.....	52
b) Teleologische Reduktion des Wortlauts	53
aa) Breitenwirkung.....	54
bb) Stärkung des Gerichtsstandorts Deutschland	55
c) Systematik	56
2. Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung.....	56
a) Mehrheit von Klageanträgen	57
aa) Beispielsfall: <i>VW-Dieselskandal</i>	58
bb) <i>Lösung</i> : Schadensbegriff nach deutschem und österreichischem Deliktsrecht	59
b) Ausnahme von der Mehrheit der Rechtsschutzbegehren.....	61
aa) <i>Beispielsfall</i> : grenzüberschreitendes Produkthaftungsrecht	61
bb) <i>Lösung</i> : Fehlerbegriff nach deutschem und österreichischem Produkthaftungsrecht	62
c) Lebenssachverhalt.....	64
3. Zwischenergebnis	65
4. Praxis in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen	65
IV. Inhaltsgleiche Tatbestandsmerkmale.....	67
1. <i>Ansicht</i> : Streitgegenstand unter Anwendung mehrerer Rechtsordnungen.....	67
2. <i>Ansicht</i> : Streitgegenstand unter Anwendung einer Rechtsordnung	68
3. Stellungnahme	68
a) Vorgeiflichkeit.....	68

b) Breitenwirkungen	69
V. Zwischenfazit.....	69
VI. Tatsächliche Voraussetzungen	70
1. Stellungnahme	71
a) Entscheidungserheblichkeit.....	71
b) Beweisrecht	73
2. Schlussfolgerungen.....	74
D. Bestimmtheitsgebot	75
I. Voraussetzungen	75
II. Angabe des Statuts.....	76
III. Stellungnahme	76
E. Fazit.....	77
4. Kapitel: Klagebefugnis.....	79
A. Dogmatische Einordnung der Verbandsklagebefugnis.....	80
I. Meinungsstand zur Prozessstandschaft	81
II. Stellungnahme.....	82
B. Nationale qualifizierte Einrichtungen	84
I. Begriff der qualifizierten Einrichtung	84
II. Nationale Einrichtungen nach dem UKlaG	85
III. Besonderen Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO	86
IV. Vermutung zugunsten von Verbraucherverbänden	88
V. Internationale Klagebefugnis deutscher Einrichtungen	88
1. Internationale Klagebefugnis nach dem UKlaG bzw. UWG	89
a) Einheit der Rechtsordnung	89
b) Unionsrechtliche Grundlage.....	89
c) Internationale Klagebefugnis.....	90
d) Umfang der internationalen Klagebefugnis	90
aa) Schädigung von Verbrauchern im Inland.....	91
bb) Schädigung von Verbrauchern im Ausland/ Schädigung durch ausländischer Unternehmer	91
2. Vergleichbare Interessenlage in der Musterfeststellungsklage	91
a) Internationale Klagebefugnis im System der MFK	92
b) Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 UKI-RL auf die Musterfeststellungsklage	92
c) Kein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit	93
d) Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot.....	94
3. Zwischenergebnis	94
D. Einrichtungen aus dem EU-Ausland.....	95

I. Einführung	95
II. Grundsatzentscheidung der MFK für Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten	96
1. Gesetzgeberisches Leitbild	96
2. Allgemeines Diskriminierungsverbot	96
a) Sachlicher Anwendungsbereich von Art. 18 Abs. 1 AEUV	97
b) Persönliche Anwendungsbereich von Art. 18 Abs. 1 AEUV	98
c) Beeinträchtigung von Art. 18 Abs. 1 AEUV	98
3. Zwischenergebnis	99
III. Verzeichnis der Kommission	99
1. Behördliches Verfahren der EU-Kommission.....	100
2. Qualifizierte Einrichtungen nach der UKI-RL	100
a) Öffentliche Stellen gem. Art. 3 lit. a) UKI-RL.....	101
b) Verbraucherorganisationen gem. Art. 3 lit. b) UKI-RL.....	101
3. Umsetzung der Mindestanforderungen in nationales Recht.....	102
4. Meldungen qualifizierter Einrichtungen Österreichs an die EU-Kommission.....	102
5. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nach der UKI-RL.....	104
6. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in der Musterfeststellungsklage	104
IV. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO.....	105
1. Anwendbarkeit.....	106
a) Gleichstellung in- und ausländischer Einrichtungen	107
aa) <i>Verein für Konsumenteninformation</i>	108
bb) <i>Bundesarbeitskammer</i>	109
2. Entwicklung der Verbandsklagevoraussetzung aus nationaler Perspektive	109
V. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO	110
1. Verweisungsrechtliche Lösung.....	111
2. Stellungnahme zur verweisungsrechtlichen Lösung.....	111
3. Einwirkungen der europäischen Grundfreiheiten auf § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO	113
a) Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 AEUV bei staatliche Stellen.....	114
b) Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 AEUV bei Verbraucherschutzorganisationen	116
4. Zwischenergebnis	117
V. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO	117
1. Vierjährige Mindesteintragungsdauer im Kontext ausländischer Einrichtungen... 118	
2. Modifikation der Mindesteintragungsdauer	119
VI. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO	120
1. Verbraucherinteressenwahrnehmung als satzungsmäßiger Zweck	121
2. Andere Ziele als die Verbraucherinteressenwahrnehmung.....	121

3. Nicht gewerbsmäßige, weitgehend aufklärende oder beratende Tätigkeit der Einrichtung	122
a) Einwirken der UKI-RL auf § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO.....	123
b) Einwirken von Art. 18 Abs. 1 AEUV auf § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO	123
VII. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO.....	124
1. Kooperation zwischen ausländischen Einrichtung und Prozessdienstleistern	125
2. Stellungnahme	126
a) Musterfeststellungspraxis der Einrichtung.....	126
b) Zurechenbarkeit der Gewinnerzielungsabsicht	127
c) Kein Verstoß gegen die europäische Marktfreiheiten.....	127
d) Zwischenergebnis	128
3. Erfolgshonorarvereinbarung ausländischer Einrichtungen	129
4. Stellungnahme	129
5. Prozesskostenfinanzierung	130
a) Zulässigkeit von Prozessfinanzierungsverträgen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO	131
b) Zulässigkeit von gewerblichen Prozessfinanzierungsverträgen nach dem UWG	131
VIII. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZPO	133
IX. Vermutungsregel	133
1. Anwendbarkeit.....	133
2. Verbraucherverband.....	134
X. Ausländische Industrie- und Handelskammern/ ausländische gewerbliche Verbände	135
D. Fazit.....	136
Kapitel 5: Internationale Zuständigkeit	138
A. Internationale Zuständigkeit als Sachurteilsvoraussetzung	139
B. Allgemeiner Teil der Brüssel Ia-VO	139
I. Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO im Kollektivrechtsschutz.....	140
1. Musterfeststellungsklage als Zivil- und Handelssache	142
2. Insolvenzähnliches Verfahren gem. Art. 1 Abs. 2 lit. b Brüssel Ia-VO.....	144
III. Zuständigkeitsbestimmende Personen- und Rechtsverhältnisse	147
1. Zuständigkeitsbestimmende Verbraucherverhältnisse.....	148
a) Streitgegenstand und internationale Zuständigkeit in Individualrechtstreitigkeiten	149
b) Individuelle Gerichtspflichtigkeit für Gruppenklagen.....	149
c) Zulässigkeitsquoten	151
aa) Quorum nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO	151

bb) Quorum nach § 606 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 ZPO.....	153
cc) Stellungnahme.....	154
d) Gerichtspflichtigkeit eines individuellen Verbraucherverhältnisses	155
2. Zwischenergebnis	156
C. Besonderer Teil.....	157
I. Allgemeiner Gerichtsstand.....	157
II. Verbrauchergerichtsstände	158
1. Anwendungsbereich.....	159
a) Rechtssache <i>Shearson Lehman Hutton</i>	160
b) Entscheidungsgründe in der Rechtssache <i>Shearson Lehman Hutton</i>	161
c) Rechtssache <i>Henkel</i>	162
d) Entscheidungsgründe in der Rechtssache <i>Henkel</i>	163
e) Rechtssache <i>Schrems</i>	163
f) Entscheidungsgründe in der Rechtssache <i>Schrems</i>	164
e) Verallgemeinerungsfähige Grundsätze zum Verbraucherbegriff.....	165
2. Verbrauchereigenschaft in der Musterfeststellungsklage	166
a) Verbraucher in der Musterfeststellungsklage	166
b) Einrichtungen in der Musterfeststellungsklage	167
c) Stellungnahme	167
3. Zwischenergebnis	169
III. Besondere Gerichtsstände	169
1. Gerichtsstand des Erfüllungsortes	170
a) Erfasster Personenkreis	171
b) Erfüllungsort.....	172
c) Vereinbarungen über den Erfüllungsort.....	173
aa) Vereinbarungen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer	173
bb) Vereinbarungen zwischen Einrichtung und Unternehmer	174
2. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	174
a) Begriff der unerlaubten Handlung im Kollektivrechtsschutz.....	175
b) Begriff der unerlaubten Handlung in der Musterfeststellungsklage.....	175
c) Anspruchskonkurrenz	176
d) Ort des schädigenden Ereignisses.....	176
aa) Deliktischer Erfolgsort im <i>VW-Dieselskandal</i> nach dem Europäischen Gerichtshof	177
bb) Rechtssache <i>Verein für Kundeninformation</i>	178
cc) Stellungnahme.....	179
3. Gerichtsstand der Niederlassung	181
4. Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft.....	182

5. Analoge Anwendung des Gerichtsstands der passiven Streitgenossenschaft	183
IV. Zwischenergebnis	184
C. Gerichtsstandsvereinbarungen	184
I. Zuständigkeitsrelevantes Personenverhältnis	186
II. Gerichtsstandsvereinbarungen in der Musterfeststellungsklage	187
1. Vereinbarung zwischen Unternehmer und angemeldeten Verbrauchern	187
a) <i>Fallkonstellation</i> : Unternehmen hält Vereinbarung entgegen	188
b) <i>Fallkonstellation</i> : Einrichtung beruft sich auf Vereinbarung	189
2. Vereinbarung zwischen Einrichtung und Unternehmer	190
a) <i>Fallkonstellation</i> : Vereinbarungen zu Gunsten Dritter	190
a) Vereinbarungen zu Gunsten der angemeldeten Verbraucher	192
b) <i>Fallkonstellation</i> : Vereinbarung mit Wirkung zu Lasten Dritter	194
III. Zwischenergebnis	194
D. Schiedsvereinbarungen in der Musterfeststellungsklage	195
I. Schiedsvereinbarung zwischen Verbrauchern und Unternehmer	196
II. Schiedsverfahren mit Verbraucherbeteiligung unter Geltung deutschen Rechts	197
III. Schiedsvereinbarungen zwischen Verbraucher und Unternehmer	199
IV. <i>Class arbitration</i> unter Geltung deutschen Rechts	200
V. Schiedsvereinbarung zwischen Einrichtung und Unternehmer	201
VI. Zwischenergebnis	202
E. Fazit	203
Kapitel 6: Anmeldung	205
A. Breitenwirkungen	205
B. Grenzüberschreitende Anmeldung	206
C. Eintragung in das Klageregister	208
I. Eintragungsvoraussetzungen	208
II. Behördliche Prüfung der Angaben	209
III. Gerichtliche Prüfung der Angaben in der Musterfeststellungsklage	210
1. Prüfung des Zulässigkeitsquorums auf Grundlage der Verbraucherangaben	210
2. Stellungnahme	211
IV. Die fehlende Prüfungs Kompetenzen und die Folgen für ausländische Verbraucher	211
V. <i>Spezialproblem</i> : Internationale Zuständigkeit	213
1. Zivil- und Handelssache	213
2. Internationalen Zuständigkeit nach Kapitel II der Brüssel Ia-VO	214
a) Entscheidung nach Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO	215
b) Gerichts begriff der Brüssel Ia-VO	217
3. Zwischenergebnis	218

D. Wirkungen der Anmeldung.....	218
I. Verjährungshemmende Wirkungen nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB	218
1. Der Hemmungstatbestand nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB	219
2. Grenzüberschreitende Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB.....	221
II. Verjährungsunterbrechung bei österreichischem Vertrags-/ Deliktsstatut.....	222
1. Verjährungsunterbrechung nach § 1497 ABGB.....	222
2. Verjährungsunterbrechung nach § 1497 ABGB durch Klageerhebung im Ausland	224
a) Internationale Zuständigkeit.....	224
b) Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit.....	226
3. Verjährungsunterbrechung durch Erhebung der Musterfeststellungsklage	226
a) Musterfeststellungsklage als fremdes Rechtsinstitut	227
b) Offener Tatbestand und funktionelle Gleichwertigkeit	228
aa) Privatbeteiligtenanschluss nach § 67 Abs. 2 öStPO.....	228
bb) Manifestationsklage nach Art. XLII Abs. 1 öEGZPO.....	230
cc) Nebenintervention und Streitverkündung.....	231
dd) Rechtsgrundsätze des österreichischen Verjährungsrecht.....	233
ee) Funktionelle Gleichwertigkeit der Anmeldung zur MFK	234
4. Zwischenergebnis	236
III. Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO	236
1. Konkludente Rechtswahl.....	237
2. Rom I-VO	237
3. Indikatoren für eine Rechtswahl	238
4. Rom II-VO.....	239
E. Fazit.....	240
Kapitel 7: Ausblick.....	242
A. Europäische Ebene.....	242
I. Anwendungsbereich	242
II. Verbandsklagebefugnis	243
III. Rechtsschutzumfang	245
IV. Verbraucherbeteiligung.....	246
V. Grenzüberschreitende Implikationen der Verbandsklagen-RL	246
B. Umsetzung der Verbandsklagen-RL in deutsches Recht	247
8. Kapitel: Schlussbetrachtung	248
A. Gemeinsamer Rechtsschutz für alle betroffenen Verbraucher.....	248
B. Musterfeststellungsklage unter dem Gesichtspunkt konkurrierenden Rechtsschutzes..	250
Literaturverzeichnis.....	252

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
BAK	Bundearbeitskammer
b-Arbitra	Belgian Review of Arbitration
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebsberater
bek.	Bekanntgemacht
Beschl.	Beschluss
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGHS	Bezirksgericht für Handelssachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein e.V.
DB	Der Betrieb
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertrag
endg.	Endgültig

EuR	Zeitschrift Europarecht
EuZA	Europäische Zeitschrift für Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl	Evidenzblatt
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
HG	Handelsgericht
hrsg.	Herausgeber
i. V.m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl	Juristische Blätter
JN	Jurisdiktionsnorm
KapMuG	Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz)
KK	Kölner Kommentar
öKSchG	Konsumentenschutzgesetz
lit.	Littera
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht
MFK	Musterfeststellungsklage
MFKRegV	Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen
MFU	Musterfeststellungsurteil
MFV	Musterfeststellungsverfahren
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht

NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ÖBl	österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
öZPO	österreichische Zivilprozessordnung
PHG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokoll
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches u. internationales Privatrecht
RRa	ReiseRecht aktuell
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
TVB	Treuhandgesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligung
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
v.	vom
VbR	Zeitschrift für Verbraucher-Recht
VCI	Verband der Chemischen Industrie
VKI	Verein für Konsumenteninformation
Vorb.	Vorbemerkung
VStrBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VuR	Verbraucher und Recht
VW-AG	Volkswagen AG
Vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband
VZS	Verbraucherzentrale Südtirol
Wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WK	Wiener Kommentar
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuM	Zeitschrift Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb

Zak	Zivilrecht aktuell
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZP Int.	Zeitschrift für Zivilprozess International

1. Kapitel: Einführung

Die EU als Wirtschaftsunion fußt auf der Grundidee eines einheitlichen Binnenmarktes, in dem Waren und Dienstleistungen frei von Handelshemmnissen zirkulieren können. In diesem Markt gelten gemeinsame gesetzliche Normen und Regelungen für die Beschaffenheit und Qualität vieler Waren. Dieser Binnenmarkt und die fortschreitende Standardisierung, Digitalisierung und Globalisierung führen dazu, dass ein und dieselbe Handlung eines Unternehmers europaweit eine Vielzahl von Verbrauchern¹ gleichermaßen schädigt.

Ein solch grenzüberschreitendes Massenschadensereignis stellt auch der im Jahr 2015 bekanntgewordene *VW-Dieselskandal* dar. Der von der *VW-AG* zu verantwortende Einbau illegaler Abschaltvorrichtungen in die Motorsteuerung von Dieselfahrzeuge mit dem Motor EA 189 betraf Millionen von Verbrauchern in der EU.² Aus europäischer Verbraucherperspektive verlief die rechtliche Aufarbeitung des *VW-Dieselskandals* zunächst höchst unbefriedigend. Während die *VW-AG* in den Vereinigten Staaten im Rahmen eines *Class-Settlement*-Programms bereits seit 2016 an die dortigen Kunden Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe leistete,³ mussten sich Verbraucher in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere auch in Deutschland, auf langwierige und prozesskostenintensive Individualrechtsstreitigkeiten einstellen. Die *VW-AG* zeigte in Deutschland kein Interesse daran, die Ansprüche der dortigen Verbraucher durch umfassende Vergleichsvereinbarungen abzugelten. Vielmehr ließ man es auf Individualverfahren mit den Verbrauchern ankommen, in denen jegliches Fehlverhalten bestritten wurde. Dieses prozesstaktische Verhalten der *VW-AG* wurde in Deutschland⁴ und anderen Mitgliedstaaten⁵ durch das Fehlen geeigneter und effektiver Prozessinstrumente zur Bewältigung von Massenschadensereignissen im Verbraucherschutzbereich ermöglicht.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit der Arbeit der generische Maskulin verwendet wird. Es sind damit jedoch stets alle Geschlechteridentitäten gemeint.

² In Deutschland waren etwa 2,6 Millionen Fahrzeuge von VW und den Konzerntöchtern VW-Nutzfahrzeuge, Audi, Seat und Skoda betroffen, siehe *Sybre*, NZV 2021, S. 225.

³ Die Vergleichssumme betraf pro betroffenes Fahrzeug zwischen 5.000-10.000 US Dollar. Dazu ausführlich *Koch*, MDR 2018, S. 1409 (1410); *Magnus*, NJW 2019, S. 3177; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 27 f.

⁴ *Stadler*, VuR 2018, S. 83; *Klefisch*, MFK, S. 2; *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 15 f.

⁵ Für den Kollektivrechtsschutz in Österreich *Leupold*, in: Diesel Emissions Scandal, S. 13 (22).

Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten, drohte der *VW-AG* in Deutschland nicht die gebündelte Inanspruchnahme durch geschädigte Verbraucher in Form einer Sammelklage.⁶ Die *VW-AG* sah sich in Deutschland nicht dem rechtlichen Druck ausgesetzt, die Abgasmanipulationen zuzugeben und auf eine Einigung mit den dortigen Verbrauchern hinzuwirken.⁷ Die bestehende Rechtslage im deutschen Kollektivrechtsschutz⁸ wurde in der Öffentlichkeit, auch bedingt durch die mediale Aufmerksamkeit des *VW-Dieselskandals*, als besonders ungerecht wahrgenommen.⁹ Vor diesem rechtspolitischen Hintergrund stand der deutsche Gesetzgeber unter Druck, im Verbraucherschutzbereich zur Bewältigung von Massenschadensereignissen ein allgemeines zivilprozessuales Kollektivrechtsschutzinstrument zu schaffen.¹⁰ Der Gesetzgeber reagierte mit dem am 1. November 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen MFK.¹¹

A. Untersuchungsanlass

Anders als in den Vereinigten Staaten, herrscht im europäischen Raum traditionell eher ein individualistisches Verständnis von Rechtsdurchsetzung.¹² Kollektiver Rechtsschutz, als Reaktion auf Massen- und Streuschäden,¹³ stellt in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten ein vergleichsweises junges Prozessinstrument dar.¹⁴ Bei der Einführung kollektivschutzrechtlicher Prozessinstrumente sind die Mitgliedstaaten, dem jeweiligen Rechtsverständnis entsprechend, unterschiedliche Wege gegangen.¹⁵ Dieses strukturelle Ungleichgewicht kann auf europäischer Ebene auch nicht die Verbandsklagen-RL¹⁶ beseitigen, die in ihrem sachlichen Anwendungsbereich auf bestimmte EU-Rechtsakte begrenzt ist.¹⁷ Gleichzeitig machen Massenschadensereignisse im Zeitalter der Globalisierung und Digitalisierung nicht mehr an Staatsgrenzen halt, sondern betreffen Verbraucher vielerorts in der EU.

⁶ Koch, MDR 2018, S. 1409 (1410); Merkt/Zimmermann, VuR 2018, S. 363; Kilian, ZRP 2018, S. 72.

⁷ Kowollik, Europäische Kollektivklage, S. 30 ff.; Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 15 f.

⁸ Zum Begriff *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 44 f.

⁹ Weber/van Boom, VuR 2017, S. 290; Merkt/Zimmermann, VuR 2018, S. 363; Langheid, VersR 2020, S. 789.

¹⁰ Klefisch, MFK, S. 2; Halfmeier, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, Vorb. vor §§ 606-614 Rn. 2.

¹¹ Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen MFK v. 12.07.2018, BGBl. 2018 Teil I Nr. 26 v. 17.07.2018, S. 1151.

¹² Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 4; Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 16.

¹³ Vgl. zur begrifflichen Unterscheidung *Schöning*, MFK, S. 26 f.

¹⁴ Stürner, in: EU-Sammelklage, S. 109.

¹⁵ Vgl. hierzu den Überblick bei Meller-Hannich, Gutachten 72. DJT, A S. 18 ff.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. L 409/1 (abgekürzt als Verbandsklagen-RL).

¹⁷ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 f.

Es entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem national verorteten Kollektivrechtsschutz und der Zunahme grenzüberschreitender Massenschadensereignisse.¹⁸ Denn jeder Mitgliedstaat entscheidet grundsätzlich selbst, auf der Grundlage des eigenen Prozessrechts, ob und inwieweit der Verbraucherschutz in Massenschadensereignissen durch Kollektivrechtsschutz abgesichert wird.

I. Kollektiver Rechtsschutz in den EU-Mitgliedstaaten

In den Mitgliedstaaten der EU bestehen unterschiedliche Kollektivrechtsschutzmodelle mit einem unterschiedlich stark ausgeprägten Verbraucherschutz.¹⁹ Die Bandbreite reicht von effektiven Sammelklagen bis hin zu mühsam konstruierten Abtretungsmodellen. In den Niederlanden beispielsweise können Vereine und Stiftungen nachdem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz *Wet Afwikkeling Massaschade in Colletieve Actie* für alle betroffenen Verbraucher gemeinsam Schadensersatzansprüche direkt geltend machen.²⁰ Im Gegensatz dazu können Verbraucherschutzorganisationen in Österreich Verbraucheransprüche gebündelt nur durch individuelle Abtretungsvereinbarungen geltend machen.²¹

In grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen tritt die MFK zum Kollektivrechtsschutz anderer EU-Mitgliedstaaten in Konkurrenz.²² Ausweichlich der Gesetzesbegründung sollte die Einführung der MFK den Gerichtsstandort Deutschland im Europäischen Vergleich stärken.²³ Im Wettbewerb mit anderen Kollektivrechtsschutzformen, stellt sich die Frage, ob und wie effektiv die MFK im Wege eines *forum shopping*²⁴ in grenzüberschreitenden Konstellationen eingesetzt werden kann.

Obwohl auf europäischer Ebene auf dem Gebiet des Prozessrechts ein gemeinsamer Binnenmarktprozess immer weiter vorangetrieben wird, zeichnet sich der Status quo der rechtlichen Aufarbeitung in grenzüberschreitender Massenschadensereignissen nicht durch ein gemeinsames Vorgehen aller betroffenen Verbraucher aus.²⁵

¹⁸ Stürner, in: EU-Sammelklage, S. 109; Weber/van Boom, VuR 2017, S. 290; Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 4.; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 f.

¹⁹ Stadler, in: europäische Sammelklage, S. 149 (150 ff.); Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314.

²⁰ Witte/Wetzig, WM 2019, S. 52 (56); Schöningh, MFK, S. 182 f.

²¹ Vgl. hierzu ausführlich Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 24 ff.

²² Stadler, JZ 2009, S. 121 (122); Stürner, in: EU-Sammelklage, S. 109; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 f.

²³ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU u. SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage v. 05.06.2018, BT-Drs. 19/2507, 15.

²⁴ Vgl. ausführlich zum Begriff Linke/Hau, IZVR, § 4 Rn 32.

²⁵ Stadler, in: europäische Sammelklage, S. 149 (150).

Die europaweite Streuung solcher Ereignisse hatte bisweilen nicht ein gemeinsames gerichtliches Vorgehen aller betroffenen Verbraucher zur Konsequenz, welches sich, im Vergleich zu mehreren Kollektivrechtsschutzverfahren in mehreren EU-Mitgliedstaaten, als besonders effektiv und ressourcenschonend darstellen würde. Der kollektivrechtliche Schutz vor einem Massenschadensereignis, das Verbraucher in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen betrifft, hängt vom Umfang und Effektivität der jeweiligen nationalen Kollektivrechtsschutzinstrumente ab. Denn Verbraucher werden ihre Rechte, als gegenüber Unternehmern strukturell schwache und unterlegende Personengruppe, nur vereinzelt selbständig durchsetzen können.²⁶ Die Frage nach kollektiver Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten wird zur Standortfrage.²⁷

Diese im europäischen Kollektivrechtsschutz *de lege lata* bestehende Gemengelage, gibt Anlass die MFK aus der Perspektive grenzüberschreitender Massenschadensereignisse zu betrachten. Konkret macht sich die Arbeit zur Aufgabe, zu untersuchen, ob die deutsche MFK ein geeignetes und effektives Mittel zur umfassenden und gemeinsamen Bewältigung grenzüberschreitender Massenschadensereignisse darstellt. Aus Verbraucherrechtsperspektive stellt sich die Frage, ob statt vieler einzelner Kollektivklagen in verschiedenen Mitgliedstaaten, ein einheitliches Vorgehen durch Erhebung der MFK sinnvoll erscheint.

II. Zunahme grenzüberschreitender Massenschadensereignisse

Verstärkt wird das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Verbraucherrechtsdurchsetzung durch eine immer weitere Zunahme grenzüberschreitender Massenschadensereignisse.²⁸ Der Massenkonsum von Gütern und Dienstleistungen in Verbindung mit einer immer weiter fortschreitenden Digitalisierung, Standardisierung und Globalisierung dringt in immer mehr Lebens- und Rechtsbereiche durch.²⁹ Typischerweise sind es Verbraucher als Konsumenten, die von unerkannten Produktmängeln, bewussten Manipulationen oder unzulässigen Geschäftspraktiken betroffen sind.³⁰

²⁶ Fries, Verbraucherrechtsdurchs., S. 1, 4 f.; Lohr, Verbraucherstreitbeilegung und Verbraucherinteresse, S. 18 f.; Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 5

²⁷ Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 4 f.; Koch, MDR 2018, S. 1409 (1410).

²⁸ Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 4; Basedow, EUZW 2018, S. 609; Reuschle, BKR 2020, S. 605, Röthemeyer, VuR 2020, S. 130 (131); Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 16.

²⁹ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 16.

³⁰ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 16.

Diese Erkenntnis liegt auch der MFK zugrunde. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „*In einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben hinterlassen unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher*“.³¹ Die MFK stellt eine rechtspolitische Reaktion auf die europaweite Zunahme grenzüberschreitender Massenschadensfälle dar und muss sich an deren Bewältigung in der Praxis messen lassen.

B. Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in acht Kapitel untergliedert. Die Kapitel lassen sich im Wesentlichen in drei große Themenkomplexe unterteilen: Im Anschluss an diese Einführung, befasst sich die Arbeit in einem ersten allgemeinen Schritt mit dem Gesetzgebungsprozess, den Zielen, der Struktur und dem Verfahrensablauf der MFK. Es werden die notwendigen Grundlagen geschaffen, um die MFK aus einer grenzüberschreitenden Perspektive untersuchen zu können. Rechtsvergleichend werden die Vor- und Nachteile der MFK im Vergleich zum kollektiven Rechtsschutz in Österreich herausgearbeitet. Unter dem Gesichtspunkt konkurrierender Kollektivrechtsschutzarten, wird dabei der Frage nachgegangen, ob aus österreichischer Perspektive für die dortigen Verbraucher und Verbraucherverbände eine Notwendigkeit nach der deutschen MFK besteht.

Schwerpunktmäßig behandelt die Arbeit in einem zweiten Themenkomplex die MFK in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen. Es wird untersucht, ob und inwieweit die allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen der MFK die Geltendmachung eines grenzüberschreitenden Massenschadensereignisses zulassen. Um die Untersuchung aus grenzüberschreitender Perspektive zu ermöglichen, werden die Prozessvoraussetzungen der MFK, unterteilt nach Kapiteln, nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und Wissenschaft dargestellt. In einem zweiten Schritt folgt dann die konkrete Auseinandersetzung aus der Perspektive ausländischer Verbraucher, ausländischer Verbraucherschutzorganisationen und ausländischer Unternehmer. Die grenzüberschreitende Perspektive wird dabei vornehmlich aus österreichischer Sicht eingenommen und ist insgesamt auf die EU und ihre Mitgliedstaaten begrenzt.

³¹ BT-Drs. 19/2507, 1.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen beantwortet die Zusammenfassung die Frage, ob die deutsche MFK ein geeignetes und effektives Mittel zur Durchsetzung grenzüberschreitender Massenschadensereignisse ist und macht erste Verbesserungsvorschläge. In einem Ausblick werden die Verbandsklagen-RL und die damit verbundenen Auswirkungen auf den deutschen Kollektivrechtsschutz untersucht.

2. Kapitel: Kollektivrechtsschutz in Deutschland und Österreich

A. Einführung der deutschen Musterfeststellungsklage

Bevor die MFK im 6. Buch der Zivilprozessordnung eingeführt wurde, konzentrierten sich Gesetzgebungsaktivitäten im deutschen Kollektivrechtsschutz auf spezialgesetzliche Bereiche, wie das Musterverfahren nach dem KapMuG¹ oder die Verbandsklagen nach dem UKlaG.² In allen anderen Fällen war der Kollektivrechtsschutz auf Behelfskonstruktionen, wie die in § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ZPO normierte Einziehungsklage oder die von Prozessdienstleistern entwickelten Abtretungsmodellen,³ angewiesen. Mit der MFK nach §§ 606 ff. ZPO hat der deutsche Gesetzgeber nun erstmals ein, alle zivilprozessualen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmer umfassendes, eigenständiges Kollektivrechtsschutzinstrument geschaffen.⁴ Als Vorarbeiten zu den speziell auf grenzüberschreitende Massenschadensfällen zugeschnittenen Themenschwerpunkten, werden zunächst der Gesetzgebungsprozess, die Ziele, die Grundstruktur und der Verfahrensablauf der MFK dargestellt.

I. Gesetzgebungsprozess

Die Partei Bündnis 90/Die Grünen brachte bereits im Jahr 2013 eine Gesetzesinitiative zur Einführung einer *opt-in*-Gruppenklage⁵ in den Bundestag ein. Als Reaktion auf ein zunehmend durch Massengeschäften geprägtes Wirtschaftsleben, sollte der Verbraucherschutz in der Zivilprozessordnung durch das Kollektivrechtsschutzinstrument der Gruppenklage an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.⁶ Der Gesetzgebungsinitiative wurde im Bundestag mit den Stimmen der großen Koalition, bestehend aus CDU/CSU und SPD, eine Absage erteilt.⁷

¹ Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) v. 19.10.2012, BGBl., S. 2182, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16.10.2020, S. 2186.

² Vgl. ausführlich zum Kollektivrechtsschutz in Deutschland vor Einführung der MFK *Amrhein*, MFK, S. 71 ff.

³ Vgl. hierzu ausführlich *Schöningh*, MFK, S. 45 ff.

⁴ *Tamm*, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 14.

⁵ Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren v. 05.06.2013, BT-Drs. 17/13756.

⁶ BT-Drs. 17/13756, 1; *Klefisch*, MFK, S. 10; *Amrhein*, MFK, S. 35.

⁷ *Berger*, ZZP (133) 2020, S. 3 (4).

Die in dem Entwurf vorgesehene Klagebefugnis einer Gruppe von individuell betroffenen Verbraucher,⁸ wurde als Einfallstor für eine Klageindustrie nach U.S.-amerikanischen Vorbild gesehen.⁹ Obwohl die große Koalition den Entwurf zur Gruppenklage ablehnte, erkannte diese die gesetzgeberische Notwendigkeit für die Einführung eines Kollektivrechtsschutzinstruments in die individualistisch geprägte Zivilprozessordnung und kündigte an, die Gesetzesinitiative von Bündnis 90/Die Grünen, in Gestalt einer neu zu schaffenden MFK, nach dem Vorbild des KapMuG, aufzugreifen.¹⁰

Das BMJV entwickelte Ende 2016 einen ersten nicht öffentlichen Referentenentwurf zur Einführung einer MFK.¹¹ Der Entwurf zielte auf eine Feststellungsklage ab, die in ihrem Anwendungsbereich nicht auf Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmer begrenzt werden sollte.¹² Neben Verbraucherschutzverbänden, sah der Entwurf auch die Klagebefugnis von Industrie- und Handelskammern vor.¹³ Der Verfahrensbeteiligung durch Anmeldung wies die Besonderheit auf, dass Urteilsbindungen zu Lasten der angemeldeten Personen ausgeschlossen waren.¹⁴ Der Referentenentwurf traf auf Widerstand in den unionsgeführten Bundesministerien und konnte nicht offiziell als Entwurf für eine Diskussion mit Verbänden und Bundesländern eingebracht werden.¹⁵ Auf Druck der Justizministerkonferenz,¹⁶ folgte dann am 1. Juli 2017 doch ein erster öffentlicher Diskussionsentwurf,¹⁷ der sich mit Einschränkungen im Anwendungsbereich und in der Klagebefugnis vom Diskussionsentwurf inhaltlich unterschied.¹⁸

Vor dem Hintergrund des *VW-Dieselskandals* bekam das Thema Kollektivrechtsschutz in Form der MFK im Bundestagswahlkampf eine ganz eigene Dynamik¹⁹ und wurde auch daran anschließend auf Regierungsebene mit besonderer Dringlichkeit behandelt.²⁰

⁸ BT-Drs. 17/13756, 4.

⁹ *Wiese*, BT-Plenarprotokoll 18/113 v. 05.11.2015, 12954; *Steinecke*, BT-Plenarprotokoll 18/113 v. 05.11.2015, 12957.

¹⁰ *Wiese*, BT-Plenarprotokoll 18/113 v. 05.11.2015, 12954; *Halfmeier*, ZRP 2017, S. 201, *Klefisch*, MFK, S. 10.

¹¹ *Röthemeyer*, MFK, Einf. Rn. 69; *Klefisch*, MFK, S. 17.

¹² *Röthemeyer*, MFK, Einf. Rn. 69; *Klefisch*, MFK, S. 17.

¹³ *Röthemeyer*, MFK, Einf. Rn. 69; *Klefisch*, MFK, S. 17.

¹⁴ *Röthemeyer*, MFK, Einf. Rn. 69; *Klefisch*, MFK, S. 17.

¹⁵ *Röthemeyer*, MFK, Einf. Rn. 70; *Stadler*, VuR 2018, S. 83, *Klefisch*, MFK, S. 17; *Amrhein*, MFK, S. 36.

¹⁶ *Klefisch*, MFK, S. 17

¹⁷ Diskussionsentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Einführung einer MFK v. 31.07.2017, (abrufbar unter: „www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Musterfeststellungsklage.pdf__blob=publicationFile&v=3“).

¹⁸ *Röthemeyer*, MFK, Einf. Rn. 74; *Klefisch*, MFK, S. 18.

¹⁹ *Röthemeyer*, MFK, Einf. Rn. 75; *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (6).

²⁰ *Klefisch*, MFK, S. 18; *Amrhein*, MFK, S. 36.

Nachdem im Februar 2018 die Parteien der großen Koalition, bestehend aus CDU/CSU und SPD, im Koalitionsvertrag²¹ vereinbart hatten, dass das Gesetz, anders als noch im Diskussionsentwurf vorgesehen, vor dem Ende des Jahres 2018 in Kraft treten sollte, stand der Gesetzgebungsprozess unter erheblichen Zeitdruck.²² Rechtspolitischer Hintergrund war die Befürchtung, dass mögliche Verbraucheransprüche von *VW-Dieselmotoren* bereits Ende 2018 verjähren könnten, was auf Grundlage der MFK vermieden werden sollte.²³

Der Zeitdruck führte zu einem äußerst zügigen Gesetzgebungsverfahren²⁴: Aufbauend auf dem Diskussionsentwurf aus dem Jahr 2017, beschloss die Bundesregierung am 9. Mai 2018 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer MFK. Dieser wurde als besonders eilbedürftig nach Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG, am 11. Mai 2018 dem Bundesrat²⁵ zugeleitet und am 4. Juni 2018 in den Bundestag²⁶ eingebracht. Gleichzeitig brachten die Regierungsfractionen einen inhaltlich identischen Entwurf in den Bundestag ein.²⁷ Nachdem der Bundesrat am 8. Juni 2018 zum Gesetzentwurf Stellung genommen hatte²⁸ und die erste Lesung im Bundestag erfolgt war, wurden beide Gesetzentwürfe an den zuständigen Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Dort fand am 11. Juli 2018 eine öffentliche Anhörung der Sachverständigen statt, welche die Einführung eines Kollektivrechtsschutzinstrument befürworteten, zugleich jedoch auch Kritik am System der MFK äußerten und Verbesserungsvorschläge unterbreiteten.²⁹ Nach abschließender Beratung, empfahl der Ausschuss bereits am 13. Juni 2018 dem Bundestag das Gesetz zur Einführung einer MFK, in der vom Ausschuss geänderten Fassung, anzunehmen.³⁰ Das Gesetz wurde im Bundestag am 14. Juni 2018 nach erfolgter zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der großen Koalition angenommen.

²¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode v. 12.03.2018, 124, (abrufbar unter: „www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1“).

²² *Röthemeyer*, MFK, Einf. Rn. 82; *Nordholtz*, in: *Nordholtz/Mekat*, MFK, § 1 Rn. 5; *Waßmuth*, in: *Kollektive Rechtsdurchs.*, ZPO, Einl. ZPO Rn. 3; *Amrhein*, MFK, S. 36.

²³ *Waßmuth*, in: *Kollektive Rechtsdurchs.*, ZPO, Einl. ZPO Rn. 3.

²⁴ *Waßmuth*, in: *Kollektive Rechtsdurchs.*, ZPO, Einl. ZPO Rn. 4.

²⁵ Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage v. 11.05.2018, BR-Drs. 176/18.

²⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage v. 04.06.2018, BT-Drs. 19/2439.

²⁷ BT-Drs. 19/2507.

²⁸ BR-Plenarprotokoll 986 v. 08.06.2018, 170.

²⁹ Vgl. bspw. *Augenhofer*, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/15 v. 11.06.2018, 13 f. .

³⁰ Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Beschlussempfehlung und Bericht v. 13.06.2018, BT-Drs. 19/2741.

Nachdem der Bundesrat am 6. Juli 2018 beschlossen hatte, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, wurde das Gesetz am 12. Juni 2018 ausgefertigt und am 17. Juli 2018 im Gesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen MFK trat mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft.

II. Ziele der Musterfeststellungsklage

Die MFK zielt auf eine verbesserte Durchsetzung von Verbraucherinteressen ab.³¹ Die MFK soll in Massenschadensereignissen den geschädigten Verbrauchern ein gemeinsames und effektives prozessuales Vorgehen ermöglichen.³² Durch die verbindliche Feststellung der wesentlichen Rechts- und Tatsachenfragen eines Massenschadensereignisses, sollen möglichst viele Verbraucher von der MFK profitieren und das rationale Desinteresse der Verbraucher an einer individuellen Rechtsdurchsetzung überwunden werden.³³ Der Gesetzgeber erhofft sich zudem durch die Einführung der MFK die außergerichtlichen Streitbeilegung in Massenschadensereignissen zu fördern.³⁴ Die rechtsverbindlich im MFV festgelegten Rechts- und Tatsachenfragen können im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer einer außergerichtlichen Streitbeilegung zugrunde gelegt werden und die Vergleichsbereitschaft steigern.³⁵ Insgesamt soll die MFK dadurch die Gerichte entlasten und einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts leisten.³⁶

III. Grundstruktur der Musterfeststellungsklage

Dem Kollektivrechtsschutz nach der MFK ist eine Grundstruktur zu entnehmen, die sich aus unterschiedlichen Kollektivrechtsschutzformen zusammensetzt. Die Konzeption der MFK hat ihre Wurzeln sowohl im Musterverfahren nach dem KapMuG als auch in den Verbandsklagen nach dem UKlaG.³⁷ Als Musterverfahren zeichnet die MFK aus, dass in ihr Tatsachen- und Rechtsfragen exemplarisch in einem Verfahren entschieden werden, die in zahlreichen weiteren Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung sind.³⁸

³¹ BT-Drs. 19/2507, 13.

³² Witte/Wetzig, WM 2019, S. 52; Schöning, MFK, S. 64.

³³ BT-Drs. 19/2507, 13; vgl. dazu ausführlich Nordholtz, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 1 Rn. 8.

³⁴ BT-Drs. 19/2507, 15.

³⁵ Amrhein, MFK, S. 40; Schöning, MFK, S. 64.

³⁶ BT-Drs. 19/2507, 15, 21.

³⁷ Stadler, JZ 2018, S. 793 (799); Schneider, BB 2018, S. 1986 (1988); Amrhein, MFK, S. 43.

³⁸ Berger, ZZP 113 (2020), S. 3 (9).

Mit einer Verbraucherverbandsklage nach dem UKlaG verbindet die MFK, dass die Klageberechtigung nicht den individuell betroffenen Verbrauchern zu steht, sondern ausschließlich durch Verbraucherverbände geltend gemacht werden kann.³⁹

1. Zweistufigkeit der Rechtsverfolgung

Der MFK liegt ein zweistufiges Klagemodell zugrunde.⁴⁰ Auf einer ersten Stufe findet das in §§ 606 ff. ZPO geregelte MFV zwischen dem klagendem Verbraucherverband und dem beklagtem Unternehmer statt. Auf dieser Stufe können Einrichtungen nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO Voraussetzungen von Ansprüche der Verbraucher gegen den beklagten Unternehmer gerichtlich feststellen lassen. Diese sog. Feststellungsziele entscheiden über einzelne *Bausteine* der individuell betroffenen Verbraucheransprüche.⁴¹ Das hinsichtlich der Feststellungsziele stattgebende MFU führt noch nicht zu einem vollstreckbaren Leistungstitel der individuell betroffenen Verbraucher.⁴² Vielmehr müssen diese auf einer zweiten Stufe, in einem nachfolgenden Individualverfahren, ihre Leistungsansprüche eigenständig gegen den beklagten Unternehmer durchsetzen.⁴³ Um die für den Kollektivrechtsschutz maßgeblichen Breitenwirkungen herzustellen,⁴⁴ entfaltet das MFU und die darin enthaltenden Feststellungsziele im Individualverfahren nach § 613 Abs. 1 ZPO für und gegen die Verbraucher Bindungswirkungen. § 613 Abs. 1 ZPO transportiert die Ergebnisse der MFK in das Individualverfahren zwischen Verbraucher und Unternehmer.⁴⁵ Die Verbraucher können sich dort auf die im MFV getroffenen Feststellungen berufen.

2. Drei-Personen-Konstellation

Grundvoraussetzung für den Eintritt der Bindungswirkungen im Individualverfahren ist, dass der Verbraucher zuvor nach § 608 ZPO seine Ansprüche wirksam zur Eintragung in das für die MFK vorgesehene Klageregister angemeldet hatte.

³⁹ Tamm, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 26.

⁴⁰ Berger, ZZP 113 (2020), S. 3 (9 f.); Amrhein, MFK, S. 44; Waßmuth, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, Einl. ZPO Rn. 18 f.; Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 99.

⁴¹ Waßmuth, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, Einl. ZPO Rn. 8.

⁴² Balke/Liebscher/Steinbrück, ZIP 2018, S. 1321 (1325); Tamm, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 16.

⁴³ Waclawik, NJW 2018, S. 2921 (2923).

⁴⁴ BT-Drs. 19/2507, 15.

⁴⁵ Oehmig, MFK, S. 38.

Die Anmeldung stellt im Verfahrensstadium der MFK die notwendige Verbindung der individuell betroffenen Verbraucher zum Kollektivrechtsschutzinstrument der MFK her.⁴⁶ Die Anmeldung sorgt bei den geschädigten Verbraucher für die gesetzlich intendierten Breitenwirkungen der MFK nach § 613 Abs. 1 ZPO.⁴⁷

Durch die Anmeldung zur MFK werden die Verbraucher jedoch weder Prozesspartei noch deren sonstiger Verfahrensbeteiligter.⁴⁸ Um die Verfahrenseffizienz der MFK zu steigern, werden die angemeldeten Verbraucher konsequent aus dem MFV ferngehalten.⁴⁹ Das MFV ist ausschließlich zwischen der qualifizierten Einrichtung als Klägerin und dem Unternehmer als Beklagtem zu führen. Sie sind die Prozessparteien der MFK.⁵⁰ Der MFK liegt damit eine Drei-Personen-Konstellation, bestehend aus klagender Einrichtung, beklagtem Unternehmer und angemeldeten Verbraucher, zugrunde.

3. Prozessualer Verbraucher- und Unternehmerbegriff

Mit Blick auf die Feststellungsziele, die in ihrem Anwendungsbereich sämtliche privatrechtlichen Rechtsverhältnisse umfassen, gilt für die MFK nach § 29c Abs. 2 ZPO ein eigenständiger, bereichsspezifischer, prozessualer Verbraucherbegriff.⁵¹ Abweichend von der Definition in § 13 BGB, zielt der Begriff nicht allein auf rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ab.⁵² Der Begriff umfasst vielmehr alle natürlichen Personen, die beim Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Im Gegensatz zum Verbraucherbegriff, hat der Gesetzgeber einen zu § 29c Abs. 2 ZPO korrelierenden Unternehmerbegriff nicht geschaffen.⁵³ Um den Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbegriff trotzdem garantieren zu können, ist § 14 BGB in entsprechender Anwendung auf außervertragliche Ansprüche zu erweitern.⁵⁴

⁴⁶ *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 2; *Amrhein*, MFK, S. 52.

⁴⁷ BT-Drs. 19/2507, 15.

⁴⁸ *Halfmeier*, ZRP 2017, S. 201 (203); *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, S. 657 (659); *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 40; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 180.

⁴⁹ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (30).

⁵⁰ *Heigl/Normann*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 12; *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 100.

⁵¹ *Tamm*, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 37; *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 606 Rn. 12.

⁵² *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (17).

⁵³ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 92; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 188.

⁵⁴ *Weinland*, MFK, Rn. 41; *Röthemeyer*, MFK, § 606 Rn. 3; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 92; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 13; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 188.

III. Verfahrensablauf der Musterfeststellungsklage

Für das MFV gelten nach § 610 Abs. 5 Satz 1 ZPO die allgemeinen Vorschriften des ersten Rechtszugs für das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend, soweit sich aus den §§ 606 ff. ZPO keine Abweichungen ergeben. Wie für ein Zivilverfahren üblich, wird das MFV demnach mit Klageerhebung eingeleitet.⁵⁵ Die Klageschrift ist dazu gem. § 253 Abs. 1 ZPO an den Unternehmer zuzustellen. Die Zustellung begründet zugleich die Rechtshängigkeit der durch die MFK geltend gemachten Feststellungsziele, vgl. § 261 Abs. 1 ZPO.⁵⁶ Die sachlich zuständige Eingangsinstanz bilden nach § 119 Abs. 3 GVG die OLG.

1. Öffentliche Bekanntmachung der MFK

Das angerufene OLG soll nach § 607 Abs. 2 ZPO binnen 14 Tagen nach Klageerhebung, die öffentliche Bekanntmachung der MFK im Klageregister veranlassen, wenn die Klageschrift die nach § 606 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO vorgeschriebenen formalen Anforderungen erfüllt.⁵⁷ Das Gericht muss danach auf der Grundlage der in der Klageschrift enthaltenen Unterlagen und Nachweise zu der Überzeugung gelangen, dass die Einrichtung zur Erhebung der MFK berechtigt ist und die Vorgreiflichkeit der Feststellungsziele für zehn Verbraucheransprüche gegeben ist. Die Bekanntmachung selbst erfolgt durch das für das Klageregister zuständige BfJ und soll nach § 609 Abs. 2 Satz 1 ZPO unverzüglich⁵⁸ vorgenommen werden. Die Bekanntmachung bildet für potentiell betroffene Verbraucher die Informationsgrundlage für die Entscheidung, ihre Ansprüche zur laufenden MFK anzumelden.⁵⁹

2. Anmeldeverfahren

Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist das Anmeldeverfahren eröffnet.⁶⁰ Jeder Verbraucher kann einen Anspruch oder ein Rechtsverhältnis, dass von den Feststellungszielen der MFK abhängt, nach § 608 ZPO zur Eintragung in das vom BfJ geführte Klageregister anmelden.

⁵⁵ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 1; *Amrhein*, MFK, S. 45.

⁵⁶ BT-Drs. 19/2507, 23; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 607 Rn. 10; OLG Braunschweig, Beschl. v. 23.11.2018 - 4 MK 1/18, VuR 2018, S. 107.

⁵⁷ Kritisch hierzu *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1991).

⁵⁸ Zum Begriff unverzüglich *Augenhofer*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 609 Rn. 9.

⁵⁹ *von Rummel*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 607 Rn. 1; *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 607 Rn. 7.

⁶⁰ *Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 608 Rn. 10.

Um möglichst vielen Verbrauchern durch eine MFK zu ihrem Recht verhelfen zu können, ist die Anmeldung nach der gesetzgeberischen Konzeption besonders verbraucherfreundlich ausgestaltet.⁶¹ Die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister erfolgt kostenfrei und bedarf nicht der anwaltlichen Vertretung.⁶² Ein Prozesskostenrisiko für die angemeldeten Verbraucher besteht auf der ersten Stufe der Rechtsdurchsetzung nicht.⁶³ Den Verbraucher steht es nach § 608 Abs. 3 ZPO offen die Anmeldung bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in erster Instanz zurückzunehmen.

3. Musterfeststellungsprozess und seine Beendigung

Das MFV ist in weiten Teilen als gewöhnlicher Individualprozess konzipiert.⁶⁴ Die Verhandlung im MFV folgt über die Verweisung in § 610 Abs. 5 Satz 1 ZPO grundsätzlich dem erstinstanzlichen Verfahrensablauf vor den Landgerichten.⁶⁵ Der Prozess ist damit im Ausgangspunkt der Parteiherrschaft unterworfen, die sich durch Dispositions- und Beibringungsmaxime auszeichnet.⁶⁶ Obwohl das MFV nach § 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO auch gegenüber den am MFV nicht beteiligten Verbraucher Bindungswirkungen erzeugt, sehen die §§ 606 ff. ZPO nur an wenigen Stellen Durchbrechungen des Dispositionsgrundsatzes vor.⁶⁷ Allein die klagende Einrichtung bestimmt im Rahmen der Klageerhebung den Streitgegenstand der MFK.⁶⁸ Auch im weiteren Verlauf des MFV kann die klagende Einrichtung grundsätzlich durch Klagerücknahme nach § 269 ZPO,⁶⁹ einseitige Erledigungserklärung nach § 91a ZPO⁷⁰ und Klageänderung nach § 263 ZPO⁷¹ auf den Streitgegenstand der MFK Einfluss nehmen. Zum Schutz der angemeldeten Verbraucher vor den Bindungswirkungen eines Verzichturteils, ist lediglich der Klageverzicht nach § 610 Abs. 5 Satz 2 ZPO ausgeschlossen.

⁶¹ BT-Drs. 19/2507, 24.

⁶² BT-Drs. 19/2507, 15.

⁶³ BT-Drs. 19/2507, 24.

⁶⁴ Berger, ZJP 133 (2020), S. 3 (11 f.).

⁶⁵ de Lind van Wijngaarden, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 6 Rn. 2; Tamm, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 69; Amrhein, MFK, S. 57.

⁶⁶ Berger, ZJP 133 (2020), S. 3 (11 f.); Amrhein, MFK, S. 57; Asmus, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 610 Rn. 21 ff., 30.

⁶⁷ Berger, ZJP 133 (2020), S. 3 (11 f.); Amrhein, MFK, S. 147 ff.

⁶⁸ Beckmann/Waßmuth, WM 2019, S. 89 (93 f.); Berger, ZJP 133 (2020), S. 3 (11 f.); Asmus, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 610 Rn. 27.

⁶⁹ Waßmuth/Asmus, ZIP 2018, S. 657 (663); Berger, ZJP (2020), S. 3 (12); Amrhein, S. 147 ff.; a.A. Lutz, in: BeckOK-ZPO, § 610 Rn. 18.

⁷⁰ Amrhein, MFK, S. 149 f.

⁷¹ Röthemeyer, MFK, § 610 ZPO Rn. 73; Schmidt, in: B/L/A/H/G, ZPO, § 610 Rn. 9; Halfmeier, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 610 Rn. 14; Asmus, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 610 Rn. 78.

Der Abschluss der MFK erfolgt nach den für einen Zivilprozess üblichen Möglichkeiten zur Verfahrensbeendigung. Danach wird das MFV grundsätzlich durch eine Entscheidung in der Sache in Form eines MFU beendet.⁷² Zusätzlich haben die Prozessparteien die Möglichkeit, das MFV einvernehmlich durch Prozessvergleich zu beenden, der nach § 611 ZPO auch gegenüber den angemeldeten Verbraucher Bindungswirkungen entfalten kann.

B. Kollektiver Rechtsschutz in Österreich

Der Kollektivrechtsschutz im österreichischen Recht lässt sich in drei unterschiedliche Formen unterteilen:⁷³ Die Verbandsklage, die Musterklage und die Sammelklage nach österreichischem Recht.

I. Verbandsklagen

Ähnlich dem deutschen Kollektivschutzrecht nach dem UKlaG und UWG, sieht auch das österreichische Recht in den spezialgesetzlichen Bereichen des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs das Rechtsinstitut der Verbandsklage vor. Im Rahmen des Konsumentenschutzes normiert § 29 Abs. 1, Abs. 2 öKSchG⁷⁴ die Klageberechtigung von bestimmten Interessenvertretungen.⁷⁵ Mit Klagen nach § 28 öKSchG und § 28a öKSchG können diese unternehmerischen Praktiken unterbinden, die der Gesetzgeber als besonders verbraucherfeindlich einstuft.⁷⁶ Zur Ahndung von Wettbewerbsverstößen, gewährt § 14 Abs. 1 öUWG⁷⁷ den dort normierten Interessenvertretungen die Klagebefugnis zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen. Im Interesse einer objektiven Rechtskontrolle haben diese Rechtsvorschriften gemein, dass durch die präventiven Verbandsunterlassungsklagen weder individuelle Leistungsansprüche einzelner Personen geltend gemacht werden noch Rechtskraftwirkungen auf diese erstreckt werden.⁷⁸

⁷² *Amrhein*, MFK, S. 63.

⁷³ Zur Unterteilung der Kollektivrechtsschutzformen *Schöning*, MFK, S. 33 ff.

⁷⁴ Bundesgesetz v. 08.03.1979 mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch MoRUG v. 19.07.2022, BGBl. I Nr. 109/2022.

⁷⁵ *Kolba*, in: Kollektiver Rechtsschutz, S. 53 (59 f.); *Witte/Wetzig*, WM 2019, S. 52 (56).

⁷⁶ *Augenhöfer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 48.

⁷⁷ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 22.11.1984, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch MoRUG II v. 19.07.2022, BGBl. I Nr. 110/2022.

⁷⁸ *Rechberger*, in: FS Welser, S. 871 (875 f.); *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (107 f.); *Leupold*, VuR 2018, S. 201; *von Braunnühl*, in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, Rn. 56.

Im gerichtlichen Individualverfahren steht nur eine argumentative Verwertung der Entscheidungsgründe des Verbandsverfahrens zur Verfügung.⁷⁹ Beispielsweise erstritt der VKI, mit einer gegen die VW-AG geführten Verbandsklage nach dem UWG, vor dem HG Wien, dass die VW-AG es zu unterlassen hat, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, ein nachträgliches Software-Update hätte keinen erhöhten Kraftstoffverbrauch zur Folge.⁸⁰ Die Entscheidungsgründe wurden argumentativ in zahlreichen Prozessen geschädigter VW-Kunden zur Begründung von Mängelgewährleistungsrechten herangezogen.

II. Musterklage

Die Beschränkung der Verbandsklagen auf spezialgesetzliche Bereiche und die fehlende Verbandsklagebefugnis für Leistungsansprüche, veranlassten den österreichischen Gesetzgeber zur Erleichterung der individuellen Musterklage.⁸¹ Danach können die in § 29 Abs. 1, Abs. 2 öKSchG genannten Organisationen, im eigenen Namen, in zivilprozessualen Streitigkeiten einen zur gerichtlichen Geltendmachung abgetretenen Anspruch streitwertunabhängig durch alle Instanzen klagen, wie §§ 502 Abs. 5 Z 3, 517 Abs. 2, 528 Abs. 2 Z 1 öZPO⁸², ausdrücklich klarstellen.⁸³ Durch die Ausnahmeregelungen haben die grundsätzlich bestehenden streitwertbezogenen Rechtsmittelbeschränkungen für die Musterklage keine Geltung.⁸⁴ Insbesondere die revisionsrechtliche Beschränkung nach § 502 Abs. 2 öZPO, nach der eine Revision unzulässig ist, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 5.000 EUR nicht übersteigt, ist nicht anzuwenden.

Hinter dem Wegfall der streitwertbezogenen Rechtsmittelbeschränkungen steht die Intention des österreichischen Gesetzgebers, dass sich Verbraucherverbände, im Sinne effektiven Verbraucherschutzes, üblicherweise einen Verbraucheranspruch abtreten lassen, der im Zusammenhang mit einem Massenschadensereignis steht.⁸⁵

⁷⁹ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (107 f.).

⁸⁰ HG Wien, Urt. v. 26.11.2019 - 11 Cg 52/18m 35, BeckRS 2019, 32104.

⁸¹ *Rechberger*, in: FS Welser, S. 871 (876); *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (200).

⁸² Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozessordnung) v. 01.08.1895, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch ZVN 2022 v. 4.04.2022, BGBl. I Nr. 61/2022.

⁸³ *Klauser*, in: Massenverfahren - Reformbedarf für die ZPO?, S. 11 (17); *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa, S. 111; *Schöning*, MFK, S. 184; *Lovrek*, in: Fasching/Konecny, ZPO, § 502 Rn. 227.

⁸⁴ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (200).

⁸⁵ *Lovrek*, in: Fasching/Konecny, ZPO, § 502 Rn. 228; *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (109 f.).

Nach der Gesetzesbegründung soll es sich dabei oftmals um individuell geringwertige Ansprüche handeln, die aber wirtschaftlich gesehen, aufgrund der Vielzahl der betroffenen Verbrauchern, von Bedeutung sind.⁸⁶ Ohne Ausnahmeregelungen zu den sonst geltenden streitwertbezogenen Rechtsmittelbeschränkungen, wäre der einzelne Anspruch einer Klärung durch den Obersten Gerichtshof nicht zugänglich. Es könnte sich keine höchstgerichtliche Entscheidungspraxis bilden, obwohl dem Anspruch aufgrund der Vielzahl der betroffenen Verbraucher eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine zum deutschen Zivilprozessrecht vergleichbare Vorschrift nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO existiert nicht.

Die Bezeichnung als Musterklage ist irreführend.⁸⁷ Anders als dem MFU nach § 613 Abs. 1 ZPO, kommen der Entscheidung über das Prozessrechtsverhältnis hinaus keine weiteren Bindungswirkungen zu.⁸⁸ Für gleichgelagerte bzw. ähnliche Ansprüche besteht weder Präjudiz noch Rechtskraftwirkung. Man kann in diesem Zusammenhang nur von einer obergerichtlichen Leitfunktion sprechen, an der sich Untergerichte und betroffene Verbraucher bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Streitbeilegung orientieren können.⁸⁹ Verbraucher laufen zudem beim Abwarten einer oftmals Jahre dauernden letztinstanzlichen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Gefahr, dass ihre Ansprüche zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt sind.⁹⁰ Mangels spezialgesetzlicher Regelungen kommt dem Musterprozess für andere betroffene Verbraucheransprüche keine verjährungsunterbrechende Wirkung zu. Zu einem Verjährungsverzicht werden potenziell beklagte Unternehmer aus prozesstaktischer Sicht nicht bereit sein.⁹¹

III. Sammelklage nach österreichischem Recht

Um den unzureichenden Kollektivrechtsschutz für Verbraucher in zivilprozessualen Streitigkeiten zu beseitigen, entwickelte der Verbraucherverband *VKI* für die gerichtliche Praxis zusammen mit Rechtsanwalt *Klauser* die Sammelklage nach österreichischem Recht.⁹²

⁸⁶ Bundesregierung, Zivilverfahrens-Novelle 2004 v. 18.11.2004, BGBl. I Nr. 128/2004, ErläutRV 613 BlgNR 22. GP, 1, 3 f., 7 f. (abrufbar unter: „www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_00613/index.shtml“).

⁸⁷ *Rechberger*, in: FS Welser, S. 871 (877 f.).

⁸⁸ *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa, S. 111.

⁸⁹ *Rechberger*, in: FS Welser, S. 871 (877 f.); *Stadler*, RIW 2006, S. 199 (200); *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (109 f.); *Schöning*, MFK, S. 184.

⁹⁰ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (200).

⁹¹ *Klauser*, in: Massenverfahren- Reformbedarf für die ZPO?, S. 11 (19).

⁹² *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 10; *Jetzinger*, wbl 2021, S. 197 (199).

Diese Form des Kollektivrechtsschutzes, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist, stellt eine Weiterentwicklung der gesetzlich verankerten individuellen Musterklage dar.⁹³ Im Gegensatz zur Musterklage, lässt sich der *VKI* jedoch nicht nur einen einzelnen Verbraucheranspruch zum Inkasso⁹⁴ abtreten, sondern macht als Zessionar im Wege der objektiven Klagehäufung eine Vielzahl von Verbraucheransprüchen im eigenen Namen gegen denselben Unternehmer geltend.⁹⁵ Im Gegensatz zum deutschen Recht, ist eine bloße Übertragung der Prozessführungsbefugnis im Wege der Prozessstandschaft nach dem österreichischem Zivilverfahrensrecht nicht möglich.⁹⁶

1. Zulässigkeit

Ähnlich dem deutschen Zivilprozessrecht, sieht die objektive Klagehäufung nach § 227 Abs. 1 öZPO vor, dass der Kläger einzelne Ansprüche gesammelt in einer Klage gegen den Beklagten geltend machen kann, wenn das Prozessgericht für sämtliche Ansprüche zuständig ist und diese derselben Verfahrensart unterliegen. Der Wortlaut von § 227 Abs. 1 öZPO begrenzt weder die Anzahl der geltend zu machenden Ansprüche noch wird ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Ansprüchen gefordert.⁹⁷ Um den Kreis der zu kumulierenden Ansprüche zu erweitern, sieht § 227 Abs. 2 öZPO weiter eine Konzentration der sachlichen Zuständigkeit vor.⁹⁸ Ansprüche, die mit einer Betragsgrenze von 15.000 EUR sachlich den Bezirksgerichten zugewiesen sind, können danach im Wege der objektiven Klagehäufung mit betragsmäßigen höheren Ansprüchen, die der sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte unterstehen, gebündelt werden.

Mehrere österreichische Untergerichte wiesen die Sammelklage zunächst mit unterschiedlichen Begründungen als unzulässig ab.⁹⁹ Die Gerichte verwiesen insbesondere darauf, dass die rechtliche Aufarbeitung einer solch großen Anzahl an Einzelansprüchen für das befassete Gericht eine unzumutbare Arbeitsbelastung ohne prozessökonomischen Mehrgewinn darstelle.¹⁰⁰

⁹³ *Witte/Wetzig*, WM 2019, S. 52 (57).

⁹⁴ Zum Begriff der Inkassoession vgl. *Rechberger*, in: FS Welser, S. 871 (884 ff.).

⁹⁵ *Rechberger*, in: FS Welser, S. 871 (878); *Stadler*, RIW 2006, S. 199 (203); *Witte/Wetzig*, WM 2019, S. 52 (57); *Nunner-Krautgasser*, in: Fasching/Konecny, vor § 1 Rn. 133.

⁹⁶ *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 10.

⁹⁷ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (114).

⁹⁸ *Klicka*, in: *Rechberger/Klicka*, ZPO, § 227 Rn. 2; *Geroldinger*, in: Fasching/Konecny, ZPO, § 227 Rn. 27.

⁹⁹ BGHS Wien, Urt. v. 19.08.2002 - 1 C 372/01i, *ecolex* 2002, S. 813 f.; HG Wien, Urt. v. 19.11.2003 - 23 CG 150/03i, s. dazu *Klauser/Maderbacher*, *ecolex* 2004, S. 168 f.; HG Wien, Urt. 03.06.2004 - Cg 32/04h-3.

¹⁰⁰ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (118).

Die objektive Klagehäufung nach § 227 Abs. 1 öZPO müsse bei Inkassozeessionen, um die Voraussetzungen der formellen Streitgenossenschaft nach § 11 Z 2 öZPO teleologisch reduziert werden.¹⁰¹ Die Inkassozeession führe nur im Außenverhältnis zu einer klagenden Person, wirtschaftlich gesehen würden die Forderungen weiterhin zum Vermögen einer Vielzahl von Verbraucher gehören.¹⁰² Um die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Streitgenossenschaft nicht durch Vorschaltung eines Sammelklägers zu umgehen, müssten alle zedierten Verbraucheransprüche rechtlich gleichartig sein und im Wesentlichen auf einem gleichartigen tatsächlichen Grund beruhen.¹⁰³ Davon könne man nicht mehr ausgehen, wenn die Prüfung eines jeden Anspruchs ein eigenständiges Beweisverfahren zur Folge hätte.¹⁰⁴

Rechtssicherheit schaffte erst ein obiter dictum des Obersten Gerichtshofs im Jahr 2005, welches die Sammelklage nach österreichischem Recht als zulässig einstufte und eine teleologische Reduktion des Wortlauts von § 227 Abs. 1 öZPO, um die Voraussetzungen der formellen Streitgenossenschaft ablehnte.¹⁰⁵ Abweichend vom Wortlaut des § 227 Abs. 1 öZPO, nimmt jedoch auch der Oberste Gerichtshof Einschränkungen für die Sammelklage vor. Voraussetzung ist danach, dass allen geltend gemachten Ansprüchen ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund zugrunde liegt und die rechtlich und tatsächlich maßgeblich zu beurteilenden Fragen alle Ansprüche in gleicher Weise betreffen.¹⁰⁶ Diese Einschränkungen gewährleisten, dass der Verfahrensaufwand gegenüber einer Vielzahl von Einzelverfahren verringert wird.¹⁰⁷ Im Ergebnis ist die Sammelklage in Massenschadensereignissen einsetzbar, in denen die Schädigung der betroffenen Verbraucher auf ein und derselbe Handlung beruht.¹⁰⁸

2. Prozessfinanzierung

Die Sammelklage nach österreichischem Recht ist für Verbraucherverbände mit einem großen organisatorischem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Die betroffenen Verbraucher müssen einzeln und persönlich von Verbandsseite identifiziert und kontaktiert werden und von einer Anspruchsabtretung überzeugt werden.¹⁰⁹

¹⁰¹ BGHS Wien, Urt. v. 19.08.2002 - 1 C 372/01i, ecolex 2002, S. 813 f. HG Wien, Urt. v. 19.11.2003 - 23 CG 150/03i, s. dazu *Klauser/Maderbacher*, ecolex 2004 S. 168 f.

¹⁰² *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 15 ff.

¹⁰³ *Madl*, ÖBA 2003, S. 722 (724).

¹⁰⁴ *Madl*, ÖBA 2003, S. 722 (723 f.).

¹⁰⁵ OGH, Beschl. v. 12.07.2005 - Ob 116/05w, JBl 2006, S. 48 (49 f.).

¹⁰⁶ OGH, Beschl. v. 12.07.2005 - Ob 116/05w, JBl 2006, S. 48 (50).

¹⁰⁷ OGH, Beschl. v. 12.07.2005 - Ob 116/05w, JBl 2006, S. 48 (50).

¹⁰⁸ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (2002).

¹⁰⁹ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (203); *Kolba*, RRa 2009, S. 167 (168).

Jede einzelne Forderung muss im Rahmen einer Vorprüfung sachlich und rechtlich auf ihre Erfolgsaussichten überprüft werden.¹¹⁰ Im Erfolgsfall muss die Auszahlung an die betroffenen Verbraucher erfolgen. Die Kumulation der Ansprüche hat nach § 55 Abs. 1 Z 1 JN¹¹¹ hohe Streitwerte zur Folge, was auch durch die degressive Gestaltung des österreichischen Gerichtsgebührentarifs nicht verhindert werden kann.¹¹² Im Gegensatz zu den Verbands- und Musterklagen,¹¹³ wird das Führen von Sammelstreitigkeiten durch den VKI staatlich nicht finanziell unterstützt. Zur Absicherung werden daher Prozesskostenfinanzierer eingesetzt, die gegen eine Erfolgsbeteiligung von bis zu 50% das Kostenrisiko übernehmen.¹¹⁴

a) Finanzierung als ein Verstoß gegen das Verbot der *quota litis*

Der Einsatz eines Prozesskostenfinanzierer ist in Österreich in Teilen der Literatur und Praxis auf heftige Kritik gestoßen.¹¹⁵ Die Erfolgsbeteiligung von Prozessfinanzierern verstößt dieser Ansicht nach gegen das in § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB¹¹⁶ normierte Verbot der *quota litis*.¹¹⁷ § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB sieht die Nichtigkeit von Verträgen wegen Sittenwidrigkeit vor, in denen „ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird“. Daraus schließen *Krejci*, *Parzmayr* und *Schobel*, dass die vertraglich zugesicherte Erfolgsbeteiligung prozessual nach dem Erstrittenen vom Verband an die Prozessfinanzierungsgesellschaft nichtig sei.¹¹⁸ Der Prozessfinanzierer lasse sich im Sinne von § 879 Abs. 2 Z 2 Alt. 2 ABGB als Rechtsfreund einen Teil des Prozessgewinns versprechen, der dem ursprünglich anspruchsinhabenden Verbraucher zusteht.

Der Prozessfinanzierer sei als Rechtsfreund zu qualifizieren. Neben Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern könnten auch Prozessfinanzierer das Tatbestandsmerkmal erfüllen.

¹¹⁰ *Klauser*, in: Massenverfahren - Reformbedarf für die ZPO?, S. 11 (39).

¹¹¹ Gesetz vom 1.08.1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm - JN), RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch ZVN 2022 v. 14.04.2022, BGBl. I Nr. 61/2022.

¹¹² *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (122).

¹¹³ *Kolba*, in: Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht, S. 53 (62).

¹¹⁴ *Scheuba*, AnwBl 2006, S. 64; *Stadler*, RIW 2006, S. 199 (203); *Klauser*, in: Massenverfahren - Reformbedarf für die ZPO?, S. 11 (40 f.); *Klicka*, in: Rechberger/Klicka, ZPO, § 227 Rn. 4.

¹¹⁵ *Wagner*, JBl 2001, S. 416 (432, 434); *Krejci*, ÖJZ 2011, S. 341 (350); *Parzmayr/Schobel*, ÖJZ 2011, S. 533 (536); *Scheuba*, in: Massenverfahren - Reformbedarf für die ZPO?, S. 79 (84 ff.).

¹¹⁶ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie v. 01.06.1811, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch Aufhebung des § 144 ABGB u. von Teilen des § 145 ABGB durch den VfGH, BGBl. I Nr. 145/2022.

¹¹⁷ *Krejci*, ÖJZ 2011, S. 341 (346); *Parzmayr/Schobel*, ÖJZ 2011, S. 533 (536 ff.).

¹¹⁸ *Krejci*, ÖJZ 2011, S. 341 (350); *Parzmayr/Schobel*, ÖJZ 2011, S. 535 ff.

Obwohl der Begriff wegen der strenge des Verbots der *quota litis* eng auszulegen sei, könne dieser auch von Personen erfüllt werden, die den klassischen Rechtsberufen nahestehen. Ähnlich einem Rechtsanwalt, nehme der Prozessfinanzierer gegenüber dem Verband und mittelbar gegenüber den betroffenen Verbrauchern durch die Vornahme sog. *rechtsfreundliche Leistungen* eine vertrauenswürdige Position ein.¹¹⁹ Um die Erfolgsaussichten des zu finanzierenden Prozesses beurteilen zu können, prüfe der Finanzierer zunächst selbst den Fall. Fällt diese Einschätzung erfolgsversprechend aus, bringe der Finanzierer seine juristische Expertise auch in den laufenden Prozess ein und lasse sich durch Vereinbarung weitreichende Dispositionsbefugnisse einräumen, wie etwa ein Klagerücknahmerecht.¹²⁰ Strategievorschläge, juristische Argumente und fallrelevante Informationen würden zur Verfügung gestellt und damit in einem erheblichen Maß Einfluss auf die Prozessführung genommen.¹²¹ Diese juristische Tätigkeiten kämen mittelbar dem ursprünglich rechtssuchenden Verbraucher zugute. Die Situation würde die für § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB typische Gefahrenlage der Übervorteilung begründen.¹²² Im Vergleich zu einem Prozessfinanzierer, könne der Verbraucher aufgrund seiner unzureichenden Rechtskenntnisse die Erfolgsaussichten des Prozesses nicht in einem ausreichenden Maß abschätzen. Die Folge wäre ein Wissens- und Erfahrungsgefälle, das sich der Finanzierer zu nütze machen könne. Es bestünde die erhöhte Gefahr, dass sich der Finanzierer etwas unangemessenes, im Einzelfall nicht sachgerechtes, versprechen lasse. Um dies zu verhindern, ordne § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB eine absolute Nichtigkeit an, die neben der Prozessfinanzierungsvereinbarung, auch die Abtretungsvereinbarung zwischen Verband und Verbraucher umfasse. In der Folge fehle es dem Verbraucherverband bei Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer für die Sammelklage bereits an der Aktivlegitimation.¹²³

b) Finanzierung als ein mit österreichischem Recht vereinbares Instrument

Diesen Einwänden ist der überwiegende Teil des Schrifttums¹²⁴ zu recht nicht gefolgt und auch die obergerichtliche Rechtsprechung¹²⁵ sieht § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB im Zusammenhang mit der Finanzierung von Sammelklagen als nicht einschlägig an.

¹¹⁹ *Krejci*, ÖJZ 2011, S. 341 (346 ff.).

¹²⁰ *Scheuba*, in: Massenverfahren - Reformbedarf für die ZPO?, S. 79 (85 f.); *Krejci*, ÖJZ 2011, S. 341 (348).

¹²¹ *Krejci*, ÖJZ 2011, S. 341 (348).

¹²² *Parzmayr/Schobel*, ÖJZ 2011, S. 533 (536 ff.).

¹²³ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (125).

¹²⁴ *Wagner*, JBl 2001, S. 416 (427 ff.); *Rechberger*, in: FS Welser, S. 871 (879); *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 37 f.; *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 200 (204); *Oberhammer*, ecolex 2011, S. 972 ff.; *Klauser*, in: Massenverfahren - Reformbedarf für die ZPO?, S. 11 (40 f.); *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (124).

¹²⁵ OGH, Urt. v. 27.02.2013 - 6 Ob 224/12b, ecolex 2013, S. 208.

Die Grundkonstellation der finanzierten Sammelklage, bestehend aus Sammelkläger, Finanzierer und ursprünglich betroffenen Verbrauchern, läuft nicht auf eine schützenswerte Gefahrensituation hinaus. Der Prozessfinanzierer ist weder als Rechtsfreund zu qualifizieren noch greift die Finanzierung in den Schutzbereich der Norm ein.

Durch die Prozessfinanzierung im Rahmen der Sammelklage nach österreichischem Recht entstehen allein zwischen Verbraucherverband und Finanzierer vertragliche Beziehungen. In diesem Verhältnis ist das Verbot der *quota litis* in § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB zu bewerten.¹²⁶ Zu einer sicherungsweisen Abtretung der Verbraucheransprüche an den Finanzierer kommt es hingegen gerade nicht.¹²⁷ Im Verhältnis zwischen Verbraucher und Finanzierer besteht demnach weder eine vertragliche noch eine faktische Rechtsbeziehung.

Das Verbot der *quota litis* in § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB dient vor allem dem Mandantenschutz.¹²⁸ Um eine objektive Rechtsberatung eines Mandanten gewährleisten zu können, ist es dem Rechtsberater verboten, sich wirtschaftlich mit dem Anliegen des Mandanten zu verbinden.¹²⁹ Im Fall einer durch einen Prozessfinanzierer abgesicherten Sammelklage, fehlt es bereits an einer Rechtsberatung seitens der Prozessfinanzierungsgesellschaft. Sie beschränkt sich auf die Finanzierung des Prozesses, ohne auf die rechtliche Beratung des Verbands oder einzelner Verbraucher Einfluss zu nehmen.¹³⁰ Die rechtliche Prüfung der Erfolgsaussichten dient allein der internen Risikoabschätzung.¹³¹ Soweit dadurch die Interessen des Anspruchsinhabers gefördert werden, ist dies lediglich Nebeneffekt und nicht Teil der Vereinbarung.¹³² Eine Beratungsdienstleistung gegenüber dem Verbraucherverband, von der auch mittelbar die ursprünglich betroffenen Verbraucher profitieren, kann darin hingegen nicht gesehen werden. Die einzige Dienstleistung, die der Finanzierer dem Verband erbringt, ist die Finanzierung.¹³³

Zudem ist keines für § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB typisches Wissens- und Erfahrungsgefälle festzustellen.¹³⁴ Die ursprünglich betroffenen Verbraucher suchen den Prozessfinanzierer nicht auf.

¹²⁶ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (123).

¹²⁷ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (123).

¹²⁸ *Apathy/Riedler*, in: Schwimann, ABGB, § 879 Rn. 16.

¹²⁹ *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (38).

¹³⁰ HG Wien, Urt. v. 07.12.2011- 47 Cg 77/10 s; *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1. (38); *Oberhammer*, eolex 2011, S. 972 (977).

¹³¹ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (128).

¹³² *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (128).

¹³³ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (128).

¹³⁴ *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (129).

Die Erfolgshonorarvereinbarung wird allein zwischen dem Sammelkläger und dem Finanzierer getroffen. Der *VKI* (ggf. auch seine mandatieren Rechtsanwälte) verfügen über ein ausreichendes juristisches Fachwissen im Bereich des Verbraucherschutzrechts, um die Erfolgsaussichten des Falls und die Angemessenheit der entsprechenden Erfolgsquote selbständig beurteilen zu können.¹³⁵ Verbraucherverband und Prozessdienstleister begegnen sich rechtlich auf Augenhöhe.¹³⁶ Die Beratungsleistung gegenüber dem ursprünglich anspruchsinhabenden Verbraucher findet allein durch den *VKI* statt. Denn in der Zusammenarbeit zwischen *VKI* und Finanzierer kann keine Beratungsleistung gegenüber den betroffenen Verbraucher gesehen werden.¹³⁷ Die Zwischenschaltung des klagenden Verbraucherverbands sichert in ausreichendem Maß den Mandantenschutz ab.

Selbst wenn man für die prozessfinanzierte Sammelklagen nach österreichischem Recht den sachlichen Anwendungsbereich von § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB als eröffnet ansehen möchte, kann sich der Prozessgegner, dem persönlichen Schutzzweck der Vorschrift entsprechend, nicht auf das Verbot berufen. Wie der Kläger die Finanzierung seines Prozesses gewährleistet, steht außerhalb des Rechts- u. Interessenbereichs des Prozessgegners.¹³⁸ Sein Interesse im Fall des Obsiegens Ansprüche, inklusive des Anspruchs auf Ersatz seiner Prozesskosten, durchzusetzen zu können, wird durch die Prozessfinanzierung nicht beeinträchtigt.¹³⁹ Vielmehr erhöht die Absicherung durch einen Prozessfinanzierer die Chance auf vollständige Befriedung. Der Prozessgegner wird durch das Verbot in § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB nicht geschützt.

Daneben kann § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB nicht auf die Aktivlegitimation durchschlagen.¹⁴⁰ Das Verbot der *quota litis* beeinflusst nicht die Wirksamkeit der Abtretung. Der Oberste Gerichtshof ließ die Nichtigkeit der Prozessfinanzierungsvereinbarung zwischen *VKI* und Finanzierer im Hinblick auf § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB ausdrücklich dahinstehen und verwies im Sinne einer relativen Nichtigkeit darauf, dass die Abtretungsvereinbarung vom Verbot der *quota litis* unberührt bleibe.¹⁴¹ Denn die Abtretung führt zu einer Besserstellung der Verbraucher. Ohne Anspruchsabtretung, hätte eine Vielzahl der Verbraucher ihre Ansprüche überhaupt nicht geltend gemacht.¹⁴² Der Schutzzweck von § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB ist nicht berührt.

¹³⁵ Oberhammer, *ecolex* 2011, S. 972 (978).

¹³⁶ Klauser/Hadler, *ZZPInt* 18 (2013), S. 103 (129).

¹³⁷ Oberhammer, *ecolex* 2011, S. 972 (978).

¹³⁸ Kodek, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (38); Stadler/Mom, *RIW* 2006, S. 200 (203).

¹³⁹ Kodek, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (38); Stadler/Mom, *RIW* 2006, S. 200 (203).

¹⁴⁰ OGH, *Urt. v. 27.02.2013 - 6 Ob 224/12b*, *ecolex* 2013, S. 208.

¹⁴¹ OGH, *Urt. v. 27.02.2013 - 6 Ob 224/12b*, *ecolex* 2013, S. 208.

¹⁴² OGH, *Urt. v. 27.02.2013 - 6 Ob 224/12b*, *ecolex* 2013, S. 208.

c) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist die Absicherung der Sammelklage nach österreichischem Recht durch einen gewerblichen Prozessfinanzierer rechtlich zulässig. Die hohen Fallzahlen in der Praxis verdeutlichen, dass sich das System prozessfinanzierte Sammelklage in Österreich, trotz bestehender prozessökonomischer Nachteile und hoher Prozesskosten, durchgesetzt und etabliert hat.¹⁴³ Aktuell sind an allen 16 LG-Sprengeln bei den Gerichtshöfen prozessfinanzierte Sammelklagen gegen die *VW-AG* anhängig, in denen Schadensersatzansprüche von insgesamt 10.000 betroffener *Diesel-Kunden* aus Österreich eingeklagt werden.¹⁴⁴

C. Rechtsvergleich

Die geltende Rechtslage in Österreich im verbraucherrechtlichen Kollektivrechtsschutz unterscheidet sich von der in Deutschland zum Teil erheblich und weist im Vergleich zur MFK Rechtsschutzdefizite auf.¹⁴⁵ Mehrere Gesetzesvorhaben, eine Gruppenklage oder ähnliche Kollektivrechtsschutzarten in die österreichische Zivilprozessordnung einzuführen, scheiterten in der Vergangenheit an fehlenden parlamentarischen Mehrheiten im Nationalrat.¹⁴⁶ Bereits der Ministerialentwurf der Zivilverfahrensnovelle 2007¹⁴⁷ enthielt einen Vorschlag zur Einführung einer *opt-in* basierenden Gruppenklage, in der gemeinsame Tat- und Rechtsfragen für eine Vielzahl von Betroffenen festgestellt werden konnten.¹⁴⁸ Neben dem Ministerialentwurf, fand auch der im Jahr 2018 von der SPÖ in den Nationalrat eingebrachte Entwurf zu einer Einführung eines Gruppen- und Musterverfahren¹⁴⁹ keine Mehrheit. Die in Österreich im Umgang mit Massenschadensereignissen *de lege lata* bestehenden Rechtsschutzdefizite, wurde auch nicht durch die Behelfskonstruktion der Sammelklage nach österreichischem Recht geschlossen.¹⁵⁰

¹⁴³ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 200 (204); *Kodek*, ZAK 2012, S. 66; *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa, S. 113.

¹⁴⁴ *Klauser/Huber*, VbR 2019, S. 19.

¹⁴⁵ *Leupold*, VuR 2018, S. 201; *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (208 f.); *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (660).

¹⁴⁶ *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 49; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (660).

¹⁴⁷ Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007) v. 31.05.2007 (abrufbar unter: „www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00070/“).

¹⁴⁸ Vgl. ausführlich zum Entwurf *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (61 ff.).

¹⁴⁹ Antrag 2296/A v. 20.09.2017 (XXV.GP) von Johannes Jarolim, Angela Lueger und KollegenInnen zur Einführung eines Gruppenverfahrensgesetz, (abrufbar unter: „www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02296/fname_670608.pdf“).

¹⁵⁰ *Leupold*, VuR 2018, S. 201. *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 50.

Gerade in Massenschadensfällen wie dem *VW-Dieselskandal*, mit allein in Österreich schätzungsweise 300.000 betroffenen *VW-Kunden*, stößt die Bündelung mittels Abtretung einzelner Verbraucheransprüche an ihre Grenzen. In der Folge kann nur einem Bruchteil der betroffenen Verbraucher durch Kollektivrechtsschutz zu ihrem Recht verholfen werden.¹⁵¹

I. Prüfungsumfang

Im Gegensatz zur deutschen MFK, ist einem Abtretungsmodell wie der Sammelklage nach österreichischem Recht ein zweistufiges Klagesystem fremd. Über die Leistungsansprüche wird direkt, ohne nachfolgendes Individualverfahren, entschieden. Gegenüber dem in der Literatur¹⁵² oftmals kritisierten zweigeteilten Klagesystem der MFK, mag dies auf den ersten Blick ein Effizienzgewinn darstellen.

Der Zuspruch von konkreten Leistungsansprüche bedingt jedoch eine vollumfängliche und individuelle Prüfung eines jeden Verbraucheranspruchs.¹⁵³ Bei Massenschadensfällen mit vielen tausend geschädigten Verbrauchern, führt dies zu einer extrem hohen Gerichtsbelastung und langwierigen Verfahrensdauern.¹⁵⁴ Nach österreichischem Recht ist es unzulässig zur Beschleunigung eines Rechtsstreits einzelne Ansprüche herauszunehmen und vorrangig zu entscheiden.¹⁵⁵ Das individualistische Prinzip der österreichischen Zivilprozessordnung ist auf die kollektivschutzrechtliche Aufarbeitung von Massenschadensereignissen nicht ausgelegt. Im Vergleich dazu, stellt sich das zweistufige Klagesystem der MFK und die damit verbundene Konzentration auf einzelne abstrakte streitentscheidende Rechts- und Tatsachenfragen als ressourcenschonende Alternative dar. Im Gegensatz zur Sammelklage, werden individuelle Leistungsansprüche aus der MFK konsequent ferngehalten. Durch die fehlende gesetzliche Normierung der Sammelklage treten zusätzliche Verfahrensverzögerungen auf. Oftmals müssen die Gerichte im Rahmen eines zeit- und kostenintensiver Zwischenstreits über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Sammelklage entscheiden.¹⁵⁶

¹⁵¹ *Leupold*, VuR 2018, S. 201; *Klauser/Huber*, VbR 2019, S. 19.

¹⁵² Vgl. bspw. *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT, A S. 47, 54; *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, S. 1321 (1321 f.); *Stadler*, JZ 2018, S. 793 (795); *Tamm*, in: *Verbraucherrecht*, § 24b Rn. 85.

¹⁵³ *Rechberger*, in: *FS Welsch*, S. 871 (879); *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (204); *Kodek*, ÖBA 2004, S. 615 (616); *Augenhofer*, *Durchsetzung des Verbraucherrechts*, S. 51.

¹⁵⁴ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (204); *Parzmayr*, in: *Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren*, S. 71 (100).

¹⁵⁵ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (204); *Parzmayr*, in: *Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren*, S. 71 (100); *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (122).

¹⁵⁶ *Klauser*, in: *Massenverfahren - Reformbedarf für die ZPO?*, S. 11 (33 f.); *Parzmayr*, in: *Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren*, S. 71 (100); *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (122); *Leupold*, VuR 2018, S. 201.

Zuletzt wurde dieser Einwand von Beklagtenseite in den *VW-Sammelklagen* erhoben.¹⁵⁷

II. Breitenwirkungen

Die Konzeption der Sammelklage als Abtretungsmodell ist zudem nicht geeignet in einem ausreichenden Maß Breitenwirkungen zu erzeugen.¹⁵⁸ Durch das Prozessinstrument der Abtretung kann nur ein Bruchteil der betroffenen Verbraucher erreicht werden. Die betroffenen Verbraucher müssen einzeln und persönlich von Verbandsseite identifiziert und kontaktiert werden und von einer Anspruchsabtretung überzeugt werden.¹⁵⁹ Die materiell-rechtliche Abtretung stellt für den einzelnen geschädigten Verbraucher oftmals eine hohe psychologische Hürde dar.¹⁶⁰ Es ist für diesen nicht nachvollziehbar, warum die Anspruchsdurchsetzung eines solch weitreichenden Schrittes bedarf.¹⁶¹ Im Gegensatz dazu, stellt der deutsche Gesetzgeber mit dem Klageregister zur MFK, Einrichtungen und Verbrauchern für die Bündelung der Ansprüche, eine Infrastruktur zur Verfügung. Die Einrichtungen müssen einzelne Verbraucher nicht von der materiell-rechtlichen Abtretung ihrer Ansprüche überzeugen. Vielmehr ist die Teilnahme der Verbraucher an der MFK durch die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister in ein behördliches Verfahren eingekleidet. Die Voraussetzungen für die Anmeldung nach § 608 ZPO sind *niedrigschwellig* gefasst.¹⁶² Die Anmeldung erfolgt kostenlos und ohne Anwaltszwang. Verbrauchern dürfte es leichter fallen, sich für eine Anmeldung zur MFK zu entscheiden, als den Weg einer materiell-rechtlichen Abtretung zu gehen.

III. Organisations- und Prozesskosten

Der organisatorische Aufwand für Verbraucherverbände die Verbraucheransprüche im Rahmen der Sammelklage zu bündeln, bindet personelle und finanzielle Ressourcen.¹⁶³ Neben diesen hohen Organisationskosten, verursacht das Abtretungsmodell durch die Kumulation der einzelnen Ansprüche nach § 55 Abs. 1 Z 1 JN hohe Streitwerte mit immensen Verfahrenskosten.¹⁶⁴

¹⁵⁷ *Klauser/Huber*, VbR 2019, S. 19 (20 f.).

¹⁵⁸ *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 50; *Leupold*, VuR 2018, S. 201; *Klauser/Huber*, VbR 2019, S. 19.

¹⁵⁹ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (203); *Kolba*, RRa 2009, S. 167 (168).

¹⁶⁰ *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 50.

¹⁶¹ *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 50.

¹⁶² *Berger*, ZZP 113 (2020), S. 3 (27); *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 118.

¹⁶³ *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (55).

¹⁶⁴ *Stadler/Mom*, RIW 2006, S. 199 (204); *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (122); *Leupold*, VuR 2018, S. 201; *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (55).

Die dadurch bestehende Notwendigkeit die Sammelklage durch Einschaltung eines Prozesskostenfinanzierers abzusichern, führt zu Abschlägen bei Verbrauchern von bis zu 50%. Im Vergleich dazu, ist die MFK mit deutlich geringeren Prozesskosten verbunden und führt bei den Verbrauchern nicht zu individuellen Abschlägen. Die Anmeldung zur MFK führt bei der Streitwertberechnung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG nicht zu einem Zusammenzählen aller angemeldeten Verbraucheransprüche. Die Bemessung erfolgt vielmehr auf der Grundlage des Interesses der Allgemeinheit an den mit der MFK verfolgten Feststellungszielen¹⁶⁵ und ist nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GKG auf den Streitwert von 250.000 EUR begrenzt.

IV. Revisionszulässigkeit

Der Wegfall der streitwertbezogenen Rechtsmittelbeschränkungen nach §§ 502 Abs. 5 Z 3, 517 Abs. 2, 528 Abs. 2 Z 1 öZPO ist auf das Führen individueller Musterprozesse beschränkt.¹⁶⁶ Werden dagegen eine Vielzahl von Verbraucheransprüchen mittels Sammelklage durchgesetzt, greift die revisionsrechtliche Sonderstellung nicht ein.¹⁶⁷ Die Sammelklage ist nicht vom Schutzzweck der Vorschriften umfasst. Es sollen gerade nicht einzelne Rechtsfragen im Wege eines Testprozesses geklärt werden. Für Zulassung der Revision gilt der gesetzliche Normalfall nach § 502 Abs. 2 ÖZPO.¹⁶⁸ Zur Zulassung der Revision ist für jeden Anspruch gesondert zu entscheiden, ob der Streitgegenstand den Betrag von 5.000 EUR übersteigt. Obwohl den Verbraucheransprüchen dasselbe Massenschadensereignis zugrunde liegt, ist eine rechtlich unterschiedliche Behandlung der Ansprüche durch verschiedene Instanzen möglich.¹⁶⁹ Im Gegensatz dazu ist im MFV eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Revision gegen das MFU zum Bundesgerichtshof nach § 614 Satz 1 ZPO gewährt. Über die Fiktion in § 614 Satz 2 ZPO kommt der Sache stets grundsätzliche Bedeutung nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO zu.¹⁷⁰ Unabhängig vom Streitwert, eröffnet der deutsche Gesetzgeber damit für jedes Feststellungsziel den revisionsrechtlichen Entscheidungsweg, welcher auch im jeweiligen Individualverfahren durch die Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO Berücksichtigung findet.

¹⁶⁵ *Amrhein*, MFK, S. 65.

¹⁶⁶ *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (56).

¹⁶⁷ *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (56); *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (122).

¹⁶⁸ *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (56); *Klauser/Hadler*, ZZPInt 18 (2013), S. 103 (122).

¹⁶⁹ *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (56).

¹⁷⁰ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 614 Rn. 1; *Augenhofer*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 614 Rn. 5

V. Zwischenergebnis

Die Behelfskonstruktion der Sammelklage nach österreichischem Recht weist im Vergleich zu der gesetzlich normierten MFK bei Massenschadensereignissen Rechtsschutzdefizite auf. Österreichische Verbraucherschutzverbände, wie der *VKI*, stoßen bei deren rechtlichen Aufarbeitung regelmäßig an die Grenzen ihrer personellen und finanziellen Ressourcen.¹⁷¹ Die bestehenden strukturellen Probleme führen dazu, dass kollektivschutzrechtlich nur einen Teil der Verbraucher zu ihrem Recht verholfen werden kann.

Die Sammelverfahren vor österreichischen Landgerichten gegen die *VW-AG* umfassen beispielsweise von potentiell 300.000 betroffenen *VW-Käufern* aktuell 10.000 österreichische Verbraucher.¹⁷² Die genannten Faktoren führen dazu, dass aus Unternehmensperspektive der Vergleichsdruck für eine einvernehmliche Lösung in der MFK ein höherer ist, als bei den Sammelklagen nach österreichischem Recht. Die bestehenden Defizite können nur durch den österreichischen Gesetzgeber beseitigt werden.¹⁷³ In diesem Zusammenhang kann es auch nicht verwundern, dass sich zur MFK des *vzbv* gegen die *VW AG*¹⁷⁴ auch betroffene Verbraucher aus Österreich angemeldet hatten.¹⁷⁵ Aus österreichischer Perspektive besteht ein Bedürfnis nach der MFK.

¹⁷¹ *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, S. 1 (55).

¹⁷² *Klauser/Huber*, VbR 2019, S. 19.

¹⁷³ *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 51.

¹⁷⁴ OLG Braunschweig, Bekanntmachung v. 26.11.2018, Az. 4 MK 1/1, abrufbar unter: „www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Musterfeststellungsklagen/Klageregister/Klagen/201802/KlagRE_2_2018_node.html“).

¹⁷⁵ *Stadler*, NJW 2020, S. 265 (266); *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 f.

3. Kapitel: Feststellungsziele

Der deutsche Gesetzgeber hat die Feststellungsziele der MFK in § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO legal definiert. Danach können Einrichtungen mit einer MFK das Vorliegen oder Nichtvorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen (im materiell-rechtlichen Sinne) oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Im Gegensatz zur allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 ZPO, beziehen sich die Feststellungsziele nach ihrem gesetzgeberischen Zweck auf einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses oder einer Anspruchsgrundlage und nicht auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses an sich.¹ Als kollektive Rechtsschutzform verfolgt die MFK das Ziel einzelne zentrale Voraussetzungen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses mit Breitenwirkung feststellen zu lassen.² Losgelöst vom individuell betroffenen Verbraucher, muss es sich um Feststellungen handeln, die bei allen Verbraucheransprüchen in gleicher Weise auftreten und unabhängig von der Person des Verbrauchers getroffen werden können.³

A. Begriff des Feststellungsziels

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO können, neben den rechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses, auch deren tatsächlichen Voraussetzungen Gegenstand eines Feststellungsziels sein. Demnach umfasst der Begriff der „Voraussetzung“ nicht nur Tatbestandsmerkmale, sondern auch die konkreten tatsächlichen Umstände, die einzelnen Tatbestandsmerkmalen zugrunde liegen können.⁴

¹ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 46; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 17; *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, S. 45 (48); *Amrhein*, MFK, S. 99, 105; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 72; *Schmidt*, in: B/L/A/H/G, ZPO, § 606 Rn. 15 a.A. OLG Dresden, Urt. v. 22.04.2020 - 5 MK 1/19, BeckRS 2020, 6640 wonach auch ein Anspruch oder Rechtsverhältnis an sich feststellungsfähig ist; differenzierend *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 14.

² BT-Drs. 19/2507, 16, 22; *Rohls*, in Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 33.

³ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (15 f.); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 12; *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, § 606 Rn. 5.

⁴ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (14); *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 96.

I. Wahl zwischen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen

Im Rahmen der Dispositionsmaxime⁵ steht es der klagenden Einrichtung hinsichtlich der Tatsachensfeststellung offen, ob sie die Feststellungsanträge in Bezug zu einem konkreten Tatbestandsmerkmal setzt oder als reine Tatsachensfeststellung formuliert.⁶ Beide Varianten sind mit Vor- und Nachteilen verbunden.

Die in Bezugnahme eines konkreten Tatbestandsmerkmals in der Antragsformulierung hat zum Vorteil, dass der Subsumtionsschluss bereits im MFV erfolgt und nicht erst im Individualverfahren eines jeden individuell betroffenen Verbrauchers.⁷ Dies erhöht die Bindungswirkungen des MFU. Ein weiterer Vorteil besteht aus prozesstaktischer Sicht. Die rechtskräftige Verneinung einer Tatsache in Bezug auf ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal lässt der Einrichtung, aufgrund fehlender allgemein gültiger Feststellung, weiterhin die Möglichkeit, die Tatsache unter dem Tatbestandsmerkmal einer anderen Anspruchsgrundlage feststellen zu lassen.⁸ Aber auch die offene Antragsgestaltung, ohne die Bezugnahme auf ein konkretes Tatbestandsmerkmal, kann im Einzelfall zu erhöhten Bindungswirkungen führen. Kommen mehrere unterschiedliche konkurrierende materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen in Betracht, gewährleistet ein allein auf Tatsachen gerichteter Feststellungsantrag im Individualverfahren die Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale verschiedene Anspruchsgrundlagen.⁹ Letztlich handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung mit welcher Antragsstrategie die Einrichtung die größtmöglichen Breitenwirkungen für die betroffenen Verbraucher erzielen kann. Beinhaltet die Formulierung ein Tatbestandsmerkmal einer Anspruchsgrundlage, ist die Voraussetzung als rechtlich zu qualifizieren.

II. Vorgreiflichkeit

Wie bereits der Wortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO nahelegt, muss die Voraussetzung für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruches entscheidungserheblich sein.¹⁰

⁵ Vgl. allgemein zur Antragsformulierung *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 80 ff.

⁶ *Heigl/Normann*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 43; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 22; *Amrhein*, MFK, S. 100 f.

⁷ *Amrhein*, MFK, S. 101.

⁸ *Heigl/Normann*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 43.

⁹ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 22; *Amrhein*, MFK, S. 101; *Kruis*, in: KK KapMuG, § 2 Rn. 42 f.

¹⁰ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 22; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 15; *Amrhein*, MFK, S. 101.

Die Voraussetzung muss im Sinne der Vorgreiflichkeit geeignet sein, ein Tatbestandsmerkmal der Anspruchsgrundlage zu begründen oder als Tatsache unter ein Tatbestandsmerkmal subsumiert zu werden.¹¹ Das Feststellungsziel muss *Baustein* der Verbraucheransprüche sein.¹² Dadurch sollen die Breitenwirkungen der Feststellungsziele sichergestellt werden.¹³ Feststellungsziele, die ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht aufweisen, muss das Gericht als unzulässig zurückweisen.¹⁴

Konkretisiert wird die Vorgreiflichkeit durch die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.¹⁵ Danach muss die Einrichtung glaubhaft machen, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbraucher abhängen. Bereits die Klageschrift muss gem. § 606 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO entsprechende Angaben und Nachweise für ein solches Abhängigkeitsverhältnis enthalten. Im Detail bedeutet dies für die Einrichtung in einem ersten Schritt neben der substantiierten Darstellung des Lebenssachverhalts aus dem sich die Verbraucheransprüche ergeben können, auch die Vorgabe eines bestimmten Rechtsschutzziels, inklusive der Angabe möglicher Anspruchsgrundlagen.¹⁶ Um das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Feststellungszielen und Verbraucheransprüchen nachweisen zu können, muss die Einrichtung darlegen, dass die festzustellende Voraussetzung als Tatbestandsmerkmal das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses betrifft.¹⁷ In einem letzten Schritt sind mindestens zehn Verbraucher mit einem konkreten Abhängigkeitsverhältnis zu benennen.¹⁸ Das Abhängigkeitsverhältnis muss vom angerufenen Gericht von Amts wegen überprüft werden.¹⁹ Vergleichbar zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG, muss es sich aus prozessökonomischen Gründen dabei inhaltlich um eine vollwertige Prüfung handeln.²⁰

¹¹ *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, S. 657 (658); *Amrhein*, MFK, S. 101. Der BGH verwendet ebenfalls den Begriff der Vorgreiflichkeit BGH, Urt. v. 06.10.2021 - XI ZR 234/20, NJW 2022, S. 311 (313).

¹² *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 96.

¹³ BT-Drs. 19/2507,

¹⁴ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 23, *Weinland*, MFK, Rn. 69 *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 12; a.A. *Vollkommer*, in: Zöllner, ZPO, § 606 Rn. 18.

¹⁵ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 51; *Amrhein*, MFK, S. 102.

¹⁶ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 44.

¹⁷ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 44.

¹⁸ *Amrhein*, MFK, S. 104.

¹⁹ *Weinland*, MFK, Rn. 69; *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 4 Rn. 36 f.; *Amrhein*, MFK, S. 104; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 125 a.A. *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 23; *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1991).

²⁰ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 126.

III. Reine Rechtsfragen

Nach überwiegender und überzeugender Literaturansicht sind im MFV auch abstrakte Rechtsfragen feststellungsfähig.²¹ Im Gegensatz zum KapMuG-Verfahren, werden in § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO Rechtsfragen zwar nicht ausdrücklich zu Feststellungszielen normiert, nach der Entwurfsbegründung²² und um die vom Gesetzgeber gewünschte Rechtsfortbildung durch das MFK zu erreichen,²³ ist eine solche Auslegung jedoch zwingend. Ohne eine Subsumtion vorzunehmen, werden materiell-rechtliche und zivilverfahrensrechtliche Fragestellungen durch Rechtsauslegung beantwortet.²⁴ Neben der Entscheidungserheblichkeit und den Voraussetzungen nach § 606 Abs. 3 ZPO, muss als zusätzliches Zulässigkeitskriterium Klärungsbedürftigkeit vorliegen.²⁵ Danach darf zu der festzustellenden Rechtsfrage keine oder nur eine uneinheitliche höchstrichterliche Entscheidungspraxis vorhanden sein.²⁶

B. Statut der Feststellungsziele

Die klagende Einrichtung bestimmt durch die geltend gemachten Feststellungsziele und den dargestellten Lebenssachverhalt den Streitgegenstand der MFK.²⁷ In grenzüberschreitenden Massenschadensfällen steht die klagende Einrichtung im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis vor der Entscheidung, ob und inwieweit eine Begrenzung der Feststellungsziele auf eine bestimmte Rechtsordnung bzw. einen territorial abgrenzbaren Sachverhalt zu erfolgen hat. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur MFK wurden grundlegende Bedenken gegen die Geltendmachung von Feststellungszielen unter verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen geäußert.²⁸ Mit Verweis auf die zeit- und kostenintensive Ermittlung vieler verschiedener ausländischer Rechtsordnungen, forderte der *DAV* die Feststellungsziele einer MFK auf die Anwendung einer Rechtsordnung zu begrenzen.²⁹

²¹ *Weinland*, MFK, Rn. 66; *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, S. 657 (658); *Ring*, NJ 2018, S. 441 (442); *Berger*, ZJP 133 (2020), S. 3 (14 f.); *Heigl/Normann*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 44; *Amrhein*, MFK, S. 107 f.; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 100.

²² BT-Drs. 19/2507, 21.

²³ BT-Drs. 19/2507, 16.

²⁴ *Amrhein*, MFK, S. 107.

²⁵ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 49; *Amrhein*, MFK, S. 107; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 101.

²⁶ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 49; *Amrhein*, MFK, S. 107; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 102.

²⁷ BT-Drs. 19/2507, 26; *Weinland*, MFK, Rn. 64; *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 68; *Rathmann*, in: Saenger, ZPO, § 606 Rn. 9; *Schmidt*, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 ZPO Rn. 14; *Amrhein*, MFK, S. 98; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 78; a.A. *Vollkommer*, in: Zöller, § 606 Rn. 4.

²⁸ *DAV*, Stellungnahme MFK, S. 14.

²⁹ *DAV*, Stellungnahme MFK, S. 14.

Zurückzuführen sind diese Bedenken auf die besondere Drei-Personen-Konstellation der MFK und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Bestimmung des materiell anzuwendenden Rechts.

I. Klassischer Zwei-Parteien-Zivilprozess

Im klassischen Zwei-Parteien-Zivilprozess, in dem der Kläger einen eigenen Anspruch gegen den Beklagten geltend macht, bestimmten sich die die Anknüpfungspunkte für das materiell anzuwendende Recht im Verhältnis der Prozessparteien.³⁰ Die Beteiligten des materiellen Rechtsverhältnisses sind zugleich die Prozesssubjekte.³¹ Anknüpfungskriterien im Rahmen der Rom I-VO³² und Rom II-VO³³, wie beispielsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Handlungs- und Erfolgsort, finden danach ihre Zuordnung im Kläger-Beklagten-Verhältnis. Das angerufene Gericht entscheidet die Rechtstreitigkeit in der Regel unter Anwendung einer bestimmten materiellen Rechtsordnung.

II. Drei-Personen-Konstellation der MFK

Im Gegensatz zum Regelfall des Individualverfahrens, betreffen die von der Einrichtung geltend zu machenden Feststellungsziele die Ansprüche zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer. Die kollisionsrechtliche Anknüpfungsbestimmung ist in diesen Verhältnissen vorzunehmen.³⁴ Denn die Rom I-VO und die Rom II-VO bestimmen ihre jeweiligen Anknüpfungspunkte im Vertrags- bzw. Deliktsverhältnis der betroffenen Personen. Weder die europäischen noch die nationalen Kollisionsnormen enthalten speziell auf den Kollektivrechtsschutz zugeschnittene Regelungen.³⁵ Vielmehr haben die Kollisionsregelungen allein den individuellen Schutz von Verbrauchern und andere Personen zum Zweck.³⁶ Vor diesem Hintergrund erfolgt auch im MFV die Bestimmung des materiell anzuwendenden Rechts im Verhältnis des beklagten Unternehmers zu einem jedem betroffenen Verbraucher.³⁷

³⁰ Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 15.

³¹ Berger, ZZP 133 (2020), S. 3 (6).

³² Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177, 6.

³³ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 199, 40.

³⁴ Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 15.

³⁵ Stadler, in: Europäische Sammelklage, S. 149 (161); Stürner, in: EU-Sammelklage, S. 109 (119 f.); Kowollik, Europäische Kollektivklage, S. 213.

³⁶ Stadler, in: Europäische Sammelklage, S. 149 (161); Stürner, in: EU-Sammelklage, S. 109 (119 f.).

³⁷ Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 15; Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 62; Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 13 f.

1. Materiell anwendbares Recht in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen

Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen stellt im materiell-rechtlichen Bereich das Grundproblem der kollektivschutzrechtlichen Aufarbeitung von Massenschadensereignissen dar, in denen Verbrauchern in verschiedenen Mitgliedstaaten durch ein und dieselbe Handlung betroffen sind. Denn die Regelanknüpfungen nach der Rom I-VO und der Rom II-VO führen für die betroffenen Verbraucher zur Anwendung ihres jeweiligen Heimatrechts.³⁸

Im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse, unterstehen Verbraucherverträge, ohne das Vorliegen einer gültigen Rechtswahl nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO.³⁹ Die objektive Anknüpfung am Sitz des Erbringers der vertragscharakteristischen Leistung nach Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO wird im Anwendungsbereich der Verbraucherverträge durch Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO verdrängt.⁴⁰ Im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse nach der Rom II-VO bestimmt Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO das anwendbare Recht nach dem Ort des primären Schadenseintritts. Unabhängig vom Ort des schadensbegründenden Ereignis, ist allein der Ort maßgeblich, an dem die Rechtsgutverletzung eingetreten ist.⁴¹ Eine ähnliche Streuung der anwendbaren Rechtsordnungen sieht die Rom II-VO auch für das Produkthaftungsrecht vor, das einen weiteren wichtigen Anwendungsbereich kollektivschutzrechtlicher Maßnahmen darstellt.⁴² Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Rom II-VO kommen als Anknüpfungspunkte, neben dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der geschädigten Person, auch der Erwerbort oder der Ort des Schadenseintritts in Betracht.

Vor diesem Hintergrund zeichnen sich grenzüberschreitende Massenschadensereignisse durch die Anwendung verschiedener Rechtsordnungen aus.⁴³ Bereits im Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher kritisierte die EU-Kommission die dadurch bestehenden Probleme bei der kollektivschutzrechtlichen Bündelung aller betroffenen Verbraucheransprüche.⁴⁴

³⁸ *Stadler*, in: Europäische Sammelklage, S. 149 (161); *Stürner*, in: EU-Sammelklage, S. 109 (119 f.); *Geiger*, Gruppenklage, S. 241 f.; *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S. 213 ff.

³⁹ *Martiny*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 6 Rn. 55; *Rühl*, in: BeckOGK-BGB, Rom I-VO, Art. 6 Rn. 217.

⁴⁰ *Rühl*, in: BeckOGK-BGB, Rom I-VO, Art. 6 Rn. 33; *Ferrari*, in: IntVertragsR, Art. 6 Rn. 25.

⁴¹ *Rühl*, in: BeckOGK-BGB, Rom II-VO, Art. 4 Rn. 64.

⁴² *Stadler*, in: Europäische Sammelklage, S. 149 (161); *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S. 214.

⁴³ *Geiger*, Gruppenklage, S. 241 f.; *Klever/Schwamberger*, GVRZ 2019, S. 4.

⁴⁴ EU-Kommission, Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher v. 27.11.2008, KOM (2008) 794 endg., 17.

2. Materiell-anwendbares Recht im *VW-Dieselskandal*

Beispielhaft für die Rechtszersplitterung in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen ist der *VW-Dieselskandal*. Mangels Einschlägigkeit vorrangiger Sonderanknüpfungen, richtet sich das materiell anwendbare Recht der deliktischen Schadensersatzansprüche nach der allgemeinen Kollisionsnorm in Art. 4 Rom Abs. 1 II-VO.⁴⁵ Der Erfolgsort der Vermögensschädigung ist im Heimatstaat des jeweiligen *VW-Kunden* zu lokalisieren.⁴⁶ Dort fand der ungewollte Vertragsschluss über das abgasmanipulierte Kraftfahrzeug statt.⁴⁷

Insbesondere die Kollisionsnorm der Umweltschädigung nach Art. 7 Rom II-VO, die in ihrem Anwendungsbereich auch das haftungsbegründende Verhalten des Schädigers beachtet, ist vorliegend nicht einschlägig.⁴⁸ Der Vermögensschaden in Gestalt eines ungewollten Vertragsschlusses über ein abgasmanipuliertes Kraftfahrzeug ist nicht auf eine Schädigung der Umwelt zurückzuführen.⁴⁹ Es mangelt an der Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und eingetretenem Schaden.

Eine einheitliche Verweisung aller betroffenen Ansprüche an den Handlungsort der Schädigung kann auch nicht der Ausweichklausel nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Rom II-VO entnommen werden.⁵⁰ Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO bezeichneten Staat aufweist, ermöglicht die Ausweichklausel die Anwendung des Rechts dieses Staates. Der Schwerpunkt des deliktischen Geschehens im *VW-Dieselskandal* ist jedoch nicht in Deutschland zu lokalisieren, wo die unternehmerische Entscheidung der *VW-AG* zum Einbau der Abschaltvorrichtung getroffen worden ist. Wichtige Kriterien, wie der Abschlussort des Kaufvertrags, der Wohnort der Käufer und das Inverkehrbringen der Kraftfahrzeuge, führen dazu, dass die unerlaubte Handlung im *VW-Dieselskandal* die engste Verbindung zum Heimatort des jeweiligen *VW-Kunden* aufweist.⁵¹

⁴⁵ *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1989); *Mankowski*, RIW 2021, S. 93 (94); *Staudinger/Beiderwiesen*, DAR 2021, S. 544 (545); *Wais*, IPrax 2022, S. 141 (142); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14a; *Tamm*, in: Verbraucherrecht, § 24 Rn. 34.

⁴⁶ Im Einklang mit Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO ist der deliktische Erfolgsort nach der Rom II-VO auch am Erwerbort zu lokalisieren, vgl. hierzu ausführlich EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 21 ff. - *VKI*.

⁴⁷ *Klicka*, JBl 2019, S. 337 (338); *Stadler/Krüger*, IPrax 2020, S. 512 (517); *Mankowski*, RIW 2021, S. 93 (98); *Staudinger/Beiderwiesen*, DAR 2021, S. 544 (545).

⁴⁸ *Huber*, in: BeckOGK, Rom II-VO Art. 7 Rn. 34.

⁴⁹ *Huber*, in: BeckOGK, Rom II-VO Art. 7 Rn. 16.

⁵⁰ *Mankowski*, RIW 2021, S. 93 (97).

⁵¹ a.A. *Mankowski*, RIW 2021, S. 93 (98 ff.).

Damit übereinstimmend stellte das OLG Braunschweig im MFV des italienischen Verbraucherverbands *VZS* gegen die *VW-AG* mit Hinweisbeschluss klar, dass für italienische Verbraucher, die ihre abgasmanipulierten Pkws in Italien erworben hatten, nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO italienisches Recht zur Anwendung kommt.⁵² Im Ergebnis kommen demnach zur Bewältigung des *VW-Dieselskandals* innerhalb der EU insgesamt 27 verschiedene Rechtsordnungen zur Anwendung.⁵³

C. Statut der rechtlichen Voraussetzung

Das Gesetz unterteilt die Feststellungsziele in § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO in rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen. Auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die klagende Einrichtung die Feststellungsziele einer MFK unter verschiedenen anwendbaren Statuten geltend machen kann, ist ohne diese Unterteilung nicht zu beantworten. Denn rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen unterliegen im Grundsatz unterschiedlichen Rechtsanwendungsregeln.

Die Feststellung einer rechtlichen Voraussetzung ist als materiell-rechtliche Frage ausnahmslos nach der *lex causae* zu bestimmen. Dagegen ist die Feststellung einer rein tatsächlichen Voraussetzung zunächst unabhängig vom materiell anwendbaren Recht vorzunehmen.⁵⁴ Zwar entscheidet das materielle Recht darüber, welche Relevanz eine tatsächliche Voraussetzung in der jeweiligen Rechtsordnung aufweist,⁵⁵ die bloße gerichtliche Tatsachenfeststellung ist jedoch der konkreten Rechtsanwendung vorgeschaltet und erfolgt ohne Subsumtionsschluss. Dem *lex-foi*-Grundsatz entsprechend, entscheidet das Gericht gem. § 286 ZPO im Rahmen der Beweiswürdigung, ob und inwieweit eine festzustellende tatsächliche Voraussetzung zu seiner Überzeugung feststeht oder nicht.⁵⁶

⁵² OLG Braunschweig, Beschl. v. 15.04.20201, bekannt. am 21.04.2021 im Klageregister des BfJ (abrufbar unter: „www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Musterfeststellungsklagen/Klageregister/Klagen/202008/Verfahren/Verfahrensstand.html?nn=52994“).

⁵³ *Wais*, IPrax 2022, S. 141 (142).

⁵⁴ *Reiter/Methner/Schenkel*, DAR-Extra 2018, S. 733 (735); *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 16; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14; *Schöning*, MFK, S. 68.

⁵⁵ *Schöning*, MFK, S. 68.

⁵⁶ *Prütting*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 286 Rn. 20; *Geimer*, IZPR, Rn. 2338; *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 10 Rn. 63.

I. Rechtliche Voraussetzungen unter Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung

Nach dem Gesetzestext der MFK bestehen keine Zweifel dahingehend, dass die festzustellende rechtliche Voraussetzung, neben dem deutschen Recht, auch einer ausländischen Rechtsordnung unterfallen kann.⁵⁷ Weder in der Gesetzesbegründung noch in den §§ 606 ff. ZPO finden sich Hinweise auf eine Beschränkung der MFK auf materiell deutsches Recht.⁵⁸ Vielmehr stellt die Gesetzesbegründung mit einem Verweis auf die Rom I-VO die Anwendung des internationalen Privatrechts ausdrücklich klar.⁵⁹

II. Rechtliche Voraussetzungen unter Anwendung mehrerer Rechtsordnungen

Die Zulässigkeit der Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung trifft jedoch noch keine Aussage dazu, ob mittels MFK auch mehrere Rechtsordnungen nebeneinander zur Anwendung gebracht werden können. Schädigt ein Unternehmer Verbraucher europaweit durch ein und dieselbe Handlung und strebt die Einrichtung eine umfassende Klärung durch eine MFK an, muss die Einrichtung bei der Festlegung der Feststellungsziele für jede anwendbare Rechtsordnung gesondert entscheiden, welche Voraussetzung zur Disposition gestellt werden.⁶⁰ Aus prozessökonomischer Sicht wird sich die Einrichtung dabei in jeder Rechtsordnung auf die streitentscheidenden Tatbestandsmerkmale der jeweilig anwendbaren Anspruchsgrundlagen konzentrieren.⁶¹ Das Bestehen oder Nichtbestehen von materiell-rechtlichen Überschneidungen zwischen den jeweiligen Tatbestandsmerkmalen ist dabei für die Einrichtung bei der Formulierung der Feststellungsziele entscheidend. Das jeweilige anwendbare materielle Recht kann inhaltlich verschiedene Tatbestandsmerkmale für streitentscheidend erklären, Tatbestandsmerkmale rechtlich inhaltsgleich ausgestalten oder für diese formal gleiche Bezeichnungen wählen. Je nachdem welche der Konstellationen einschlägig ist, sind prozessrechtlich zwei zu unterscheidende Herangehensweisen denkbar die rechtlichen Voraussetzungen in den Prozess der MFK einzuführen:

⁵⁷ *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1990); *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (212); *Weinland*, MFK, Rn. 27; *Schöning*, MFK, S. 66 f.; *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, vor §§ 606-614 Rn. 10; *Tamm*, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 34; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 94.

⁵⁸ *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1990).

⁵⁹ BT-Drs. 19/2507, 27.

⁶⁰ *Amrhein*, MFK, S. 232.

⁶¹ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 11.

- Möglich erscheint zum einen im Wege der objektiven Klagehäufung die Feststellung der einzelnen rechtlichen Voraussetzungen, getrennt nach dem anwendbaren Recht, in einzelne Antragsbegehren zu unterteilen.⁶² Jedes einzelne Feststellungsziel ist danach im Rahmen der Dispositionsbefugnis auf ein bestimmtes materielles Recht beschränkt.

- Im Gegensatz dazu erscheint es jedoch auch prozessrechtlich denkbar, dass die Einrichtung auf die Verknüpfung zwischen rechtlicher Voraussetzung und dem anwendbaren Recht verzichtet und die Feststellung einer rechtlichen Voraussetzung unter Anwendung materiellrechtlich unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen begehrt.⁶³ Eine Bindung des Feststellungsziels an eine bestimmte materielle Rechtsordnung findet hier gerade nicht statt.

Im Folgenden sind die Anwendbarkeit und Voraussetzungen der genannten prozessrechtlichen Herangehensweisen zu prüfen, deren rechtliches Verhältnis zueinander zu klären und die jeweiligen prozessökonomischen Vor- und Nachteile darzustellen.

1. Anwendbarkeit der objektive Klagehäufung

Trotz teilweiser kritischer Literaturstimmen,⁶⁴ ist die Anwendbarkeit der objektiven Klagehäufung auf die Feststellung rechtlicher Voraussetzungen nach verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen allgemein anerkannt und stimmt mit den Voraussetzungen und der Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften überein.⁶⁵

a) Wortlaut

Der Gesetzeswortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO deckt diese Vorgehensweise. Zum einen enthält die Norm weder eine zahlenmäßige noch eine sonstige Einschränkung für das den Feststellungszielen zugrundeliegende materielle Recht. Zum anderen sind die Rechtsbegriffe „*Ansprüche und Rechtsverhältnisse*“ und „*Feststellungsziele*“ im Plural formuliert.

⁶² Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 60; Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14; Schöning, MFK S. 68.

⁶³ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); Schöning, MFK S. 68.

⁶⁴ Schneider, BB 2018, S. 1986 (1989 f.); Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 15; Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 62.

⁶⁵ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 60; Stadler, in: Musielak/Voit, § 606 Rn. 14; Schöning, MFK, S. 68.

Es können auch mehrere Antragsbegehren im Wege der objektiven Klagehäufung geltend gemacht werden, was in der MFK den praktischen Regelfall darstellt.⁶⁶ Ein besonderer rechtlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Feststellungszielen und der jeweilig anzuwendenden Rechtsordnungen ist dabei nicht erforderlich.⁶⁷

b) Teleologische Reduktion des Wortlauts

Auch die von *Rohls* in diesem Zusammenhang angedachte teleologische Reduktion des Wortlauts von § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO auf nur eine materiell-rechtlich anwendbare Rechtsordnung kann im Ergebnis nicht überzeugen.⁶⁸ Der Normtext von § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu weit geraten. Eine Beschränkung des Wortlauts im Wege der Rechtsfortbildung scheidet aus.

Auch wenn die Anwendung verschiedener materieller Rechtsordnungen von Teilen der Literatur, aufgrund der damit verbundenen gutachterlichen Ermittlung und Bewertung aller anwendbaren Rechtsordnungen, als zu zeit- und kostenintensiv kritisiert wird,⁶⁹ ist der MFK nicht der gesetzgeberische Wille zu entnehmen die Feststellungsziele auf eine bestimmte Rechtsordnung beschränken zu wollen. Das Gesetzgebungsverfahren enthält vielmehr dahingehende Anhaltspunkte, dass der Wortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO bewusst offen für diese Problematik gestaltet wurde. Unter prozessökonomischen Gesichtspunkten hatte bereits der *DAV* in seiner sachverständigen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf gefordert, die Feststellungsziele einer MFK nur unter der Anwendung einer Rechtsordnung zuzulassen.⁷⁰ Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Vielmehr wird in der Gesetzesbegründung zur Bestimmung des materiell anwendbaren Rechts auf die Vorschriften des internationalen Privatrechts verwiesen,⁷¹ was die Anwendung verschiedener anwendbarer Rechtsordnungen impliziert.

⁶⁶ *Heigl/Normann*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 35; *Schmidt*, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 ZPO Rn. 16; *Amrhein*, MFK, S. 129; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 84.

⁶⁷ *Kruis*, in: KK KapMuG, § 2 Rn. 28.

⁶⁸ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 62.

⁶⁹ *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1989 f.); *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 62; *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 15.

⁷⁰ *DAV*, Stellungnahme MFK, 14.

⁷¹ BT-Drs. 19/2507, 18, 27.

Auch die weitere Auswertung des Gesetzgebungsprozesses spricht für den gesetzgeberischen Willen Feststellungsziele unter der Anwendung verschiedener Rechtsordnungen zuzulassen. Ausweichlich der Gesetzesbegründung,⁷² sollte mit der Einführung der MFK die Empfehlung der EU-Kommission zu gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren⁷³ umgesetzt werden. Die Empfehlung weist darauf hin, dass Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Sachverhaltskonstellationen der Zugang zu nationalen Kollektivrechtsschutzsystemen anderer Mitgliedstaaten durch das Prozessrecht nicht verwehrt werden darf.⁷⁴ Die gesetzliche Beschränkung der Feststellungsziele auf eine anwendbare Rechtsordnung würde, der Empfehlung widersprechend, für einen Teil der betroffenen Verbraucher ein erhebliches Zugangshindernis bedeuten.⁷⁵ Der Anspruch der betroffenen Verbraucher auf kollektiven Rechtsschutz, würde von einzelnen, nach dem jeweiligen anwendbaren Rechtsordnungen getrennten, MFK abhängen.

c) Zweck

aa) Breitenwirkung

Als Kollektivrechtsschutzform, bezweckt die MFK mit den Feststellungszielen die einheitliche Feststellung zentraler Streitfragen mit Breitenwirkung.⁷⁶ Es werden mit der MFK nur solche Fragen gerichtlich geklärt, die in einer Vielzahl von Fällen gleichermaßen von Bedeutung sind.⁷⁷ Um diese Breitenwirkung gesetzlich abzusichern, setzt die MFK nach § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO als Prozessvoraussetzung ein besonderes Quorum voraus.⁷⁸ Danach müssen von den Feststellungszielen mindestens zehn Verbraucheransprüchen abhängen. Die Geltendmachung von Feststellungszielen unter mehreren anwendbaren Rechtsordnungen unterläuft den gesetzgeberischen Zweck der Breitenwirkung nicht. § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muss für jedes Feststellungsziel getrennt vorliegen.⁷⁹

⁷² BT-Drs. 19/2507, 18.

⁷³ EU-Kommission, Empfehlung der Kommission v. 11.06.2013, Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren bei Verletzung durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU), (abgekürzt als Empfehlung der Kommission).

⁷⁴ Empfehlung der Kommission, Nr.17.

⁷⁵ Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 16.

⁷⁶ Heigl/Normann, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 33; Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 79.

⁷⁷ Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 47; Amrhein, MFK, S. 105.

⁷⁸ BT-Drs. 19/2507, 16.

⁷⁹ OLG Braunschweig, Beschl. v. 23.11.2018 - 4 MK 1/18, BeckRS 2018, 30499 Rn. 15; BGH, Beschl. v. 30.7.2019 - VI ZB 59/18, NJW 2020, S. 341 (342); Mekat in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 8 Rn. 27; Schmidt, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 ZPO Rn. 20; Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 15; Menges, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 33; Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 133.

Werden die Feststellungsziele im Wege der objektiven Klagehäufung jeweils mit einer anwendbaren Rechtsordnung verknüpft, muss die Einrichtung einzeln und rechtlich getrennt für jedes Feststellungsziel glaubhaft machen, dass mindestens zehn Verbraucheransprüche bestehen, die dem gleichem materiellen Recht unterliegen wie die festzustellende Voraussetzung.

Für das individuelle Folgeverfahren zwischen angemeldeten Verbraucher und beklagtem Unternehmer werden die Breitenwirkungen der MFK durch die Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO hergestellt.⁸⁰ Durch die Verknüpfung zwischen rechtlicher Voraussetzung und anwendbarem Recht werden die Bindungswirkungen für jedes einzelne Feststellungsziel auf ein konkretes anwendbares Recht zugeschnitten⁸¹. Eine umfassende objektive Klagehäufung führt in diesem Zusammenhang dazu, dass die Bindungswirkungen der MFK für das Folgeverfahren für alle betroffenen Verbraucher, unterteilt nach der jeweiligen Rechtsordnung, eintreten.

bb) Stärkung des Gerichtsstandorts Deutschland

Mit der Einführung der MFK sollte der Gerichtsstandort Deutschland im internationalen Vergleich gestärkt werden.⁸² In den EU-Mitgliedstaaten existieren und konkurrieren unterschiedliche Verbands-, Muster-, und Gruppenklagen als Kollektivrechtsschutzformen.⁸³ Verbraucherverbände werden sich bei einer, alle Verbraucheransprüche umfassenden, Rechtsdurchsetzung von grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen für den Gerichtsstandort entscheiden, der die gesetzlichen Voraussetzungen dafür statuiert und mit den größten prozessökonomischen Vorteilen verbunden ist.

Die Bündelungsmöglichkeit verschiedener anwendbarer Rechtsordnungen im Wege der objektiven Klagehäufung stellt ein wichtiges Entscheidungskriterium für den Gerichtsstandort Deutschland dar. Anstatt für jede anwendbare Rechtsordnung getrennt, eine MFK oder ein Kollektivschutzinstrument eines anderen Mitgliedstaats anzustrengen, erfolgt die Konzentration in einem MFV. Ein solches Vorgehen ist besonders ressourcensparend. Neben einer gemeinsamen Beweisaufnahme und Verhandlung für sämtliche Streitgegenstände,⁸⁴ ergeben sich auch aus kostenrechtlicher Sicht prozesswirtschaftliche Vorteile.

⁸⁰ *Amrhein*, MFK, S. 99.

⁸¹ *Stadler*, NJW 2020, S. 265 (268).

⁸² BT-Drs. 19/2507, 15.

⁸³ Vgl. hierzu den Überblick in *Augenhöfer*, Verbraucherschutzdurchsetzung, S. 24

⁸⁴ *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 260 Rn.1; *Saenger*, in: Saenger, ZPO, § 260 Rn. 1.

Gerichts- und Anwaltsgebühren nach dem GKG und dem RVG fallen einmalig an. Um Standortvorteile im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten zu erlangen, ist vor diesem Hintergrund die Feststellung von Anspruchsvoraussetzungen unter mehreren Rechtsordnungen gesetzgeberisch gewünscht.

c) Systematik

Die MFK soll sich nach der Gesetzesbegründung in das bereits bestehende Klagesystem der ZPO einfügen und dieses ergänzen.⁸⁵ Die Vorschriften zum MFV nach §§ 606 ff. ZPO enthalten nur die Voraussetzungen, die über die allgemeinen Grundsätze des Klageverfahrens hinausgehen.⁸⁶ Soweit der Gesetzgeber aufgrund der besonderen Struktur der MFK von diesen Grundsätzen abweichen möchte, muss dies durch ausdrückliche Regelungen in §§ 606 ff. ZPO geschehen. Systematisch hätte der Gesetzgeber eine Beschränkung des materiell anwendbaren Rechts in § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO verorten müssen. Mangels solcher Beschränkungen, ist der im Individualverfahren allgemein gültige Grundsatz, dass verschiedene Rechtsordnungen im Wege der objektiven Klagehäufung Eingang in den Prozess finden können, auch im MFV anzuwenden. Zum anderen gilt es zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den Begriff der *Feststellungsziele* in § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO am gleichnamigen Begriff des KapMuG ausgerichtet hat.⁸⁷ Trotz der teilweisen Bezugnahme in § 1 KapMuG auf deutsche Kapitalmarktregelungen, verhält sich das KapMuG gegenüber dem der Feststellungsziele zugrunde liegenden materiell anwendbaren Recht neutral.⁸⁸ Gleiches muss auch für die Feststellungsziele der MFK gelten.

2. Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung

Neben der Eröffnung des Anwendungsbereichs muss die Geltendmachung unterschiedlicher Statuten auch von den prozessualen Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung umfasst werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der objektiven Klagenhäufung bestimmen sich nach § 260 ZPO.⁸⁹ Die Klagenhäufung findet zwar durch die gesetzliche Formulierung der Feststellungsziele, im Plural, Eingang in die Vorschriften der MFK .

⁸⁵ BT-Drs. 19/2507, 16, 21.

⁸⁶ BT-Drs. 19/2507, 22, 26.

⁸⁷ Schmidt, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 Rn. 14; Heigl/Normann, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 34.

⁸⁸ OLG Stuttgart, Beschl. v. 29.10.2019 - 1 U 204/18, BeckRS 2019, 26186 Rn. 27; Großerichter, in: Wiczorek/Schütze, KapMuG, § 1 Rn. 10 f.; Bachmann, IPRax 2007, S. 77 (85).

⁸⁹ Amrhein, MFK, S. 130.

Mangels eigenständiger Regelungen dazu in §§ 606 ff. ZPO ist der Rückgriff auf § 260 ZPO jedoch zwingend.⁹⁰ Als Form der Prozessbündelung setzt die Anwendung der objektiven Klagehäufung voraus, dass sich das Rechtsschutzbegehren auf mehrere (mindestens zwei) eigenständige Streitgegenstände bezieht.⁹¹ Eine grenzüberschreitende Geltendmachung der MFK im Wege der Klagehäufung kommt danach nur in Betracht, wenn sich die festzustellenden Voraussetzungen, nach den jeweiligen anwendbaren Rechtsordnungen, in mehrere Streitgegenstände unterteilen lassen. Im Sinne des zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriffs bestimmen im MFV Antrag (Feststellungsziele) und dargestellter Lebenssachverhalt selbstständig und gleichrangig das klägerische Begehren.⁹²

a) Mehrheit von Klageanträgen

Die Klageanträge konkretisieren die vom Kläger in Anspruch genommenen Rechtsfolgen oder Rechts(folgen)behauptungen.⁹³ Die prozessrechtliche Einordnung der Klage in einen einheitlichen oder in eine Mehrheit von Klageanträgen bestimmt sich demnach maßgeblich nach dem klägerischen Rechtsschutzbegehren.⁹⁴ Mehrere Rechtsschutzbegehren können nur vorliegen, wenn der Klageantrag mehrere selbstständige Rechts(folgen)behauptungen beinhaltet.

Im Gegensatz zur allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 ZPO,⁹⁵ handelt es sich bei der Feststellung rechtlicher Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO stets um einzelne, getrennt zu behandelnde, Rechtsbehauptungen. Jedes Feststellungsziel bildet für sich genommen bereits einen Streitgegenstand.⁹⁶ Durch die Vorgreiflichkeit eines Feststellungsziel, ist dabei die Bindung zu einem materiell-rechtlich anwendbaren Recht gesetzlich vorgegeben. Jede festzustellende rechtliche Voraussetzung muss das Tatbestandsmerkmal einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage darstellen.

⁹⁰ BT-Drs. 19/2507, 15.

⁹¹ *Becker-Eberhard*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 260 Rn. 5; *Bacher*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 260 Rn. 3; *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 260 Rn. 2.

⁹² BT-Drs. 19/2507, 26; *Weinland*, MFK, Rn. 64; *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 68; *Rathmann*, in: Saenger, ZPO, § 606 Rn. 9; *Schmidt*, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 ZPO Rn. 14; *Amrhein*, MFK, S. 98; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 78; a.A. *Vollkommer*, in: Zöller, § 606 Rn. 4.

⁹³ *Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO, vor § 253 Rn. 11; *Becker-Eberhard*, in: MüKo-ZPO, ZPO Vorb. zu § 253 Rn. 33.

⁹⁴ *Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO, vor § 253 Rn. 53.

⁹⁵ Zur konkreten Rechtsfolgenbehauptung in der allgemeinen Feststellungsklage: *Althammer*, Streitgegenstand und Interesse, S. 602 f.; *Habscheid*, ZZP 112 (1999), S. 37 (45 f.).

⁹⁶ BGH, Beschl. v. 30.7.2019 - VI ZB 59/18, NJW 2020, S. 341 (342).

Für die Einordnung als einheitlicher oder als eine Mehrheit von Klageanträgen ist danach entscheidend, ob und inwieweit zwischen den festzustellenden rechtlichen Voraussetzungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen inhaltliche Übereinstimmungen bestehen. In der Regel wird es sich bei den streitentscheidenden rechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsordnung um unterschiedliche oder zumindest inhaltlich unterschiedlich ausgestaltete Tatbestandsmerkmale handeln. Streitgegenständlich bilden diese als eigenständige Rechtsbehauptung eine Mehrheit von Klageanträgen. Eine Geltendmachung im Wege der objektiven Klagehäufung ist in diesen Fällen rechtlich zwingend.

aa) Beispielsfall: *VW-Dieselskandal*

Exemplarisch für eine Mehrheit von Klageanträgen im Fall eines grenzüberschreitenden Massenschadensereignis ist der *VW-Dieselskandal*. Die zivilrechtlichen Haftungsgrundlagen zum Vorgehen gegen die *VW-AG* divergieren in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, wie der folgende Beispielsfall verdeutlicht.

Fall: Im Rahmen des *VW-Dieselskandals* kauften Verbraucher in Deutschland und Österreich Fahrzeuge der Marke *VW*, die mit einer als illegal eingestuften Abschaltvorrichtung versehen waren. Der deutsche Verbraucherverband *vzbv* erhebt darauf MFK gegen die *VW AG* und möchte grenzüberschreitend für deutsche und österreichische Verbraucher die deliktische Haftung der *VW AG* festgestellt wissen. Insbesondere beantragt die Einrichtung, unter Anwendung deutschen und österreichischen Sachrechts, die Feststellung der folgenden rechtlichen Voraussetzung und beruft sich darauf, dass bereits im ungewollten Vertragsschluss der rechtlich relevante Schaden zu sehen ist.

Antrag: Es wird unter Anwendung deutschem und österreichischem Sachrechts festgestellt, dass Käufern von Fahrzeugen der Marke *VW*, die einen Motor mit der internen Werksbezeichnung EA 189 mit der Klassifizierung EURO 5 und die eine von einer Genehmigungsbehörde in der Europäischen Union als unerlaubt eingestufte Abschaltvorrichtung verbaut haben, als Schaden im Rahmen der Naturalrestitution ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs, zusteht.

Anwendbares Recht: Gem. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO kommt deutsches und österreichisches Deliktsrechts zur Anwendung. In der deutschen⁹⁷ und österreichischen⁹⁸ Rechtsprechung wird die Haftungsgrundlage der *VW AG* für den Einbau der illegalen Abschaltvorrichtung in einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB bzw. in einem vorsätzlich durch List bewirkten Vertragsschluss nach §§ 1295 Abs. 2, 874 ABGB gesehen. Es handelt sich um vergleichbare Regelungen, die Schadensersatzansprüche im Fall von arglistigen Täuschungshandlungen normieren.⁹⁹

bb) *Lösung:* Schadensbegriff nach deutschem und österreichischem Deliktsrecht

§ 826 BGB und §§ 1295 Abs. 2, 874 ABGB verwenden wortgleich den Schadensbegriff als Tatbestandsmerkmal. Inhaltlich ist der Begriff jedoch durch das deutsche und österreichische Recht grundlegend unterschiedlich ausgestaltet. Nach dem Verständnis von § 826 BGB ist der Schadensbegriff auf Vermögensschäden begrenzt.¹⁰⁰ In den *VW-Fällen* begründet der Bundesgerichtshof die nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage mit dem ungewollten Kaufvertragsabschluss über ein abgasmanipuliertes Kraftfahrzeug.¹⁰¹ Obwohl nach der Differenzhypothese durch das nachträgliche Aufspielen eines Software-Updates rechnerisch keine Vermögensminderung mehr vorliegt, erleidet der Käufer vermögensrechtlich einen Schaden. Die Leistung ist für seine Zwecke nicht voll brauchbar.¹⁰² Es besteht die (auch wenn nur abstrakte) Gefahr der Betriebsuntersagung. Es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung ausgeschlossen, dass der Käufer ein Fahrzeug erwerben möchte, dessen Gebrauchstauglichkeit durch eine Betriebsuntersagung eingeschränkt ist.¹⁰³ Im Wege der Naturalrestitution kann der Käufer im Rückabwicklungsverhältnis die Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs, verlangen.

⁹⁷ BGH, Urt. v. 25.05.2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, S. 1962 (1963); BGH, Urt. v. 30.7.2020 - VI ZR 367/19, NJW 2020 S. 2804 (2805).

⁹⁸ OGH, Beschl. v. 18.07.2018 - 5 Ob 62/18f; OGH, Beschl. v. 24.10.2019 - 4 Ob 167/19s; OLG Wien, Urt. v. 28.02.2020 - 2 R 3/20f.

⁹⁹ Riedler, ZVR 2020, S. 320 (321); Franz, ZVR 2021, S. 129 (130); Stadler, in: Hindernisse bei der kollektiven Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 1.

¹⁰⁰ Förster, in: BeckOK-BGB, BGB, § 826 Rn. 25; Wagner, in: MüKo-BGB, BGB, § 826 Rn. 44.

¹⁰¹ BGH, Urt. v. 25.05.2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, S. 1962 (1967).

¹⁰² BGH, Urt. v. 25.05.2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, S. 1962 (1967f.).

¹⁰³ BGH, Urt. v. 25.05.2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, S. 1962 (1968).

Im Gegensatz zu § 826 BGB, liegt dem ABGB ein weiter Schadensbegriff zu Grunde, welchem eine Differenzierung nach Vermögens- und Nichtvermögensschäden fremd ist.¹⁰⁴ Nach § 1293 ABGB genügt zur Schadensbegründung bereits jeder Zustand an dem ein geringeres rechtliches Interesse als am bisherigen besteht.¹⁰⁵ Dafür reicht es aus, wenn die Zusammensetzung des Vermögens nicht dem Willen des Geschädigten entspricht.¹⁰⁶ Wird ein Vertrag gem. § 874 ABGB durch List bewirkt ist der Vertrauensschaden zu ersetzen. Der Geschädigte ist rechtlich so zu stellen, wie er ohne Täuschungshandlung stehen würde.¹⁰⁷ Im *VW-Dieselskandal* besteht der Vertrauensschaden in Gestalt des unerwünschten Vertragsschluss ein abgasmanipuliertes Kraftfahrzeug.¹⁰⁸

Zur Eingrenzung des Vertrauensschadens berücksichtigt der Oberste Gerichtshof bei der konkreten Schadensberechnung das hypothetische Alternativverhalten der geschädigten Person.¹⁰⁹ Im Fall des *VW-Dieselskandals* ist das Alternativverhalten darin zu sehen, dass der Käufer ohne die Täuschungshandlung nicht von dem Erwerb eines Kraftfahrzeugs abgesehen hätte, sondern sich für ein alternatives Kraftfahrzeug entschieden hätte.¹¹⁰ Aufgrund dieses vorgefassten Kaufentschluss, besteht der Schaden des Käufers im unerwünschten Erwerb eines abgasmanipulierten Kraftfahrzeugs, anstatt einem, die Betriebszulassungskriterien erfüllenden, Alternativfahrzeugs.¹¹¹ Im Wege der Naturalrestitution kann der geschädigte Käufer danach, Zug um Zug gegen Rückübertragung des manipulierten Kraftfahrzeugs, den objektiven Wert eines hypothetischen Alternativfahrzeugs verlangen. Im Gegensatz zum deutschen Recht, ist eine Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Kraftfahrzeugs, nicht schadensersatzfähig.

Der *VW-Dieselskandal* zeigt exemplarisch, dass die Verwendung wortgleicher bzw. sinngemäßer Tatbestandsmerkmale in unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht zu einer einheitlichen Rechtsbehauptung i.S.d. der Streitgegenstandslehre führen müssen.

¹⁰⁴ Karner, KBB, ABGB, § 1293 Rn. 2; Wagner, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1293 Rn. 1; Franz, ZVR 2021, S. 129 (131).

¹⁰⁵ Wagner, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1293 Rn. 1; Kodek, in: Kletečka/Schauer, § 1293 Rn. 2; Reischauer, in: Rummel, ABGB, § 1293 Rn. 1b.

¹⁰⁶ Wagner, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1293 Rn. 1; Kodek, in: Kletečka/Schauer, § 1293 Rn. 2; Reischauer, in: Rummel, ABGB, § 1293 Rn. 1b.

¹⁰⁷ OGH, Beschl. v. 18.07.2018 - 5 Ob 62/18f; Riedler, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 874 Rn. 8; Pletzer, in: ABGB-ON, § 874 Rn. 16; Rummel, in: Rummel, ABGB, § 874 Rn. 4.

¹⁰⁸ Kogler, SV 2017, S. 71 (74 f.); Franz, ZVR 2021, S. 129 (131).

¹⁰⁹ Kogler, SV 2017, S. 71 (74 f.); Franz, ZVR 2021, S. 129 (131).

¹¹⁰ Kogler, SV 2017, S. 71 (74 f.); Franz, ZVR 2021, S. 129 (131).

¹¹¹ Kogler, SV 2017, S. 71 (74 f.); Franz, ZVR 2021, S. 129 (131).

Im Wege der objektiven Klagehäufung muss eine Trennung der Feststellungsziele nach deutschem und österreichischem Recht, angepasst an die jeweilige Rechtsordnung, erfolgen. Andernfalls kommt es zu einer teilweisen Klageabweisung der MFK als unbegründet.

b) Ausnahme von der Mehrheit der Rechtsschutzbegehren

Ein einheitlicher Klageantrag liegt nur dann ausnahmsweise vor, wenn die festzustellende rechtliche Voraussetzung nach den jeweils anzuwendenden Rechtsordnungen inhaltlich identisch ausgestaltet ist. Trotz sich formal materiell-rechtlich unterscheidender Anspruchsgrundlagen, ist in diesem Fall ist das klägerische Rechtsschutzbegehren auf dieselbe Rechtsbehauptung gerichtet. Eine objektive Klagehäufung scheidet aus. Der einheitliche Streitgegenstand begründet lediglich ein Fall der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.¹¹² Begründet werden die materiell-rechtliche Übereinstimmung zwischen verschiedenen Rechtsordnungen durch rechtsharmonisierende Richtlinien des europäischen Gesetzgebers.¹¹³ Gesondert für jeden gerichtlichen Einzelfall ist darauf abzustellen, in welchem Umfang und in welcher Form die Rechtsharmonisierung im streitgegenständlichen Rechtsgebiet durch den europäischen Gesetzgeber stattgefunden hat.¹¹⁴

aa) *Beispielsfall*: grenzüberschreitendes Produkthaftungsrecht

Kollektivschutzrechtlich kommt dem Produkthaftungsrecht in diesem Zusammenhang eine entscheidende Bedeutung zu. Den rechtlichen Rahmen des Produkthaftungsrechts der EU-Mitgliedstaaten bildet die Produkthaftungs-RL.¹¹⁵ Die darin geregelten Punkte werden nach dem Grundsatz der Vollharmonisierung in das nationale Recht umgesetzt.¹¹⁶ Dadurch herrscht in vielen Bereichen des Produkthaftungsrecht Vollharmonisierung, die in den Mitgliedstaaten zu einer inhaltsgleichen Ausgestaltung von Normen führt, wie folgender Beispielsfall zeigt:

¹¹² *Becker-Eberhard*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 260 Rn. 6.

¹¹³ Für die Kartellrecht: *Schöning*, MFK, S. 68 f.; *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (325).

¹¹⁴ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (325).

¹¹⁵ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, Abl. L 210/29, (abgekürzt als „Produkthaftungs-RL“).

¹¹⁶ EuGH, Urt. v. 21.06.2017, Rs. C-621/15, ECLI:EU:C:2017:484 Rn. 20 - *N.W.*; EuGH, Urt. v. 25.04.2002, Rs. C-154/00, Kommission / Griechenland, ECLI:EU:C:2002:254 Rn. 32 - *Kommission/Griechenland*; EuGH, Urt. v. 25.04.2002, Rs. C-52/00, ECLI:EU:C:2002:252 Rn. 24 - *Kommission/Frankreich*.

Fall: Das europaweit vertriebene Kosmetikprodukt X eines deutschen Unternehmers, wurde von diesem nicht in ausreichender Weise auf Hautirritationen untersucht und in der Folge ohne entsprechenden Warnhinweis auf der Packungsbeilage verkauft. Hunderte Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Österreich und Deutschland erlitten nach dem Auftragen des Kosmetikprodukts Hautirritationen mit Langzeitschäden. In der vom deutschen Verbraucherverband *vzbv* gegen den deutschen Kosmetikerhersteller geführten MFK, möchten dieser die Fehlerhaftigkeit des Produkts für alle in Deutschland und Österreich geschädigten Verbraucher feststellen lassen.

Antrag: Es wird unter Anwendung deutschen und österreichischem Sachrechts festgestellt, dass das Kosmetikprodukt XY aufgrund fehlender Warnhinweise auf der Packungsbeilage auf mögliche Hautirritationen einen Produktfehler gem. § 3 Abs. 1 ProdHaftG und § 5 PHG aufweist.

Anwendbares Recht: Das Feststellungsziel unterliegt deutschem und österreichischem Produkthaftungsrecht. Gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 lit. a Rom II-VO findet für die Verbraucher mit gewöhnlichen Aufenthaltsort in Österreich österreichisches Produkthaftungsrecht Anwendung. Für deutsche Verbraucher ergibt sich die Anwendung deutschen Produkthaftungsrecht aus Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO.

bb) Lösung: Fehlerbegriff nach deutschem und österreichischem Produkthaftungsrecht

Nach der Begriffsdefinition in Art. 6 Abs. 1 der Produkthaftungs-RL liegt ein Produktfehler vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Sowohl die Transformation des Produktfehlerbegriffs in das nationale Haftungsrecht als auch seine konkrete Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung durch die nationale Gerichte müssen dabei richtlinienkonform autonom erfolgen.¹¹⁷

Der deutsche Gesetzgeber hat die Produkthaftungs-RL durch das ProdHaftG¹¹⁸ umgesetzt. Tritt durch die Fehlerhaftigkeit eines Produkts ein Personen- oder Sachschaden ein, ist der Hersteller nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

¹¹⁷ *Seibl*, in: BeckOGK-BGB, ProdHaftG, § 1 Rn. 9, 11; *Wagner*, in: MüKo-BGB, ProdHaftG, Einl. Rn. 10.

¹¹⁸ Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte v. 15.12.1989, BGBl. I S. 2198, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2421, (abgekürzt als ProdHaftG).

Der Produktfehlerbegriff in § 3 Abs. 1 ProdHaftG entspricht wortgleich der deutschen Textfassung der Produkthaftungs-RL. Danach ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände, berechtigterweise erwartet werden kann. Das österreichische Produkthaftungsrecht ist gesondert und abschließend im PHG¹¹⁹ geregelt. Nach § 1 Abs. 1 PHG haften die Hersteller für Personen- und Sachschäden, die durch die Fehlerhaftigkeit eines Produkts verursacht worden sind. In der Definition des Produktfehlerbegriffs folgt § 5 PHG ebenfalls nahezu wörtlich der deutschen Textfassung der Produkthaftungs-RL.¹²⁰ Ein Produkt ist danach fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Grundvoraussetzung eines jeden Produktfehlers ist die Enttäuschung berechtigter Sicherheitserwartungen, welche unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff des Produktfehlers ist konkretisierungsbedürftig.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt ist es sowohl in Österreich¹²¹ als auch in Deutschland¹²² höchstgerichtlich geklärt, dass unter den Produktfehlerbegriff auch Instruktionsfehler, wie eine unzureichende Produktbeschreibung oder ein fehlender Warnhinweis, subsumiert werden können. Konkret haben der Oberste Gerichtshof¹²³ und der Bundesgerichtshof¹²⁴ in ihren Entscheidungen als Leitlinien herausgearbeitet, dass es zu den Instruktionspflichten des Herstellers gehört, Benutzer auf gefährliche Eigenschaften des Produkts hinzuweisen, wenn die berechtigten Sicherheitserwartungen des idealtypischen durchschnittlichen Produktbenutzers eine solche Warnung verlangen. Inhalt und Umfang der Warnhinweise richten sich demnach im Einzelfall an der Gefährlichkeit des Produkts und an der gefährdetsten Benutzergruppe aus.¹²⁵ Einer autonomen Auslegung folgend, ist über die Fehlerhaftigkeit des Produkts nach deutschem und österreichischem Recht einheitlich zu entscheiden. Streitgegenständlich ist das Rechtsschutzbegehren einheitlich zu betrachten. Eine objektive Klagehäufung nach § 260 ZPO scheidet aufgrund der Inhaltsgleichheit der Tatbestandsmerkmale aus.

¹¹⁹ Bundesgesetz vom 21. Januar 1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt, BGBl. Nr. 99/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001 v. 07.08.2001.

¹²⁰ *Posch/Terlitz*, in: Schwimann/Kodek, PHG, § 5 Rn. 1; *Rabl*, PHG, § 5 Rn. 1.

¹²¹ OGH, Urt. v. 11.11.1992 - 1 Ob 644/92, JBl 1993 S. 524 (525); OGH, Urt. v. 28.06.1995 - 3 Ob 547/95, JBl 1996, S. 188; OGH, Urt. v. 06.10.2000 - 1 Ob 62/00, *ecolex* 2001, S. 2.

¹²² BGH, Urt. v. 24.01.1989 - VI ZR 112/88, *NJW* 1989, S. 1542 (1543 f.); BGH, Urt. v. 12.11.1991 - VI ZR 7/91, *NJW* 1992, S. 560 f.; BGH, Urt. v. 16. 06. 2009 - VI ZR 107/08, *NJW* 2009, S. 2952 (2954).

¹²³ OGH, Urt. v. 11.11.1992, 1 Ob 644/92, JBl 1993 S. 524 (525); OGH, Urt. v. 30.09.2002 - 1 Ob 169/02p; OGH, Urt. v. 20.05.2020 - 4 Ob 61/20d.

¹²⁴ BGH, Urt. v. 16. 06. 2009 - VI ZR 107/08, *NJW* 2009, S. 2952 (2954).

¹²⁵ OGH, Urt. v. 20.02.2018 - 10 Ob 8/18a; OGH, Urt. v. 30.09.2002 - 1 Ob 169/02p.

c) Lebenssachverhalt

Dem zweitgliedrigen Streitgegenstandsbegriff folgend, ist neben dem Rechtsschutzbegehren auch der Lebenssachverhalt entscheidend für die Einordnung in ein oder mehrere Streitgegenstände. Die Ausweitung der Lebensvorgänge auf mehrere EU-Mitgliedstaaten führt für sich allein genommen nicht zur Unterteilung in mehrere eigenständige Lebenssachverhalte. Einem grenzüberschreitenden Massenschadensereignis liegt typischerweise ein einheitlicher Sachverhalt zugrunde.

Als Kollektivrechtsschutzform ist für die MFK zur Bestimmung der Einheitlichkeit des Lebenssachverhalts auf alle überindividuellen Aspekte abzustellen,¹²⁶ die bei einer natürlichen Betrachtungsweise zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören.¹²⁷ Die Handlung, die dem Feststellungsziel zugrunde liegt, ist dabei kollektivrechtlicher Natur, wenn es sich gegenüber den betroffenen Verbrauchern um eine vergleichbare verallgemeinerungsfähige Tatsache handelt.¹²⁸ Werden Massenschadensereignisse, wie der *VW-Dieselskandal*, durch grenzüberschreitende MFK geltend gemacht, bleibt die Kollektivität auch bei einem europaweiten Lebenssachverhalt gewahrt. Die *VW-AG* setzte in den EU-Mitgliedstaaten Kraftfahrzeuge der Marken VW, Audi, Seat und Skoda ab, die mit einem Motor der Baureihe EA 189 und einer als illegal eingestufte Abschaltvorrichtung ausgestattet waren. Zwar liegt jedem einzelnen durch die *VW-AG* abgesetzten Kraftfahrzeugen ein durch individuelle Umstände geprägter Geschehensablauf zugrunde. Für die Einheitlichkeit des Lebensvorgangs im Rahmen des Streitgegenstandes der MFK ist jedoch auf die überindividuellen, bei allen betroffenen Verbrauchern gleichermaßen vorliegenden, Umstände abzustellen.

Unabhängig von der Frage, ob die Feststellung rechtlicher Voraussetzungen nach verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen durch ein oder mehrere selbstständige Feststellungsziele erfolgen muss, ist der zur Stützung und Substantiierung der Klagebegehren erforderliche Sachverhalt jeweils der gleiche. Aus einem einheitlichen grenzüberschreitenden Lebensvorgang werden ein oder mehrere Feststellungsziele unter verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen begründet.

¹²⁶ *Amrhein*, MFK, S. 118.

¹²⁷ *Mekat*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 8 Rn. 59.

¹²⁸ *Amrhein*, MFK, S. 120.

3. Zwischenergebnis

Die Auslegung der MFK nach Wortlaut, Systematik und Teologie belegt, dass Einrichtungen im Wege der objektiven Klagehäufung nach § 260 ZPO die Möglichkeit haben, rechtliche Anspruchsvoraussetzungen unter verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen geltend zu machen. Es steht damit allein in der Dispositionsbefugnis der klagenden Einrichtung das Rechtsschutzbegehren und den Lebenssachverhalt auf eine bestimmte Rechtsordnung zu beschränken oder eine umfassende grenzüberschreitende Feststellung zu verlangen.¹²⁹

4. Praxis in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen

In der Praxis wird die klagende Einrichtung die Feststellungsziele in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen lediglich unter dem heimisch anwendbaren Sachrecht geltend machen. Exemplarisch hierfür ist die MFK des *vzbv* gegen die *VW-AG*.¹³⁰ Das OLG Braunschweig warf, mangels Klarstellung in den Feststellungsanträgen, die Rechtsfrage auf unter welchem anwendbaren Recht der *vzbv* die Feststellungsziele begehrt.¹³¹ Der *vzbv* modifizierte daraufhin die Feststellungsziele dahingehend, dass diese allein „*unter Anwendung deutschen Sachrechts*“ stehen.¹³² Diese Praxis ist dem erheblichen Mehraufwand und den rechtlichen Risiken geschuldet, die der Umgang mit einer oder mehreren fremden Rechtsordnungen mit sich bringt.¹³³

Im Grundsatz erleichtert die Glaubhaftmachung von nur zehn betroffenen Verbraucher nach § 606 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO der Einrichtung die Prozessvorbereitung.¹³⁴ Eine solche Anzahl an betroffenen Verbrauchern ist der klagenden Einrichtung regelmäßig aus ihrer Praxis bekannt.¹³⁵ Möchte die Einrichtung die Rechtslage für mehrere Rechtsordnungen geklärt wissen, stellt sich die Sach- und Rechtslage deutlich komplexer dar.

¹²⁹ Stadler, in: EU-Sammelklage, S. 149 (155).

¹³⁰ Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 16; Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 606 Rn. 62; Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14.

¹³¹ OLG Braunschweig, Beschl. v. 04.07.2019 (abrufbar unter: „www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201802/Verfahren/Verfahrensstand.html?nn=11994364#doc11743832bodyText6“).

¹³² OLG Braunschweig, Zwischenentscheidung v. 16.09.2019 (abrufbar unter: „www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201802/Verfahren/Verfahrensstand.html?jsessionId=8BC48A23CCE8F6094BFB82F8F500CC2E.2_cid501?nn=11632480#doc11743832bodyText10“).

¹³³ Stadler, in: EU-Sammelklage, S. 149 (154 f.); Wais, IPRax 2022, S. 141 (142).

¹³⁴ Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 15.

¹³⁵ Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 15.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 606 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO muss die Einrichtung, getrennt für jede anzuwendende Rechtsordnung, zehn individuelle ausländische Sachverhalte ermitteln, rechtlich bewerten und den Nachweis der Vorgreiflichkeit erbringen. Neben dem praktischen Problem der Informationsbeschaffung, stehen die national ausgerichteten Einrichtungen dabei vor der Herausforderung eine rechtliche Einschätzung fremden Rechts vorzunehmen. Eine Aufgabe, die gemeinnützige Einrichtungen bei komplexen Sachverhalten mit schwierigen Rechtsfragen ohne externe, zeit- und kostenintensive, vorgerichtliche Gutachten nicht bewerkstelligen können. Aufgrund der geringen finanziellen Ausstattung der Verbraucherverbände werden diese ein solches Kostenrisiko nicht eingehen und im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis den Prozess auf das heimische Sachrecht beschränken.¹³⁶

Verstärkt werden die Herausforderungen bei der Geltendmachung mehrerer Rechtsordnungen dadurch, dass im Lauf der MFK nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO das Mindestquorum von 50 angemeldeten Verbraucher erreicht werden muss. Um das Quorum sicherzustellen und an den Breitenwirkungen möglichst viele Verbrauchern teilhaben zu lassen, müsste sich die werbende Tätigkeit der Einrichtung für die MFK in mehreren Sprachfassungen an alle betroffenen Verbraucher im In- und Ausland richten, was zusätzlich finanzielle, organisatorische und personelle Ressourcen binden würde.

Die Beschränkung der Feststellungsziele auf das heimische Recht dient der Einrichtung auch dazu, mögliche Haftungsrisiken gegenüber den sich zur MFK angemeldeten Verbrauchern vorzubeugen.¹³⁷ Es steht außerhalb der Einflussnahme der Einrichtung, welche Verbraucher sich zur MFK anmelden und welchem materiellen Recht ihre Ansprüche unterliegen.¹³⁸ Gleichzeitig unterliegen die anzumeldenden Verbraucheransprüche bei der Eintragung in das Klageregister keiner materiell-rechtlichen Kontrolle. Es wird nicht überprüft, ob der Verbraucheranspruch und das Feststellungsziel hinsichtlich dem materiell anzuwendenden Recht übereinstimmen.¹³⁹ Eine Anmeldung ist stets möglich. Mangelnde Bindungswirkungen im Individualverfahren der Verbraucher nach § 613 Abs. 1 ZPO könnten die Folge sein¹⁴⁰ und zu Haftungsansprüchen der betroffenen Verbraucher gegen die Einrichtung führen.¹⁴¹

¹³⁶ *Stadler*, in: EU-Sammelklage, S. 149 (154 f.); *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT, A S.88; *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1997).

¹³⁷ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 62; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14.

¹³⁸ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 62.

¹³⁹ *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (659 ff.).

¹⁴⁰ *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 613 Rn. 13.

¹⁴¹ Vgl. ausführlich zu Haftungsfragen *Oehmig*, MFK, S. 451 ff.

IV. Inhaltsgleiche Tatbestandsmerkmale

Die Feststellung rechtlicher Voraussetzungen im Wege der objektiven Klagehäufung ist nach § 260 ZPO auf die Geltendmachung mehrerer Streitgegenstände begrenzt. Möchte eine Einrichtung eine rechtliche Voraussetzung, die in den Streitgegenständlichen Rechtsordnungen inhaltsgleich ausgestaltet ist, nach allen anwendbaren Statuten festgestellt wissen, scheidet eine objektive Klagehäufung am Vorliegen eines einheitlichen Streitgegenstandes. Beispielhaft hierfür ist das richtlinienbasierende Produkthaftungsrecht der EU-Mitgliedstaaten. In diesen Fällen stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Anwendungsbereich der MFK für das Feststellungsbegehren inhaltsgleicher Tatbestandsmerkmale nach verschiedenen Rechtsordnungen eröffnet ist. Konkret muss die in der Literatur umstrittene Frage¹⁴² beantwortet werden, ob innerhalb eines Streitgegenstandes auf die Verknüpfung zwischen rechtlicher Voraussetzung und einem konkret anwendbaren Recht verzichtet werden kann und die Feststellung einer rechtlichen Voraussetzung unter Anwendung statutenverschiedener Anspruchsgrundlagen begehrt werden kann.

1. *Ansicht*: Streitgegenstand unter Anwendung mehrere Rechtsordnung

Mangels Einschränkungen im Gesetzeswortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Bezug auf das materiell anwendbare Recht gehen *Horn* und *Schöning* davon aus, dass die einer rechtliche Voraussetzung zugrundeliegenden Verbraucheransprüche unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen können.¹⁴³ Die Prozessvoraussetzung der Vorgreiflichkeit nach § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO sei in der Konstellation inhaltsgleicher Tatbestandsmerkmale gewahrt.¹⁴⁴ Trotz sich formal unterscheidender Anspruchsgrundlagen führe die inhaltsgleiche Ausgestaltung dazu, dass dieselbe rechtliche Voraussetzung in den zehn dargelegten Verbraucheransprüchen Tatbestandsmerkmal sei¹⁴⁵. In diesem Sinne stehe es der Einrichtung frei sich bei der Klageerhebung auf zehn statutenverschiedene Verbraucheransprüche zu berufen.¹⁴⁶

¹⁴² *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14; *Schöning*, MFK, S. 68.

¹⁴³ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); *Schöning*, MFK, S. 68.

¹⁴⁴ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); *Schöning*, MFK, S. 68.

¹⁴⁵ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323).

¹⁴⁶ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); *Schöning*, MFK, S. 68.

2. *Ansicht*: Streitgegenstand unter Anwendung einer Rechtsordnung

Dagegen lehnt *Stadler* die Feststellung rechtlicher Voraussetzung unter statutenverschiedenen Verbraucheransprüchen mit Verweis auf den gesetzgeberischen Zweck der MFK ab.¹⁴⁷ Im Gegensatz zu *Horn* und *Schöning*, nimmt die *Ansicht* eine Unterscheidung nach inhaltlichen Überschneidungen zwischen den einzelnen anwendbaren Rechtsordnungen nicht vor. Die Konstruktion über die objektive Klagehäufung sei rechtlich der einzig gangbare Weg, den der Gesetzgeber vorgesehen hat, um rechtliche Voraussetzungen unter verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen feststellen zu lassen.¹⁴⁸ Die Anwendung verschiedener Rechtsordnungen könnte nicht gewährleisten, dass die festzustellende Voraussetzung bei allen Ansprüchen gleichermaßen auftritt.¹⁴⁹ Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO für das individuelle Folgeverfahren könnten nur entstehen, wenn für das Feststellungsziel und die einzelnen Verbraucheransprüche dasselbe materielle Recht zur Anwendung kommt.¹⁵⁰

3. Stellungnahme

Die *Ansicht* von *Horn* und *Schöning* ist vorzugswürdig. Weder liegen die Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung vor, noch verstößt die Geltendmachung inhaltsgleicher Tatbestandsmerkmale unter statutenverschiedener Anspruchsgrundlagen gegen den gesetzgeberischen Zweck der MFK. In Fällen weitestgehender Rechtsharmonisierung ist die Vorgreiflichkeit der Feststellungsziele und die Breitenwirkung der MFK gewährleistet. Aufgrund der Umsetzung einer europäischen Richtlinie in das jeweilige Recht eines EU-Mitgliedstaats, unterscheiden sich dort zwar formal die anzuwendenden Anspruchsgrundlagen, inhaltlich kann jedoch eine identische oder zumindest vergleichbare Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale stattfinden.

a) Vorgreiflichkeit

Die Geltendmachung einer rechtlichen Voraussetzung, die nach allen streitgegenständlichen Rechtsordnungen inhaltsgleiches Tatbestandsmerkmal ist, ist vorgreiflich. Die Einheitlichkeit des Streitgegenstandes eröffnet dabei nicht nur die Möglichkeit sich nach § 606 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO auf zehn statutenverschiedene Ansprüche zu berufen.

¹⁴⁷ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14.

¹⁴⁸ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14.

¹⁴⁹ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14.

¹⁵⁰ *Stadler*, NJW 2020, S. 265 (268).

Vielmehr sorgt der einheitliche Streitgegenstand auch dafür, dass ein Feststellungsziel unter Anwendung verschiedener Rechtsordnungen festgestellt werden kann.

b) Breitenwirkungen

Die inhaltsgleiche Ausgestaltung eines Tatbestandsmerkmal, durch verschiedene Rechtsordnungen erzeugt im jeweiligen Individualverfahren auch die erforderlichen Breitenwirkungen. Entgegen der Rechtsansicht von *Stadler*, profitieren in dieser Konstellation alle betroffenen Verbraucher von den Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO. Unabhängig davon welches materielle Recht im Individualverfahren zur Anwendung kommt, ist die festgestellte rechtliche Voraussetzung Tatbestandsmerkmal aller Anspruchsgrundlagen.

V. Zwischenfazit

Die Frage danach, ob ein Feststellungsziel unter statutenverschiedenen Rechtsordnungen begehrt werden kann oder im Wege der objektiven Klagehäufung mit einer Rechtsordnung verknüpft werden muss, ist einzelfallabhängig zu entscheiden. Die Entscheidung hängt davon ab, ob und inwieweit die Harmonisierung des materiellen Rechts in den betreffenden EU-Mitgliedstaaten fortgeschritten ist. In den letzten Jahren ist dabei zu beobachten, dass die Stärkung des Verbraucherschutzes auf materiell-rechtlicher Ebene durch den europäischen Gesetzgeber immer weiter vorangetrieben wird.¹⁵¹ Die in immer mehr verbraucherrechtlichen Bereichen stattfindende Rechtsvereinheitlichung wirkt sich mittelbar auch auf den prozessualen Kollektivrechtsschutz der MFK aus. Die umfassende rechtliche Aufarbeitung eines grenzüberschreitenden Massenschadensereignis mittels MFK wird dadurch vereinfacht.

Im Gegensatz zur objektiven Klagehäufung müssen die Prozessvoraussetzungen der MFK, aufgrund des einheitlichen Streitgegenstands, nicht getrennt nach der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung vorliegen. Das Zulässigkeitsquorum gem. § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO kann von jedem betroffenen Verbraucheranspruch erfüllt werden, unabhängig davon welches materielle Recht zur Anwendung kommt. In Massenschadensfällen, die sich schwerpunktmäßig auf das Inland beziehen und in anderen Mitgliedstaaten nur eine geringe Anzahl an Verbrauchern betreffen, könnte das Quorum, getrennt nach den Nationalitäten der Verbraucher, nicht erfüllt werden.

¹⁵¹ *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 17.

Insbesondere für Verbraucher in den bevölkerungsarmen Staaten der EU, die in absoluten Zahlen häufig nur in einer geringen Anzahl betroffen sind, könnte die MFK keinen Schutz gewährleisten.¹⁵² Daneben führen mehrere Streitgegenstände auch bei den allgemeinen Prozessvoraussetzungen der MFK zu ähnlichen Problemen. Für die objektive Klagehäufung müssen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen für jedes Feststellungsziel getrennt vorliegen.¹⁵³ In grenzüberschreitenden Fällen steht die Einrichtungen dabei insbesondere vor der Herausforderung die internationale Zuständigkeit für jedes einzelne Feststellungsziel begründen zu können.

VI. Tatsächliche Voraussetzungen

Die Einordnung rein tatsächlicher Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO unter verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen ist getrennt von den rechtlichen Voraussetzungen vorzunehmen. Dem *lex-foi*-Prinzip folgend, werden tatsächliche Voraussetzungen nach dem Beweisrecht des angerufenen Gerichts festgestellt. In den einschlägigen Literaturstellen besteht daher Einigkeit, dass tatsächliche Voraussetzungen unabhängig vom materiell anwendbaren Recht festzustellen sind.¹⁵⁴ Materiell-rechtliche Erwägungen seien bei der Feststellung rechtlicher Voraussetzungen irrelevant.¹⁵⁵ Die im MFU festgestellten Tatsachen entfalten für jede Rechtsordnung Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 S. 1 ZPO.¹⁵⁶ Als Begründung dient die gesetzliche Trennung zwischen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen:

Die Klärung tatsächlicher Umstände ist der konkreten Rechtsanwendung vorgeschaltet. Im Gegensatz zur Feststellung rechtlicher Voraussetzungen, erfolgt die Klärung tatsächlicher Umstände ohne einen Subsumtionsschluss unter ein konkretes Tatbestandsmerkmal.¹⁵⁷ Dieser bleibt dem für das Individualverfahren zuständigen Gericht vorbehalten, dass die festgestellte Tatsache unter die jeweilig materiell-rechtlich anwendbare Anspruchsgrundlage zu subsumieren hat.¹⁵⁸

¹⁵² *Wais*, IPrax 2022, S. 141 (143).

¹⁵³ *Amrhein*, MFK, S. 130.

¹⁵⁴ *Reiter/Methner/Schenkel*, DAR-Extra 2018, S. 733 (735); *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 16; *Amrhein*, MFK, S. 101; *Schöning*, MFK, S. 68; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (678); *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 613 Rn. 12.

¹⁵⁵ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.).

¹⁵⁶ *Reiter/Methner/Schenkel*, DAR-Extra 2018, S. 733 (735); *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 16; *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 613 Rn. 12.

¹⁵⁷ *Amrhein*, MFK, S. 101.

¹⁵⁸ *Amrhein*, MFK, S. 101.

Einzig die Entscheidungserheblichkeit nach § 606 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ZPO schaffe in der MFK eine Verbindung zum materiell anwendbaren Recht.¹⁵⁹ Um die Voraussetzungen erfüllen zu können, muss die Einrichtung zehn Verbraucheransprüche benennen, in denen die tatsächliche Voraussetzung subsumierbar sei.¹⁶⁰ Handelt es sich dabei um statutenverschiedene Verbraucheransprüche, müsse dies für jede einzelne Rechtsordnung gewährleistet sein.¹⁶¹

1. Stellungnahme

Die von der Literatur angenommene Loslösung der tatsächlichen Voraussetzungen vom materiellen Recht kann meiner Einschätzung nach für die MFK keinen Bestand haben. Das materiell anwendbare Recht nimmt auch bei der Tatsachenfeststellung auf der Zulässigkeits- und Begründetheitsebene der MFK eine entscheidende Rolle ein.

a) Entscheidungserheblichkeit

Sollen tatsächliche Voraussetzungen für mehrere anwendbare Rechtsordnungen festgestellt werden, setzt die Entscheidungserheblichkeit nicht nur voraus, dass die Konnexität zehn konkreter Verbraucheransprüche (ggf. unter verschieden anwendbaren Rechtsordnungen) benannt wird. Vielmehr muss die tatsächliche Voraussetzung nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO für jede anwendbare Rechtsordnung für relevant erklärt werden.¹⁶² Voraussetzung dafür ist die gesonderte Subsumierbarkeit der tatsächlichen Voraussetzung unter ein Tatbestandsmerkmal der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung.¹⁶³

Wird beispielsweise im MFV gegen *die VW AG* für deutsches und österreichisches Recht beantragt festzustellen, dass die Durchführung eines nachträglichen Software-Updates zu einem höheren Kraftstoffverbrauch führt als es ursprünglich zu erwarten gewesen wäre, muss das Gericht diese Tatsache auf ihre Entscheidungserheblichkeit überprüfen.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14.

¹⁶⁰ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14.

¹⁶¹ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323 f.); Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14.

¹⁶² Schöning, MFK, S. 68.

¹⁶³ Amrhein, MFK, S. 103; Asmus, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 610 Rn. 88.

¹⁶⁴ Beck, ZIP 2018, S. 1915 (1916).

In der deutschen¹⁶⁵ und österreichischen¹⁶⁶ Rechtsprechung wird die Haftungsgrundlage der *VW AG* für den Einbau der illegalen Abschaltvorrichtung in einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB bzw. §§ 1295 Abs. 2, 874 ABGB gesehen. Kaufrechtliche Mängelgewährleistungsrechte gem. § 437 BGB bzw. § 922 ABGB,¹⁶⁷ in denen eine Software-Nachrüstung als Nacherfüllungsversuch eine rechtliche Relevanz aufweist, sind dagegen von vornherein ausgeschlossen. Es mangelt an einem Vertragsschluss zwischen der *VW AG* und den betroffenen Verbrauchern.

Im Rahmen der außervertraglichen Schadensersatzhaftung nach § 826 BGB bzw. §§ 1295 Abs. 2, 874 ABGB ist die Durchführung eines Software-Updates nicht entscheidungserheblich. Zur Schadensbegründung ist allein auf den Zeitpunkt des sittenwidrig herbeigeführten Kaufvertragsabschlusses abzustellen. Der Bundesgerichtshof weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass einem durchgeführten Software-Update keine Rückwirkungen hin zu einem gewollten Vertragsschluss beigemessen werden können.¹⁶⁸ Im Gleichlauf zur deutschen Rechtsprechung kann auch der nach österreichischem Recht bestehende Vertrauensschaden nicht durch ein nachträgliches Software-Update beseitigt werden.¹⁶⁹ Das Feststellungsziel ist im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

Die Entscheidungserheblichkeit nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO verlangt, dass die Einrichtung auch für tatsächliche Voraussetzungen zwingend eine Verknüpfung zur jeweils anzuwendenden Rechtsordnung schafft. Im Gegensatz zu rechtlichen Voraussetzungen, findet zwar keine Subsumtion statt, die Subsumtionsfähigkeit einer tatsächlichen Voraussetzung unter ein Tatbestandsmerkmal ist dennoch darzustellen und ggf. glaubhaft zu machen. Nur im Fall von vollharmonisierten Tatbestandsmerkmalen wird die Entscheidungserheblichkeit für jede Rechtsordnung von vornherein erfüllt sein.

¹⁶⁵ BGH, Urt. v. 25.05.2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, S. 1962 (1963); BGH, Urt. v. 30.7.2020 - VI ZR 367/19, NJW 2020 S. 2804 (2805).

¹⁶⁶ OGH, Beschl. v. 18.07.2018 - 5 Ob 62/18f; OGH, Beschl. v. 24.10.2019 - 4 Ob 167/19s.

¹⁶⁷ *Krachler/Rzehorska*, ZVR 2016, S. 148 (152); *Kogler*, SV 2017, S. 71; *Maderbacher*, VbR 2019, S. 51 (53), *Riedler*, ZVR 2020, S. 320 (324).

¹⁶⁸ BGH, Urt. v. 25.05.2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, S. 1962 (1969); BGH, Urt. v. 30.7.2020 - VI ZR 367/19, NJW 2020 S. 2804 (2806).

¹⁶⁹ *Franz*, ZVR 2021, S. 129 (133).

b) Beweisrecht

Üblicherweise werden die behaupteten, als Feststellungsziele geltend gemachten, tatsächlichen Voraussetzungen von Beklagtenseite im MFV bestritten. Denn die Einrichtungen werden die Feststellungsziele auf die tatsächlichen Umstände konzentrieren, die zwischen betroffenen Verbrauchern und dem beklagten Unternehmer ungeklärt sind. Es greifen damit die Beweisregelungen. Mangels spezialgesetzlicher Vorschriften der MFK gelten nach § 610 Abs. 5 Satz 1 ZPO die allgemeinen Beweisregelungen der ZPO.¹⁷⁰ Aus grenzüberschreitender Perspektive, ist in diesem Zusammenhang zuvorderst das auf den Beweis anwendbare Recht zu bestimmen. Für das internationale Beweisrecht¹⁷¹ wird folgende Unterteilung vorgenommen: Als Teile des Prozessrechts werden das Beweisverfahren, die Beweismittel und die Beweiswürdigung, unabhängig von dem in der Sache anwendbaren Recht, einheitlich nach dem *lex-fori*-Prinzip bestimmt.¹⁷² Es findet allein deutsches Prozessrecht zur Anwendung. Die von den Literaturstimmen vertretene Unabhängigkeit der tatsächlichen Voraussetzung vom materiell anwendbaren Recht bleibt aus beweisrechtlicher Sicht gewahrt.

Aufgrund ihrer Verknüpfung zum materiellen Recht sind die Beweislastregeln und die gesetzlichen Beweisvermutungen hingegen nach der *lex causae* zu bestimmen.¹⁷³ Für schuldrechtliche Ansprüche ergibt sich dies ausdrücklich aus Art. 18 Rom I-VO bzw. Art. 22 Abs. 1 Rom II-VO.¹⁷⁴ Die Darlegungs- und Beweisführungslast, das Risiko der Unaufklärbarkeit einer Tatsache und das Vorliegen von gesetzlichen Beweisvermutungen müssen im MFV gesondert nach den anzuwendenden Rechtsordnungen qualifiziert werden. Entscheidend sind die materiell-rechtlichen Normen, die der jeweiligen tatsächlichen Voraussetzung zugrunde liegen können.¹⁷⁵ Das Gericht muss für eine umfassende grenzüberschreitende Feststellung einer Tatsache die in jeder Rechtsordnung einschlägigen Beweislastregeln und vorhandenen Beweisvermutungen ermitteln und beachten. Damit ist zwangsläufig eine Ermittlung und Bewertung unterschiedlicher Rechtsordnungen verbunden. Die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Beweislastverteilungen und Beweisvermutungen vorsehen, die das Vorliegen einer tatsächlichen Voraussetzung unterschiedlich beantworten.¹⁷⁶

¹⁷⁰ *de Lind van Wijngaarden*, in: Nordholtz/Beck, MFK, § 6 Rn. 68; *Becker*, ZIP 2018, S. 1915 (1917); *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, S. 657 (663).

¹⁷¹ Zur Begrifflichkeit *Coester-Waltjen*, Int. Beweisrecht, S. 212.

¹⁷² *Linke/Hau*, IZVR, § 10 Rn. 12-16; *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 10 Rn. 62, 72; *Schack*, IZVR, Rz. 752 ff.

¹⁷³ *Linke/Hau*, IZVR, § 10 Rn. 8 - 11; *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 10 Rn. 49, 74, 82; *Schack*, IZVR, Rz. 752.

¹⁷⁴ *Spellenberg*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 18 Rn. 4; *Junker*, in: MüKo-BGB, Rom II-VO, Art. 22 Rn. 1.

¹⁷⁵ *de Lind van Wijngaarden*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 6 Rn. 71.

¹⁷⁶ *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1996).

Die Feststellung tatsächlicher Voraussetzungen unabhängig vom materiell anwendbaren Recht vorzunehmen, würde dieser Prozesssituation nicht gerecht werden. Die Tenorierung würde die Abhängigkeit einer tatsächlichen Voraussetzung vom materiell anwendbaren Recht einebnen und die Gefahr falscher Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO begründen. Eine Unterscheidung der tatsächlichen Voraussetzung nach den anwendbaren Rechtsordnungen ist nachdem im internationalen Beweisrecht zwingend geboten.

Nur in Verbraucherrechtsbereichen, in denen Beweislast und gesetzliche Beweisvermutungen auf rechtsharmonisierenden Richtlinien beruhen, ist eine Loslösung von den jeweilig anwendbaren Rechtsordnungen denkbar. Beispielsweise sieht Art. 11 Abs. 1 der Verbrauchsgüterkauf-RL¹⁷⁷ für die Beweislast im Verbrauchsgüterkaufrecht die widerlegbare Tatsachenvermutung vor, dass Mängel, die sich binnen eines Jahres nach Lieferung der Ware offenbaren, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestand hatten.

2. Schlussfolgerungen

Entgegen der allgemeinen Literaturansicht können tatsächliche Voraussetzungen nicht unabhängig vom jeweils anwendbaren Recht bestimmt werden. Die Feststellung einer tatsächlichen Voraussetzung für mehrere Statute bedarf der materiell-rechtlichen Differenzierung. Die Entscheidungserheblichkeit nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO setzt Subsumtionsfähigkeit voraus. Die tatsächliche Voraussetzung muss in den jeweils anzuwendenden Rechtsordnungen subsumierbar sein. Die Beweislastregeln und gesetzliche Beweisvermutungen können in den jeweils anzuwendenden Rechtsordnung zu unterschiedlichen Beweisergebnissen führen. Im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis muss die Einrichtung entscheiden für welches Statut bzw. welche Statuten die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen zu erfolgen hat. Das angerufene Gericht ist an diese Rechtswahl gebunden. Im Gleichlauf zu den rechtlichen Voraussetzungen werden die Einrichtungen zur Minimierung von Prozesskosten und Prozessrisiken auch die Feststellung tatsächlicher Voraussetzungen aller Voraussicht nach nur im Hinblick auf das eigene Sachrecht geltend machen.

¹⁷⁷ Richtlinie 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (abgekürzt als Verbrauchsgüterkauf-RL).

D. Bestimmtheitsgebot

Eng mit der Wahl des Status für ein Feststellungsziel verknüpft, ist die Frage nach den damit verbundenen Bestimmtheitserfordernissen im jeweiligen Klageantrag. Mangels einheitlicher Rechtsanwendung sind die Anforderungen hierfür in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen besonders klärungsbedürftig. Das OLG Braunschweig setzte sich in diesem Zusammenhang in den MFK zum *VW-Dieselskandal* mit der rechtlichen Frage auseinander, ob die Angabe des materiell anzuwendenden Recht als Bestimmtheitserfordernis in einem jeden Feststellungsziel anzugeben ist und sah dies zuletzt als zwingend voraus.¹⁷⁸

I. Voraussetzungen

Die Bestimmtheitserfordernisse an die in der Klageschrift anzugebenden Feststellungsziele folgen den allgemeinen Regeln und Grundsätzen zur Feststellungsklage.¹⁷⁹ Der Hinweis in § 606 Abs. 2 Satz 3 ZPO auf § 253 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO stellt dies ausdrücklich klar. Danach müssen die Feststellungsziele Art und Umfang des Rechtsschutzes derart konkret bezeichnen, dass die gerichtliche Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis erkennbar abgegrenzt werden kann, der Inhalt und Umfang der Rechtskraft abgesteckt werden kann und der Beklagte sich aus dieser Rechtsklarheit heraus erschöpfend verteidigen kann.¹⁸⁰ Zusätzlich zum Beklagtenchutz erfordert die Drei-Personen-Konstellation der MFK auch den Schutz der angemeldeten Verbraucher: Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zu den Feststellungszielen im KapMuG-Verfahren¹⁸¹ darf die Entscheidung darüber, was mit Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO feststeht, nicht dem für das Individualverfahren zuständigen Gericht überlassen bleiben. Bereits in der MFK muss durch hinreichend bestimmte Feststellungsziele eine Konkretisierung erfolgen.¹⁸² Erfüllen die Feststellungsziele diese Anforderungen nicht, ist das Antragsbegehren, nach erfolglos erteilten gerichtlichen Hinweis nach § 610 Abs. 5 Satz 1 ZPO i.V.m. § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO, als unzulässig abzuweisen.

¹⁷⁸ OLG Braunschweig, Beschl. v. 03.07.2019; bekannt. am 04.07.2019 im Klageregister des BfJ (abrufbar unter: „www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Musterfeststellungsklagen/Klageregister/Klagen/201820/Verfahren/Verfahrensstand.html?nn=23974#doc23972bodyText11“).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 15.04.2021, bekannt. am 21.04.2021 im Klageregister des BfJ (abrufbar unter: „www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Musterfeststellungsklagen/Klageregister/Klagen/202008/Verfahren/Verfahrensstand.html?nn=52994#doc78048bodyText10“).

¹⁷⁹ Rohls, in: Nordholtz/Mekat, § 3 Rn. 43; Amrhein, MFK, S. 109.

¹⁸⁰ Becker-Eberhard, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 253 Rn. 88; Bacher, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 253 Rn. 57.

¹⁸¹ BGH, Beschl. v. 19.9.2017 - XI ZB 17/15, NJW 2017, S. 3777 (3783).

¹⁸² Weinland, MFK, Rn. 67; Amrhein, MFK, S. 109.

II. Angabe des Statuts

Die allgemeinen Bestimmtheitserfordernisse geben die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Konkretisierung der Feststellungsziele in grenzüberschreitenden Fällen vor. Es muss sich konkret mit der Frage auseinandergesetzt werden, ob die Schutzfunktionen des Bestimmtheitsgebots, wie vom OLG Braunschweig gefordert, die Benennung des materiell anwendbaren Rechts erfordern. Der 4. Zivilsenat des OLG Braunschweigs verweist zur Begründung seiner Entscheidung darauf, dass für jeden angemeldeten Verbraucher, unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, erkennbar sein muss, welchem materiell anwendbaren Recht die Feststellungsziele unterliegen.¹⁸³ Ohne die ausdrückliche Kenntlichmachung des angewandten Sachrechts laufe der Verbraucher Gefahr, nicht von den Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO profitieren zu können. Die ausdrückliche Benennung des angewandten Sachrechts beuge zudem, die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen vor.¹⁸⁴ Es darf nicht Aufgabe eines jeden Folgerichtes sein, über das der Feststellungsziele zugrunde liegende anwendbare Recht zu entscheiden. Im Ergebnis könne nur durch ausdrückliche Angabe des angewendeten Statuts die von Gesetzes wegen geforderten Breitenwirkungen erzeugt werden.

III. Stellungnahme

Das OLG Braunschweig setzt richtigerweise daran an, dass mit der Geltendmachung eines Feststellungsziels zwingend eine Rechtswahl verbunden sein muss. Die Voraussetzung nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO muss das Tatbestandsmerkmal einer konkreten Norm darstellen bzw. unter das Tatbestandsmerkmal einer konkreten Norm zu subsumieren sein. Dies mag zwar für die Einrichtung, aufgrund schwierig zu beurteilender Rechtsfragen, mit einem erhöhten Mehraufwand verbunden sein, entspricht jedoch den Feststellungszielen als Streitgegenstand der MFK. Die gerichtliche Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis beschränkt sich auf das ausgewählte materielle Recht.¹⁸⁵

Von der eigentlichen Rechtswahl strikt zu trennen, ist die vom OLG Braunschweig aufgeworfene Frage, ob die Bestimmtheitserfordernisse der MFK erfordern das ausgewählte materielle Recht in einem jeden Feststellungsantrag kenntlich zu machen oder es genügt, wenn sich dieses konkludent aus den sonstigen Umständen der Klage ergibt.

¹⁸³ OLG Braunschweig, Beschl. v. 03.07.2019; bekannt. am 04.07.2019 im Klageregister des BfJ.

¹⁸⁴ OLG Braunschweig, Beschl. v. 15.04.202, bekannt. am 21.04.2021 im Klageregister des BfJ.

¹⁸⁵ BGH, Beschl. v. 19.9.2017 - XI ZB 17/15, NJW 2017, S. 3777 (3780).

Im Grundsatz beurteilen Gerichte das Vorliegen eines hinreichend bestimmten Klageantrags nicht allein nach dessen Wortlaut. Vielmehr sind Inhalt und Reichweite des Klagebegehrens auch unter Berücksichtigung der Klagebegründung auszulegen.¹⁸⁶ Die Schutzfunktionen der MFK erfordern von diesen Grundsatz jedoch eine Ausnahme. Durch die Angabe des Statuts werden potentiell betroffene Verbraucher auf einfache und verständliche Weise über den Inhalt und Umfang der MFK aufgeklärt. Verbraucher können damit, ggf. unter Zuhilfenahme eines Anwalts, bewerten, ob eine Anmeldung zur MFK für sie mit Bindungswirkungen verbunden ist. Wie vom OLG Braunschweig argumentiert, verhindert die Angabe des Statuts auch sich widersprechende Folgeentscheidungen. Im individuellen Folgeverfahren entfaltet allein der Tenor des MFU präjudizielle Bindungswirkungen,¹⁸⁷ sodass die Angabe des anzuwendenden Rechts jeglichem Auslegungsspielraum hinsichtlich der Entscheidungsgründen vorbeugt. Möchte eine Einrichtung ein grenzüberschreitendes Massenschadensereignis umfassend geklärt wissen, sind alle zur Entscheidung des Gerichts gestellten Rechtsordnungen in den Feststellungszielen anzugeben.

E. Fazit

Der Anwendungsbereich der Feststellungsziele ist auch für ausländisches Recht eröffnet. Der Dispositionsmaxime folgend, muss die Einrichtung in grenzüberschreitenden Sachverhalten die den Feststellungszielen zugrunde liegende Rechtsordnung bestimmen und zur hinreichenden Konkretisierung eines Feststellungsziel im Klageantrag benennen. Möchte eine Einrichtung ein grenzüberschreitendes Massenschadensereignis, indem ein und dieselbe Handlung Verbraucher in verschiedenen Mitgliedstaaten schädigt, durch eine MFK umfassend aufgearbeitet wissen, tritt die kollisionsrechtliche Problematik verschieden anwendbarer Rechtsordnungen in den Vordergrund. Die Rom I-VO und die Rom II-VO führen nach ihren Regelanknüpfungen für die Betroffenen zur Anwendung ihres jeweiligen Heimatrechts. Bestes Beispiel dafür ist der *VW-Dieselskandal*, in dem alle 27 Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Obwohl ein gemeinsames, alle betroffenen Verbraucher umfassendes, Kollektivrechtsschutzverfahren in solchen Fällen im Interesse eines effektiven Verbraucherschutz wäre, stellt das Internationale Privatrecht *de lege lata* ein unüberwindbares Hindernis dar.

¹⁸⁶ BGH, Urt. v. 21.06.2016 - II ZR 305/14, NZG 2016, S. 1032 (1033); BGH, Urt. v. 21.3.2018 - VIII ZR 68/17, NJW 2018, S. 3448 (3452).

¹⁸⁷ *Amrhein*, MFK, S. 191; *Feldhusen*, ZIP 2020, S. 2377 (2381); *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 129; *Beckmann*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 613 Rn. 49.

Dies macht sich auch in der MFK bemerkbar. Zwar ist es in der MFK durchaus möglich im Wege der objektiven Klagehäufung nach § 260 ZPO Feststellungsziele nach verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen feststellen zu lassen. Aufgrund der damit verbundenen Kosten- und Haftungsrisiken, sehen die nationalen Verbraucherverbänden in der Praxis jedoch von solchen umfassenden Kollektivrechtsschutzverfahren ab. Abhilfe schafft in diesem Zusammenhang auch nicht die im Verbraucherschutz immer weiter voranschreitende, richtlinienbasierende, Rechtsharmonisierung. Diese führt zwar im Prozessrechtssystem der MFK zu einer vereinfachten Geltendmachung, ist jedoch nicht dazu geeignet über die strukturellen Probleme der Anwendung verschiedener Rechtsordnungen hinweg zu helfen. Eine zufriedenstellende und praktikable Lösung kann nur durch die Schaffung einer eigenen Kollisionsregel für Massenschadensereignisse gefunden werden. Die EU-Kommission beispielsweise schlägt in ihrem Grünbuch für Verbraucher vor, die Rom I-VO und die Rom II- VO dahingehend zu reformieren, dass für Kollektivklagen von Verbrauchern das Recht des Gewerbetreibenden verbindlich werden soll.¹⁸⁸ Unabhängig davon, auf welchen Anknüpfungspunkt man sich letztlich bei einer neu zu schaffende Kollisionsnorm für den Kollektivrechtsschutz verständigen kann, ist für eine Bewältigung grenzüberschreitender Massenschadensereignisse vielmehr entscheidend, dass es zu einer Reformierung der Rom I-VO und Rom II-VO kommt.¹⁸⁹

¹⁸⁸ EU-Kommission, Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher v. 27.11.2008, KOM (2008) 794 endg., 59, dazu ausführlich *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S.214.

¹⁸⁹ *Wendt*, EuZW 2011, S. 616 (622); *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S.216.

4. Kapitel: Klagebefugnis

Die MFK ist den Verbandsklagen zuzuordnen.¹ Gem. § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind zur Erhebung der MFK ausschließlich sog. qualifizierte Einrichtungen berechtigt. Im Gesetzgebungsverfahren war die konkrete Ausgestaltung der Verbandsklagebefugnis im Streit zwischen Wirtschaftsinteressen und einem effektiven Verbraucherschutz heftigen Diskussionen ausgesetzt² und wurde im Vergleich zum Diskussionsentwurf des BMJV deutlich verschärft.³ Um einer kommerziellen Klageindustrie nach Vorbild der U.S.-amerikanischen *Class Action* vorzubeugen, insbesondere auch aus dem EU-Ausland,⁴ setzt die endgültige Fassung mit § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO hohe Anforderungen an das Bestehen der Verbandsklagebefugnis⁵ und ist als rechtspolitische Grundsatzentscheidung gegen kommerziell agierende Prozessdienstleister zu werten.⁶ Der deutsche Gesetzgeber hat damit den Bedenken der deutschen Wirtschaft vor kollektivschutzrechtlichem Klagemissbrauch Rechnung getragen.⁷ Konkret soll verhindert werden, dass in- und ausländische Prozessfinanziers, mit einem anlässlich eines konkreten Schadensfalls ins Leben gerufenen Verbraucherverband nach dem Vorbild der Prozesstreuhandgesellschaften,⁸ allein aus zweckfremden kommerziellen Motiven gegen deutsche Unternehmer vorgehen.⁹ Der Industriestandort Deutschland soll im europäischen Vergleich nicht durch eine Flut an MFK Schaden davon tragen.¹⁰

¹ Berger, ZfP 113 (2020), S. 3 (9).

² Vgl. etwa Liebscher, BT-(Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz) Prot. 19/15, 16 f.; DIHK, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 11.06.2018, 3 f.; vzbv, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 09.05.2018, 5. Schmidt-Kessel, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 4.

³ Gluding, Kollektiver Rechtsschutz, S. 135.

⁴ BT-Drs. 19/2507, 22.

⁵ Scholl, ZfPW 2019, S. 317 (333); Felgentreu/Gängel, VuR 2019, S. 323; Beckmann/Waßmuth, WM 2019, S. 45 (46); Röthemeyer, VuR 2020, S. 130.

⁶ Tamm, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 11.

⁷ Vgl. etwa VCI, Stellungnahme zu Sammelklagen im Verbraucherrecht v. 10.04.2018, 8 f.; Bankenverband, Wahl 2017: Erwartungen an eine neue Bundesregierung, 30; VDA, Position zum BMJV-Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer MFK v. 16.03.2018, 7; bevh, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen MFK, v. 16.04.2018, 2.

⁸ Vgl. zu den als *Litigation SPV* bezeichneten Prozesstreuhandgesellschaften Schneider, BB 2018, S. 1986 (1987); Tamm, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 11.

⁹ Stadler, ZHR 2018, S. 623 (639 f.).

¹⁰ Stadler, ZHR 2018, S. 623 (639 f.).

A. Dogmatische Einordnung der Verbandsklagebefugnis

Mit der dogmatischen Einordnung der Verbandsklagebefugnis nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind zahlreiche Folgeprobleme dieser Arbeit, insbesondere im Bereich der internationalen Zuständigkeit, verknüpft. Eine genaue rechtliche Auseinandersetzung wird damit zwingend erforderlich. Der Gesetzgeber hat eine dogmatische Bestimmung der Klagebefugnis nicht vorgenommen. Weder die Entwurfsbegründung noch die gesetzlichen Regelungen verhalten sich dazu. Auch die erstinstanzlich für die MFK zuständigen OLG noch der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz hatten sich bisweilen mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Das OLG München ließ die dogmatische Einordnung mit Verweis auf die Diskussion in der Literatur ausdrücklich offen.¹¹ Ein überwiegender Teil der Stimmen im Schrifttum ordnet die Verbandsklagebefugnis der Prozessstandschaft zu oder möchte zumindest Parallelen zu dieser ziehen.¹² Es wird zurecht darauf verwiesen, dass die Einrichtung als formelle Prozesspartei der MFK die Feststellung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen fremder Ansprüche im eigenen Namen geltend macht.¹³

Dagegen ist ein Rückgriff auf die dogmatischen Grundsätze zur Prozessführungsbefugnis von Verbänden nach dem UKlaG bzw. UWG, wie er von *Lutz, Waßmuth und Dörfler* vertreten wird,¹⁴ von vornherein abzulehnen. Weder die Ausgestaltung der MFK als Verbandsklage noch der Verweis in § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf das UKlaG rechtfertigen einen vergleichbaren Lösungsansatz. Im Gegensatz zur ausdrücklichen Zuweisung („*stehen zu*“) der materiell-rechtlichen Rechtsinhaberschaft in § 3 Abs. 1 Satz 1 UKlaG bzw. § 8 Abs. 3 UWG an gesetzlich berechnete Stellen,¹⁵ ist ein Feststellungsziel nicht als eigener Verbandsanspruch ausgestaltet. Die Feststellungsziele nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO stehen materiell-rechtlich nicht in Rechtsinhaberschaft der qualifizierten Einrichtung.¹⁶ Die Prozessführungsbefugnis kann nicht der behaupteten Inhaberschaft eines geltend gemachten Rechts erwachsen.¹⁷

¹¹ OLG München, Urt. v. 21.07.2020 - MK 2/19, ZIP 2021, S. 1176 (1178).

¹² *Schmidt*, WM 2018, S. 1966 (1969); *Waclawik*, NJW 2018 S. 2921; *Scholl*, ZfPW 2019, S. 317 (333); *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 88 f.; *Berger*, ZJP 133 (2020), S. 9 (11); *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 19 f.; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (658 f.); *Oehmig*, MFK, S. 235 f.; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 4; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 139 f.; *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 101.

¹³ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 19; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 4; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (659) a.A. *Thiery/Schlingmann*, DB 2018, S. 2250.

¹⁴ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 26; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 7.

¹⁵ *Becker-Eberhard*, in: FS Leipold, S. 11, 18 f.; *Ottöffilling*, in: MüKo-UWG, UWG, § 8 Rn. 322.

¹⁶ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 19; *Berger*, ZJP 133 (2020), S. 9 (11); *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (658 f.); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 4

¹⁷ *Lindacher/Hau*, in: MüKo-ZPO, ZPO, vor § 50 Rn. 46.

Die klagende Einrichtung und den beklagten Unternehmer verbindet keine materiell-rechtliche Rechtsbeziehung. Vergleichbar zum UKlaG bzw. UWG hätte es für die Zuweisung einer Rechtsinhaberschaft der ausdrücklichen Normierung in §§ 606 ff. ZPO bedurft. Selbst wenn man im UKlaG bzw. UWG, mangels Eigeninteresse der Einrichtung an der Klagetätigkeit, die Prozessführungsbefugnis einer im Allgemeininteresse bestehenden materiell-rechtlichen Anspruchszuständigkeit entnehmen möchte,¹⁸ fehlt es der Einrichtung in der MFK an einer vergleichbaren Rechtsposition. § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO definiert die Feststellungsziele in diesem Zusammenhang lediglich als „*Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer*“.

Ohne rechtliche Auswirkungen auf die Einordnung der Verbandsklagebefugnis in der MFK ist zudem die von der Rechtsprechung zu § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG bzw. § 8 Abs. 3 UWG vertretene Doppelnatur.¹⁹ Um eine Prüfung als Prozessvoraussetzung von Amts wegen zu ermöglichen, regeln die Vorschriften nach dem Bundesgerichtshof neben der Aktivlegitimation rechtlich eigenständig die Prozessführungsbefugnis.²⁰ Unverändert entspringt jedoch auch bei getrennter gerichtlicher Prüfung die Prozessführungsbefugnis der materiellen Rechtsinhaberschaft. Im Gegensatz dazu macht die Einrichtung mit den Feststellungszielen, als materiell nicht Betroffener, einen Teilaspekt eines fremden Rechts für die angemeldeten Verbraucher geltend. Diese sollen als materielle Rechtsträger von den Bindungswirkungen der MFK profitieren. Dies entspricht der Dogmatik einer Prozesstandschaft.

I. Meinungsstand zur Prozesstandschaft

Um welche Art von Prozesstandschaft es sich dabei konkret handelt, ist aber auch zwischen den einzelnen Literaturstimmen umstritten. Nach *Rohls* soll es sich um eine teils gewillkürte, teils gesetzliche Prozesstandschaft *sui generis* handeln.²¹ Gewillkürt sei die Prozesstandschaft, als es sich bei der MFK um eine besondere Klageform handelt, die der einzelne Verbraucher zwar selbst nicht erheben könne, aber durch Anmeldung seine Beteiligung finde. Auf der anderen Seite gehe die Prozessführungsbefugnis mit dem ermächtigenden Anmeldeakt auf die Einrichtung von Gesetzes wegen über.²²

¹⁸ *Micklitz/Rott*, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 3 Rn. 3, 7.

¹⁹ BGH, Urt. v. 22.09.2011 - I ZR 229/10, NJW 2012, S. 1812 (1813); BGH Urt. v. 13.09.2018 - I ZR 26/17, NJW 2018, S. 3581 (3582); BGH, Urt. v. 04.07.2019 - I ZR 149/18, NJW 2019, S. 3377 (3378).

²⁰ BGH, Urt. v. 04.07.2019 - I ZR 149/18, NJW 2019, S. 3377 (3378).

²¹ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 19.

²² *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 20.

Dagegen ordnen *Stadler* und *Althammer* die Verbandsklagebefugnis einer neu zu kategorisierenden Prozesstandschaft im Kollektivinteresse zu.²³ Mangels Rechtshängigkeit individueller Verbraucheransprüche, handle die Einrichtung nicht im Interesse einzelner konkret betroffener Verbraucher. Vielmehr werde die Einrichtung in einem überindividuellen Kollektivinteresse verbraucherschützend tätig. Auch *Röthemeyer* nimmt die fehlende Rechtshängigkeit konkreter Verbraucheransprüche zum Anlass von einer sog. *Quasi-Prozesstandschaft* auszugehen.²⁴ *Berger* und *Oehmig* hingegen qualifizieren die Stellung der Einrichtung als einen besonderen Fall der gesetzlichen Prozesstandschaft.²⁵ In Abgrenzung zur freiwilligen Übertragung des Prozessführungsrechts, mache der Verbraucher durch die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister von seinem Wahlrecht zwischen gesetzlich festgeschriebener Prozesstandschaft und Individualrechtsverfolgung Gebrauch.²⁶

II. Stellungnahme

Die Einordnung der Prozessführungsbefugnis wie bei einer echten Gruppenklage²⁷ zwischen gewillkürter und gesetzlicher Prozesstandschaft vorzunehmen, ist verfehlt. Dem formal technischen Akt der Anmeldung kann im Vergleich zur *Opt-in*-Erklärung zur Gruppenklage nicht die rechtliche Wirkung einer Prozessführungsermächtigung zugesprochen werden.²⁸ Die Anmeldung führt weder zur Rechtshängigkeit konkreter Verbraucheransprüche noch wirkt das MFU unmittelbar für und gegen den angemeldeten Verbraucher. Vielmehr wird über das Bestehen der Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO im individuellen Folgeverfahren entschieden.

Zudem scheidet eine Zuweisung der Verbandsklagebefugnis an das Institut der gewillkürten Prozesstandschaft an einer generellen Vergleichbarkeit. Die Anmeldung zur MFK erfolgt nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit. Der einzelne Verbraucher kann auf die Wahl der klagenden Einrichtung keinen Einfluss nehmen.²⁹ Es kann zwischen dem angemeldeten Verbraucher und der klagenden Einrichtung nicht von dem für eine gewillkürte Prozesstandschaft charakteristischen Vertrauensverhältnis ausgegangen werden.³⁰

²³ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 4; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (658 f.).

²⁴ *Röthemeyer*, MFK, § 606 Rn. 88 f.

²⁵ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (11); *Oehmig*, MFK, S. 235.

²⁶ *Oehmig*, MFK, S. 235.

²⁷ *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT, A S. 81 ff.

²⁸ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (11).

²⁹ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (11); *Oehmig*, MFK, S. 232.

³⁰ *Oehmig*, MFK, S. 232.

Zumal die Einrichtung überhaupt nicht der Adressat der Anmeldung ist.³¹ Es handelt sich lediglich um die Inanspruchnahme eines gesetzlich zur Verfügung gestellten Prozessinstituts. Eine freie Entscheidung der Verbraucher, einer individuell ausgewählten Einrichtung die Prozessführungsbefugnis zu übertragen, kann darin gerade nicht gesehen werden. Eine Vergleichbarkeit der Prozessinstitute scheitert zudem an der unterschiedlichen Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs. Anders als in den Fällen der gewillkürten Prozessstandschaft, ist es angemeldeten Verbraucher nach § 610 Abs. 6 ZPO untersagt, durch eine streitgenössische Nebenintervention oder durch eine ähnliche Verfahrensbeteiligung auf den Prozess Einfluss zu nehmen.³²

Die Stellung der Einrichtung bedarf auch nicht der konturlosen Kategorisierung als Prozessstandschaft im Kollektivinteresse. Es ist nicht geboten, mangels Rechtshängigkeit konkreter Verbraucheransprüche, für die MFK auf eine Neuausrichtung der Prozessstandschaft zurückzugreifen. Aufgrund vergleichbarer Interessenlage, ist es meiner Ansicht nach vorzugswürdig das bestehende System der Prozessstandschaft anzuwenden und die Prozessführungsbefugnis der Einrichtung mit *Oehmig* als besonderen Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft einzuordnen.³³ Diese Prozessstandschaft ermächtigt Einrichtungen nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Feststellung von Voraussetzungen von Verbraucheransprüchen zu begehren. Der Gesetzgeber hielt es für die MFK für interessengerechter, statt jedem materiellen rechteinhabenden Verbraucher, die dafür erforderliche Prozessführungsbefugnis qualifizierten Einrichtungen zu überlassen.³⁴

Die Vergleichbarkeit der Interessenlage ist zudem auch durch die weitere rechtliche Ausgestaltung der MFK gerechtfertigt. Wie in den anderen Fällen der gesetzlichen Prozessstandschaft steht auch in der MFK auf Klägerseite allein der Einrichtung ein Anspruch auf rechtliches Gehör zu.³⁵ Die angemeldeten Verbraucher sind dagegen, wie sonstige materielle Rechteinhaber im Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft, vom Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeschlossen. Etwas anderes kann sich auch nicht daraus ergeben, dass die angemeldeten Verbraucher nicht unmittelbare Anspruchsinhaber der Feststellungsziele sind und der Einrichtung damit auf den ersten Blick vom Gesetz prozessual eine eigenständige Rechtsposition eingeräumt wird.

³¹ *Berger*, ZJP 133 (2020), S. 3 (11).

³² *Oehmig*, MFK, S. 232.

³³ *Oehmig*, MFK, S. 232.

³⁴ *Oehmig*, MFK, S. 232 f.

³⁵ *Oehmig*, MFK, S. 232 f.

In der Praxis treffen die Rechtskraftwirkungen des MFU mit § 613 Abs. 1 ZPO allein die angemeldeten Verbraucheransprüche.³⁶ Gleiches gilt nach § 611 Abs. 1 ZPO auch für die Vergleichswirkungen. Die MFK ist allein auf die kollektive Durchsetzung von Verbraucherinteressen gerichtet. Wirtschaftlich gesehen sind die angemeldeten Verbraucher die alleinigen Profiteure der MFK.³⁷ Ihre mittelbar betroffenen Verbraucheransprüche begründen faktisch eine fremde Rechtsposition. Die Verbandsklagebefugnis der qualifizierten Einrichtungen in der MFK ist vor diesem Hintergrund als besonderer Fall der gesetzlichen Prozesstandschaft einzuordnen. Besonders in dem Sinne, dass die Verbraucher ein Wahlrecht zwischen der gesetzlichen Prozesstandschaft nach der MFK und einer eigenen individuellen Rechtsverfolgung haben.³⁸

B. Nationale qualifizierte Einrichtungen

I. Begriff der qualifizierten Einrichtung

Mit dem Verweis in § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG spricht der Gesetzgeber den im UKlaG verankerten qualifizierten Einrichtungen auch für das MFV das Klagerecht zu. Der weite Begriff der qualifizierten Einrichtung entstammt dem europäischen Recht.³⁹ Er wurde anhand mehrere sekundärrechtlicher Verbraucherschutz-Richtlinien entwickelt und erstmals in den Richtlinien über Unterlassungsklagen 98/27/EG⁴⁰ und 2009/22/EG⁴¹ ausdrücklich verwendet, um den verbandsklageberechtigten Personenkreis zu bestimmen.⁴² Mit Richtlinienumsetzung in das UKlaG wurde der Begriff Bestandteil des deutschen Rechts. Hinter der unscharfen und für das deutsche Recht fremden Begrifflichkeit steht keine eigenständige Rechtspersönlichkeit.⁴³ Vielmehr handelt es sich um einen Sammelbegriff, mit dem die nationalen Verbraucherschutzorganisation der EU-Mitgliedstaaten und deren öffentliche Stellen, die mit der Wahrnehmung und Durchsetzung von Verbraucherinteressen betraut sind, zusammengefasst werden.⁴⁴

³⁶ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (11).

³⁷ *Oehmig*, MFK, S. 232 f.

³⁸ *Oehmig*, MFK, S. 235.

³⁹ *Klocke*, Rechtsschutz, S. 89; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 135.

⁴⁰ Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.05.1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. L 166/51.

⁴¹ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. L 110/30 (im Folgenden: UKlaG-RL).

⁴² *Dürr-Auster*, Die Qualifikation, S. 184 ff.

⁴³ *Witt* in: *Ulmer/Brandner/Hensen*, UKlaG, § 3 Rn. 5.

⁴⁴ *Beatge*, ZZP 112 (1999), S. 329 (359).

Im Folgenden machen es unterschiedliche gesetzgeberische Anforderungen erforderlich, die nationalen deutschen qualifizierten Einrichtungen und solche anderer EU-Mitgliedstaaten in getrennten Abschnitten zu behandeln.

II. Nationale Einrichtungen nach dem UKlaG

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG unterscheidet für die Verbandsklageberechtigung zwischen nationalen Einrichtungen und solchen anderer EU-Mitgliedstaaten. Nationale Einrichtungen müssen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 UKlaG in der Liste des BfJ geführt werden. Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten hingegen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 UKlaG im Verzeichnis der EU-Kommission gelistet sein. Eine Eintragung in die Liste des BfJ erfolgt auf Antrag, wenn kumulativ die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UKlaG vorliegen. Danach wird ein nach deutschem Recht eingetragener Verein in die Liste aufgenommen, wenn es zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört, Verbraucherinteressen aufklärend und beratend wahrzunehmen, die Mindestmitgliederstärke 75 natürliche Personen oder drei im gleichen Aufgabenbereich tätige Verbände beträgt (Nr. 1), die Vereinsregistrierung und die satzungsmäßige Aufgabenwahrnehmung seit mindestens einem Jahr Bestand haben (Nr. 2), die bisherige Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet (Nr. 3) und das Zuwendungsverbot eingehalten wird (Nr. 4).

In Abgrenzung zu Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten, muss es sich dabei um eingetragene Idealvereine nach § 21 BGB handeln.⁴⁵ Die Eintragung erfolgt in das deutsche Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts und ist mit Erlangung der Rechtsfähigkeit verbunden. Aktuell befinden sich in der Liste des BfJ insgesamt 75 Verbraucherverbände,⁴⁶ die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben allesamt als eingetragene Idealvereine organisiert sind. In diesem Zusammenhang ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass in der Sprache und Dogmatik des Gesetzgebers zur MFK die Begriffe Verein und Verband als Synonyme verwendet werden, obwohl mit der verbandsrechtlichen Einordnung keine Rechtsfähigkeit oder Rechtsträgerschaft verbunden ist.⁴⁷

⁴⁵ Lutz, in: BeckOK-ZPO, ZPO, §606 Rn. 30; Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 14; Micklitz/Rott, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 4 Rn. 16; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UKlaG, § 4 Rn. 5; Gluding, Kollektiver Rechtsschutz, S. 136.

⁴⁶ BMJV, Bekannt. der Liste der qualifizierten Einrichtungen gem. § 4 UKlaG v. 02.01.2017, Bundesanzeiger, BAnz AT 02.01.2017 B4 (abrufbar unter: „www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?4“).

⁴⁷ Dürr-Auster, Qualifikation, S. 203.

Die Eintragung in die Liste des BfJ ist aus Sicht der Gerichte konstitutiv.⁴⁸ Die Überprüfung und Kontrolle der Voraussetzungen bleibt nach § 4 Abs. 4 UKlaG dem BfJ vorbehalten.⁴⁹ Die erste Verbandsüberprüfung findet dabei gem. § 4a Abs. 1 Nr. 1 UKlaG zwei Jahre nach Ersteintragung statt und danach anschließend jeweils alle fünf Jahre. Bei begründeten Zweifeln sieht das Gesetz in § 4a Abs. 1 Nr. 2 UKlaG darüber hinaus ein außerordentliches Prüfungsrecht des BfJ vor. Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vor, hebt das BfJ die Eintragung gem. § 4c UKlaG auf.

III. Besonderen Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO

Zusätzlich zur behördlichen Eintragung nach dem UKlaG, haben die Einrichtungen für das MFV kumulativ die speziellen Voraussetzungen gem. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO zu erfüllen. Im Gegensatz zu den Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UKlaG werden diese als Prozessvoraussetzungen von den Gerichten von Amts wegen geprüft. Diese müssen zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem OLG vorliegen und im Revisionsverfahren fortbestehen.⁵⁰ Bereits die Klageschrift hat gem. § 606 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO Angaben und Nachweise über diese Voraussetzungen zu enthalten. Wird die klagende Einrichtung diesen Anforderungen nicht gerecht, muss das Gericht durch Beschluss nach § 607 Abs. 2 ZPO die öffentliche Bekanntmachung der MFK ablehnen.⁵¹

Um die Professionalität der Einrichtung bei der Wahrnehmung der Verbraucherinteressen zu gewährleisten, setzt § 606 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO im Vergleich zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG eine erhöhte Mindestmitgliedsstärke voraus.⁵² Konkret muss die Einrichtung als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Personen ausweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden zu den Vereinsmitgliedern nur solche Verbände und natürliche Personen gezählt, die aufgrund der ihnen zustehenden organschaftlichen Rechte in ausreichend Maß auf das Verhalten und die Geschicke des Vereins Einfluss nehmen können.⁵³

⁴⁸ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 16.

⁴⁹ BT-Drs. 19/2507, 21; *Weinland*, MFK, Rn. 51; *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, S. 657 (659).

⁵⁰ BGH, Urt. v. 17.11.2020 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015).

⁵¹ BGH, Beschl. v. 17.11.2020 - XI ZB 1/19, NJW 2021, S. 1018 (1019).

⁵² *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 7.

⁵³ BGH, Urt. v. 17.11.2020 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015 f.) a.A. *Felgentreu/Gängel*, VuR 2019, S. 323 (324); *Röthemeyer*, BKR 2019, S. 298 (302); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 7.

Zudem wird die Mindesteintragsdauer der nationalen Einrichtung gem. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO gegenüber § 4 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG von einem auf vier Jahre erhöht. Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB, soll dadurch der missbräuchlichen *ad hoc*-Gründung von Einrichtungen aus verbraucherschutzfremden Motiven vorgebeugt werden.⁵⁴

Auch die weiteren Verbandsklagekriterien nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 ZPO haben die Vermeidung einer kommerzialisierten Klageindustrie zum Regelungszweck.⁵⁵ Gem. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO darf der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit nicht auf der gerichtlichen Geltendmachung von Verbraucherinteressen (bspw. durch MFK) liegen. Die Tätigkeit muss sich weitestgehend im Bereich der nicht gewerbsmäßigen, vorgerichtlichen Aufklärung oder Beratung von Verbraucher bewegen.⁵⁶ Eng damit verbunden ist das Verbot nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO die MFK zum Zweck der Gewinnerzielung zu erheben. Mangels Anspruch unmittelbarer Leistungsansprüche in der MFK, liegt der gesetzgeberische Fokus darauf die Kooperation von Einrichtung mit in- und ausländischen Prozessfinanzierer, Anwaltskanzleien und Legal-Tech-Dienstleistern zu vermeiden.⁵⁷ Eine gewinnorientierte Zusammenarbeit könnte darin bestehen, dass Prozessdienstleister, vorsorglich für potentielle Massenschadensfälle, unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen gründen.⁵⁸ Im Fall einer MFK müssten dann angemeldete Verbraucher vertraglich zusichern ihre Schadensersatzansprüche entgeltlich an diese Einrichtungen abzutreten.⁵⁹ In der Folge stünde die individuelle Rechtsdurchsetzung auf zweiter Stufe den Einrichtungen zu.

§ 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZPO setzt daran an, eine Kollision innerhalb der Einrichtung zwischen den primär zu verfolgenden Verbraucherinteressen und individuellen Unternehmensinteressen zu vermeiden.⁶⁰ Die Einrichtung darf nicht mehr als 5 % ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmer beziehen.⁶¹

⁵⁴ BT-Drs. 19/2507, 22.

⁵⁵ Röthemeyer, VuR 2020 S. 130 (138); Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8.

⁵⁶ Felgentreu/Gängel, VuR 2019 S. 323 (325); Röthemeyer, VuR 2020 S. 130 (139).

⁵⁷ Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 39 f; Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 38; Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8.

⁵⁸ Schmidt-Kessel, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 8; Röthemeyer, VuR 2019, S. 87 (89 f.); Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8.

⁵⁹ Schmidt-Kessel, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 8; Röthemeyer, VuR 2019, S. 87 (89 f.); Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8.

⁶⁰ Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 45.

⁶¹ Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 45.

Ausweichlich der Gesetzesbegründung soll dadurch verhindert werden, dass Unternehmer durch gezielte finanzielle Unterstützung Einrichtungen zur schädigenden Erhebung der MFK gegen Konkurrenzunternehmer veranlassen.⁶²

IV. Vermutung zugunsten von Verbraucherverbänden

Gem. § 606 Abs. 1 Satz 4 ZPO wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO erfüllen.⁶³ Faktisch ersetzt die öffentliche Förderung die besonderen Prozessvoraussetzungen. Die öffentliche Förderung der Verbraucherverbände muss dabei substantiell und nicht lediglich projektbezogen sein und mehr als 50% der jährlichen Gesamteinnahmen der Einrichtung ausmachen.⁶⁴ Wie in § 4 Abs. 1 Satz 2 UKlaG, privilegiert der Gesetzgeber damit im nationalen Kontext insbesondere die 16 in den Bundesländern bestehenden Verbraucherzentralen und den *vzbv*, der als Verbraucherverband zu qualifizieren ist. In Fällen überwiegender öffentlicher Finanzierung hält der Gesetzgeber Klagemissbrauch für ausgeschlossen. Eine gerichtliche Kontrolle ist nicht erforderlich.

V. Internationale Klagebefugnis deutscher Einrichtungen

Möchte eine inländische Einrichtung die Rechtslage in einem grenzüberschreitenden Massenschadensfall durch MFK festgestellt wissen, stellt sich die Frage nach dem Bestehen einer entsprechenden Klagebefugnis. Konkret ist zu klären, ob eine inländische Einrichtung im nationalen Klageverfahren der MFK, die Befugnis hat, die Rechte ausländischer Verbraucher wahrzunehmen oder einen ausländischen Unternehmer zu verklagen, unabhängig davon welchem materiellen Recht die Verbraucheransprüche unterliegen. Der Gesetzestext zur MFK nach §§ 606 ff. ZPO enthält keine Bestimmungen zu einer solchen internationalen Klagebefugnis. Weder die besonderen Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO noch der in Bezug genommene § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG verhalten sich dazu. Auch die Gesetzesbegründung schweigt in diesem Zusammenhang. Aufgrund dieses gesetzlichen Regelungsdefizits ist rechtsvergleichend auf die Verbandsklage nach dem UKlaG bzw. UWG zurückzugreifen.

⁶² BT-Drs. 19/2507, 22.

⁶³ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 52; *Heigl/Normann*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 606 Rn. 7.

⁶⁴ BT-Drs. 19/2507, 22; OLG Braunschweig Beschl. v. 22.12.2020 - 4 MK 1/20, BeckRS 2020, 36447 Rn. 10; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 58.

1. Internationale Klagebefugnis nach dem UKlaG bzw. UWG

Für Verbandsklagen nach dem UKlaG bzw. UWG ist in der Rechtsprechung⁶⁵ und Literatur⁶⁶ als ungeschriebene Prozessvoraussetzung anerkannt, dass die internationale Klagebefugnis durch den jeweiligen Umfang der Verbandssatzung beschränkt wird. Den Gerichten steht diesbezüglich eine Prüfungskompetenz inne. Die Prüfung tritt neben die konstitutive Eintragung der qualifizierten Einrichtungen. Begründet wird der Gleichlauf zwischen Satzungszweck und Klagebefugnis mit der Einheit der Rechtsordnung und der Grundlage von § 4 UKlaG im Unionsrecht.

a) Einheit der Rechtsordnung

Mit der Rechtsverfolgung außerhalb des von der Vereinsatzung gesteckten Rahmens, überschreitet die Einrichtung ihre Kompetenzen und verstößt gegen das Vereinsrecht. Gleichzeitig gebietet die Einheit der Rechtsordnung, dass ein solcher Verstoß nicht die Grundlage der Klagebefugnis in verbraucher- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten bilden darf.⁶⁷ In diesem Fall ist die Rechtsverfolgung nicht legitimiert, auch nicht durch eine allgemein zuerkannte Klagebefugnis.⁶⁸

b) Unionsrechtliche Grundlage

Zum anderen geht die aktuelle Fassung von § 4 UKlaG auf die UKI-RL zurück. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 UKI-RL wird den Gerichten dabei ausdrücklich die Kompetenz zugesprochen, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Verbandszweck eine Klageerhebung rechtfertigt. Hintergrund der Vorschrift ist, dass die Übereinstimmung zwischen Klage- und Verbandszweck nur auf der Grundlage eines konkreten gerichtlichen Verfahrens überprüfbar ist.⁶⁹ Im vorgerichtlichen Registrierungsverfahren kann diese Prüfung dagegen nicht stattfinden.⁷⁰ Zwar steht es nach Art. 7 UKI-RL jedem EU-Mitgliedstaat frei, hiervon abweichende Vorschriften zu erlassen.

⁶⁵ BGH, Urt. v. 22.09.2011 - I ZR 229/10, NJW 2012, S. 1812 (1813); BGH Urt. v. 13.09.2018 - I ZR 26/17, NJW 2018, S. 3581 (3582); BGH, Urt. v. 04.07.2019 - I ZR 149/18, NJW 2019, S. 3377 (3378).

⁶⁶ *Micklitz*, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 3 Rn. 14, 16; *Piekenbrock*, in: Staudinger, UKlaG, § 3 Rn. 5; *Witt*, in: Ulmer/Brandner/Hensen, UKlaG, § 4 Rn. 5 f.; *Lakkis*, Verbandsklage, S. 175 f.; *Kohler*, Verbandsklage, S. 71 f.

⁶⁷ OLG Brandenburg, Urt. v. 30.11.2010 - 6 U 27/10, BeckRS 2012 55159.

⁶⁸ OLG Brandenburg, Urt. v. 30.11.2010 - 6 U 27/10, BeckRS 2012 55159.

⁶⁹ *Kohler*, Verbandsklage, S. 74.

⁷⁰ *Kohler*, Verbandsklage, S. 74.

Der deutsche Gesetzgeber hat von diesem Ermessen jedoch erkenntlich keinen Gebrauch gemacht. Um eine spätere gerichtliche Prüfung unter den Umständen des Einzelfalls zu ermöglichen, setzt eine Registereintragung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 UKlaG vielmehr die Angabe des satzungsmäßigen Zwecks voraus.⁷¹

c) Internationale Klagebefugnis

Entscheidend für das Bestehen einer grenzüberschreitender Klagebefugnis ist demzufolge die entsprechende sachliche und örtliche Ausrichtung des Satzungszwecks.⁷² Klage- und Verbandszweck müssen in der internationalen Reichweite übereinstimmen und in der Praxis entsprechend ausgefüllt werden. Der Verband muss nach seiner Satzung im konkreten Einzelfall dazu befugt sein, die Rechte ausländischer Verbraucher wahrzunehmen bzw. gegen einen ausländisches Unternehmer vorzugehen. In diesem Zusammenhang bleibt es jedem Verein selbst überlassen, im Rahmen seiner verbandsrechtlichen Privatautonomie, den sachlichen und räumlichen Umfang seines Interessenbereichs durch Satzung festzulegen.⁷³

Ohne rechtliche Relevanz für die internationale Klagebefugnis ist dagegen das in der Sache materiell anwendbare Recht. Die Doppelnatur von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG als Prozessführungsbefugnis und Sachbefugnis führt auf verfahrensrechtlicher und materiellrechtlicher Ebene zu getrennten Prüfungen. Die Prozessführungsbefugnis als Teil des Verfahrensrechts bestimmt sich nach dem *lex-foi*-Grundsatz ausschließlich nach deutschem Prozessrecht.

d) Umfang der internationalen Klagebefugnis

Durch den allgemein anerkannten Gleichlauf zwischen Klage- und Verbandszweck verschiebt sich der Fokus der gerichtlichen Auseinandersetzungen auf die Auslegung des Verbandszwecks im Einzelfall und die Frage, ob und inwieweit der Verbandszweck eine internationale Klagebefugnis rechtfertigt. Trotz Verbandsermessen bei der konkreten Ausgestaltung der Satzung, lassen sich folgende allgemeine Auslegungsgrundsätze für eine grenzüberschreitende Verbandsklagebefugnis festlegen:

⁷¹ BGH, Urt. v. 22.09.2011 - I ZR 229/10, NJW 2012, S. 1812 (1813).

⁷² Kohler, Verbandsklage, S. 76 f.; Micklitz, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 3 Rn. 38, 43.

⁷³ Schöpflin, in: BeckOK-BGB, § 21 Rn. 87.

aa) Schädigung von Verbrauchern im Inland

Verbraucherrechtswidrigen Verhaltensweisen in Deutschland gegenüber ausländischen Verbrauchern werden ohne Weiteres von der Verbandsklagebefugnis umfasst. Dafür ausreichend ist, dass sich der Verband in seiner Satzung allgemein der Wahrnehmung von Verbraucherinteressen verschreibt. Denn das UKlaG und das UWG schützen vorrangig den inländischen Rechtsverkehr und seine Verbraucher, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Betroffenen.⁷⁴

bb) Schädigung von Verbrauchern im Ausland/ Schädigung durch ausländischer Unternehmer

Der territorialen Argumentationsgrundlage ist jedoch im Umkehrschluss zu entnehmen, dass verbraucherrechtswidrige Verhaltensweisen gegenüber Verbrauchern im Ausland nur bei konkreten Anhaltspunkten von der Prozessführungsbefugnis nach dem UKlaG umfasst werden können.⁷⁵ Verwendet beispielsweise ein deutscher Unternehmer in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gegenüber dort ansässigen Verbrauchern unwirksame AGB, bedarf es für Verbandsklagebefugnis einer entsprechenden satzungsmäßigen Aufgabenbeschreibung.⁷⁶ Mangels Verbrauchergefährdung in Deutschland impliziert die Festschreibung einer Verbraucherinteressenwahrnehmung nicht die Prozessführungsbefugnis.⁷⁷ Im Gegensatz dazu ist es für den Umfang der Klagebefugnis ohne rechtliche Relevanz, wenn sich die Verbandsklage gegen einen ausländischen Unternehmer richtet.⁷⁸ Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG ist allein die Interessenwahrnehmung für die Verbraucher entscheidend.

2. Vergleichbare Interessenlage in der Musterfeststellungsklage

Die Wechselwirkungen zwischen Verbandszweck und Klagebefugnis sind auf die MFK übertragbar.⁷⁹ Neben den speziellen Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO muss bei einer umfassenden grenzüberschreitenden Geltendmachung, als ungeschriebene Prozessvoraussetzung, die Klagebefugnis vom Verbandszweck umfasst werden. Die Kriterien nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO sind als nicht abschließend zu werten.

⁷⁴ Kohler, Verbandsklage, S. 77 f.; Lindacher, in: Lindacher/Pfeiffer, UKlaG, vor § 1 Rn. 16.

⁷⁵ Kohler, Verbandsklage, S. 78 f.

⁷⁶ Kohler, Verbandsklage, S. 78 f.

⁷⁷ Kohler, Verbandsklage, S. 78 f.

⁷⁸ Kohler, Verbandsklage, S. 81.

⁷⁹ Berger, ZJP 133 (2020), S. 3 (21); Lutz, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 31.1.

a) Internationale Klagebefugnis im System der MFK

Die Kriterien der Mindestmitgliederzahl, der Mindesteintragungsdauer und des Gewinn- und Fremdfinanzierungsverbots nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO erhöhen lediglich die sonst für die Eintragung geltenden Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 UKlaG.⁸⁰ Die Prozessvoraussetzungen treffen gerade keine Aussage über das Erfordernis einer grenzüberschreitenden Klagebefugnis. Zumal in § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO auf die satzungsmäßigen Aufgaben der klagenden Einrichtung ausdrücklich Bezug genommen wird.⁸¹ Ein Übereinstimmen zwischen Klage- und Verbandszweck als Prozessvoraussetzung zu fordern, stimmt darüber hinaus mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck überein, durch § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO missbräuchliche MFK vorzubeugen.⁸² Eine Überschreitung des Verbandszwecks stellt nicht nur einen Verstoß gegen das Vereinsrecht dar, sondern ist zugleich, durch die Missachtung der sich selbst auferlegten Beschränkungen, als missbräuchliche Rechtswahrnehmung zu werten.

b) Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 UKI-RL auf die Musterfeststellungsklage

Der sachliche Anwendungsbereich der UKI-RL ist nach deutschem Recht auf Klagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG begrenzt und wird durch den Verweis in § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf qualifizierten Einrichtungen nach dem UKlaG nicht auf die MFK erweitert. Wie für die Eintragung in das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO hätte es systematisch dafür einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Richtlinie bedurft. Jedoch ist auch ohne diesen unmittelbaren Richtlinienbezug die Interessenlage in der MFK hinsichtlich Art. 4 Abs. 1 Satz 2 UKI-RL vergleichbar.

Sowohl für die richtlinienbasierenden Verbandsklagen als auch für die MFK müssen Einrichtungen im Klageregister nach § 4 UKlaG eingetragen sein. Das Registrierungsverfahren vor dem BfJ gilt für beide Kollektivrechtsschutzformen unter den gleichen Voraussetzungen. Insbesondere muss die Eintragung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG in beiden Fällen die Angabe des satzungsmäßigen Zwecks beinhalten, ohne das dem BfJ zu diesem Zeitpunkt möglich wäre, die tatsächliche Ausfüllung der Satzung anhand des Einzelfalls zu prüfen.

⁸⁰ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (19 f.).

⁸¹ *Berger*, ZZP 133 (2020), S. 3 (21).

⁸² BT-Drs. 19/2507, 15, 22.

Der Gesetzgeber hat damit das behördliche Registrierungsverfahren für die UKlaG und die MFK identisch ausgestaltet. Auch für die MFK verbleibt es bei der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen BfJ und Zivilgerichtsbarkeit. Würden man im Rahmen der MFK dem angerufenen OLG die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Klage- und Verbandszweck verwehren, hätte dies zur Folge, dass Überschreitungen der Verbandssatzung folgenlos blieben. Ein solches, dem Klagemissbrauch Vorschub leistendes, Ergebnis kann nicht erwünscht sein. Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zur Verbandsklagebefugnis zum zentralen Ort gegen Klagemissbrauch erhoben.⁸³ Eine gerichtliche Prüfung ist unter dem Gesichtspunkt von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 UKI-RL zwingend.

c) Kein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit

Etwas anderes kann sich auch nicht aus der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 f. AEUV ergeben. Das Verhältnis zwischen deutschem Verbraucherverband und Verbrauchern aus anderen EU-Mitgliedstaaten ist nicht als Dienstleistungsverhältnis zu qualifizieren. Der Begriff der Dienstleistung setzt eine entgeltliche Leistungserbringung voraus. Die betreffende Leistung bedarf der wirtschaftlichen Gegenleistung.⁸⁴ Im Zusammenhang mit rechtsberatenden und rechtsvertretenden Tätigkeiten stellte der Europäische Gerichtshof bereits mehrfach die Anwendbarkeit der Dienstleistungsvorschriften klar.⁸⁵ Die Rechts- und Interessenlage in der MFK zwischen klagender qualifizierter Einrichtung und angemeldetem Verbraucher ist jedoch mit den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen nicht vergleichbar. Der verbraucherschützenden Interessenwahrnehmung der Einrichtung fehlt das Merkmal der Entgeltlichkeit.⁸⁶ Es ist weder nach dem RVG oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehen, dass die Einrichtung für seine Klagetätigkeit von den angemeldeten Verbrauchern oder anderen Dritten vergütet wird. Die Einrichtung wird aus eigener Initiative ohne Beauftragung der angemeldeten Verbraucher tätig.⁸⁷ Die Entgeltlichkeit setzt zwar nicht voraus, dass der Leistungsempfänger die Gegenleistung selbst erbringt. Auch staatliche Leistungen oder solche sonstiger Dritte können eine wirtschaftliche Gegenleistung darstellen.⁸⁸

⁸³ BT-Drs. 19/2507, 15, 22.

⁸⁴ Müller-Graff, in: Streinz, AEUV Art. 56 Rn. 20; Randelzhofer/Forsthoff, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 56, Art. 57 Rn. 45.

⁸⁵ EuGH, Urt. v. 03.12.1974, Rs. C-33/74, ECLI:EU:C:1974:131 Rn. 2 ff. - van Binsbergen; EuGH, Urt. 19.01.1998, Rs. C-292/86, ECLI:EU:C:1988:15 Rn. 14 f. - Gullung; EuGH, Urt. v. 25.02.1988, Rs. C-427/85, ECLI:EU:C:1988:98 Rn. 12 - Kommission / Deutschland; EuGH, Urt. v. 10.07.1991, Rs. C-294/89, ECLI:EU:C:1991:302 Rn. 12 - Kommission / Frankreich.

⁸⁶ Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 6; Micklitz/Rott, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 3 Rn. 41.

⁸⁷ Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 30 f.

⁸⁸ Randelzhofer/Forsthoff, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 56, Art. 57 Rn. 46.

Ein dafür erforderliches markmäßiges Vorgehen kann der in Deutschland mit öffentlichen Mitteln finanzierten Verbandstätigkeit jedoch nicht entnommen werden.⁸⁹ Der Staat verfolgt mit der finanziellen Förderung von Verbraucherverbänden keine gewinnbringende Tätigkeit. Die Förderung dient allein dem im Allgemeininteresse stehenden Verbraucherschutz.⁹⁰ Auch die von *Röthemeyer* in diesem Zusammenhang angesprochene mögliche finanzielle Unterstützung von Einrichtungen durch Unternehmer, kann die Entgeltlichkeit nicht begründen.⁹¹ Die Formulierung „in der Regel“ in Art. 57 Abs. 1 AEUV stellt in Bezug auf die Entgeltlichkeit klar, dass Leistungen nur dann als Dienstleistungen qualifiziert werden können, wenn über den Einzelfall hinaus eine entsprechende Leistung generell vergütet wird.⁹²

d) Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Der Gleichlauf zwischen Klage- und Verbandszweck als Prozessvoraussetzung der MFK verstößt nicht gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 Abs. 1 AEUV. Es liegt keine gesetzgeberische Schlechterstellung von Verbrauchern anderer EU-Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vor.⁹³ Fallen Klage- und Verbandszweck auseinander, finden die Rechtsschutzinteressen ausländischer Verbraucher nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit keine Berücksichtigung.⁹⁴ Vielmehr reguliert die Einrichtung durch satzungsmäßige Bestimmung ihren Tätigkeitbereich selbst. Die prozessualen Beschränkungen sind nicht auf Rechtsvorschriften der staatlichen Legislative zurückzuführen. Es liegt vielmehr eine privatautonome Entscheidung eines nicht staatlichen Organs vor, welches nicht zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots verpflichtet ist.⁹⁵

3. Zwischenergebnis

Möchte eine, in der Liste des BfJ nach § 4 UKlaG eingetragene, Einrichtung die Interessen ausländischer Verbraucher mittels MFK wahrnehmen, darf die Verbandssatzung dem nicht entgegenstehen.

⁸⁹ *Reich*, *RabelsZ* 1992, S. 444 (501).

⁹⁰ EuGH, Urt. v. 27.09.1988, Rs. C-263/86, ECLI:EU:C:1988:451 Rn. 18 - *Humbel*; EuGH, Urt. v. 07.12.1993, Rs. C-109/92, ECLI:EU:C:1993:916 Rn. 15 - *Wirth*; EuGH, Urt. v. 18.12.2007, Rs. C-281/06, ECLI:EU:C:2007:816 Rn. 30 - *Jundt*.

⁹¹ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 31.

⁹² *Randelzhofer/Forsthoff*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 56 Rn. 47.

⁹³ Grundlegend hierzu EuGH, Urt. v. 02.02.1989, Rs. 186/87, ECLI:EU:C:1989:47 Rn. 10 ff. - *Cowan*.

⁹⁴ vgl. hierzu für das UWG BGH, Urt. v. 26.11.1997 - I ZR 148-95, NJW 1998, S. 1227; OLG Köln, Urt. v. 12.09.1995 - 6 U25/94, BeckRS 1995, 122301.

⁹⁵ *Epiney*, in: *Calliess/Ruffert*, AEUV, Art. 18 Rn. 41.

Die Prozessführungsbefugnis setzt als ungeschriebene Prozessvoraussetzung voraus, dass die Interessenwahrnehmung für ausländische Verbraucher vom Verbandszweck gedeckt sein muss. Insbesondere in Fällen, in denen die Einrichtung ausdrücklich in ihrer Verbandssatzung den Tätigkeitsbereich auf die Interessenwahrnehmung deutscher Verbraucher beschränkt oder andere regionale Beschränkungen aufweist, muss das Gericht die Prozessführungsbefugnis für Verbraucher aus dem EU-Ausland ablehnen. Im Gegensatz zur Prozessführungsbefugnis im Rahmen der UKlaG, ist es dabei nicht allein ausschlaggebend, ob die schädigende Verhaltensweise in Deutschland stattgefunden. Dem MFK ist auf den inländischen Rechtsverkehr beschränkter Schutzbereich fremd.

D. Einrichtungen aus dem EU-Ausland

I. Einführung

Vielen Kollektivrechtsschutzformen in anderen EU-Mitgliedstaaten ist die Klagebefugnis von im EU-Ausland ansässigen Verbänden und anderen Vertreterorganisationen, außerhalb des Anwendungsbereichs der UKI-RL, fremd.⁹⁶ Aus einer rein nationalen Perspektive entwickelt, enthalten sie oftmals Anforderungen an die Verbandsklagebefugnis, die von ausländischen Verbänden nicht geleistet werden können.⁹⁷ Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Nationalisierung der Verbandsklagebefugnis.⁹⁸ Die französische Gruppenklage (sog. „*l'action de groupe*“) fordert beispielsweise für die Klageberechtigung in Art. L. 623-1 Code de la consommation⁹⁹ die Anwesenheit und Tätigkeit der Vertreterorganisation auf französischem Hoheitsgebiet.¹⁰⁰ Auch die Klagebefugnis für die Musterklage nach österreichischem Recht ist gem. § 502 Abs. 5 Z. 3 öZPO i.V.m. § 29 Abs. 1 öKSchG auf die dort genannten nationalen Organisationen begrenzt. Einrichtungen aus dem EU-Ausland wird dadurch in vielen grenzüberschreitenden Fällen der Zugang zum Kollektivrechtsschutz anderer europäischer Mitgliedstaaten verwehrt oder zumindest erschwert. Über Grenzen hinweg wirkende Verstöße bleiben damit in der Praxis, mangels Rechtsverfolgungsinteresse nationaler Verbände an ausländischen Verbraucherinteressen, oftmals ohne rechtliche Konsequenzen.

⁹⁶ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (319).

⁹⁷ Europäische Kommission, Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung der Kommission v. v. 11.06.2018 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU), COM (2018) 40 final, 12 ff.

⁹⁸ Reich, RabelsZ 1992, S. 444 (499).

⁹⁹ Ordonnance n°2016-301 du 14 mars 2016; zuletzt geändert durch Ordonnance n°2017-303 du 9 mars 2017.

¹⁰⁰ Hoffmann/Horn, WuW 2018, S. 562 (566).

II. Grundsatzentscheidung der MFK für Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten

Der deutsche Gesetzgeber hat sich mit dem Verweis der MFK auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG ausdrücklich für die Verbandsklagebefugnis qualifizierter Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten entschieden. Danach sind auch die in der EU ansässigen ausländischen Einrichtungen, welche in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 UKI-RL gelistet sind, zur Erhebung der MFK befugt. Die von der Europäischen Kommission registrierten qualifizierten Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten werden damit den in der Liste des BfJ eingetragenen deutschen Einrichtungen gesetzlich gleichgestellt. Bevor im Einzelnen auf die Prozessvoraussetzungen der ausländischen Verbandsklagebefugnis in der MFK eingegangen werden kann, sind zunächst die gesetzgeberischen Erwägungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, aufzuarbeiten.

1. Gesetzgeberisches Leitbild

Der Gesetzgeber folgt mit der Einbeziehung qualifizierter Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten der Kommissionsempfehlung über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren, die ausdrücklich die grenzüberschreitende Verbandsklagebefugnis nationaler Vertreterorganisationen vorsieht.¹⁰¹ Mit § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG hat er diese in nationales Recht umgesetzt.¹⁰² Obwohl die Empfehlung der Kommission nicht verbindlich ist und deren Anwendungsbereich nicht vollständig mit dem der MFK übereinstimmt, wollte sich der deutsche Gesetzgeber damit dem Vorwurf der Unionsrechtswidrigkeit entziehen.¹⁰³

2. Allgemeines Diskriminierungsverbot

Im Zusammenhang mit der Begrenzung der Verbandsklagebefugnis auf inländische Einrichtungen wird in der Literatur insbesondere ein Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 AEUV diskutiert und gegen eine Nationalisierung der Verbandsklagebefugnis vorgebracht.¹⁰⁴

¹⁰¹ Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten von durch Unionsrecht garantierten Rechten v. 11.06.2018, COM (2013) 396, Rn. 18.

¹⁰² BT-Drs. 19/2507, 1, 13, 17.

¹⁰³ Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 30; Klefisch, MFK, S. 232; Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 6.

¹⁰⁴ Reich, RabelsZ 1992, S. 444 (499 ff.); Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 30 f. Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 6; Micklitz, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 3 Rn. 41 f.

a) Sachlicher Anwendungsbereich von Art. 18 Abs. 1 AEUV

Art. 18 Abs. 1 AEUV verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich der Verträge. Im Anwendungsbereich der Verträge bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass sich die in Rede stehende Person in einer durch das Gemeinschaftsrecht geregelten Situation befinden muss.¹⁰⁵ Es muss ein Sachverhalt mit Bezug zum primären oder sekundären Unionsrecht vorliegen.¹⁰⁶ Der Sachverhalt muss vom Tatbestand einer Norm des Unionsrechts erfasst sein. Im Wesentlichen lassen sich dafür zwei Grundkonstellationen unterscheiden: Zum einen wird der Anwendungsbereich der Verträge im Zusammenhang mit der Ausübung unionsrechtlicher Grundfreiheiten eröffnet. Als freiheitssichernde Norm erfasst Art. 18 AEUV jede mittelbare Beschränkung einer ausgeübten oder verwirklichten Grundfreiheit.¹⁰⁷ Zum anderen liegt ein durch das Gemeinschaftsrecht der EU geregelter Sachverhalt vor, wenn dieser eine Kompetenzzuweisung an die EU aufweist. Die Situation muss einer EU-Regelung zugänglich sein, ohne dass es auf ein Tätigwerden der EU-Organe durch Erlass von Sekundärrecht ankommt.¹⁰⁸ Dies gilt selbst für die allgemeine, nicht auf Sachmaterien begrenzte, Kompetenzbestimmung nach Art. 114 AEUV über die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts.

Die gerichtliche Wahrnehmung von Verbraucherinteressen durch Verbraucherverbände wird auf der Ebene des europäischen Primärrechts von Art. 169 AEUV erfasst. Die Norm enthält einen an die Union gerichteten Ziel- und Aufgabenkatalog zur Förderung der Verbraucherinteressen und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Zum Katalog zählt insbesondere auch die Förderung des Rechts der Verbraucher sich zu ihrer Interessenwahrnehmung zu Vereinigungen zusammenschließen. Die Norm erkennt die Existenz von Verbraucherschutzorganisationen im Unionsrecht an und stellt klar, dass diese in den Anwendungsbereich der Verträge fallen.¹⁰⁹

¹⁰⁵ EuGH, Urt. v. 13.02.1985, Rs. C-293/83, ECLI:EU:C:1985:69 Rn. 19 - *Gravier*; EuGH, Urt. v. 02.02.1989, Rs. C-186/87, ECLI:EU:C:1989:47 Rn. 10 - *Cowan*; EuGH Urt. v. 24.11.1998, Rs. C-274/96, ECLI:EU:C:1998:563 Rn. 14 - *Bickel u. Franz*.

¹⁰⁶ *Streinz*, in: *Streinz*, AEUV Art. 18 Rn. 19; *von Bogdandy*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 18 Rn. 34; *Khan/Henrich*, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, AEUV, Art. 18 Rn. 12.

¹⁰⁷ *Epiney*, in: *Callies/Ruffert*, AEUV, Art. 18 Rn. 19; *Streinz*, in: *Streinz*, AEUV Art. 18 Rn. 22; *von Bogdandy*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 18 Rn. 42.

¹⁰⁸ *Bogdandy*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 18 Rn. 42.

¹⁰⁹ *Micklitz/Stadler*, in: *Verbandsklagerecht*, S. 45.

Das bereits auf europäischer Ebene anerkannte Grundrecht der Vereinigungsfreiheit¹¹⁰ wird auf Verbraucherorganisationen ausgeweitet.¹¹¹ Ein vorrangiges subjektives Verbandsklagerecht besteht damit jedoch nicht. Ein solches bedarf der Verankerung im sekundären Gemeinschaftsrecht.¹¹² Es verbleibt bei dem von Art. 18 AEUV umfassten mittelbaren Bezug den Grundfreiheiten.

b) Persönliche Anwendungsbereich von Art. 18 Abs. 1 AEUV

Der persönliche Anwendungsbereich des allgemeinen Diskriminierungsverbots ist eröffnet. Verbraucherorganisationen sind berechtigt, sich auf Art. 18 Abs.1 AEUV zu berufen. Zum Kreis der Berechtigten gehören jedenfalls alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten.¹¹³ Unter Verweis auf Art. 54 Abs. 1 AEUV werden zu den Zugehörigen eines Mitgliedstaats auch juristische Personen und sonstige Gesellschaftsformen gezählt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben.¹¹⁴ Im Zusammenhang mit der MFK ist es dabei unerheblich, dass Verbraucherschutzorganisationen den von Art. 54 Abs. 2 AEUV geforderten Erwerbszweck nicht erfüllen, sondern auf den Schutz von Verbraucherinteressen, mithin gemeinnützige Zwecke, ausgerichtet sind. Der Schutz von Verbraucherinteressen ist ein primärrechtliches Ziel der Gemeinschaft. Art. 169 AEUV bringt die Verbraucherorganisationen in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts und verleiht ihnen darin eine anerkannte Rechtsposition.¹¹⁵ Sie dienen der Erreichung und Fortentwicklung des primärrechtlichen Ziels des Verbraucherschutzes. Es wird damit der von Art. 54 Abs. 2 AEUV geforderte Erwerbszweck überlagert.

c) Beeinträchtigung von Art. 18 Abs. 1 AEUV

Nationale Verfahrensvorschriften, welche die Klagebefugnis von vornherein auf nationale Verbraucherschutzorganisationen begrenzen oder Voraussetzungen vorsehen, die nur von inländischen Einrichtungen erfüllt werden können, stellen eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung von Verbraucherorganisationen anderer EU-Mitgliedstaaten dar.

¹¹⁰ Ständige EuGH-Rspr. seit EuGH, Urt. v. 15.12.1995, Rs. C-415/93, ECLI:EU:C:1995:463 Rn. 79 - *Bosman*.

¹¹¹ *Micklitz/Stadler*, in: *Verbandsklagerecht*, S. 45; *Dürr-Auster*, *Die Qualifikation*, S. 197; *Pfeiffer*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 169 Rn. 17; *Lurger*, in: *Streinz*, AEUV, Art. 169 Rn. 22.

¹¹² *Dürr-Auster*, *Die Qualifikation*, S. 197; *Lurger*, in: *Streinz*, AEUV, Art. 169 Rn. 22.

¹¹³ *von Bogdandy*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 18 Rn. 29 f.

¹¹⁴ *Streinz*, in: *Streinz*, AEUV Art. 18 Rn. 37; *Khan/Henrich*, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, AEUV, Art. 18 Rn. 6.

¹¹⁵ *Micklitz/Stadler*, in: *Verbandsklagerecht*, S. 45; *Pfeiffer*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 169 Rn. 17; *Lurger*, in: *Streinz*, AEUV, Art. 169 Rn. 22.

Objektive Gründe, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten, sind im Zusammenhang mit der Nationalisierung der Verbandsklagebefugnis nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Diskriminierung nicht aus Gründen der nationale Rechtspflege gerechtfertigt. Zwar stellt nationale Rechtspflege, als Teil des öffentlichen Interesses, einen zu berücksichtigenden Rechtfertigungsgrund dar.¹¹⁶ Im Zusammenhang mit der MFK ist jedoch nicht ersichtlich wie Verbraucherschutzorganisationen anderer EU-Mitgliedstaaten, geeignet sind, diese zu gefährden. Nach dem *lex-foi*-Prinzip gilt auch für ausländische Einrichtungen das nationale Prozessrecht und dessen Beschränkungen.

3. Zwischenergebnis

Vor diesem unionsrechtlichen Hintergrund war die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers qualifizierten Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten den Kollektivrechtsschutz der MFK zu gewähren folgerichtig. Die MFK nimmt eine Vorreiterrolle ein. Es ist aktuell europaweit eine der wenigen Kollektivrechtsschutzformen, die außerhalb des Anwendungsbereichs der UKI-RL, eine grenzüberschreitende Anerkennung von Verbraucherschutzverbänden gesetzlich verankert hat.¹¹⁷

III. Verzeichnis der Kommission

Das Verzeichnis der Kommission für in den EU-Mitgliedstaaten ansässige qualifizierte Einrichtungen ist nach der UKI-RL in seinem Anwendungsbereich auf die dort gelisteten verbraucherrechtlichen Verbandsunterlassungsklagen begrenzt. Für Deutschland nimmt das Verzeichnis der Kommission, über seinen ursprünglichen Anwendungsbereich hinaus, auch für die MFK uneingeschränkte Rechtsgültigkeit ein. Sowohl § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO als auch § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG stellen das Verzeichnis der Kommission durch seine alternative Normierung („oder“) dem deutschen Register des BfJ rechtlich gleich. Dies steht im Einklang mit der UKI-RL, die in Art. 7 UKI-RL ausdrücklich vorsieht, dass qualifizierten Einrichtungen weitergehende Klagemöglichkeiten eingeräumt werden können.¹¹⁸

¹¹⁶ *Streinz*, in: *Streinz*, AEUV Art. 18 Rn. 63.

¹¹⁷ *Horn*, *ZVglRWiss* 118 (2019), S. 314 (320).

¹¹⁸ *Hess*, *Europäisches Zivilprozessrecht*, § 11 Rn. 68.

Das angerufene Gericht muss im MFV, dass dem Verzeichnis zugrundeliegende behördliche Verfahren, seine Rechtsgrundlage und die daraus entwickelten Rechtsgrundsätze bei der Bestimmung der Verbandsklagebefugnis ausländischer Einrichtungen beachten und wahren.

1. Behördliches Verfahren der EU-Kommission

Auf europäischer Ebene erstellt die Kommission auf der Rechtsgrundlage von Art. 4 Abs. 3 UKI-RL ein Verzeichnis der qualifizierten Einrichtungen. Dem Verzeichnis liegt das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung der Verbandsklagebefugnis zu Grunde. Um dies zu gewährleisten, trägt die Kommission in das Verzeichnis alle qualifizierten Einrichtungen mit Namen, Kontaktdaten und Zweck ein, die ihr als solche von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gemeldet wurden.¹¹⁹ Das Verzeichnis wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht und alle sechs Monate aktualisiert. Änderungen im Verzeichnis werden unverzüglich veröffentlicht. Die Meldung an die Kommission muss erfolgen, nachdem die Einrichtung einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Kommission bei der national zuständigen Behörde gestellt hat und diese die Verbandsklageberechtigung nach nationalen Rechtsvorschriften festgestellt hat, vgl. Art. 4 Abs. 2 UKI-RL. Eine nochmalige Überprüfung der nationalen Klageberechtigung durch die Kommission findet mangels Rechtsgrundlage nicht statt. Auf europäischer Ebene fehlt es an einer zu § 4 Abs. 3 UKlaG vergleichbaren Eingriffsnorm. Selbst die von Art. 3 UKI-RL aufgestellten Mindestanforderungen sind einer Überprüfung entzogen. Wie der Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 UKI-RL ausdrücklich klarstellt, obliegt es jedem Mitgliedstaat selbst zu bestimmen, welche Einrichtung als klagebefugt anzusehen ist.

2. Qualifizierte Einrichtungen nach der UKI-RL

Neben privaten Verbraucherschutzorganisationen, können die EU-Mitgliedstaaten gem. Art. 3 UKI-RL auch öffentlichen Stellen die Verbandsklageberechtigung erteilen. Aus dem alleinigen Bestimmungsrecht der Mitgliedstaaten folgt jedoch kein freies, vom Gemeinschaftsrecht unabhängiges, Ermessen bei der Festlegung der klagebefugten Einrichtungen.¹²⁰ Bei der Entscheidung eine Einrichtung im Sinne der Richtlinie als qualifiziert einzuordnen, müssen die Mindestanforderungen nach Art. 3 UKI-RL stets Berücksichtigung finden.¹²¹

¹¹⁹ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 15.

¹²⁰ *Rott*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, UKI-RL, Art. 3 Rn. 26.

¹²¹ *Rott*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, UKI-RL, Art. 3 Rn. 26.

Das Gemeinschaftsrecht zieht den Rahmen, in dem sich die nationalen Vorschriften bewegen müssen.¹²² Zwar bestimmt Art. 3 UKI-RL keine konkreten Anforderungen, nach denen eine Einrichtungen als klagebefugt anzuerkennen ist. Aus dem Regelungsgehalt und dem Zweck der Richtlinie lassen sich jedoch sowohl für öffentliche Stellen als auch für Organisationen allgemeine Mindestkriterien ableiten.¹²³

a) Öffentliche Stellen gem. Art. 3 lit. a) UKI-RL

Öffentliche Stellen sind staatliche Verwaltungsbehörden, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher wahrnehmen.¹²⁴ Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, einer öffentlichen Stelle die Klageberechtigung zuzuweisen, müssen sich diese gem. Art. 3 lit. a) UKI-RL dem Schutz kollektiver Verbraucherinteressen verschreiben und den Aufgabenbereich durch eine speziell gesetzlich geregelte Zuständigkeit wahrnehmen. Um eine interessengerechte Wahrnehmung des Verbraucherschutzes im Sinne des *effet utile* gewährleisten zu können, haben die Mitgliedstaaten für eine personell und finanziell ausreichende Ausstattung der Stellen Sorge zu tragen.¹²⁵ Dem Begriff „speziell“ ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die zuständige Behörde getrennt von anderen administrativen Einheiten zu organisieren ist.¹²⁶

b) Verbraucherorganisationen gem. Art. 3 lit. b) UKI-RL

Art. 3 lit. b) UKI-RL verweist für die konkrete Ausgestaltung der Organisation auf die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften. Mit dem berechtigten Interesse am Schutz der Verbraucher, wird jedoch ein generelles Kriterium aufgestellt, das für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich ist¹²⁷. Die Richtlinie spricht insoweit von Organisationen, deren Zweck im Verbraucherschutz liegt und beschränkt demnach die Verbandsklagebefugnis auf Verbraucherverbände.¹²⁸ Diese Organisationen müssen tatsächlich in der Lage sein, gegen verbraucherrechtswidrige Verhaltensweisen vorzugehen.¹²⁹

¹²² Mankowski, WRP 2010, S. 186 (188).

¹²³ Witt in: Ulmer/Brandner/Hensen, UKlaG, § 4 Rn. 2.

¹²⁴ Rott, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, UKI-RL, Art. 3 Rn. 24.

¹²⁵ Rott, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, UKI-RL, Art. 3 Rn. 24.

¹²⁶ Beatge, ZZP 112 (1999), S. 329 (336); Dürr-Auster, Die Qualifikation, S. 192.

¹²⁷ Rott, in: Grabitz/Hilf, UKI-RL, Art. 3 Rn. 26 f.

¹²⁸ Beatge, ZZP 112 (1999), S. 329 (335).

¹²⁹ Witt in: Ulmer/Brandner/Hensen, UKlaG, § 4 Rn. 3.

Voraussetzung dafür ist eine Verbraucherorganisation mit einem stabilen organisatorischen Aufbau, einer festen Geschäftsstelle, einer gewissen Mindestgröße, einer auf Dauer angelegte Tätigkeit und einem in den internen Statuten festgelegten verbraucherpolitischen Tätigkeitsfeld.¹³⁰

3. Umsetzung der Mindestanforderungen in nationales Recht

Den EU-Mitgliedstaaten steht es frei, zwischen der Organisationsform der öffentlichen Stelle und der Verbraucherschutzorganisationen zu wählen oder auch beiden Formen in das nationale Recht zu integrieren.¹³¹ Ob die Umsetzung der Mindestanforderungen in innerstaatliches Recht durch eine enumerative Aufzählung klagebefugter Einrichtungen erfolgt oder die zu erfüllenden Voraussetzungen durch einen rechtlichen Rahmen ausgestaltet werden, bleibt jedem Mitgliedstaat selbst überlassen.¹³² Grund dafür ist der weite Ermessensspielraum der Richtlinie. Diese Gestaltungsfreiheit umfasst auch die Rechtsform der Einrichtungen. Es steht den Mitgliedstaaten offen, eine oder wenige Rechtsformen zuzulassen oder hieran keine Vorgaben zu knüpfen, wie dem Begriff der *Einrichtung* zu entnehmen ist.

4. Meldungen qualifizierter Einrichtungen Österreichs an die EU-Kommission

In Österreich existiert mit §§ 28 ff. öKSchG bereits seit dem Bestehen des öKSchG im Jahr 1979 ein verbraucherschützendes Verbandsklagesystem gegen die Verwendung gesetz- und sittenwidriger AGB-Klauseln.¹³³ Mit in Kraft treten der ersten Unterlassungsklagen-RL (1998/27/EG) wurden die österreichischen Vorschriften durch eine öKSchG-Novelle dem Unionsrecht angepasst.¹³⁴ Aus rechtsvergleichender Perspektive hat der österreichische Gesetzgeber die Verbandsklagebefugnis qualifizierter Einrichtungen im Sinne von Art. 3 UKI-RL grundlegend differenziert zu den deutschen Vorschriften ausgestaltet. Im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 UKlaG, ist weder eine formelle Eintragung der Vertreterorganisation in ein behördliches Register erforderlich, noch ist die Verbandsklageberechtigung an speziell zu erfüllende materielle Voraussetzungen oder eine bestimmte Rechtsform geknüpft.

¹³⁰ Rott, in: Grabitz/Hilf, UKI-RL, Art. 3 Rn. 27; Mankowski, WRP 2010, S. 186 (188).

¹³¹ Dürr-Auster, Die Qualifikation, S. 199.

¹³² Rott, in: Grabitz/Hilf, UKI-RL, Art. 3 Rn. 26.

¹³³ Schoibel, ZfRV 1990, S. 3 (16); Docekal, in: Micklitz/Rott/Docekal/Kolba, Verbraucherschutz, S. 136.

¹³⁴ Kühneberg, ZfRV 2005, S. 106 (108); Micklitz/Rott, in: Grabitz/Hilf, nach A 25, Rn. 102.

Vielmehr hat sich der österreichische Gesetzgeber in § 29 Abs. 1 öKSchG für eine abschließende enumerative Aufzählung klageberechtigter nationaler Einrichtungen entschieden, bei denen das Vorliegen eines Verbraucherschutzinteresses unwiderleglich vermutet wird.¹³⁵

Mit Ausnahme der privatrechtlich ausgestalteten Verbraucherschutzorganisation *VKI*, handelt es sich bei den aufgezählten Interessenvertretungen ausschließlich um öffentlich-rechtliche Körperschaften, Kammern und Vereinigungen.¹³⁶ Hervorzuheben sind insbesondere die *Wirtschaftskammer Österreich* und die *Bundesarbeitskammer*. Hintergrund der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Verbandsklagebefugnis ist die historisch gewachsene und noch immer bestehende Dominanz der Sozialpartner in diesem Bereich.¹³⁷ Auch der *VKI* kann sich diesem Einfluss, trotz seiner privatrechtlichen Organisation, nicht entziehen. Einziges ordentliches Vereinsmitglied ist die *Bundesarbeitskammer*.¹³⁸ Einziges außerordentliches Mitglied ist die *Bunderepublik Österreich*.¹³⁹

Im Gegensatz zum UKlaG wählt der österreichische Gesetzgeber mit der abschließenden Aufführung der klageberechtigten Einrichtungen in § 29 Abs. 1 öKSchG nicht nur eine andere gesetzliche Ausgestaltung der Verbandsklagebefugnis, sondern entscheidet sich mit der Berufung von Kammern und Körperschaften auch teilweise für ein öffentlich-rechtliches Verständnis für den Begriff der Verbraucherorganisationen. Alle sieben in § 29 Abs. 1 öKSchG aufgezählten Einrichtungen wurden von den zuständigen österreichischen Behörden für die grenzüberschreitende Geltendmachung von Verstößen im Rahmen der UKI-RL an die Europäische Kommission gemeldet und von dieser in die Liste eingetragen.¹⁴⁰ Dies ermöglicht den genannten österreichischen Organisationen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG auch eine grenzüberschreitende MFK in Deutschland.

¹³⁵ *Binder/Keiler*, in: Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht, KSchG, §§ 28-30 Rn. 44.

¹³⁶ *Schoibel*, ZfRV 1990, S. 3 (16 f.); *Michailidou*, Verbandsklage, S. 128 f.

¹³⁷ *Koch*, ZZP 113 (2000), S. 413 (422); *Rechberger*, in: FS Welser, S. 871 (873).

¹³⁸ Die drei weiteren Sozialpartner, *Wirtschaftskammer Österreich*, *Österreichische Gewerkschaftsbund* und *Landwirtschaftskammer* sind aus dem *VKI* als ordentliche Mitglieder ausgeschieden.

¹³⁹ *Kühneberg*, ZfRV 2005, S. 106 (109).

¹⁴⁰ Mitteilung der Kommission zu Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen v. 15.07.2019, ABl. C 237.

5. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nach der UKI-RL

Dem Verzeichnis der Europäischen Kommission liegt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zu Grunde. Die Anmeldung zur Eintragung in das Verzeichnis und die damit verbundene Prüfung der nationalen Eintragungsvoraussetzungen fällt allein in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der nationalen Stelle des Herkunftsstaates.¹⁴¹ Macht die qualifizierte Einrichtung grenzüberschreitend in einem anderen EU-Mitgliedstaat Verbraucherrechte im Rahmen der UKI-RL geltend, ist dem zuständigen Gericht verboten, eine nochmalige Prüfung der ausländischen Eintragungsvoraussetzungen vorzunehmen oder die Klagebefugnis, dem *lex-foi-Prinzip* entsprechend, anhand nationaler Vorschriften zu prüfen.¹⁴² Durch den formalen Eintrag der Einrichtung in das Verzeichnis der Kommission ist das Gericht verpflichtet, die Klagebefugnis anzuerkennen. Regelungstechnisch setzt die Richtlinie damit das *Herkunftslandprinzip* um. Nach diesem entscheidet allein der Herkunftsstaat über die Voraussetzungen, nach denen einem Verbraucherverband oder einer sonstigen Organisation die Klagebefugnis für Unterlassungsklagen im Rahmen der UKI-RL zugesprochen werden kann.¹⁴³ Der formale Tatbestand der Eintragung bietet im grenzüberschreitenden europäischen Rechtsverkehr aufgrund seiner Eindeutigkeit große Rechtssicherheit und sorgt binnenmarktrechtlich für einen Effizienzgewinn.

6. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in der Musterfeststellungsklage

In der MFK unterliegt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung einer differenzierten Betrachtungsweise. Wie im Anwendungsbereich der UKI-RL, ist es auch im MFV dem angerufenen Gericht untersagt nachzuprüfen, ob die Eintragung der Einrichtung in das Verzeichnis der EU-Kommission nach deren nationalen Rechtsvorschriften zu Recht erfolgt ist.¹⁴⁴ Der formelle Tatbestand der Eintragung hat in der MFK durch seine Normierung in § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 UKlaG und § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO uneingeschränkte Rechtsgültigkeit. Grundlage für die Eintragung sind ausschließlich die nationalen Prozessvorschriften und deren Überprüfung durch die national zuständige Behörde.

¹⁴¹ *Mankowski*, WRP 2010, S. 186 (188).

¹⁴² *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 11 Rn. 63.

¹⁴³ *Beatge*, ZRP 112 (1999), S. 329 (342); *Mankowski*, WRP 2010, S. 186 (188).

¹⁴⁴ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 16.

Im Gegensatz dazu findet das Verbot Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten die Erfüllung nationaler Verfahrensvorschriften aufzuerlegen in der MFK keine Anwendung. Mit den besonderen Prozessvoraussetzungen an die Verbandsklagebefugnis nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO existieren Vorschriften, die für in- und ausländische qualifizierte Einrichtungen gleichermaßen gelten.¹⁴⁵ Dies stellt der Wortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO und die dazugehörige Gesetzesbegründung ausdrücklich klar.¹⁴⁶ Der deutsche Gesetzgeber war zu dieser Abweichung vom Prinzip der wechselseitigen Anerkennung berechtigt. Die MFK dient weder Umsetzung der UKI-RL in nationales Recht noch fallen §§ 606 ff. ZPO in deren Anwendungsbereich nach Art. 1 UKI-RL. Der deutsche Gesetzgeber hat sich für die MFK lediglich dem Verzeichnis, der Kommission aus Art. 4 Abs. 3 UKI-RL bedient, ohne eine weitere Richtlinienanwendung miteinzubeziehen.

IV. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO

Dem Gesetzgebungsverfahren zur MFK ist zu entnehmen, dass die verschärften Anforderungen an die Verbandsklagebefugnis nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO besonders im Hinblick auf ausländische Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten getroffen worden sind.¹⁴⁷ Konkret hatte der Gesetzgeber dabei die Kontrolle und die Transparenz über die Finanzierung ausländischer Einrichtungen im Fokus. Die Gesetzesbegründung nennt ausländische Einrichtungen explizit im Zusammenhang mit dem Verbot der finanziellen Verflechtung von Verbänden und Unternehmen gem. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZPO und dem Transparenzgebot über finanzielle Mittel nach § 606 Abs. 1 Satz 3 ZPO.¹⁴⁸ Dadurch sollte der im Gesetzgebungsprozess immer wieder betonten Missbrauchsanfälligkeit ausländischer Einrichtungen entgegengewirkt werden.¹⁴⁹ Nach den Befürchtungen des deutschen Gesetzgebers könnten Investoren, insbesondere aus der U.S.-amerikanischen Klageindustrie versuchen ausländische Einrichtungen gezielt mit finanziellen Mitteln zu versorgen, um in Deutschland MFK zu erheben.¹⁵⁰

¹⁴⁵ *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, S. 363 (366); *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 32, 34; *Heigl/Normann*, MFK, § 2 Rn. 24; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 6; *Menges*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 8; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 15.

¹⁴⁶ BT-Drs. 19/2507, 21.

¹⁴⁷ *Röthemeyer*, VuR 2020, S. 130 (140).

¹⁴⁸ BT-Drs. 19/2507, 22.

¹⁴⁹ *Schmidt-Kessel*, BT-(Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz) Prot. 19/15, 27 f.; *DAV*, Stellungnahme MFK, 14; *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, S. 363 (366).

¹⁵⁰ *Röthemeyer*, VuR 2020, S. 130 (140).

Mangelnde einheitliche europäische Standards für die Verbandsklagebefugnis und die lediglich bestehenden Mindestvorgaben nach Art. 3 UKI-RL könnten die Gründung und Finanzierung solcher ausländischen Einrichtungen ermöglichen.¹⁵¹

Mit § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG hat sich der Gesetzgeber zwar für die Öffnung der MFK für ausländische Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten entschieden. Gleichzeitig steuert der Gesetzgeber dieser Entscheidung entgegen, indem die strengen Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO im Besonderen die Verbandsklagebefugnis ausländischer Einrichtungen begrenzen soll. Aus der Perspektive des deutschen Gesetzgebers bestand eine missliche Lage zwischen europäischem und nationalem Recht. Auf der einen Seite wollte man sich durch die Einbeziehung ausländischer Einrichtungen dem Vorwurf der Unionsrechtswidrigkeit entziehen. Auf der anderen Seite bestand die Befürchtung, dass ausländische Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten nicht den strengen deutschen Verbandsklagestandards nach § 4 Abs. 2 UKlaG entsprechen und deren Einbeziehung in die MFK zur Etablierung einer missbräuchlichen Klageindustrie führen würde.¹⁵²

1. Anwendbarkeit

Der Diskussionsbeitrag in der Literatur beschränkt sich bisweilen auf den richtigen aber pauschalen Hinweis, dass die besonderen Verbandsklagevoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO auch von ausländischen qualifizierten Einrichtungen zu erfüllen sind.¹⁵³ Der gesetzgeberische Wille ausländische Einrichtungen in die Voraussetzungen miteinzubeziehen,¹⁵⁴ der entsprechend offen gestaltete Wortlaut und die vom Gesetzgeber befürchtete Missbrauchsanfälligkeit ausländischer Einrichtungen¹⁵⁵ lassen daran keine Zweifel. Daneben stimmen diese allgemeinen Auslegungsgrundsätze auch mit dem *lex-foi-Grundsatz* überein. Als Verbandsklagebefugnisvoraussetzungen stellen § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO einen Teil des stets vom Gericht zu beachtendem nationalem Verfahrensrecht dar, unabhängig davon nach welchem materiellen Recht die Einrichtung errichtet wurde.¹⁵⁶

¹⁵¹ Merk/Zimmermann, VuR 2018, S. 363 (365 f.).

¹⁵² Röthemeyer, VuR 2020, S. 130 (140).

¹⁵³ Schneider, BB 2018, S. 1986 (1990); Weinland, MFK, Rn. 45; Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 32; Heigl/Normann, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 24; Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 6; Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 15.

¹⁵⁴ BT-Drs. 19/2507, 21.

¹⁵⁵ BT-Drs. 19/2507, 22.

¹⁵⁶ Geimer, IVZR, Rn. 2244; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (319); Mäsch/Wittebol, IPrax 2022, S. 78 (80).

Die Verbandsklagebefugnis im MFV ist als ein besonderer Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft ausgestaltet. Die Prozessführungsbefugnis stammt aus dem Verfahrensrecht. Inwieweit dieses für eine Rechtsdurchsetzung durch eine im öffentlichen Interesse stattfindende Verbandsklage zur Verfügung steht, muss jeder EU-Mitgliedstaat selbst entscheiden.¹⁵⁷

a) Gleichstellung in- und ausländischer Einrichtungen

Die gesetzliche Gleichstellung in- und ausländischer qualifizierter Einrichtungen in § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO ist rechtstechnisch vergleichbar mit einer Substitution.¹⁵⁸ Inländische Einrichtungen, die nach deutschem Recht gegründet wurden, und qualifizierte Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten, die nach ausländischem Recht gegründet wurden, werden gesetzlich als gleichwertige Institute behandelt. Beide müssen die Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO erfüllen. Die in den Fällen der Substitution allgemein vorausgesetzte funktionale Gleichwertigkeit¹⁵⁹ sieht der Gesetzgeber dabei zwischen in- und ausländischen Einrichtungen als gegeben an. Ausweichlich der Gesetzesbegründung soll es sich bei den im Verzeichnis der Kommission gelisteten Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten und den deutschen Verbraucherverbänden um *vergleichbare Organisationen* handeln.¹⁶⁰

Diese gesetzgeberische Einschätzung zur Rechtslage in den anderen Mitgliedstaaten trifft jedoch nicht uneingeschränkt zu. Die Mitgliedstaaten haben von ihrem gesetzgeberischen Ermessensspielraum in Art. 3 UKI-RL Gebrauch gemacht und neben privaten Organisationen auch staatliche und halb-staatliche Stellen geschaffen und an die EU-Kommission gemeldet.¹⁶¹ Darüber hinaus unterscheidet sich auch die organisatorische Struktur der privaten Organisationen zum Teil erheblich zu dem eines deutschen Verbraucherverbands. Exemplarisch hierfür sind die im Verzeichnis der Kommission gelisteten Einrichtungen Österreichs. Insbesondere der *VKI* und die *Bundesarbeitskammer* als in der Praxis aktivste Einrichtungen¹⁶² sind hervorzuheben:

¹⁵⁷ Brinkmann, ZZP 129 (2016), S. 461 (477 f.).

¹⁵⁸ Für die Substitution der Verbandsklagebefugnis im Allgemeinen, vgl. Mankowski, WRP 2010, S. 186 (189); Mäsch/Wittebol, IPrax 2022, S. 78 (80).

¹⁵⁹ Looschelders, in: Staudinger, Einleitung IPR Rn. 1220.

¹⁶⁰ BT-Drs. 19/2507, 21 f.

¹⁶¹ Eine vergleichende Übersicht zu den gemeldeten Einrichtungen befindet sich in Micklitz, in: Micklitz/Rott/Docekal/Kolba, Verbraucherschutz, S. 222 ff.

¹⁶² Kühneberg, ZfRV 2005, S. 106 (109 f.).

aa) *Verein für Konsumenteninformation*

Der *VKI* ist privatrechtlich in der Form eines ideellen Vereins nach dem öVerG¹⁶³ organisiert. Er ist im lokalen Vereinsregister der Bezirksverwaltungsbehörde Wien und im zentralen Vereinsregister des BMI gelistet und genießt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 öVerG Rechtspersönlichkeit. Der statutarische Vereinssitz ist in Wien. Das Gesetz definiert den ideellen Verein in § 1 Abs. 1 S. 1 öVerG als freiwilligen, auf Dauer angelegten, auf Grund von Statuten organisierten Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Die gesetzliche Definition stimmt mit dem zum BGB allgemein anerkannten Vereinsbegriff weitestgehend überein.

Der *VKI* steht funktional dem deutschen *vzbv* und den auf Länderebene bestehenden Verbraucherzentralen nahe.¹⁶⁴ Stellt man die Vereinssatzung des österreichischen *VKI*¹⁶⁵ und die Satzungen der in der Liste des BfJ geführten deutschen Verbraucherverbände rechtsvergleichend gegenüber, sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellbar: Übereinstimmend geben alle Vereine den Schutz und die Förderung von Verbraucherinteressen als Satzungszweck an. Hingegen weicht die mitgliedschaftliche Struktur des *VKI* von denen der deutschen Verbraucherverbände ab. Einziges ordentliches Vereinsmitglied des *VKI* ist die öffentlich-rechtlich ausgestaltete *Bundesarbeitskammer*. Einziges außerordentliches Vereinsmitglied ist die *Bundesrepublik Österreich*, vertreten durch das *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*. Zwar ist in § 4 Abs. 3 der Statuten des *VKI* die Möglichkeit vorgesehen, auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Vereinsmitglieder aufzunehmen, ein Recht oder die Pflicht zur Aufnahme besteht jedoch nicht. Vielmehr entscheidet der *VKI* über die Mitgliedschaft, ohne an bestimmte Aufnahmevoraussetzungen gebunden zu sein. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Hintergrund der Ausgestaltung ist die sozialpartnerschaftliche Verbandsstruktur in Österreich. Im Gegensatz dazu zeichnen sich die in der Liste des BfJ geführten Verbraucherverbände durch eine Vielzahl an Mitgliedern und eine privatrechtlich organisierte Mitgliedschaftsstruktur aus. Zu ihren Mitgliedern zählen überwiegend privatrechtliche Vereine und Privatpersonen.¹⁶⁶

¹⁶³ Bundesgesetz über Vereine (VerG) v. 26.04.2002, BGBl. Nr. 66/2002, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird v. 13.12.2021 BGBl. I Nr. 211/202.

¹⁶⁴ Kolba, in: Kollektiver Rechtsschutz, S. 53 (62).

¹⁶⁵ Statuten des *VKI* v. 26.11.2020, zuletzt geändert durch 88. Mitgliederversammlung am 10.12.2019, (abrufbar unter: „vki.at/unsere-statuten/5177“).

¹⁶⁶ Micklitz, in: Micklitz/Rott/Docekal/Kolba, Verbraucherschutz, S. 35 (42).

bb) *Bundesarbeitskammer*

Die *Bundesarbeitskammer* ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Die Anerkennung erfolgte auf der Grundlage des Arbeitskammergesetzes¹⁶⁷. Neben der Vertretung und Förderung von Arbeitnehmerinteressen obliegt ihr gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 AKG der gerichtliche und außergerichtliche Verbraucherschutz. Der Kammer gehören die in § 10 Abs. 1 AKG gesetzlich definierten Arbeitnehmergruppen an. Es handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft mit Stimmrecht der Arbeitnehmer zur Vollversammlung der Kammer.¹⁶⁸ Die Bundesarbeitskammer finanziert sich aus den Pflichtbeiträgen seiner Mitglieder. Trotz der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung ist die *Bundesarbeitskammer* nicht als öffentliche Stelle i.S.v. Art. 3 lit. a UKI-RL zu qualifizieren, sondern als Verbraucherschutzorganisation nach Art. 3 lit. b UKI-RL. Für einen Ausschluss öffentlich-rechtlich ausgestalteter Organisationen aus dem Begriff der Verbraucherschutzorganisation besteht, ungeachtet ihrer staatlichen Privilegierung und Beaufsichtigung, kein Anlass.¹⁶⁹ Vom Begriff der öffentlichen Stellen werden lediglich Behörden und sonstige staatliche Stellen umfasst.

2. Entwicklung der Verbandsklagevoraussetzung aus nationaler Perspektive

In die Vorstellung des Gesetzgebers von der Vergleichbarkeit in- und ausländischer Einrichtungen fügt sich ein, dass die einzelnen Prozessvoraussetzungen auf das deutsche Recht und den eingetragenen Verein nach deutschem Recht zugeschnitten sind. Gesetzgeberisches Vorbild für die Prozessvoraussetzungen war § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 UKlaG, dessen Anwendungsbereich auf eingetragene Vereine nach deutschem Recht begrenzt ist. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO stellt mit der Mindestmitgliederstärke an natürlichen Personen und/oder Verbänden auf die privatrechtlich ausgestaltete Mitgliederstruktur der deutschen Verbraucherverbände ab. Damit übereinstimmend bestimmt sich der Begriff der Mitgliedschaft nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshof allein nach vereinsrechtlichen Kriterien.¹⁷⁰ Auch die Ermittlung des Beratungsschwerpunktes nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO erfolgt nach Leitbild des deutschen Vereinsbegriff anhand der Vereinsatzung.

¹⁶⁷ Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (AKG) v. 01.01.1992, BGBl. Nr. 626/199 zuletzt geändert durch Bundesgesetz, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017, das Ziviltechnikergesetz 2019 und das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert wird v. 19.07.2022, BGBl. I Nr. 113/2022.

¹⁶⁸ *Docekal*, in: Micklitz/Rott/Docekal/Kolba, Verbraucherschutz, S. 135 (137).

¹⁶⁹ *Dürr-Auster*, Die Qualifikation, S. 202.

¹⁷⁰ BGH, Urt. v. 17.11.2019 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015).

Hintergrund der Mindesteintragungsdauer gem. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO ist die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren nach deutschem Recht.¹⁷¹

Es besteht damit ein Spannungsverhältnis zwischen den zwingenden Prozessvorschriften nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO und den qualifizierten Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten, das es im Folgenden aufzulösen gilt. Im Einzelnen müssen die besonderen Prozessvoraussetzungen dahingehend untersucht werden, ob und inwieweit eine unbeschränkte Anwendung auf die Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten rechtlich zulässig ist oder ob gegebenenfalls Modifikationen vorgenommen werden müssen.

V. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO

§ 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO ist aus der Perspektive des internationalen Zivilprozessrechts als sachrechtsbezogene Verfahrensnorm zu qualifizieren.¹⁷² Für die verfahrensrechtliche Einordnung ist die Zugehörigkeit zur Prozessstandschaft entscheidend. Als Teil der Verbandsklagebefugnis bestimmt § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO darüber, unter welchen Voraussetzungen Feststellungsziele gerichtlich durchgesetzt werden können. Der Zuschnitt der Verfahrensnorm auf das materielle deutsche Vereinsrecht begründet ihre Sachrechtsbezogenheit. Die Vorschrift berücksichtigt die im deutschen Vereinsrecht bestehende Mitgliederstruktur aus natürlichen und juristischen Personen und deren Rechte und Pflichten. Der Bundesgerichtshof stellt zur Bestimmung des Begriffs der Mitgliedschaft auf die organschaftlichen Rechte der Vereinsmitglieder ab und nennt in diesem Zusammenhang das Recht zur Mitwirkung an der Einberufung von Mitgliederversammlungen, das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht auf den Versammlungen des Vereins¹⁷³. Die Einzelfrage was unter der Mitgliedschaft eines Verbraucherverbands oder einer natürlichen Person zu verstehen ist, ist demzufolge materiellrechtlicher Natur.

Für Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten stellt sich die Frage, welche Rückschlüsse aus der vereinsrechtlichen Einordnung für die Erfüllung der Mindestmitgliederstärke zu ziehen sind.

¹⁷¹ BT-Drs. 19/2507, 22.

¹⁷² Geimer, IZVR, Rn. 324; Nagel/Gottwald, IZVR, Rn. 151.

¹⁷³ BGH, Urt. v. 17.11.2019 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015); OLG Stuttgart, Urt. v. 20.03.2019 - MK 1/18, ZIP 2019, S. 1349 (1350).

Der Beitrag in der Literatur beschränkt sich auf den Hinweis, dass für ausländische Einrichtungen hinsichtlich § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO Modifikationen erforderlich werden.¹⁷⁴ Konkrete Lösungsansätze zur Ausgestaltung wurden bislang jedoch nicht unterbreitet. Ausgangspunkt aller rechtlichen Erwägungen muss in diesem Zusammenhang sein, dass die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung der Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten einer allgemein gültigen Lösung entgegensteht und eine Einzelfallbetrachtung zwingend erforderlich wird. Den Richtern wird bei der Rechtsanwendung Flexibilität abverlangt.¹⁷⁵ Je nach Rechts- und Organisationsform der Einrichtung müssen folgende Lösungsansätze in Betracht gezogen werden:

1. Verweisungsrechtliche Lösung

Für Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten, die über eine vereinsrechtliche Organisation verfügen, scheint eine Bestimmung der Mitgliedschaft im Wege der kollisionsrechtlichen Verweisung denkbar. Die Gründung von Verbrauchervereinen in anderen EU-Mitgliedstaaten als auch deren mitgliedschaftlichen Struktur unterliegt dem materiellen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates, in dem der Verein gegründet wurde.¹⁷⁶ § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO knüpft die Mitgliedschaft an einen privatrechtlichen begründeten Status an, der nur nach der maßgeblichen Rechtsordnung entstanden sein kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, für die MFK die Bestimmung der Mitgliedschaft durch eine kollisionsrechtliche Verweisung nach dem Vereinsstatut vorzunehmen. Das Bestehen einer Mitgliedschaft würde sich nach dem materiellen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats richten, in dem der Verein gegründet wurde.

2. Stellungnahme zur verweisungsrechtlichen Lösung

Die Einordnung einer Teil- oder Vorfrage einer Verfahrensnorm als materiell-rechtlich bedingt nicht zwangsläufig die kollisionsrechtliche Verweisung nach dem maßgeblichen Sachstatut.¹⁷⁷ Denn im Vordergrund steht die Auslegung einer prozessrechtlichen Norm und die Achtung ihrer Zwecke. Es ist zwar richtig, dass der Bundesgerichtshof für die Einordnung der Mitgliedschaft allein vereinsrechtliche Kriterien in den Blick nimmt.

¹⁷⁴ *Vollkommer*, MDR 2019, S. 725 (726); *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO § 606 Rn. 33.2, 36.1; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 7 Fn. 24.

¹⁷⁵ *Hess*, JZ 1998, S. 1021 (1023).

¹⁷⁶ EuGH, Urt. v. 05.11.2002, Rs. C-208/00, ECLI:EU:C:2002:632 Rn. 81 - *Überseering*.

¹⁷⁷ *Basedow*, in: Materielles Recht und Prozessrecht, S. 131 (146).

Dem gesetzgeberischen Zweck der Verbandsklagevoraussetzungen in der MFK folgend, weicht die höchstgerichtliche Rechtsprechung von den sonst üblichen, nach deutschem Recht bestehenden, Verständnis einer Vereinsmitgliedschaft ab. Es werden höhere Anforderungen verlangt. Die Mitglieder müssen, kraft der ihnen organschaftlich zustehenden Rechte, in der Lage sein, in relevanter Weise auf das Verhalten des Vereins Einfluss zu nehmen.¹⁷⁸ Die Rechte und Pflichten der Mitglieder können durch die Vereinssatzung nicht in unterschiedlicher Weise abgestuft werden. Berücksichtigt werden allein Vereinsmitglieder, die auf Versammlungen über ein Stimmrecht verfügen.¹⁷⁹ Entgegen dem sonst üblichen Verständnis, reicht das Recht auf Teilnahme an der Versammlung und das Recht zur Mitwirkung an deren Einberufung nicht zur Begründung einer Mitgliedschaft aus. Begründet wird dies mit dem besonderen gesetzgeberischen Zweck von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO. Die Begrenzung der Verbandsklagebefugnis auf qualifizierte Einrichtungen und die weiteren Einschränkungen nach § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO stellen nach der Intention des Gesetzgebers sicher, dass die MFK nur im Interesse der betroffenen Verbraucher und nur von Organisationen erhoben werden kann, die eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten können.¹⁸⁰ Damit soll missbräuchlichen, aus Verbraucherschutzfremden Motiven, erhobenen MFK durch kurzfristig gegründete Einrichtungen entgegen gewirkt werden.¹⁸¹

Das Stimmrecht von mindestens 350 natürlichen Personen bzw. zehn Verbänden ist nach dem Bundesgerichtshof zwingend erforderlich, um hinreichenden Einfluss auf die Vereinstätigkeit nehmen zu können.¹⁸² Als Kontrollinstanz sollen die Verbraucher dafür Sorge tragen, dass die Klagetätigkeit sich im Rahmen der Verbraucherinteressen bewegt. Zusätzlich soll die Mindestmitgliederstärke an stimmberechtigten Personen für die nötige Vereinsstabilität sorgen.¹⁸³ Vereinsmitglieder, die ohne das besondere Teilhaberecht der Stimmberechtigung partizipieren, weisen dagegen nur eine flüchtige Beziehung zum Verein auf. Nach den Befürchtungen der Rechtsprechung lässt sich die Zahl solcher Mitglieder vergleichsweise einfach und kurzfristig erhöhen. Im Vergleich zu einer Vollmitgliedschaft, führen die reduzierten Rechte und Pflichten in Verbindung mit geringeren Mitgliedsbeiträgen zu zu einfach zu überwindenden Beitrittschürden.¹⁸⁴

¹⁷⁸ BGH, Urt. v. 17.11.2019 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015).

¹⁷⁹ BGH, Urt. v. 17.11.2019 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015).

¹⁸⁰ BT-Drs. 19/2507, 15.

¹⁸¹ BGH, Urt. v. 17.11.2019 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015).

¹⁸² BGH, Urt. v. 17.11.2019 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015).

¹⁸³ BGH, Urt. v. 17.11.2019 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015).

¹⁸⁴ BGH, Urt. v. 17.11.2019 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015).

Vor diesem gesetzgeberischen Hintergrund ist eine verweisungsrechtliche Lösung in Bezug auf den Begriff der Mitgliedschaft nicht zulässig. Alle vereinsrechtlichen organisierten Einrichtungen, unabhängig davon, welchem materiellen Recht sie unterstehen, müssen eine Mindestmitgliederstärke von 350 stimmberechtigten natürlichen Personen bzw. zehn stimmberechtigten Verbänden aufweisen. Eine verweisungsrechtliche Lösung, mit unterschiedlich anwendbarem Vereinsrecht, könnte das Kriterium der Stimmberechtigung nicht garantieren. Das Verständnis vom Begriff der Mitgliedschaft würde von der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung abhängig gemacht werden. Die Modalitäten einer Vereinsmitgliedschaft unterliegen in anderen Mitgliedstaaten zum Teil deutlich geringeren Anforderungen als derer vom Bundesgerichtshof aufgestellten Kriterien. Eine verweisungsrechtliche Lösung würde dem gesetzgeberisch erklärten Zweck von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO widersprechen.

3. Einwirkungen der europäischen Grundfreiheiten auf § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO

Eine weitere Möglichkeit auf nationales Verfahrensrecht Einfluss zu nehmen, besteht durch die im Gemeinschaftsrecht bestehenden Grundfreiheiten. Der Europäische Gerichtshof geht in gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass nationales Prozessrecht den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr im Binnenmarkt nicht behindern darf und ausländische Prozessparteien aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht diskriminiert werden dürfen.¹⁸⁵ Zwar ist es vorliegend Sache des deutschen Gesetzgebers die Verfahrensmodalitäten der MFK zu bestimmen, jedoch setzt das Gemeinschaftsrecht dieser Zuständigkeit durch die Grundfreiheiten und das allgemeine Diskriminierungsverbot Grenzen.¹⁸⁶ Verstöße von nationalen Prozessvorschriften gegen die Grundfreiheiten haben deren Nichtbeachtung zur Folge.¹⁸⁷ Wäre ein Verstoß von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot feststellbar, wäre die Prozessvoraussetzung für die betreffende ausländische qualifizierte Einrichtungen unangewendet zu lassen,¹⁸⁸ oder zumindest eine diskriminierungsfreie europarechtskonforme Auslegung geboten.¹⁸⁹

¹⁸⁵ EuGH, Urt. v. 26.09.1996, Rs. C-43/95, ECLI:EU:C:1996:357 Rn. 12 - *Data Delecta Aktiebolag u. Forsberg*; EuGH, Urt. v. 20.03.1997, Rs. C-323/95, ECLI:EU:C:1997:169 Rn. 13 - *Hayes*; EuGH, Urt. v. 02.10.1997, Rs. C-122/96 ECLI:EU:C:1997:458 Rn. 17 ff. - *Saldanha und MTS*.

¹⁸⁶ EuGH, Urt. v. 26.09.1996, Rs. C-43/95, ECLI:EU:C:1996:357 Rn. 12 - *Data Delecta Aktiebolag u. Forsberg*; EuGH, Urt. v. 20.03.1997, Rs. C-323/95, ECLI:EU:C:1997:169 Rn. 13 - *Hayes*; EuGH, Urt. v. 02.10.1997, Rs. C-122/96 ECLI:EU:C:1997:458 Rn. 17 ff. - *Saldanha und MTS*.

¹⁸⁷ *Rossi*, EuR 2009, S. 197 (215); *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 4 Rn. 3.

¹⁸⁸ Zur Verbandsklage nach dem UKlaG *Reich*, *RabelsZ* 56 (1992), S. 444 (504).

¹⁸⁹ *Hess*, *JZ* 1998, S. 1021 (1024).

Das allgemeine Diskriminierungsverbot gem. Art. 18 Abs. 1 AEUV unterteilt sich in unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen. Eine unmittelbare Diskriminierung scheidet von vornherein aus. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO ist neutral formuliert und knüpft die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich an das Tatbestandsmerkmal der Staatsangehörigkeit.¹⁹⁰ Fraglich ist hingegen, ob der besondere Bezug der Mitgliedschaft zum deutschen Vereinsrecht eine mittelbare Diskriminierung qualifizierter Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten darstellt. Eine Diskriminierung könnte in der Gestalt vorliegen, dass deutsche Verbraucherverbände die Voraussetzung der Mitgliedschaft, je nach organisatorischem Aufbau der ausländischen Einrichtung, leichter bzw. ausschließlich erfüllen können.

a) Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 AEUV bei staatliche Stellen

Neben Verbraucherschutzorganisationen, sind im Verzeichnis der Kommission auch staatliche Stellen gelistet. Die EU-Mitgliedstaaten Schweden, Dänemark, Finnland und Polen haben an die Kommission sog. *Ombudsmänner* als klageberechtigte Einrichtungen gemeldet.¹⁹¹ Darunter versteht man Verbraucherschutzbehörden, die mit der gerichtlichen Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gesetzlich betraut worden sind.¹⁹² Daneben befinden sich im Verzeichnis weitere zahlreiche staatliche Stellen, wie beispielsweise die Stelle der spanischen Zentralregierung *Instituto Nacional del Consumo* oder die französische Behörde *direction generale de la concurrence, de la consommation et de la repression des fraudes*.¹⁹³

Im Gegensatz zu den deutschen Verbraucherverbänden, haben die gelisteten Stellen gemein, dass diese über keine mitgliedschaftliche Strukturen verfügen. Die Prozessvoraussetzung nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO können diese von vornherein nicht erfüllen. Die Klagebefugnis für die MFK bleibt öffentlichen Stellen verwehrt, was jedoch vorliegend kein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 Abs. 1 AEUV zur Folge hat. Als integraler Bestandteil der Hoheitsstruktur eines Mitgliedstaats werden die Stellen durch das allgemeine Diskriminierungsverbot lediglich verpflichtet und nicht berechtigt.¹⁹⁴

¹⁹⁰ Streinz, in: Streinz, AEUV Art. 18 Rn. 53; von Bogdandy, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 18 Rn. 10; Khan/Henrich, in: Geiger/Khan/Kotzur, AEUV, Art. 18 Rn. 8.

¹⁹¹ Mitteilung der Kommission zu Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen v. 15.07.2019, ABl. C 237, 7 f., 57, 65.

¹⁹² Vgl. zum Ombudsmann auch Gluding, Kollektiver Rechtsschutz, S. 165.

¹⁹³ Mitteilung der Kommission zu Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen v. 15.07.2019, ABl. C 237, 36, 43.

¹⁹⁴ Streinz, in: Streinz, AEUV Art. 18 Rn. 42; Khan/Henrich, in: Geiger/Khan/Kotzur, AEUV, Art. 18 Rn. 3.

Die öffentlichen Stellen sind keine Akteure des Binnenmarkts. Art. 169 AEUV bringt lediglich Verbraucherorganisationen in den Anwendungsbereich der Verträge. Die Norm schützt das Recht der Verbraucher auf Bildung von Vereinigungen und die daraus resultierende Verbraucherschutzvereinigung. Voraussetzung ist ein Personenzusammenschluss. Einen solchen Zusammenschluss weisen staatliche Stellen nicht auf. Das primäre EU-Recht weist den staatlichen Stellen keine anerkannte verbraucherschützende Rechtsposition zu. Die sekundärrechtliche UKI-RL, welche den staatlichen Stellen mit Art. 3 lit. a UKI-RL und Art. 4 Abs. 1 UKI-RL eine gemeinschaftsrechtlich relevante Position zuweist, ist im Anwendungsbereich der MFK nicht anwendbar.

Darüber hinaus ist eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht feststellbar. Mit § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, allein in- und ausländischen Verbraucherorganisationen, die im Verzeichnis der Kommission bzw. in der Liste des BfJ gelistet sind, ein Verbandsklagerecht zukommen zu lassen. Ein Klagerecht in- und ausländischer staatlicher Stellen ist dagegen gleichermaßen ausgeschlossen, auch deutsche Behörden sind nicht zur MFK zugelassen.¹⁹⁵ Allein die differenzierte Ausgestaltung der MFK zum Kollektivrechtsschutz anderer EU-Mitgliedstaaten begründet keine Diskriminierung, selbst wenn den nationalen deutschen Vorschriften eine ungünstigere Ausgestaltung zugrunde liegen sollte.¹⁹⁶

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem europäischen Äquivalenzgrundsatz, welcher als Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts aus Art. 4 Abs. 3, 19 Abs. 1 EUV abgeleitet wird.¹⁹⁷ Der Gleichheitssatz verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten dazu, die Ausführung und Durchsetzung materiellen Gemeinschaftsrechts durch effektive und äquivalente nationale Verfahrensvorschriften abzusichern.¹⁹⁸ Die Verfahrensvorschriften müssen für Klagen, die auf der Verletzung von Gemeinschaftsrecht beruhen, in gleicherweise ausgestaltet sein, wie für Klagen, die auf der Verletzung innerstaatlichen Rechts beruhen¹⁹⁹. Die Verfahrensvorschriften der MFK, mithin auch § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO, dienen nicht der Durchsetzung materiellen Gemeinschaftsrechts. Eine Verletzung des Äquivalenzgrundsatzes scheidet aus.

¹⁹⁵ Bspw. für das Bundeskartellamt *Schöning*, MFK, S. 96 f.

¹⁹⁶ *Heinze*, EuR 2008, S. 655 (683); *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 4 Rn. 6.

¹⁹⁷ *Streinz*, in: *Streinz*, EUV Art. 4 Rn. 34; *Schill/Krenn*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, EUV, Art. 4 Rn. 92.

¹⁹⁸ EuGH, Urt. v. 15.09.1998, verb. Rs. C-279/96, C-280/96 u. C-281/96, ECLI:EU:C:1998:403 Rn. 27 - *Ansaldo Energia*; EuGH, Urt. v. 01.12.1998, Rs. C-326/96, ECLI:EU:C:1998:577 Rn. 41 - *Levez*; EuGH, Urt. v. 09.02.1999, Rs. C-343/96, ECLI:EU:C:1999:59 Rn. 27 - *Dilexport*.

¹⁹⁹ *Rossi*, EuR 2000, S. 197 (209); *Heinze*, EuR 2008, S. 655 (668).

b) Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 AEUV bei Verbraucherschutzorganisationen

Das allgemeine Diskriminierungsverbot verbietet dem deutschen Gesetzgeber nicht in der MFK zur Bestimmung der Verbandsklagebefugnis ausländischer Verbraucherschutzorganisationen das Kriterium der Mitgliedschaft anzuwenden. Neben deutschen Verbraucherverbänden, weisen auch mehrheitlich ausländische Verbraucherschutzorganisationen mitgliedschaftliche Strukturen auf. In- und ausländische Verbraucherschutzorganisationen stehen in gleicherweise vor der Herausforderung die Mindestmitgliederzahl nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO zu erreichen. Damit alle Organisationen gleichermaßen die Möglichkeiten haben, die Voraussetzung zu erfüllen, bedarf es jedoch einer europarechtskonformen Auslegung des Begriffs der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft in einer ausländischen Verbraucherschutzorganisationen nach den Kriterien des deutschen Vereinsrecht zu bestimmen, hätte ein Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 AEUV zur Folge. Das Recht zur Mitwirkung an der Einberufung von Versammlungen, das Recht auf Teilnahme an Versammlungen, und das Stimmrecht an Versammlungen eignen sich aus europäischer Perspektive nicht zur Bestimmung der Mitgliedschaft. Zum einen ist es öffentlich-rechtlich ausgestalteten Verbraucherschutzorganisationen, wie der *Bundesarbeitskammer*, rechtlich überhaupt nicht möglich, die Voraussetzungen einer vereinsrechtlichen Mitgliedschaft zu erfüllen. Zum anderen erfolgt die Ausgestaltung der Mitgliedschaft auch in privatrechtlich organisierten Verbraucherschutzorganisationen nicht zwangsläufig nach vergleichbaren Kriterien.

Ein solcher Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot wäre nicht durch objektive Gründe zu rechtfertigen. Der Schutz vor einer missbräuchlichen Klageindustrie, als Bestandteil der Funktionsfähigkeit der nationalen Rechtspflege, stellt zwar ein rechtfertigendes öffentliches Interesse dar.²⁰⁰ Zur Bestimmung der Mitgliedschaft ausschließlich an den genannten Kriterien festzuhalten, hätte jedoch für Verbraucherschutzorganisationen anderer EU-Mitgliedstaaten zur Folge, dass diese die Mindestmitgliederstärke nicht erfüllen könnten. Die Voraussetzung würde im Widerspruch zu der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers stehen, den Anwendungsbereich der MFK auch für ausländische Verbraucherschutzorganisationen zu öffnen.

²⁰⁰ *Streinz*, in: *Streinz*, AEUV, Art. 18 Rn. 63.

Vor diesem Hintergrund sind im Wege einer europarechtskonformen Auslegung, die auf das deutsche Vereinsrecht zugeschnittenen Anforderungen für Verbraucherschutzorganisationen anderer Mitgliedstaaten durch flexibel händelbare und erfüllbare Kriterien zu ersetzen, welche zugleich die Interessen des deutschen Gesetzgebers hinreichend berücksichtigen. Hierfür eignen sich tatsächliche Mindestkriterien, die von allen Verbraucherschutzorganisationen anderer EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen erfüllbar sind. Es könnte darauf abgestellt werden, ob mit einer Mitgliedschaft missbräuchliche oder zweckfremde Ziele verfolgt werden. Als Indizien dafür könnten beispielsweise dienen, ob es vor Klageerhebung zu einer kurzfristigen, auffälligen Erhöhung der Mitgliedzahlen gekommen ist, die Einrichtung mit besonderen Anreizen für eine Mitgliedschaft geworben hat oder den Mitgliedern zur Kontrolle der Organisation überhaupt keine Rechte eingeräumt wurden. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die europarechtskonforme, diskriminierungsfreie Auslegung von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO eine Benachteiligung deutscher Verbraucherverbände zur Folge hat. Unter dem Gesichtspunkt der Inländerdiskriminierung, steht es dem Gesetzgeber offen, innerstaatliche Sachverhalte stärker als solche im Anwendungsbereich des Unionsrechts zu regulieren.²⁰¹

4. Zwischenergebnis

Die öffentlichen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten weisen keine Mitgliederstruktur auf. Diese Stellen können von vornherein nicht die Prozessvoraussetzung nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO erfüllen. In der MFK steht ihnen keine Klagebefugnis zu. Dies stellt kein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 Abs. 1 AEUV dar. Im Gegensatz dazu bedarf § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO für die Bestimmung einer Mitgliedschaft in einer ausländischen Verbraucherschutzorganisation der europarechtskonformen Auslegung. Um einen Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 Abs. 1 AEUV zu vermeiden, ist darauf abzustellen, ob mit einer Mitgliedschaft missbräuchliche oder zweckfremde Ziele verfolgt werden.

V. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO

Die qualifizierten Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten müssen gem. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO mindestens vier Jahre im Verzeichnis Kommission eingetragen sein.

²⁰¹ *Streinz*, in: *Streinz*, AEUV, Art. 18 Rn. 64.

Bei der Überprüfung der Mindesteintragungsdauer kann das angerufene Gericht dabei den Zeitpunkt der Eintragung nicht unmittelbar dem Verzeichnis der EU-Kommission entnehmen.²⁰² Der Eintragungszeitpunkt ist im Verzeichnis der Kommission nicht vermerkt. Im Anwendungsbereich der UKI-RL ist eine Mindesteintragungsdauer nicht vorgesehen. Gem. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 UKI-RL müssen jedoch Änderungen im Verzeichnis der Kommission, wozu auch die Meldung und die Eintragung qualifizierter Einrichtungen gehört, unverzüglich im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Eintragung ermöglicht dem Gericht, die Eintragungsdauer zu bestimmen. Maßgeblich ist der Zeitraum ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz. Zu diesem Zeitpunkt müssen die für die Klagebefugnis maßgeblichen Tatsachen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO spätestens vorliegen.²⁰³

1. Vierjährige Mindesteintragungsdauer im Kontext ausländischer Einrichtungen

Hinter der Mindesteintragungsdauer der Einrichtungen von vier Jahren, steht die Intention des Gesetzgebers die regelmäßig dreijährige Verjährungsfrist von Verbraucheransprüchen nach deutschem Recht, vgl. §§ 193, 195 BGB.²⁰⁴ Es soll verhindert werden, dass Einrichtungen *ad-hoc*, anlässlich eines konkreten Massenschadensereignisses, gegründet werden, um die daraus resultierenden Verbraucheransprüche klageweise durch eine MFK feststellen zulassen.²⁰⁵ Der Gesetzgeber erkennt in der *ad-hoc*-Gründung von Einrichtungen eine zu unterbindende erhöhte Missbrauchsgefahr.

Der gesetzgeberische Zweck greift jedoch nur zwingend für den Fall durch, dass deutsches Verjährungsrecht zur Anwendung kommt.²⁰⁶ Ausländische Einrichtungen werden dagegen die Feststellungsziele in der Regel auf das Recht der heimischen Verbraucher beschränken. Die Verjährungsfrist für vertragliche Verbraucheransprüche richtet sich gem. Art. 12 Abs. lit. d Rom I-VO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO nach dem Recht des Staates in dem Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse ist nach Art. 15 lit. b Rom II-VO i.V.m. Art. 4 f. Rom II-VO ebenfalls die Anwendung ausländischen Verjährungsrechts denkbar.

²⁰² Schmidt, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 Rn. 5.

²⁰³ BGH, Urt. v. 17.11.2020 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1015), a.A. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, § 606 Rn. 9, 13.

²⁰⁴ BT-Drs. 19/2507, 22.

²⁰⁵ BT-Drs. 19/2507, 22.

²⁰⁶ Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 7.

Die Dauer der Verjährungsfrist unterscheiden sich in den Mitgliedstaaten der EU zum Teil erheblich vom deutschen Verjährungsrecht.²⁰⁷ Die allgemeine Verjährungszeit beträgt in Österreich gem. § 1478 Satz 2 ABGB dreißig Jahre, soweit gesetzlich keine besonderen Verjährungszeiten angeordnet sind.²⁰⁸ Zwar besteht mit § 1489 Satz 1 ABGB eine kurze dreijährige Verjährungsfrist für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, dennoch bleibt es in wichtigen Bereichen des Verbraucherschutzes bei der allgemeinen Verjährungszeit.²⁰⁹ Hierzu zählen insbesondere der Erfüllungsanspruch des Kunden gegenüber dem Unternehmer oder Kondiktionsansprüche, wie etwa die Rückforderung überhöhter Kreditzinsen.²¹⁰ Vor diesem Hintergrund kann der gesetzgeberische Zweck die *ad-hoc* Gründung einer Einrichtung durch die Verjährung der Verbraucheransprüche zu unterbinden, hinsichtlich ausländischer Einrichtungen fehlschlagen.

2. Modifikation der Mindesteintragungsdauer

Die im Verjährungsrecht bestehende gesetzliche Ausgangslage rechtfertigt jedoch keine Anpassungen der Mindesteintragungsdauer nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO. Weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene besteht die Möglichkeit die Eintragungsdauer, an die jeweilig anzuwendenden Regelverjährungsvorschriften anzupassen oder ausländische Verbraucheransprüche auszuschließen, deren Regelverjährungsfrist drei Jahre übersteigt. Eine entsprechende Einschränkung des Wortlauts im Wege der teleologischen Reduktion ist nicht geboten. Die Voraussetzungen für eine Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion liegen nicht vor. Im Anwendungsbereich von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO stellt ausländisches Verjährungsrecht aufgrund der Rom I-VO und der Rom II-VO bei ausländischen Einrichtungen den typischen gesetzlichen Normalfall dar. Einen den Wortlaut der Norm zu reduzierenden Ausnahmesachverhalt ist darin gerade nicht zu sehen.²¹¹ Zudem stellt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren nach §§ 193, 195 BGB kein zu reduzierendes Tatbestandsmerkmal von 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO dar, sondern ist lediglich als der gesetzgeberische Hintergrund der Norm zu sehen.

²⁰⁷ In Frankreich beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. Art. 2224 des Code Civil fünf Jahre. In Italien verjähren Verbraucheransprüche gem. Art. 2946 Codice Civil regelmäßig nach zehn Jahren.

²⁰⁸ Dehn, in: KBB, ABGB, §1478 Rn. 1; Mader/Janisch, in: Schwimann, ABGB, § 1478 Rn. 1; Bydlinski/Vollmaier, in: Verjährungsrecht, S. 215.

²⁰⁹ Bydlinski/Vollmaier, in: Verjährungsrecht, S. 215 (220).

²¹⁰ Mader/Janisch, in: Schwimann, ABGB, § 1478 Rn. 16.

²¹¹ Möllers, Juristische Methodenlehre, § 6 Rn. 83.

Einer entsprechenden Rechtsfortbildung würde zudem europäisches Recht entgegenstehen. Das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 Abs. 1 AEUV verbietet die prozessuale Schlechterstellung ausländischer Verbraucherschutzorganisationen gegenüber solchen des nationalen Rechts. Eine an das ausländische Verjährungsrecht angepasste, vier Jahre übersteigende, Mindesteintragungsdauer wäre als nicht zu rechtfertigende unmittelbare Diskriminierung ausländischer Einrichtungen einzustufen.

VI. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO

Wie dem Verzeichnis der Kommission zu entnehmen ist, haben sich alle gelisteten Verbraucherschutzorganisationen, der Mindestanforderung nach Art. 3 lit. b UKI-RL entsprechend, formal zum Verbraucherschutz bekannt.²¹² In der Praxis weichen jedoch die von Einrichtungen ausgeübten verbraucherschützenden Tätigkeiten im Einzelnen jedoch deutlich voneinander ab. Die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen begründet ein breites Spektrum und kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Neben der (außer-) gerichtlichen Geltendmachung von Verbraucherinteressen, fallen darunter auch das Informieren, Aufklären und Beraten von Verbrauchern. Die Gewichtung der Interessenwahrnehmung der nationalen Organisationen ist dabei den Besonderheiten und Bedürfnissen des jeweiligen Mitgliedstaats angepasst.

Für deutsche Verbraucherverbände bedeutet § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO durch das Einfügen des Begriffs „*weitgehend*“ lediglich eine weitere Verschärfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG.²¹³ Im Gegensatz dazu existiert in den Kollektivrechtsschutzsystemen der anderen EU-Mitgliedstaaten keine zu § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO vergleichbare Regelung.²¹⁴ Ausländischen Verbraucherorganisationen ist die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen durch eine weitgehend nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeit als Verbandsklagevoraussetzung unbekannt.²¹⁵

²¹² Vgl. hierzu Spalte drei („*Zweck*“) der Mitteilung der Kommission zu Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen v. 15.07.2019, ABl. C 237.

²¹³ OLG Braunschweig, Beschl. v. 12.12.2018 - 4 MK 2/18, BKR 2019, S. 294 (296); *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 149 f.; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 32; *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 113.

²¹⁴ Vgl. den Überblick bei *Augenhofer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 24 ff.

²¹⁵ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 36.1.

1. Verbraucherinteressenwahrnehmung als satzungsmäßiger Zweck

§ 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO ist zu entnehmen, dass die Verbraucherinteressenwahrnehmung zum satzungsmäßigen Zweck der Einrichtung gehören muss.²¹⁶ Das verbraucherrechtliche Tätigkeitsfeld muss als vereinsrechtlicher Satzungszweck der Einrichtung festgeschrieben sein. Für ausländische Verbraucherverbände, die in ihrer Rechtsform dem deutschen eingetragenen Verein entsprechen, ist dies ohne Weiteres erfüllbar.

Im Hinblick auf alle anderen ausländischen Verbraucherschutzorganisationen bedarf der Begriff der Vereinssatzung jedoch der europarechtskonformen Auslegung. Das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 Abs. 1 AEUV verbietet es § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO ausschließlich an den Begriff der Vereinssatzung zu knüpfen. Es muss ausländischen Verbraucherschutzorganisationen, die im Vergleich zum deutschen Verbraucherverband, rechtstechnisch über keine Satzung verfügen können, ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO zu erfüllen. Andernfalls würden ausländische Verbraucherschutzorganisationen ohne zu rechtfertigenden Grund von der MFK ausgeschlossen werden. Es muss ausreichend sein, dass sich die Organisation, ihrer Rechtsform entsprechend, der Verbraucherinteressenwahrnehmung verschreibt. Es darf keine Rolle spielen, ob dies privatautonom durch selbst gegebenes Recht oder öffentlich-rechtlich auf Grundlage eines Gesetzes erfolgt.

2. Andere Ziele als die Verbraucherinteressenwahrnehmung

Im Zusammenhang mit der Verbraucherinteressenwahrnehmung stellt sich weiter die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn sich die Organisation nicht allein den Verbraucherschutz zum Ziel macht, sondern auch andere Zwecke verfolgt bzw. der Verbraucherschutz in den festgeschriebenen Zielen und in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle einnimmt. Die Relevanz dieser Frage wird besonders deutlich, wenn man im Verzeichnis der Kommission die österreichischen Einrichtungen in den Blick nimmt. Beispielsweise konzentriert sich die *Bundesarbeitskammer* gem. § 4 Abs. 1 BAK vornehmlich auf den Schutz von Arbeitnehmern. Der Schutz der Arbeitnehmer als Verbraucher im Bereich des Konsumentenschutzes nimmt hingegen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 BAK und in der Praxis, im Vergleich zum arbeitsrechtlichen Schutz, nur eine untergeordnete Rolle ein.

²¹⁶ Schmidt, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 Rn. 6.

Der Wortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO schließt es nicht bereits von vornherein aus, dass Einrichtungen neben dem Verbraucherschutz auch andere Ziele verfolgen. Der einschränkende Zusatz „*weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten*“ konkretisiert allein die Verbraucherinteressenwahrnehmung. Der Zusatz trifft keine Aussage darüber, ob Einrichtungen daneben auch andere Ziele verfolgen dürfen.

Die Regelungslücke und die vergleichbare Interessenlage zum UKlaG erlaubt es in diesem Zusammenhang auf die herrschende Lehre zur Zulässigkeit von Nebenzwecken qualifizierter Einrichtungen im Rahmen von § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG zurückzugreifen.²¹⁷ Danach ist die Voraussetzung der Verbraucherinteressenwahrnehmung in Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsfeldern erst zu verneinen, wenn der Verbraucherschutz lediglich eine untergeordnete Nebenaufgabe der Einrichtung darstellt und in der Folge ein effektiver Verbraucherschutz nicht mehr gewährleistet werden kann.²¹⁸ In die Beurteilung fließen dabei neben den festgeschriebenen Zielen der Einrichtung, auch deren tatsächlichen Interessenschwerpunkt in der Praxis mit ein.²¹⁹ Die Klagebefugnis nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO steht auch ausländischen Einrichtungen zu, die neben dem Verbraucherschutz noch weitere Aufgaben erfüllen. Das angerufene Gericht muss eine einzelfallabhängige Abwägungsentscheidung treffen, in der es die einzelnen Interessenschwerpunkte wertend betrachtet.

3. Nicht gewerbsmäßige, weitgehend aufklärende oder beratende Tätigkeit der Einrichtung

Nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO ist es zudem erforderlich, dass die Interessenwahrnehmung durch die ausländische Einrichtung nicht gewerbsmäßig, weitgehend aufklärend oder beratend erfolgt. Bei der Gewichtung der einzelnen Tätigkeiten kann das Gericht dabei nicht allein auf den im Verzeichnis der Kommission angegebenen Einrichtungszweck zurückgreifen. Vielmehr ist das Gericht im Wege einer Gesamtbetrachtung dazu verpflichtet, die tatsächliche Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu werten und zu gewichten.²²⁰ Dies gilt gleichermaßen auch nach einer europarechtskonformen Auslegung des Satzungsbegriffs.

²¹⁷ *Piekenbrock*, in: Staudinger, UKlaG, § 4 Rn. 6; *Witt*, in: Ulmer/Brandner/Hensen, UKlaG, § 4 Rn. 9; *Baetge*, in: jurisPK-BGB, UKlaG, § 4 Rn. 11; *Micklitz/Rott*, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 4 Rn. 25.

²¹⁸ *Piekenbrock*, in: Staudinger, UKlaG, § 4 Rn. 6; *Micklitz/Rott*, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 4 Rn. 17.

²¹⁹ *Piekenbrock*, in: Staudinger, UKlaG, § 4 Rn. 6; *Micklitz/Rott*, in: MüKo-ZPO, UKlaG, § 4 Rn. 17.

²²⁰ BGH, Urt. v. 17.11.2020 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1016); OLG Braunschweig, Beschl. v. 12.12.2018 - 4 MK 2/18, BKR 2019, S. 294 (296); *Wafsmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 33; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 35.

In einer wertenden Gesamtbetrachtung muss das Gericht feststellen, dass die (außer-)gerichtliche Geltendmachung von Verbraucherinteressen für die ausländische Einrichtung auf nationaler und internationaler Ebene nur eine untergeordnete Rolle einnimmt und die Verbraucherinteressenwahrnehmung maßgebend auf eine nicht gewerbsmäßige Aufklärung oder Beratung zurückzuführen ist.

a) Einwirken der UKI-RL auf § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO

Etwas anderes kann sich auch nicht aus der UKI-RL ergeben. Der im Verzeichnis der EU-Kommission anzugebende Zweck kann die Prozessvoraussetzung nicht überlagern. Es ist ohne rechtliche Relevanz, dass die Eintragung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2 UKI-RL unmittelbar auf europäischem Sekundärrecht beruht. Dem deutschen Gesetzgeber steht es im Rahmen der MFK frei, zur Bestimmung des Tätigkeitsbereichs auf andere Kriterien wie den formalen auf europäischen Recht beruhenden Einrichtungszweck zurückzugreifen. Die MFK befindet sich außerhalb des Anwendungsbereich der UKI-RL. Zum anderen verknüpft bereits die UKI-RL selbst mit der Eintragung des Einrichtungszwecks keine unmittelbaren Rechtswirkungen.

b) Einwirken von Art. 18 Abs. 1 AEUV auf § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO

§ 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZPO kann auch nicht wie von *Lutz* vorgeschlagen für ausländische Verbraucherschutzseinrichtungen durch die Anwendung primären Unionsrechts überwunden werden.²²¹ Eine Benachteiligung ausländischer Verbraucherschutzseinrichtungen nach dem allgemeinen Diskriminierungsverbot gem. Art. 18 Abs. 1 AEUV ist nicht feststellbar. Die „*weitgehend nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeit*“ ist als tatsächliche Feststellung nicht an das deutsche Vereinsrecht geknüpft. Die Voraussetzung ist von jeder Einrichtung gleichermaßen erfüllbar. In einer Gesamtbetrachtung sind nämlich der personelle und zeitliche Aufwand der verschiedenen Tätigkeiten untereinander, das Verhältnis der dadurch erzielten Einnahmen und die damit verknüpfte Außendarstellung der Einrichtung als entscheidende Kriterien zu werten.²²² Eine mittelbare Diskriminierung kann sich auch nicht daraus ergeben, dass inländische Verbraucherverbände mit § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG bereits eine zu § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO ähnliche Vorschrift für die Eintragung in die Liste des BfJ zu erfüllen haben.

²²¹ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 36.1.

²²² *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, § 606 ZPO, Rn. 10; *Stadler*, in: Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 606 Rn. 8.

Denn § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO verschärft durch das Einfügen des Begriffs „*weitgehend*“ im Vergleich zu § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG auch für deutsche Verbraucherverbände die Prozessvoraussetzungen deutlich.²²³ Deutsche Verbraucherverbände stehen bei der Erfüllung der Prozessvoraussetzung vor ähnlichen Herausforderungen wie ausländische Einrichtungen. Es ist nicht mehr ausreichend, wenn Verbraucherinteressen auch durch das nicht gewerbsmäßige Aufklären und Beraten wahrgenommen werden.²²⁴ Vielmehr verlangt der unbestimmte Rechtsbegriff „*weitgehend*“, dass es sich hierbei um die maßgebende Tätigkeiten handelt. In einer wertenden Gesamtbetrachtung muss das Gericht feststellen, dass die (außer-)gerichtliche Geltendmachung von Verbraucherinteressen für die ausländische Einrichtung auf nationaler und internationaler Ebene nur eine untergeordnete Rolle einnimmt und die Verbraucherinteressenwahrnehmung maßgebend auf eine nicht gewerbsmäßige Aufklärung oder Beratung zurückzuführen ist.²²⁵

VII. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO

Im gesetzgeberischen Fokus des Verbots der Gewinnerzielungsabsicht nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO liegen Kooperationen zwischen klagenden Einrichtungen und Prozessdienstleistern. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Einrichtung selbst ist von vornherein auszuschließen.²²⁶ Die Einrichtung kann durch die Beschränkung der MFK auf die Geltendmachung von Feststellungszielen keinen unmittelbaren Gewinn mit den Verbraucheransprüchen erwirtschaften.²²⁷ Der Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Einrichtung nach § 91 ZPO deckt allein die entstandenen Prozesskosten und begründet keine Gewinnerzielungsabsicht.²²⁸

Im internationalen Kontext gewinnt Überprüfung von Kooperationsverhältnissen anhand von § 606 Abs. 1 Satz Nr. 4 ZPO zusätzlich an Bedeutung. Im Gegensatz zu deutschen Verbraucherverbänden müssten sich ausländische Einrichtungen bei der Eintragung in das Verzeichnis der EU-Kommission nicht an der neu gefassten Voraussetzung zur Verwendung finanzieller Mittel nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UKlaG messen lassen.

²²³ *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, S. 45 (47); OLG Stuttgart, Urt. v. 20.3.2019 - 6 MK 1/18, BKR 2019, S. 298 (299 f.).

²²⁴ *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 150.

²²⁵ BGH, Urt. v. 17.11.2020 - XI ZR 171/19, NJW 2021, S. 1014 (1016).

²²⁶ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 38; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8; *Rathmann*, in: Saenger, ZPO, § 606 Rn. 6; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 40.

²²⁷ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 40; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 152; *Halfmaier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 606 Rn. 8.

²²⁸ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 38.

Vielmehr werden gewinnorientierte Kooperationsverhältnisse, aufgrund fehlender Vorgaben der UKI-RL, unterschiedlich streng in den EU-Mitgliedstaaten reglementiert.²²⁹

1. Kooperation zwischen ausländischen Einrichtung und Prozessdienstleistern

Im Gesetzgebungsprozess war seitens *Schmidt-Kessel*, im Hinblick auf ausländische Einrichtungen vor missbräuchlichen Kooperationen gewarnt worden.²³⁰ Danach könnten Kanzleien sowie legal-tech Unternehmen im Ausland auf Vorrat gemeinnützige Verbraucherschutzorganisationen nach den dort geltenden Vorschriften gründen und in das Verzeichnis der Kommission eintragen lassen.²³¹ Die Voraussetzungen seien in anderen EU-Mitgliedstaaten oftmals niederschwelliger als im deutschen Recht. Im Fall eines Massenschadensereignisses wären diese Einrichtungen dann zur Erhebung der MFK in Deutschland berechtigt.²³² Bereits vor Erhebung der MFK müssten die betroffenen Verbraucher der Einrichtung zusichern, ihre Ansprüche gegen eine Erfolgsbeteiligung auf der zweiten Stufe der individuellen Rechtsdurchsetzung abzutreten.²³³ Die Prozessvertretung der Einrichtung in der nachgelagerten Leistungsklage würde durch den Prozessdienstleister erfolgen, der sich über die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den wesentlichen Ertrag der Klagen sichern könnte.²³⁴ Nach der Ansicht *Schmidt-Kessels*²³⁵ und weiteren Stimmen in der Literatur²³⁶ würde ein solches Vorgehen nicht unter den Regelungsbereich von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO fallen. Das Verbot die MFK zum Zwecke der Gewinnerzielung zu erheben, betreffe nach dem Wortlaut allein das MFV und habe keinen Einfluss auf die nachfolgende individuelle Rechtsdurchsetzung auf zweiter Ebene. Die Abtretung von Leistungsansprüchen gegen Erfolgsbeteiligung und die Vereinbarung eines Erfolgshonorars auf der zweiten Stufe seien nicht von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO erfasst.²³⁷

²²⁹ *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, S. 363 (366).

²³⁰ *Schmidt-Kessel*, BT-(Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz) Prot. 19/15, 28 f.

²³¹ *Schmidt-Kessel*, BT-(Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz) Prot. 19/15, 28 f.

²³² *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, S. 363 (366); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8.

²³³ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8;

²³⁴ *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 8.

²³⁵ *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 8.

²³⁶ *Röthemeyer*, VuR 2019, S. 87 (90); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8; *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 606 Rn. 8.

²³⁷ *Röthemeyer*, VuR 2019, S. 87 (90) *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8.

2. Stellungnahme

Einem solchen Verständnis von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO ist meiner Ansicht nach nicht zu folgen. Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht ist durch eine wertende Betrachtung der Gesamtumstände vorzunehmen,²³⁸ in der die Zurechnung der Gewinnerzielungsabsicht des Prozessdienstleisters an die Einrichtung mit nationalen und europäischem Recht übereinstimmt.

a) Musterfeststellungspraxis der Einrichtung

Nach dem Wortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO entscheidet nicht die konkret rechtshängige MFK über den Zweck der Gewinnerzielung. Vielmehr ist allgemein die Musterfeststellungspraxis der Einrichtung in Betracht zu ziehen. In die Bewertung dieser Praxis müssen die finanziellen und personellen Verflechtungen zwischen Einrichtungen und ihren Prozessdienstleistern miteinfließen. Die Gewinnerzielungsabsicht Dritter muss der Einrichtung unter gewissen Umständen zurechenbar sein.²³⁹ Dabei muss es ausreichen, wenn die Gewinne erst auf der Ebene der individuellen Rechtsdurchsetzung erwirtschaftet werden. Mangels Rechtsverfolgung unmittelbarer Verbraucheransprüche wäre andernfalls § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO ein eigenständiger Regelungsgehalt abzusprechen. Dies kann gesetzgeberisch nicht gewollt sein. Zumal § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO gerade die Entwicklung einer Klageindustrie in Deutschland zu vermeiden versucht,²⁴⁰ die im von *Schmidt-Kessel* beschriebenen Geschäftsmodell hinter der Einrichtung steht. Es ist zwar zutreffend, wenn *Stadler* feststellt, dass § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO der Abtretung von Leistungsansprüchen auf der zweiten Stufe nicht mehr entgegenwirken könne.²⁴¹ Dies hindert jedoch das angerufene Gericht nicht daran, in der Gesamtbetrachtung die bereits vor Erhebung der MFK vorgenommenen oder angekündigten Abtretungen zu bewerten. Die MFK ermöglicht dem Prozessdienstleister erst die Gewinnerverwirklichung auf der individuellen Leistungsstufe. Dem Wortlaut von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO entsprechend wird die MFK in diesen Fällen zumindest mittelbar zum Zweck der Gewinnerzielung erhoben.

²³⁸ *Weinland*, MFK, Rn. 54; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 39.

²³⁹ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 42.

²⁴⁰ BT-Drs. 19/2507, 22.

²⁴¹ *Stadler*, in: Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 606 Rn. 8.

b) Zurechenbarkeit der Gewinnerzielungsabsicht

Aufgrund der bestehenden personellen Verflechtungen ist die Gewinnerzielungsabsicht auch zurechenbar.²⁴² Um sein Geschäftsmodell in der Praxis umsetzen zu können, wird sich der Prozessdienstleister, der organisatorischen Struktur der Einrichtung entsprechend, die Einflussnahme auf deren Entscheidungsträger sichern. Denkbar wäre beispielsweise, die Entscheidungsorgane der Einrichtung mehrheitlich durch Mitarbeiter des Prozessdienstleisters zu besetzen. Durch die Einflussnahme privatwirtschaftlicher Prozessdienstleister wäre nicht mehr auszuschließen, dass die von der Einrichtung geführten MFK allein im Verbraucherinteresse erhoben werden. Es könnten vornehmlich die Gewinninteressen des Prozessdienstleisters im Vordergrund stehen. Hiermit übereinstimmend hat das OLG Stuttgart im Rahmen von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO zur Begründung der Gewinnerzielungsabsicht die Verflechtungen des deutschen Verbraucherverbands *Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.* zu seinem Prozessbevollmächtigten ausreichen lassen.²⁴³ Konkret beanstandete das Gericht, dass zahlreiche Vereinsmitglieder zugleich bei der den Verbraucherverband im MFV vertretenden Kanzlei als Rechtsanwälte tätig waren. Die Kanzlei konnte maßgeblichen Einfluss auf die Erhebung der MFK und die Mandatierung von Vereinsmitgliedern als Prozessbevollmächtigte nehmen.²⁴⁴ Der Schutz der Verbraucherinteressen war nach der Begründung des Gerichts nicht mehr hinreichend gesichert. Bereits das OLG Braunschweig meldete in einer früheren MFK der besagten Einrichtung mit ähnlicher Begründung Zweifel am Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO an.²⁴⁵

c) Kein Verstoß gegen die europäische Marktfreiheiten

Diesem Ergebnis können auch nicht die europäischen Marktfreiheiten entgegengesetzt werden. Der Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 Abs. 1 AEUV ist von vornherein nicht eröffnet. Das Geschäftsmodell der Prozessdienstleister betrifft nicht die dauerhafte Teilnahme am Rechtsverkehr in Deutschland auf Grundlage einer dort fest integrierten Einrichtung, sondern ist im Sinne der Dienstleistungsfreiheit auf die punktuelle grenzüberschreitende Erhebung der MFK ausgerichtet.²⁴⁶

²⁴² *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 39.

²⁴³ OLG Stuttgart, Urt. v. 20.03.2019 - 6 MK 1/18, BKR 2019, S. 298 (300).

²⁴⁴ OLG Stuttgart, Urt. v. 20.03.2019 - 6 MK 1/18, BKR 2019, S. 298 (300).

²⁴⁵ OLG Braunschweig, Beschl. v. 12.12.2018 - 4 MK 2/18, BKR 2019, S. 294 (297).

²⁴⁶ *Müller-Graff*, in: Streinz, AEUV, Art. 49 Rn. 16; *Korte*, in: Calliess/Ruffert, AEUV, Art. 49 Rn. 29 f.; *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEU, Art. 49 Rn. 29.

Für das Verhältnis zwischen ausländischer Einrichtung und Prozessdienstleister ist zwar der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 Abs. 1 AEUV eröffnet. Das Verhältnis zwischen einer Prozesspartei und ihrem Prozessbevollmächtigten ist der entgeltlichen Leistungserbringung i.S.v. Art. 57 AEUV zuzuordnen.²⁴⁷ Jedoch stellen weder § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO noch die in einer wertenden Gesamtbetrachtung vorgenommene Untersagung des Geschäftsmodells für den Rechtsverkehr innerhalb des Binnenmarkts eine Behinderung dar. Regelmäßig sieht der Europäische Gerichtshof den Einfluss der Marktfreiheiten auf das nationale Prozessrecht als zu ungewiss und zu unbestimmt an, als das es zu einer binnenmarktrelevanten Handelsbehinderung kommen könnte.²⁴⁸ Als Rahmenbedingungen der Marktfreiheiten sind Prozessvorschriften grundsätzlich nicht dazu geeignet, den Dienstleistungsverkehr zu beeinträchtigen. Erst wenn feststellbar ist, dass die Prozessnorm die grenzüberschreitend ausgeübte Dienstleistung übermäßig und unmittelbar beschränkt, greift der Schutzbereich von Art. 56 Abs. 1 AEUV ein.²⁴⁹ § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO beinhaltet weder ein Rechtsberatungsverbot für ausländische Prozessdienstleister auf dem deutschen Markt noch dient die Norm dazu, die Modalitäten des Rechtsberatungsverkehr zwischen der Einrichtung und deren Prozessbevollmächtigter zu regeln. Es ist dem ausländischen Prozessdienstleister im Grundsatz uneingeschränkt möglich für die MFK und den darauf folgenden individuellen Rechtsdurchsetzungsprozess seine entgeltliche Beratungs- und Vertretungsleistung auszuüben. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO verbietet lediglich ein auf finanzieller und personeller Verflechtung beruhendes Geschäftsmodell.

d) Zwischenergebnis

Prozessdienstleister haben bisweilen keine Versuche unternommen, ein derartiges Geschäftsmodell in der Praxis der MFK zu etablieren und dessen Zulässigkeit durch eine höchstgerichtliche Entscheidung klären zu lassen. Neben den prozessualen Risiken spricht auch die Komplexität des Geschäftsmodells gegen seine Einführung in die Prozesspraxis. Prozessdienstleister und die damit verbundenen *Litigation SPV* werden sich in Deutschland daher weiterhin auf das Abtretungsmodell im individuellen Rechtsverkehr konzentrieren.²⁵⁰

²⁴⁷ EuGH, Urt. v. 03.12.1974, Rs. C-33/74, ECLI:EU:C:1974:131 Rn. 2 ff. - *van Binsbergen*; EuGH, Urt. 19.01.1998, Rs. C-292/86, ECLI:EU:C:1988:15 Rn. 14 f. - *Gullung*; EuGH, Urt. v. 25.02.1988, Rs. C-427/85, ECLI:EU:C:1988:98 Rn. 12 - *Kommission / Deutschland*; EuGH, Urt. v. 10.07.1991, Rs. C-294/89, ECLI:EU:C:1991:302 Rn. 12 - *Kommission / Frankreich*.

²⁴⁸ Hess, JZ 1998, S. 1021 (1023 f.); Heinze, JZ 2011, S. 709.

²⁴⁹ Hess, JZ 1998, S. 1021 (1023 f.); Heinze, EuR 2008, S. 654 (680).

²⁵⁰ Schneider, BB 2018, S. 1986 (1998); Stadler, JZ 2018, S. 793 (795); Tamm, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 12.

3. Erfolgshonorarvereinbarung ausländischer Einrichtungen

Im Gesetzgebungsverfahren übte *Schmidt-Kessel* Kritik daran, dass die MFK mangels einer Spezialregelung im RVG die Vereinbarung großzügiger Erfolgshonorare nicht unterbinde und der Etablierung einer (ausländischen) Klageindustrie in Deutschland dadurch zusätzliche Anreize gesetzt würden.²⁵¹ Weder § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO noch die Streitwertbegrenzung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GKG könnten die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zwischen Einrichtung und den beteiligten Rechtsanwälten im Rahmen von § 49b Abs. 2 BRAO i.V.m. § 4a Abs. 1 RVG verhindern.²⁵² Damit bestünde bei der Entscheidung über die Einlegung der MFK die Gefahr, dass nicht Verbraucherinteressen, sondern Vergütungsinteressen in den Vordergrund rückten.²⁵³ Kanzleien könnten versuchen, sich auf besonders lukrative Massenschadensereignisse zu konzentrieren und die Mandatsaufnahme im MFV von der Vereinbarung eines Erfolgshonorars abhängig zu machen.²⁵⁴ Im Prozessrechtsverhältnis zwischen ausländischer Einrichtung und ihrem ausländischen Prozessdienstleister seien diese Gefahren nach der Ansicht von *Schmidt-Kessel* nochmals ungleich höher. § 4a Abs. 1 RVG und dessen Einschränkungen seien nicht anzuwenden.²⁵⁵ Als schuldrechtliches Verhältnis, sei die Erfolgshonorarvereinbarung gem. Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO nach dem gewöhnlichen Aufenthaltssitz des Dienstleisters zu bestimmen.

4. Stellungnahme

Die geübte Kritik ist meiner Ansicht nach unbegründet. Es ist zwar richtig, dass allein die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht die Gewinnerzielungsabsicht i.S.v. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO begründen kann. Dafür besteht jedoch auch keine Notwendigkeit. § 49b Abs. 2 BRAO i.V.m. § 4a Abs. 1 RVG ist nach der herrschenden Meinung gem. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO international als zwingendes Recht einzuordnen,²⁵⁶ und im MFV auch auf die Erfolgshonorarvereinbarung mit ausländischer Beteiligung anzuwenden. Die Vorschriften dienen mit dem Erhalt einer unabhängigen Rechtspflege der Wahrung des öffentlichen Interesses in Deutschland.²⁵⁷

²⁵¹ *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 13 f.

²⁵² a.A. *Voit*, Sammelklagen und ihrer Finanzierung, S. 215.

²⁵³ *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 4.

²⁵⁴ *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 4.

²⁵⁵ *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018, 13 f.

²⁵⁶ *Maultzsch*, in: BeckOGK, Rom I-VO, Art. 9 Rn. 252; *Magnus*, in: Staudinger, Rom I-VO, Art. 9 Rn. 160; *Zwickel* in: Reithmann/Martiny, Rom I-VO, Art. 9 Rn. 5.83; *Stürner*, in: Erman, Rom I-VO, Art. 9 Rn. 15.

²⁵⁷ *Spickhoff*, in: BeckOK-BGB, Rom I-VO, Art. 9 Rn. 20.

Die Gefahr unkontrollierbarer ausländischer Erfolgshonorarvereinbarungen besteht im MFV danach nicht. Vereinbarungen sind nur unter den strengen Voraussetzungen nach § 49b Abs. 2 BRAO i.V.m. § 4a Abs. 1 RVG möglich.

Weiter besteht auch faktisch kein Bedürfnis Erfolgshonorarvereinbarungen durch § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO gänzlich auszuschließen. Eine Missbrauchsgefahr durch überhöhte Erfolgshonorarvereinbarungen ist nicht ersichtlich. Aufgrund ihrer geringen finanziellen Ausstattung sind Verbraucherverbände überhaupt nicht in der Lage ihre Prozessbevollmächtigten außerhalb der gesetzlichen Gebührentatbestände zu vergüten.²⁵⁸ Eine Beteiligung des Prozessdienstleister am erstrittenen Betrag scheidet aufgrund der lediglich feststellenden Wirkungen der MFK aus, vgl. §§ 606 Abs. 1 Satz 1, 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO.²⁵⁹ Zudem ist einer Erfolgshonorarvereinbarung im Rahmen der MFK bereits ganz grundsätzlich ein Missbrauchspotential abzusprechen. Die Streitwertbegrenzung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GKG führt dazu, dass Großkanzleien die Interessenvertretung von Verbraucherverbänden aus wirtschaftlichen Gründen meiden, obwohl diese besonders dazu geeignet wären, die komplexen und umfangreichen Fragen einer MFK beantworten zu können.²⁶⁰ Eine Erfolgshonorarvereinbarung könnte hier theoretisch Abhilfe schaffen und die Interessen und Rechte der Verbraucher stärken.

5. Prozesskostenfinanzierung

Kollektivschutzverfahren führen zu hohen Prozesskosten und sind haftungsrechtlich mit hohen Risiken verknüpft. Gleichzeitig verfügen europaweit viele Verbraucherschutzorganisationen nur über geringe finanzielle Mittel. Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass vielerorts in den EU-Mitgliedstaaten Verbraucherverbände gezwungen sind, zur Kompensation dieser Kosten und Risiken Kooperationen mit gewerblichen Prozesskostenfinanzier einzugehen.²⁶¹ Beispielsweise arbeitet der VKI bei den Sammelklagen nach österreichischem Recht regelmäßig mit dem Prozesskostenfinanzier *FORIS AG* zusammen. In der MFK werden die Prozesskosten zwar durch die Streitwertbegrenzung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GKG gedämpft.

²⁵⁸ *Halfmaier*, ZRP, 2017, S. 201 (204); *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, S. 8 (11); *Voit*, Sammelklagen und ihrer Finanzierung, S. 215.

²⁵⁹ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 153.

²⁶⁰ *Halfmeier*, ZRP, 2017, S. 201 (204); *Hesse*, JZ 2019, S. 429 (437); *Voit*, Sammelklagen und ihrer Finanzierung, S. 214.

²⁶¹ *Röthemeyer*, VuR 2019, S. 87 (90).

Aufgrund der bestehenden Haftungsrisiken gegenüber den angemeldeten Verbrauchern und dem zu tragenden Prozesskostenrisikos besteht jedoch auch für die MFK seitens vieler Einrichtungen ein gesteigertes Bedürfnis nach finanzieller Absicherung.²⁶² Zumal der Einrichtung, aufgrund der rein feststellenden Wirkungen der MFK, im Fall des Obsiegens nur ein Kostenerstattungsanspruch zusteht. Ein Prozessfinanzierungsvertrag könnte in der Gestalt getroffen werden, dass der Finanzierer im Unterliegensfall die Einrichtung von den Prozesskosten und den damit verbundenen Haftungsrisiken befreit. Im Gegenzug müsste der Finanzierer im Obsiegensfall am Gewinn der Verbraucheransprüche auf der zweiten Stufe der Rechtsdurchsetzung beteiligt werden. Dies setzt freilich eine Abtretung der Ansprüche voraus.

a) Zulässigkeit von Prozessfinanzierungsverträgen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO

Die Zulässigkeit eines solchen Prozessfinanzierungsvertrags beurteilt sich in der MFK nicht nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO. Der Einrichtung kann die Gewinnerzielungsabsicht des gewerblichen Prozesskostenfinanzier nicht zugerechnet werden.²⁶³ Der Finanzierungsvertrag begründet nicht die vorausgesetzten personellen und finanziellen Verflechtungen zwischen Einrichtung und Finanzierer. Entgegen der Ansicht von *Waßmuth* und *Dörfler* kann allein der hinter dem Verbot der Gewinnerzielungsabsicht stehende Zweck die Anwendung von § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO nicht begründen.²⁶⁴ Zwar können Prozesskostenfinanzierer durchaus als Teil, der durch die Prozessvoraussetzung zu vermeidenden kommerziellen Klageindustrie angesehen werden, ohne Zurechnungstatbestand ist deren Gewinnstreben jedoch nicht als solches der Einrichtung zu qualifizieren.

b) Zulässigkeit von gewerblichen Prozessfinanzierungsverträgen nach dem UWG

Mangels anderweitiger spezialgesetzlicher Anhaltspunkte in § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO rückt die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur gewerblichen Prozessfinanzierung von Verbandsklagen nach dem UWG in den Vordergrund.²⁶⁵ Der Bundesgerichtshof sieht in der Finanzierung von Gewinnabschöpfungsklagen einen Verstoß gegen das allgemeine Verbot der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB.

²⁶² *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT, A 88; *Röthemeyer*, VuR 2019, S. 87 (90).

²⁶³ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 154.

²⁶⁴ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 42.

²⁶⁵ *Koch*, MDR 2018, S. 1409 (1414); *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, § 606 Rn. 11; *Röthemeyer*, VuR 2019, S. 87 (90); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 8; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 38.

Der Bundesgerichtshof verweist darauf, dass es dem gesetzgeberischen Zweck des UWG widerspricht, die Führung eines Prozesses von der Entscheidung eines gewerblichen Prozessfinanzierer abhängig zu machen.²⁶⁶ Damit würde nicht mehr der Verbraucherverband im Interesse der geschädigten Verbraucher darüber entscheiden, welcher Sachverhalt einer Verbandsklage zugänglich ist, sondern ein Prozessfinanzierer nach einer entsprechenden *Kosten-Nutzen-Analyse*.²⁶⁷ Letztlich wären die Gewinninteressen des Prozessfinanzierer, dem Zweck des Gesetzes widersprechend, das Leitmotiv der Verbandsklage.²⁶⁸ Das Bestehen personeller und finanzieller Verflechtungen zwischen Verbraucherverband und Prozessfinanzierer beurteilt der Bundesgerichtshof dagegen als unerheblich für den Einwand des Rechtsmissbrauchs.²⁶⁹

Ohne eine kritische Wertung dieser Rechtsprechung vornehmen zu wollen,²⁷⁰ bestehen gewichtige Argumente, dass der Bundesgerichtshof auch in der gewerblichen Prozessfinanzierung der MFK einen Fall der unzulässigen Rechtsausübung sieht. In Fortführung der bisherigen Rechtsprechung ist anzunehmen, dass auch die gesetzgeberischen Leitmotive der MFK einer gewerbliche Prozessfinanzierung entgegenstehen. Noch deutlicher als in der Gesetzesbegründung zum UWG,²⁷¹ hat der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien zur MFK klargestellt, dass eine gewerbliche Prozessfinanzierung nicht gewünscht ist. Die strengen Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO dienen zur Verhinderung einer kommerziellen Klageindustrie. Insbesondere § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO soll Klageerhebungen zur Gewinnerzielung vorbeugen.²⁷² Diesem Zweck widersprechend, ermöglicht die Vereinbarung von Prozessfinanzierungsverträgen Akteuren der kommerziellen Klageindustrie mit der MFK Einnahmen zu generieren. Im Gegensatz zu § 10 UWG eignen sich die Feststellungsziele nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO zwar selbst nicht zur Einnahmeerzielung. Es muss in diesem Zusammenhang jedoch ausreichend sein, dass sie die Gewinnbeteiligung des Finanzierer in der Leistungsphase ermöglichen.

²⁶⁶ BGH, Urt. v. 13.09.2018 - I ZR 26/17, NJW 2018, S. 3581 (3584 f.); BGH, Urt. v. 09.05.2019 - I ZR 205/17, NJW 2019, S. 2691 (2693 f.) a.A. OLG Schleswig, Urt. v. 14.02.2019 - 2 U 4/18, VuR 2019, S. 270 (271 ff.).

²⁶⁷ BGH, Urt. v. 13.09.2018 - I ZR 26/17, NJW 2018, S. 3581 (3584); BGH, Urt. v. 09.05.2019 - I ZR 205/17, NJW 2019, S. 2691 (2693 f.)

²⁶⁸ BGH, Urt. v. 13.09.2018 - I ZR 26/17, NJW 2018, S. 3581 (3584.); BGH, Urt. v. 09.05.2019 - I ZR 205/17, NJW 2019, S. 2691 (2693 f.)

²⁶⁹ BGH, Urt. v. 13.09.2018 - I ZR 26/17, NJW 2018, S. 3581 (3584); BGH, Urt. v. 09.05.2019 - I ZR 205/17, NJW 2019, S. 2691 (2693).

²⁷⁰ Vgl. hierzu bspw. *Stadler*, JZ 2019, S. 203 f.; *Hoof*, VuR 2021, S. 163 (180).

²⁷¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) v. 22.08.2003, BT-Drs. 15/1487, 25, 43.

²⁷² BT-Drs. 19/2507, 22.

VIII. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZPO

Mit § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZPO rückt die Frage nach der Finanzierung ausländischer Verbraucherschutzorganisation durch Unternehmer in den Vordergrund. Durch die Begrenzung der unternehmerischen Zuwendungen auf 5 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel,²⁷³ schafft die MFK für die Finanzierung in- und ausländischer Einrichtungen einen EU-weiten einheitlichen Standard,²⁷⁴ welchen die Mindestanforderungen nach Art. 3 lit. b UKI-RL an Verbraucherorganisationen gerade nicht leisten können. Die jeweiligen nationalen Regelungen zur einrichtungsbezogenen Finanzierung durch Unternehmer können höchst unterschiedlich ausfallen. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die Gefahr der verdeckten finanziellen unternehmerischen Einflussnahme, insbesondere in Bezug auf ausländische Verbraucherorganisationen, als gegeben ansieht und diese bei ernsthaften Zweifeln der finanziellen Neutralität einer Transparenzkontrolle nach § 606 Abs. 1 Satz 3 ZPO unterziehen möchte.²⁷⁵

IX. Vermutungsregel

Die strengen Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO werden von vielen im Verzeichnis der Kommission gelisteten Verbraucherschutzorganisationen nicht zu erfüllen sein. Einzig die unwiderlegliche Vermutungsregel nach § 606 Abs. 1 Satz 4 ZPO könnte diesen zur Verbandsklagebefugnis in MFK verhelfen.

1. Anwendbarkeit

Der Gesetzgeber zielte mit der Einführung der gesetzlichen Vermutungsregel erkennbar auf die 16 in Deutschland bestehenden Verbraucherzentralen ab.²⁷⁶ Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf § 4 Abs. 2 Satz 2 UKlaG Bezug,²⁷⁷ der in seinem Anwendungsbereich auf die in der Liste des BfJ geführten Einrichtungen beschränkt ist. Dieses gesetzgeberische Leitbild hindert jedoch nicht daran neben den in Deutschland bestehenden Verbraucherzentralen auch andere (ausländische) Verbraucherorganisationen unter den Begriff des Verbraucherverbands zu subsumieren.

²⁷³ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 46.

²⁷⁴ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 38.

²⁷⁵ BT-Drs. 19/2507, 22.

²⁷⁶ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 53.

²⁷⁷ BT-Drs. 19/2507, 22.

Die gesetzliche Formulierung „andere Verbraucherverbände“ lässt dies ohne Weiteres zu. Nach einhelliger Literaturmeinung werden in- und ausländische Verbraucherverbände gleichermaßen durch § 606 Abs. 1 Satz 4 ZPO privilegiert.²⁷⁸ Denn nach seinem ausdrücklichen Wortlaut bezieht sich die Vermutungsregel auf die Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO, die gleichermaßen für in der Liste des BfJ geführte Einrichtungen und für im Verzeichnis der Kommission eingetragene Einrichtungen gelten. Damit übereinstimmend ist die Vermutungsregel systematisch in § 606 Abs. 1 ZPO verortet, der in seiner Gesamtheit eine Gleichwertigkeit zwischen in- und ausländische Verbraucherorganisationen schafft. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung des OLG Braunschweigs, dem italienischen Verbraucherverband *VZS* die Vermutungsregel zugute kommen zu lassen, folgerichtig.²⁷⁹

2. Verbraucherverband

Nachdem der Anwendungsbereich der Vermutungsregel unproblematisch auch für ausländische Verbraucherverbände eröffnet ist, verschiebt sich der Forschungsschwerpunkt dahingehend, welche Voraussetzungen eine im Verzeichnis der Kommission gelistete Einrichtung aufweisen muss, um als Verbraucherverband qualifiziert werden zu können. Die unterschiedlichen nationalen Ausformungen von Verbraucherschutzorganisationen in den Mitgliedstaaten machen einheitliche, allgemein gültige, Mindeststandards zwingend notwendig. Eine unterschiedliche Einordnung nach dem jeweiligen Recht eines Mitgliedstaats wäre mit dem *lex-foi*-Grundsatz unvereinbar. Als Prozessvoraussetzung ist der Begriff des Verbraucherverbands allein nach deutschem Recht zu bestimmen.

In Abgrenzung zu Einzelpersonen, handelt es sich bei einem Verbraucherverband um einen Zusammenschluss mehrerer - natürlicher oder juristischer - Personen zum Zweck der Vertretung und Durchsetzung gemeinsamer Verbraucherinteressen.²⁸⁰ Der Zusammenschluss muss zu einer auf Mitgliedschaft beruhenden Organisation führen, die gegenüber ihren Mitgliedern verselbstständig ist.²⁸¹

²⁷⁸ *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (210); *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, S. 45 (47); *Felgentreu/Gängel*, VuR 2019, S. 323 (327); *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 53; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 11; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 33.2; *Menges*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 16; *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, § 606 Rn. 14; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 59; *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 606 Rn. 4.

²⁷⁹ OLG Braunschweig, Beschl. v. 22.12.2022 - 4 MK 1/20, BeckRS 2020, 36447 Rn. 8.

²⁸⁰ *Dürr-Auster*, Die Qualifikation, S. 202.

²⁸¹ *Dürr-Auster*, Die Qualifikation, S. 203.

Die Strukturen der Organisation müssen eine gewisse Mindestorganisation und Mindestbestandsdauer aufweisen.²⁸² Das Kriterium macht eine Abgrenzung zu kurzfristigen *ad-hoc* Zusammenschlüssen möglich. Als Gegenstück zum Begriff des Staates muss es sich bei einem Verband um einen freiwilligen nicht-staatlichen Zusammenschluss handeln.²⁸³

Neben diesen Kriterien zum Verbraucherverbandsbegriff, muss die Organisation für den Eintritt der Vermutungsregel zusätzlich nachweisen, dass sie einer substantiellen staatlichen Förderung unterliegt. Aus österreichischer Perspektive werden diese Kriterien allein vom privat-rechtlich organisierten *VKI* erfüllt.²⁸⁴ Andere Verbraucherschutzorganisationen aus Österreich, wie die auf Gesetz gegründete *BAK*, dagegen fehlt es bereits an einem freiwilligen Zusammenschluss zur Erfüllung der Vermutungsregel.

X. Ausländische Industrie- und Handelskammern/ ausländische gewerbliche Verbände

Im Gegensatz zu einer früheren internen Entwurfsfassung des BJMV²⁸⁵ zur MFK steht den deutschen Industrie- und Handelskammern und den deutschen Verbänden zur Förderung gewerblicher und beruflicher Interessen keine Klagebefugnis im MFK zu. Gleichzeitig befinden sich im Verzeichnis der Kommission jedoch zahlreiche ausländische Einrichtungen, die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen. Österreich meldete der Kommission als klageberechtigte Einrichtungen beispielsweise die *Wirtschaftskammer Österreich* und den *Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb*. Gemein ist diesen Einrichtungen, dass die Verbraucherinteressenwahrnehmung nach den internen Statuten nur eine untergeordnete Rolle einnimmt und überwiegend Wirtschaftsinteressen verfolgt werden.²⁸⁶

Diese unterschiedliche Rechtslage für in- und ausländische Industrie- und Handelskammern ist in der Literatur zum Teil auf heftige Kritik gestoßen.²⁸⁷ Nach *Meller-Hannich* würde dies zu der kuriosen Situation führen, dass ausländischen Industrie- und Handelskammern im Gegensatz zu den vergleichbaren deutschen Kammern eine Klageberechtigung in der MFK zustehen würde.²⁸⁸

²⁸² *Dürr-Auster*, Die Qualifikation, S. 203.

²⁸³ *Horn*, in: Handbuch des Staatsrechts, § 41 Rn. 6.

²⁸⁴ *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (210); *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 606 Rn. 4.

²⁸⁵ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 5; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 5.

²⁸⁶ *Mankowski*, WRP 2010, S. 186.

²⁸⁷ *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT, A S. 37, A S. 49; *Weinland*, MFK, Rn. 50; *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, S. 363 (366) *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 5; *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 172.

²⁸⁸ *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT, A S. 37, A S. 49.

Meiner rechtlichen Einschätzung nach ist die Kritik unberechtigt. Eine Aufspaltung der Verbandsklagebefugnis ist nicht zu befürchten. Zwar wird durch die Eintragung in das Verzeichnis der Kommission ausländischen Industrie- und Handelskammern und anderen ausländischen Verbänden der gewerblichen Wirtschaft ermöglicht, die Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO zu erfüllen. Die nur untergeordnete Rolle der Verbraucherinteressenwahrnehmung innerhalb dieser Einrichtungen ist jedoch nicht geeignet die Prozessvoraussetzung nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO zu erfüllen. In solchen Fällen ist eine sachgerechte Verbraucherinteressenwahrnehmung nicht mehr gesichert. Die Durchsetzung von Verbraucherinteressen könnte von wirtschaftlichen Interessen überlagert werden. Es besteht die Gefahr der Interessenkollision.

D. Fazit

Die Grundsatzentscheidung nach § 606 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG ausländischen, im Verzeichnis der EU-Kommission gelisteten, qualifizierten Einrichtungen die Klagebefugnis zukommen zulassen, wird vom deutschen Gesetzgeber mit den strengen Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO zugleich im erheblichen Maß eingeschränkt. Die Prozessvoraussetzungen durchbrechen das der UKI-RL zugrunde liegende Prinzip der gegenseitigen Anerkennung qualifizierter Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten. Durch den Zuschnitt der besonderen Prozessvoraussetzungen auf den nach deutschem Recht eingetragenen Verein, können die im Verzeichnis der EU-Kommission gelisteten öffentlichen Stellen von vornherein nicht eine mitgliedschaftliche Struktur nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO aufweisen. Dies mag zwar kein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 Abs. 1 AEUV darstellen, führt jedoch im Ergebnis dazu, dass Verbraucher aus Mitgliedstaaten mit einem behördlich ausgestalteten Verbraucherschutzsystem kein rechtliches Gehör in der MFK zu Teil werden kann.

Neben diesem grundsätzlichen Ausschluss öffentlicher Stellen aus dem Verbandsklagesystem der MFK, stellen jedoch die besonderen Prozessvoraussetzungen auch für die im Verzeichnis der EU-Kommission gelisteten Verbraucherorganisationen vor erhebliche praktische Herausforderungen. Beispielsweise erfüllt keiner der gemeldeten österreichischen Organisationen die Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO. Hierüber hilft auch nicht eine europarechtskonforme Auslegung der Prozessvoraussetzungen hinweg.

Allein dem *VKI* wird über den Wege der Vermutungsregel nach § 606 Abs. 1 Satz 4 ZPO die Verbandsklagebefugnis in der MFK zu Teil. Diese strukturellen Probleme zeigen sich auch in der Praxis der MFK. Mit der MFK der italienischen Verbraucherorganisation *VZS* hat bis zum heutigen Tag lediglich eine ausländische qualifizierte Einrichtung dem Kollektivrechtsschutz nach den §§ 606 ff. ZPO in Anspruch genommen.

Kapitel 5: Internationale Zuständigkeit

Dem *lex-foi*-Grundsatz entsprechend, kann eine MFK nach §§ 606 ff. ZPO als Teil des deutschen Prozessrechts nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.¹ Gleichzeitig stehen die in den anderen EU-Mitgliedstaaten vorhandenen Kollektivrechtsschutzinstrumente nur dort zur Verfügung.² Vor dem Hintergrund des europaweit unterschiedlich stark ausgeprägten Kollektivrechtsschutzes,³ besteht in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen ein besonderes Interesse daran, den Gerichtsstandort mit den größten Erfolgsaussichten auszuwählen.⁴ Die jeweiligen Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Gerichtsstandorte und ihrer Kollektivrechtsschutzmodelle sind dabei untereinander abzuwägen. Insbesondere Kriterien wie der Rechtsschutzumfang, die ausdrückliche gesetzgeberische Berücksichtigung grenzüberschreitender Fälle und die Höhe der Prozesskosten, werden in der Entscheidung zu berücksichtigen sein. Beispielsweise könnte der österreichische Verbraucherverband *VKI*, statt einer mit hohen Prozesskosten verbundenen Sammelklage nach österreichischem Recht bei einem grenzüberschreitenden Zusammenhang mit Deutschland nach getroffener Abwägungsentscheidung eine MFK favorisieren.⁵ Begrenzt wird dieses am bestmöglichen Kollektivrechtsschutz ausgerichtete *forum shopping*⁶ durch die Sachurteilsvoraussetzung der internationalen Zuständigkeit.⁷ Das angerufene Gericht muss für den Rechtsstreit international zuständig sein. Fällt die Entscheidung zur klageweisen Geltendmachung eines grenzüberschreitenden Massenschadensereignis auf die MFK, rückt die Frage nach der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für die MFK in den Vordergrund.

¹ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314, (316); Schöning, MFK, S. 81.

² Stadler, JZ 2009, S. 121 (123).

³ Ein Überblick hierzu findet sich im Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- u. Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten vom 25.02.2018, COM (2018) 40 final, 3 ff.

⁴ Stadler, JZ 2009, S. 121 (123 f.).

⁵ Hierfür plädieren bspw. Klicka/Leupold, VbR 2018, S. 208 (215).

⁶ Vgl. ausführlich zum Begriff Linke/Hau, IZVR, § 4 Rn 32.

⁷ Schack, IZVR, Rn. 251, Geimer, IZPR, Rn. 1095.

A. Internationale Zuständigkeit als Sachurteilsvoraussetzung

Das erstinstanzlich angerufene OLG prüft seine internationale Zuständigkeit für die MFK als eigenständige Sachurteilsvoraussetzungen von Amts wegen in jeder Lage des MFV.⁸ Die fehlende internationale Zuständigkeit führt zur Abweisung der MFK als unzulässig.⁹ Eine Verweisung der Rechtssache an das für den Kollektivrechtsstreit zuständige ausländische Gericht, kommt mangels bestehender Verweisungsnorm nicht in Betracht. Weder die Brüssel Ia-VO noch die ZPO erlauben eine grenzüberschreitende Verweisung an ein ausländisches Gericht.¹⁰ § 281 ZPO betrifft nach seinem Wortlaut die Verweisung an inländische Gerichte bei sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit.¹¹ Eine entsprechende Anwendung auf die internationale Zuständigkeit scheidet aus. Die Verweisung kann als Hoheitsakt nur Wirkungen im Inland entfalten, nicht aber gegenüber einem an § 281 Abs. 1 ZPO nicht gebundenen ausländischen Gericht.¹² Auch der Brüssel Ia-VO ist die grenzüberschreitende Verweisung an ein ausländisches Gericht mit Rücksicht auf die staatliche Souveränität der Mitgliedstaaten fremd.¹³ Art. 27 f. Brüssel Ia-VO sieht bei fehlender internationaler Zuständigkeit nur die Möglichkeit vor, die Klage als unzulässig zu verwerfen.¹⁴

B. Allgemeiner Teil der Brüssel Ia-VO

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK wird ausschließlich anhand der vorrangigen Bestimmungen des Unionsrechts nach der Brüssel Ia-VO¹⁵ beurteilt. Sekundärrechtliche Sondervorschriften für die internationale Zuständigkeit, in Bereichen in denen der europäische Gesetzgeber bereits Kollektivrechtsschutzverfahren eingeführt hat, existieren nicht.¹⁶ Die Fragen zur internationalen Zuständigkeit nach der Brüssel Ia-VO werden im Folgenden in einen allgemeinen und einen besonderen Teil unterteilt.

⁸ *Bacher*, in: BeckOK-ZPO, ZPO § 253 Rn. 10, 14; *Patzina*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 12 Rn. 68 f.

⁹ *Geimer*, IZPR, Rn. 1010; *Patzina*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 12 Rn. 72.

¹⁰ *Thole*, in: Stein/Jonas, ZPO, § 281 Rn. 12.

¹¹ BGH, Urt. v. 26.03.2019 - XI ZR 228/17, NJW 2019, S. 2780 (2781); OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.03.2000 - 6 U 90/99, BeckRS 2000, 11461 Rn. 27.

¹² OLG Köln, Urt. v. 16.03.1988 - 24 U 182/87, NJW 1998, S. 2182 (2183).

¹³ *Weller*, in: Wieczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 27 Rn. 4; Art. 28 Rn. 1.

¹⁴ *Mankowski*, in: Rauscher, Brüssel Ia-VO, Art. 27 Rn. 9.

¹⁵ Verordnungen Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351/1. In Dänemark gilt die Brüssel Ia-VO kraft des Abkommens zwischen Dänemark und der EU zur Erstreckung der Regelungen der Brüssel Ia-VO auf Dänemark, ABl. L 299/61.

¹⁶ *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S. 196.

Zunächst werden im allgemeinen Teil die Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO auf die MFK geklärt und das für die Gerichtsstände maßgebliche Personenverhältnisse bestimmt, bevor die Gerichtsstände nach Kapitel II der Brüssel Ia-VO in einem besonderen Teil einzeln auf ihre Anwendung in der MFK hin untersucht werden.

I. Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO im Kollektivrechtsschutz

Die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Brüssel Ia-VO setzt gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Brüssel Ia-VO zunächst das Vorliegen einer Zivil- und Handelssache voraus. Mit dem Begriff wird die Brüssel Ia-VO insbesondere zu Rechtstreitigkeiten abgegrenzt, die auf der Wahrnehmung von Hoheitsrechten beruhen.¹⁷ In diesen Fällen gelten nicht die im Verhältnis zwischen Privatpersonen allgemein gültigen Regeln, sondern abweichende behördliche Befugnisse.¹⁸

In der Literatur werden immer wieder Stimmen laut, die in Zweifel ziehen, dass Kollektivrechtsschutzverfahren ausnahmslos Zivil- und Handelssachen zugeordnet werden können.¹⁹ Unter dem Stichwort *private law enforcement*²⁰ wird darauf verwiesen, dass bei der Durchsetzung zwingender nationaler Vorschriften durch staatliche Behörden, als auch durch private Verbraucherschutzorganisationen als *Beliehene* des Staates, vornehmlich hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden.²¹ Insbesondere die klageweise Geltendmachung von Unterlassungsverfügungen im Bereich der UKI-RL zum Schutz von Verbraucherinteressen sei hierfür exemplarisch.²² Die prozessuale und materiell-rechtliche Befugnis zur Klageerhebung folge in diesen Fällen nicht aus einer privatrechtlichen Rechtsbeziehung, sondern werde unmittelbar von den nationalen Gesetzgebern übertragen.²³ Die Verbraucherorganisationen werden damit nicht aus einem Eigeninteresse tätig. Vielmehr führen sie die objektive Rechtsdurchsetzung aus einem überindividuellen öffentlichen Verbraucherschutzinteresse aus.

¹⁷ Antomo, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 1 Rn. 44; Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 1 Rn. 2.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 15.02.2007, Rs. C 292/05, EU:C:2007:102 Rn. 34 - *Lechouritou u.a.*; EuGH, Urt. v. 28.02.2019, Rs. C-579/17, EU:C:2019:162 Rn. 49 - *Gradbenišvo Korana*; EuGH, Urt. v. 16. 07. 2020, Rs. C-73/19, ECLI:EU:C:2020:568 Rn. 35 f. - *Movic u.a.*

¹⁹ Michailidou, Prozessuale Fragen, S. 307 ff.; Kowollik, Europäische Kollektivklage, S. 199; Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, § 11 Rn. 78.

²⁰ Es handelt sich um Fälle, in denen der Staat privaten Organisationen Anreize zur Rechtsverfolgung setzt und sie gleichsam für seine Zwecke in Dienst nimmt, vgl. ausführlich hierzu Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, § 3 Rn. 59 ff.

²¹ Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, § 11 Rn. 78; Michailidou, Prozessuale Fragen, S. 308.

²² Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, § 11 Rn. 78.

²³ Michailidou, Prozessuale Fragen, S. 308.

Dieser in der Literatur vertretenen Ansicht hat der Europäische Gerichtshof jedoch in mehreren Vorabentscheidungsverfahren zu Verbandsklagerechten auf Grundlage der UKI-RL und der UWG-RL²⁴ eine Absage erteilt. Danach fällt eine vorbeugende Unterlassungsklage auf Grundlage der UKI-RL der österreichischen Verbraucherschutzorganisation *VKI*, deren alleinige Mitglieder die öffentlich-rechtlich ausgestaltende *Bundearbeitskammer* und die *Bundesrepublik Österreich* sind, gegen die Verwendung einer missbräuchlichen Vertragsklausel durch einen Gewerbetreibenden unter den Begriff der Zivil- und Handelssache.²⁵ Ebenfalls als Zivil- und Handelssache nach dem Europäischen Gerichtshof einzuordnen, ist die Klage einer belgischen Behörde im Sinne der UWG-RL auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer unlauteren Geschäftspraktik eines Gewerbetreibenden.²⁶

Der unionsrechtliche Begriff der Zivil- und Handelssache unterliegt einer autonomen Auslegung und kann nicht als bloße Verweisung auf das innerstaatliche Recht verstanden werden.²⁷ Zu berücksichtigen gilt es dabei neben der Zielsetzung und Systematik der Verordnung auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben.²⁸ Entscheidendes Kriterium für die Einordnung als Zivil- und Handelssache und gegen die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist für den Europäischen Gerichtshof nicht die Qualifikation der Prozessparteien. Vielmehr ist die zwischen den Prozessparteien bestehende Rechtsbeziehung, oder alternativ die Grundlage und Modalitäten der Klageerhebung, entscheidend für die Einordnung.²⁹ Nach dem Verständnis des Europäischen Gerichtshofs findet der Rückgriff auf Hoheitsrechte entweder im Rahmen der Rechtsbeziehung zwischen Behörde und Privatperson statt oder ist auf die verfahrensrechtlichen Befugnisse der Behörde im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung zurückzuführen. In beiden vom Europäischen Gerichtshof zu entscheidenden Fällen zielten die streitgegenständlichen Richtlinien darauf ab, Rechtsverhältnisse des Privatrechts einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen.³⁰

²⁴ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, ABl. L 149/22.

²⁵ EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECLI:EU:C:2002:555 Rn. 25ff. - *VKI*.

²⁶ EuGH, Urt. v. 16. 07. 2020, Rs. C-73/19, ECLI:EU:C:2020:568 Rn. 33 - *Movic u.a.*

²⁷ EuGH, Urt. v. 7.05. 2020, Rs. C 641/18, EU:C:2020:349, Rn. 30 - *Rina*; EuGH, Urt. v. 16. 07. 2020, Rs. C-73/19, ECLI:EU:C:2020:568 Rn. 33 - *Movic u.a.*

²⁸ *Gottwald*, in: MüKoZPO; Brüssel Ia-VO, Art. 1 Rn.; *Stadler*, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 1 Rn. 1.

²⁹ EuGH, Urt. v. 14.10.1976, Rs. C-29/76, ECLI:EU:C:1976:137 Rn. 4 - *LTU*; EuGH, v. 12.11.2013, Rs. C-49/12, EU:C:2013:545 Rn. 35 - *Sunico u. a.*; EuGH, Urt. v. 28.02.2019, Rs. C-579/17, EU:C:2019:162 Rn. 48 - *Gradbeništvo Korana*; EuGH, Urt. v. 16. 07. 2020, Rs. C-73/19, ECLI:EU:C:2020:568 Rn. 37 - *Movic u.a.*

³⁰ EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECLI:EU:C:2002:555 Rn. 30 - *VKI* EuGH, Urt. v. 16. 07. 2020, Rs. C-73/19, ECLI:EU:C:2020:568 Rn. 38 ff. - *Movic u.a.*

Ob die entsprechende Befugnis zur Geltendmachung dieser Privatrechtsverhältnisse neben dem Rechtsinhaber durch Gesetz auch Dritten eingeräumt wird, ist dagegen ohne Belang. Allein die hoheitliche Übertragung von Befugnissen an öffentlich- und privatrechtliche Personen führt noch nicht zu deren Einstufung als Hoheitsgewalt.³¹ Die Wahrnehmung eines öffentlichen Allgemeininteresses darf nicht mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verwechselt werden.³²

1. Musterfeststellungsklage als Zivil- und Handelssache

Vor diesem Hintergrund ist auch die MFK nach §§ 606 ff. ZPO ohne Weiteres als Zivil- und Handelssache nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Brüssel Ia-VO zu qualifizieren.³³ Zur Durchsetzung der Feststellungsziele müssen sich die Einrichtungen der deutschen Zivilgerichtsbarkeit bedienen. Im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, dass die Einrichtung nicht der materielle Rechtsinhaber der Verbraucheransprüche ist, die der MFK zugrunde liegen. Entscheidend ist vielmehr, dass sich die Feststellungsziele auf das Privatrechtsverhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer beziehen.

Innerhalb des MFV begegnen sich klagende Einrichtung und beklagter Unternehmer ohne Über- Unterordnungsverhältnis prozessual gleichgeordnet. Unabhängig davon, wie weit eine qualifizierte Einrichtung unter staatlichen Einfluss steht, verfügen sowohl inländische als auch ausländische Einrichtungen gegenüber dem beklagten Unternehmer über keine hoheitlichen Sonderrechte. Die prozessualen Rechte und Pflichten unterscheiden sich funktional nicht von denen eines klassischen Zwei-Personen-Rechtsstreits. Es gelten die allgemeinen zivilprozessualen Grundsätze, insbesondere der Beweis- und Beibringungsgrundsatz.³⁴ Ohne Belang ist hingegen, inwieweit ausländischen Einrichtungen im jeweiligen EU-Mitgliedstaat besondere vorprozessuale Befugnisse zur Aufklärung des Sachverhalts eingeräumt werden.³⁵ Maßstab für die Einordnung als Zivil- und Handelssache ist allein die MFK und deren rechtliche Ausgestaltung nach §§ 606 ff. ZPO. Besondere vorprozessuale Beweisverfahren müssen sich eigenständig und getrennt von der MFK an der Brüssel Ia-VO messen lassen.

³¹ EuGH, Urt. v. 7.05. 2020, Rs. C 641/18, EU:C:2020:349, Rn. 39 - *Rina*.

³² EuGH, Urt. v. 16. 07. 2020, Rs. C-73/19, ECLI:EU:C:2020:568 Rn. 53 - *Movic u.a.*

³³ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (317); *Antomo*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 1 Rn. 38.

³⁴ *de Lind van Wijngaarden*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 6 Rn. 5.

³⁵ Vgl. zu dieser Problematik ausführlich *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zur Einführung einer MFK, 5.

Die vorgenommene Auslegung stimmt auch mit dem Verständnis des Unionsgesetzgebers zum Begriff der Zivil- und Handelssache überein. Den einschlägigen Gesetzesmaterialien, insbesondere zur Brüssel Ia-VO, ist ein gesetzgeberischer Wille zum Ausschluss von Kollektivrechtsschutzverfahren aus dem Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO nicht zu entnehmen. Der Ansicht von *Wernicke*,³⁶ dass die EU-Kommission in ihrer Empfehlung zur Neufassung der Brüssel Ia-VO³⁷ einen Ausschluss von Kollektivklagen aus dem Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO befürwortete, kann nicht gefolgt werden. Wie dem Vorschlag zu entnehmen ist, sollte das grundsätzlich abzuschaffende Exequaturverfahren für Kollektivrechtsschutzsachen, aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausprägung in den Mitgliedstaaten, erhalten bleiben.³⁸ Systematisch ist einem solchem Regel-/Ausnahmeverhältnis zu entnehmen, dass auch der Kollektivrechtsschutz vom Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO umfasst werden soll. Zumal die von der EU-Kommission vorgeschlagene Ausnahme für den Bereich der Exequaturverfahren vom europäischen Gesetzgeber nicht übernommen worden ist. Kollektivrechtsschutzsachen sind nicht als Ausnahme in Art. 46 Brüssel Ia-VO i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Brüssel Ia-VO aufgeführt.

Damit übereinstimmend verbindet der europäische Gesetzgeber, auch mit denen im Bereich des Kollektivrechtsschutzes erlassenen Richtlinien, kein abweichendes Verständnis zur internationalen Zuständigkeit. In den Erwägungsgründen der UKI-RL beispielsweise, wird für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr auf die allgemeinen Vorschriften des internationalen Zivilprozessrechts verwiesen, zu denen ersichtlich auch die Brüssel Ia-VO gehört. Auch wenn die Brüssel Ia-VO keine speziellen Vorschriften zum Kollektivrechtsschutzverfahren enthält, fallen diese uneingeschränkt in den Anwendungsbereich der Verordnung.³⁹ In einem Regel-/Ausnahmeverhältnis gilt diese für alle Zivil- und Handelssachen, soweit nicht die in Art. 1 Abs. 2 Brüssel Ia-VO genannten Rechtsgebiete betroffen sind. Diesem Rechtsverständnis ist auch der deutsche Gesetzgeber gefolgt und verweist für die internationale Zuständigkeit im Rahmen der MFK auf die Brüssel Ia-VO.⁴⁰

³⁶ *Wernicke*, Referat 72. DJT, S. 37 (56 f).

³⁷ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2010) 748 endg. (im Folgenden: KOM (2010) 748 endg.)

³⁸ KOM (2010) 748 endg., 7 f., 19, 42.

³⁹ *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 11 Rn. 78; *Althammer*, FS Roth, S. 657 (663).

⁴⁰ BT-Drs. 19/2507, 17.

2. Insolvenzzähnliches Verfahren gem. Art. 1 Abs. 2 lit. b Brüssel Ia-VO

Neben der seit längerem geführten Diskussion über die Qualifikation von Kollektivrechtsschutz als Zivil- und Handelssache, möchten neuerdings manche Stimmen in der Literatur die MFK als insolvenzzähnliches Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 lit. b Var. 3 Brüssel Ia-VO vom sachlichen Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO ausschließen.⁴¹ Nach der Ansicht von *Woopen* könnte eine MFK in Massenschadensfällen, aufgrund der damit verbundenen Ansprüche betroffener Verbraucher in Millionenhöhe, für den beklagten Unternehmer die Insolvenz bedeuten.⁴² Vor diesem Hintergrund sei für Kollektivrechtsschutzverfahren eine Ausnahme vom komplementären Kongruenzverhältnis zwischen EuInsVO⁴³ und Brüssel Ia-VO vorzunehmen, welches besagt, dass die Verordnungen ohne Lücken oder Überschneidungen ineinandergreifen.⁴⁴ Der sachliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO sei nicht nur bei Insolvenzverfahren nach der EuInsVO, die mit dem Zusammenlaufen vieler Gläubiger eine besondere Form des Kollektivverfahren darstellen würden, ausgeschlossen.⁴⁵ Vielmehr sei Art. 1 Abs. 2 lit. b Var. 3 Brüssel Ia-VO auch auf alle anderen Bereichen des Kollektivrechtsschutzes zu erweitern, die nicht in den Anwendungsbereich der EuInsVO fallen.⁴⁶

Ein solches Verständnis von Art. 1 Abs. 2 lit. b Brüssel Ia-VO in Bezug auf die MFK ist jedoch in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung abzulehnen.⁴⁷ Zwar lassen sich zwischen Musterfeststellungs- und Insolvenzverfahren funktionale Überschneidungen feststellen, wie die MFK gegen den Insolvenzverwalter eines Energieversorgungssträgers vor dem OLG München zeigt.⁴⁸ Auch eine begriffliche Nähe der Anmeldung von Verbraucheransprüchen nach § 608 Abs. 1 ZPO zur insolvenzrechtlichen Forderungsanmeldung nach Art. 55 EuInsVO bzw. § 174 InsO ist nicht abzustreiten.⁴⁹ Gleichwohl ist die insolvenzrechtliche Ausnahmeregelung nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 1 Abs. 2 lit. b Brüssel Ia-VO nicht auf Kollektivrechtsschutzverfahren wie die MFK anzuwenden.

⁴¹ *Woopen*, IWRZ 2018, S. 160 (163).

⁴² *Woopen*, IWRZ 2018, S. 160 (163).

⁴³ Verordnung 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. L 141/19.

⁴⁴ *Woopen*, IWRZ 2018, S. 160 (163).

⁴⁵ *Woopen*, IWRZ 2018, S. 160 (163).

⁴⁶ *Woopen*, IWRZ 2018, S. 160 (163).

⁴⁷ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314, (317); *Schöning*, MFK, S. 84 f.; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (663 ff.); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, vor § 606 Rn. 5;

⁴⁸ OLG München, Urt. v. 21.7.2020 - MK 2 19 j, NZI 2020, S. 912 ff.

⁴⁹ *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (664).

Nach der Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Gourdain*⁵⁰ und den darauf beruhenden Folgeentscheidungen⁵¹ umfasst Art. 1 Abs. 2 lit. b Brüssel Ia-VO nur solche Verfahren, „die nach den verschiedenen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten auf der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit oder der Erschütterung des Kredits des Schuldners beruhen und ein Eingreifen der Gerichte beinhalten, das in eine zwangsweise kollektive Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners oder zumindest in eine Kontrolle durch die Gerichte mündet“. Danach setzt der Ausnahmetatbestand kumulativ einen Insolvenzgrund und ein bereits eröffnetes gerichtliches Insolvenzverfahren voraus. Die MFK beruht weder auf der Insolvenz des beklagten Unternehmers noch mündet sie in einer zwangsweisen kollektiven Liquidation von Vermögenswerten.⁵² Der MFK ist lediglich, wie einem jeden anderen Zwei-Parteien-Zivilprozess, ein Insolvenzrisiko immanent.⁵³ Dieses Insolvenzrisiko kann sich in der MFK zwar im Einzelfall aufgrund der Vielzahl der angemeldeten Verbraucheransprüche erhöhen, die bloße Möglichkeit einer Insolvenz reicht jedoch zur Begründung dieser engen Tatbestandsvoraussetzungen nicht aus.

Kollektivrechtsschutzverfahren durch eine entsprechende Anwendung von Art. 1 Abs. 2 lit. b Brüssel Ia-VO vom Regelungsbereich der Brüssel Ia-VO auszunehmen, ist zudem mit dem systematischen Verhältnis zwischen Brüssel Ia-VO und EuInsVO unvereinbar. Nach dem allgemein anerkannten Komplementärverständnis zwischen EuInsVO und Brüssel Ia-VO, dürfen zwischen den Verordnungen keine Rechtsschutzlücken bestehen.⁵⁴ Sollten Kollektivrechtsschutzverfahren nach dem Verständnis von *Woopan* weder vom Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO erfasst noch als Insolvenzsache nach Art. 1 EuInsVO einzuordnen sein, hätte dies im grenzüberschreitenden Kollektivrechtsschutzverkehr jedoch auf europäischer Ebene Rechtsschutzlücken zur Folge. Denn für Kollektivrechtsschutzverfahren existieren keine zur Brüssel Ia-VO vergleichbaren Vorschriften, insbesondere nicht zur internationalen Zuständigkeit. Ein Rückgriff auf die nationalen Zuständigkeitsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats wäre gleichfalls wenig zielführend.

⁵⁰ EuGH, Urt. v. 22.02.1979, Rs. C-133/78, ECLI:EU:C:1979:49 Rn. 4 - *Gourdain*.

⁵¹ EuGH, Urt. v. 19.04.2012, Rs. C-213/10, ECLI:EU:C:2012:215 Rn. 22 - *F-Tex*; EuGH Urt. v. 06.02.2019, Rs. C-535/17, ECLI:EU:C:2019:96 Rn. - *NK*; EuGH, Urt. v. 09.11.2017, Rs. C-641/16, ECLI:EU:C:2017:847 Rn. 19 - *Tünkers France und Tünkers Maschinenbau*.

⁵² *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314, (317).

⁵³ *Schöning*, MFK, S. 84 f.

⁵⁴ *Stadler*, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 1 Rn. 6; *Antomo*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 1 Rn. 77; Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 1 Rn. 121.

Etwas anderes kann sich auch nicht für den besonderen Fall ergeben, dass die Feststellungsziele der MFK nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Insolvenztabelle angemeldete Verbraucherforderungen betreffen.⁵⁵ Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof umfasst der Anwendungsbereich der EuInsVO nur Entscheidungen, die unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren hervorgehen und sich eng innerhalb des rechtlichen Rahmens eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens halten.⁵⁶ Die Feststellungsziele der MFK beruhen, selbst bei einem gleichzeitig die Verbraucheransprüche betreffenden Insolvenzverfahren, nicht auf den speziellen Insolvenzvorschriften. § 87 InsO entfaltet für die Feststellungsziele nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO keine Sperrwirkungen.⁵⁷ Musterfeststellungs- und Insolvenzverfahren sind strikt voneinander zu trennen. Die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle hat auf die Prozessvoraussetzungen der MFK keinen Einfluss.⁵⁸ Die Feststellungsziele betreffen, als tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen einer Insolvenzforderung, nur Vorfragen der Tabellenfeststellungsklage nach § 179 InsO.⁵⁹

II. Zwischenergebnis

Der Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO ist auch für die Kollektivrechtsschutzform der MFK eröffnet. Unabhängig davon, inwieweit die Einrichtung unter staatlichem Einfluss steht, ist die MFK als Zivil- und Handelssache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Brüssel Ia-VO zu qualifizieren. Allein die hoheitliche Übertragung von Befugnissen an öffentlich- und privatrechtliche Personen führt noch nicht dazu, dass diese Befugnisse als Hoheitsgewalt zu qualifizieren sind.⁶⁰ Der insolvenzrechtliche Ausschlussstatbestand nach Art. 1 Abs. 2 lit. b Brüssel Ia-VO greift, entgegen der von *Woopen* vertretenen Ansicht, weder in direkter noch in einer entsprechenden Anwendung auf die MFK durch.

⁵⁵ OLG München, Urt. v. 21.7.2020 - MK 2 19 j, NZI 2020, S. 912 (914).

⁵⁶ EuGH, Urt. v. 19.04.2012, Rs. C-213/10, ECLI:EU:C:2012:215 Rn. 22 - *F-Tex*; EuGH, Urt. v. 04.09.2014, Rs. C-157/13, ECLI:EU:C:2014:2145 Rn. 23 - *Nickel & Goeldner Spedition*; EuGH Urt. v. 06.02.2019, Rs. C-535/17, ECLI:EU:C:2019:96 Rn. - *NK*; EuGH, Urt. v. 09.11.2017, Rs. C-641/16, ECLI:EU:C:2017:847 Rn. 19 - *Tünkers France und Tünkers Maschinenbau*.

⁵⁷ OLG München, Urt. v. 21.7.2020 - MK 2 19 j, NZI 2020, S. 912 (914) a.A. *Thole*, NZI 2020, S. 411 (414).

⁵⁸ OLG München, Urt. v. 21.7.2020 - MK 2 19 j, NZI 2020, S. 912 (914).

⁵⁹ OLG München, Urt. v. 21.7.2020 - MK 2 19 j, NZI 2020, S. 912 (914); *Weinland*, in: FS Kayser, S. 1093 (1105).

⁶⁰ EuGH, Urt. v. 7.05.2020, Rs. C 641/18, EU:C:2020:349, Rn. 39 - *Rina*.

III. Zuständigkeitsbestimmende Personen- und Rechtsverhältnisse

Für Kollektivrechtsschutzverfahren gleich welcher Art existiert in der Brüssel Ia-VO kein besonderer Gerichtsstand.⁶¹ Die internationale Zuständigkeit für die MFK richtet sich nach Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO. Die besondere Drei-Personen-Konstellation der MFK, bestehend aus klagender Einrichtung, beklagtem Unternehmer und angemeldeten Verbraucher, hat im Zuständigkeitsregime der Brüssel Ia-VO keine besondere Berücksichtigung gefunden. Vielmehr sind die Vorschriften auf das übliche Zwei-Personen-Verhältnis in Individualrechtsstreitigkeiten zugeschnitten.⁶²

Zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in der MFK zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer, kommen neben deren Prozessrechtsverhältnis auch die geltend zu machenden Feststellungsziele und die angemeldeten Verbraucheransprüche in Betracht. Vor diesem Hintergrund bedarf die Bestimmung des zuständigkeitsrechtlich relevanten Personen- und Rechtsverhältnisses für die MFK der besonderen Erörterung, bevor eine nähere Betrachtung der einzelnen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO möglich ist.

Das zuständigkeitsrelevante Personen- oder Rechtsverhältnis bestimmt sich individuell nach dem Tatbestand eines jeden einzelnen Gerichtsstands. Für Kollektivrechtsschutzverfahren wie die MFK, kommen nach der Brüssel Ia-VO als mögliche Gerichtsstände, neben dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten, insbesondere die ausschließlichen Verbrauchergerichtsstände und der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsbzw. Deliktsortes in Betracht.⁶³ Diese Gerichtsstände sind für die Qualifikation des zuständigkeitsbestimmenden Personen- bzw. Rechtsverhältnis nach parteibezogener und anspruchbezogener Regelungstechnik zu unterscheiden. Einzig der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO knüpft parteibezogen an das Prozessrechtsverhältnis an und stellt auf den Wohnsitz des Beklagten ab. Dagegen stellen die besonderen Gerichtsstände des Erfüllungsbzw. des Deliktsortes gem. Art. 7 Nr. 1, Nr. 2 Brüssel Ia-VO auf den geltend zu machenden Anspruch ab. Auch die Verbrauchergerichtsstände nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO weisen Elemente einer anspruchbezogenen Regelungstechnik auf.⁶⁴

⁶¹ Kowollik, Europäische Kollektivklage, S. 207; Rohls, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 13; Schöning, MFK, S. 84.

⁶² Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (318 f.).

⁶³ Rohls, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 13; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (318 f.)

⁶⁴ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (318 f.)

Die Eröffnung ihres Anwendungsbereichs setzt nach Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO als Streitgegenstand einen Verbrauchervertrag voraus. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Einordnung der MFK in das Zuständigkeitsregime der Brüssel Ia-VO nach dem zu verklagenden Personenkreis und nach den von der MFK streitgegenständlich umfassten Anspruchsverhältnissen. Für den parteibezogenen Gerichtsstand nach Art. 4 Brüssel Ia-VO, bilden die musterfeststellungsbeklagten Unternehmer den zuständigkeitsbestimmenden Personenkreis.

Unklar ist die Rechtslage hingegen im Fall der anspruchsbezogenen Regelungstechnik. Mit der MFK macht die Einrichtung, als besonderer Fall der gesetzlichen Prozesstandschaft, die verallgemeinerungsfähigen Voraussetzungen eines Anspruchs zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer geltend. Diese bilden den Streitgegenstand der MFK. Um die anspruchsbezogenen Gerichtsstände nach der Brüssel Ia-VO begründen zu können, ist danach auf die rechtshängig gemachten Feststellungsziele abzustellen.⁶⁵ Bei den Feststellungszielen handelt es sich jedoch um Voraussetzungen, die losgelöst von bestimmten einzelnen Verbraucherverhältnissen, in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegen. Die rechtliche Verbindung der Feststellungsziele zu konkreten Verbraucheransprüchen erfolgt erst auf der zweiten Stufe der individuellen Rechtsdurchsetzung. Die abstrakten einzelnen Voraussetzungen bilden nur den Teil eines Anspruchs ab und eignen sich insofern isoliert betrachtet nicht zur Bestimmung eines anspruchsbezogenen Gerichtsstands. Die Feststellungsziele müssen zuständigkeitsrechtlich in Zusammenhang mit denen ihnen zugrunde liegenden Verbraucherverhältnissen gesetzt werden.

1. Zuständigkeitsbestimmende Verbraucherverhältnisse

Vor dem Hintergrund der zuständigkeitsrechtlichen Verknüpfung zwischen Feststellungsziel und Verbraucherverhältnis stellt sich die Frage, auf welche bzw. auf wie viele konkrete Verbraucherverhältnisse innerhalb eines Feststellungsziels zur Bestimmung der anspruchsbezogenen Gerichtsstände abzustellen ist. Weder der Gesetzestext der MFK noch die dazugehörigen Gesetzesmaterialien treffen hierzu eine Aussage, sodass es die Frage anhand der besonderen Prozesstrukturen und Prozessvoraussetzungen der MFK und der allgemeinen zivilprozessualen Grundsätze zur internationalen Zuständigkeit zu untersuchen gilt.

⁶⁵ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (321); *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 19.

a) Streitgegenstand und internationale Zuständigkeit in Individualrechtstreitigkeiten

In Individualrechtsstreitigkeiten muss die internationale Zuständigkeit als Prozessvoraussetzung für jeden Streitgegenstand getrennt vorliegen.⁶⁶ Besteht eine Klage im Wege der objektiven Klagehäufung aus mehreren selbständigen Klageanträgen, oder werden mehrere Parteien durch eine Streitgenossenschaft formal in einem Prozess zusammengefasst, hat die internationale Zuständigkeit in einem jedem Antrags- bzw. Prozessrechtsverhältnis vorzuliegen.⁶⁷ Dieser allgemein anerkannte zivilprozessuale Grundsatz beansprucht zwar auch für die MFK Gültigkeit, hilft jedoch nicht weiter das zuständigkeitsbestimmende Verbraucherverhältnis innerhalb eines Feststellungsziels zu bestimmen. Denn jedes geltend gemachte Feststellungsziel bildet bereits für sich genommen einen gesonderten Streitgegenstand, welcher im Wege der objektiven Klagehäufung in den Prozess einzuführen ist. Losgelöst von einem bestimmten Verbraucherverhältnis, bezieht sich jedes Feststellungsziel auf eine Vielzahl von Verbraucheransprüchen, ohne dass diese den Streitgegenstand der MFK bilden. Der Streitgegenstandsbegriff trifft in der MFK keine Aussage zu einzelnen Verbraucheransprüchen. Zumal die Verbraucher im Gegensatz zur Streitgenossenschaft nicht Prozesspartei des MFV sind und auch durch Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister keine vergleichbare Rolle einnehmen.⁶⁸ Der zivilprozessuale Zusammenhang zwischen Streitgegenstand und internationaler Zuständigkeit ist vor diesem Hintergrund nicht geeignet, Einfluss auf das zuständigkeitsbestimmende Verbraucherverhältnis innerhalb eines Feststellungsziels zu nehmen.

b) Individuelle Gerichtspflichtigkeit für Gruppenklagen

Das zuständigkeitsbestimmende Verbraucherverhältnis innerhalb eines Feststellungsziel lässt sich auch nicht nach dem Grundsatz der individuellen Gerichtspflichtigkeit für Gruppenklagen bestimmen. Danach reicht es im Rahmen der anspruchbezogenen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO für grenzüberschreitende Gruppenklage nicht aus, wenn die internationale Zuständigkeit am Kollektivklageort nur für den Gruppenkläger selbst und gegebenenfalls wenige Gruppenmitglieder begründet ist.⁶⁹

⁶⁶ Roth, in: Stein/Jonas, ZPO, § 260 Rn. 29.

⁶⁷ Becker-Eberhard, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 260 Rn. 39; Bacher, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 260 Rn. 19; Schultes, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 59 Rn. 11; Dressler, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 59 Rn. 18.

⁶⁸ Waßmuth/Asmus, ZIP 2018, S. 657 (659). Boese/Bleckwenn, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 44;

⁶⁹ Stadler, in: europäische Sammelklage, S. 149 (156 f.); Stürner, in: EU- Sammelklage, S. 109 (115); Geiger, Gruppenklage, S. 240,

Das Gericht muss die internationale Zuständigkeit für jeden an der Gruppenklage teilnehmenden Betroffenen individuell feststellen.⁷⁰ Die Verfahrensteilnahme an den in der EU vorhandenen Gruppenklage erfolgt dabei überwiegend durch *opt-in-Erklärung* der betroffenen Verbraucher.⁷¹ Die Erklärung bewirkt, dass der betroffene Leistungsanspruch Gegenstand der Gruppenklage wird und das Urteil gegenüber dem Gruppenmitglied Bindungswirkungen entfaltet.⁷² Zwar repräsentiert der ausgewählte Gruppenkläger als formale Prozesspartei die Gruppe, rechtshängig gemacht und rechtskräftig entschieden werden jedoch die individuellen Leistungsansprüche der betroffenen Gruppenmitglieder.⁷³ In diesem Sinne sah der nicht umgesetzte österreichische Gesetzentwurf zur Gruppenklage in § 619 Nr. 3 E-ZPO ausdrücklich vor, dass nur solche Personen am Gruppenverfahren teilnehmen können, für deren Anspruch auch die internationale Zuständigkeit gegeben ist.

Im Gegensatz zum Kollektivrechtsschutzmodell der Gruppenklage kann in der MFK innerhalb eines Feststellungsziels zuständigkeitsbestimmend nicht auf alle rechtswirksam zur MFK angemeldeten Verbraucheransprüche abgestellt werden. Die Rechtswirkungen der Anmeldung von Verbraucheransprüchen zur MFK sind nicht mit denen einer *opt-in-Erklärung* zur Gruppenklage vergleichbar. Die rechtswirksame Verbraucheranmeldung zum Klageregister der MFK hat nicht die Rechtshängigkeit der betroffenen Verbraucheransprüche im MFV zur Folge.⁷⁴

Dies ist jedoch nach dem Verständnis der Brüssel Ia-VO zentrale Voraussetzung für den im Bereich der internationalen Zuständigkeit nach Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO verwendeten Begriff des „*verklagt werden*“.⁷⁵ Vom autonom auszulegenden Klagebegriff der Brüssel Ia-VO werden alle Zivil- und Handelsverfahren erfasst, die in einer gerichtlichen Entscheidung nach Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO münden.⁷⁶ Den Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung wiederum kann nur bilden, was zuvor rechtshängig gemacht worden ist.⁷⁷

⁷⁰ Stadler, JZ 2009, S. 121 (130); Geiger, Gruppenklage, S. 240; Stürner, in: EU-Sammelklage, S. 109 (115); Kowollik, Europäische Kollektivklage, S. 201.

⁷¹ Geiger, Gruppenklage, S. 201.

⁷² Geiger, Gruppenklage, S. 201; Schöning, MFK, S. 34.

⁷³ Stadler, JZ 2009, S. 121 (130).

⁷⁴ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (326); Röthemeyer, MFK, § 608 Rn. 14; Stadler, NJW 2020, S. 265 (267); Schöning, MFK, S. 82; Althammer, FS Roth, S. 657 (665 f.)

⁷⁵ Althammer, FS Roth, S. 657 (665 f.); Mankowski, EuZA 2016, S. 244 (247).

⁷⁶ Mankowski, in: Rauscher, Brüssel Ia-VO, Vorb. Art. 4 Rn. 19.

⁷⁷ Mankowski, in: Rauscher, Brüssel Ia-VO, Vorb. Art. 4 Rn. 19.

Die Begriffe Klage, Entscheidung und Rechtshängigkeit bedingen sich danach innerhalb der Zuständigkeitstatbestände der Brüssel Ia-VO gegenseitig und werden von einer Verbraucheranmeldung zum Klageregister der MFK nicht erfüllt.⁷⁸

c) Zulässigkeitsquoten

Um die Breitenwirkungen der MFK hinreichend abzusichern, hat der Gesetzgeber sich dazu entschieden, die Zulässigkeit der MFK an Mindestquoten zu knüpfen.⁷⁹ Zum einen muss nach § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO glaubhaft gemacht werden, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindesten zehn Verbrauchern abhängen. Zum anderen ist gem. § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO Prozessvoraussetzung, dass zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der MFK mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben. In der Literatur finden sich Stimmen, die diesen Zulässigkeitsquoten über ihre Bedeutung als besondere Prozessvoraussetzung der MFK hinaus auch für die internationale Zuständigkeit einen rechtlichen Einfluss beimessen wollen.⁸⁰ Konkret wird gefordert das zuständigkeitsbestimmende Verbraucherverhältnis innerhalb eines Feststellungsziels im Verhältnis zu den 50 angemeldeten Verbrauchern⁸¹ bzw. im Verhältnis zu den zehn glaubhaft zu machenden Verbraucheransprüchen⁸² zu bestimmen.

aa) Quorum nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO

Bislang haben sich in der Literatur nur *Rauscher* und *Althammer* mit einem Zusammenhang zwischen dem Zulässigkeitsquorum nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO und der internationalen Zuständigkeit auseinandergesetzt.⁸³ *Rauscher* zieht aus der besonderen Prozessvoraussetzung den Schluss, dass die internationale Zuständigkeit der MFK nach den anspruchsbezogenen Gerichtsständen im Verhältnis zu mindestens 50 wirksam angemeldeten Ansprüchen zu bestimmen sei.⁸⁴

⁷⁸ *Althammer*, FS Roth, S. 657 (666).

⁷⁹ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 15, 17.

⁸⁰ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323); *Schöning*, MFK, S. 89 f.; *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, ZPO, vor § 1 Rn. 230 f.; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (668).

⁸¹ *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, ZPO, vor § 1 Rn. 230 f.; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (668).

⁸² *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323); *Schöning*, MFK, S. 89 f.

⁸³ *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, ZPO, vor § 1 Rn. 230 f.

⁸⁴ *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, ZPO, vor § 1 Rn. 231; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (668).

Die MFK bündele mittelbar Verbraucherklagen, die durch § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO weiter konkretisiert werden. Auch *Althammer* hält diese Art der *internationalen Ankerzuständigkeit* für nicht fernliegend.⁸⁵

Einem solchen Verhältnis zwischen § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO und der internationalen Zuständigkeit stehen meiner rechtlichen Einschätzung nach jedoch sowohl allgemein anerkannte zivilprozessuale Grundsätze als auch das Stufenverhältnis der MFK entgegen. Die mit der MFK geltend zu machenden Feststellungsziele und die mit dem Mindestquorum verbundenen angemeldeten Verbraucheransprüche betreffen streng zu unterscheidende Prozessstufen. Die angemeldeten Verbraucheransprüche bilden nicht den Streitgegenstand der MFK. Die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister hat nicht die Rechtshängigkeit konkreter Verbraucheransprüche zur Folge.⁸⁶ *Schöning* weist richtigerweise darauf hin, dass es auf die angemeldeten Verbraucher zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit erst in den jeweiligen individuellen Folgeprozessen ankommen kann.⁸⁷

Zusätzlich zu diesen prozessualen Grundsätzen sprechen auch prozessökonomische Erwägungen gegen einen Zusammenhang von § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO und internationaler Zuständigkeit. Das Gericht entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der MFK. Zu diesem Zeitpunkt müssen mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben. Der Einrichtung ist es nicht zumutbar über einen derart langen Zeitraum über die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts im Unklaren zu bleiben. Die Einrichtung kann sich bei der Erhebung der MFK in ihrer Klageschrift nach § 606 Abs. 2 Satz 3 ZPO i.V.m. § 253 ZPO nicht auf möglicherweise zeitlich später folgende Anmeldungen beziehen.⁸⁸ Eine Koordination zwischen Klagevortrag der Einrichtung und den Angaben der Verbraucher bei der Anmeldung ist gesetzlich nicht vorgesehen.⁸⁹ Die Einrichtung muss zum Zeitpunkt der Klageerhebung auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen selbst in der Lage sein, den Gerichtsstandort bestimmen zu können. Ein solches Maß an Rechtssicherheit ist dringend geboten. Für nachträgliche hypothetische Erwägungen, wie die wirksame Anmeldung von mindestens 50 Verbraucheransprüchen, ist dagegen kein Raum.

⁸⁵ *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (668).

⁸⁶ *Patzina*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 12 Rn. 80; *Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO, Einl. Rn. 775.

⁸⁷ *Schöning*, MFK, S. 89 f.

⁸⁸ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 81.

⁸⁹ *Röthemeyer*, MFK, § 606 ZPO Rn. 81.

Auch ist äußerst fraglich, ob das Gericht auf Grundlage der durch die Verbraucheranmeldung zur Verfügung stehenden Informationen überhaupt dazu in der Lage wäre, das Bestehen der internationalen Zuständigkeit sachgerecht nachzuprüfen. Denn die gerichtliche Prüfung ist durch den Umfang, der in der Anmeldung enthaltenen Angaben, limitiert.⁹⁰ Der Verbraucher nimmt die Angaben zum Gegenstand und Grund des Anspruchs nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO selbst und ohne Anwaltszwang vor.⁹¹ Die Verbraucherangaben nach § 608 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind nicht auf eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit ausgerichtet und können eine solche auch nicht leisten. Ob der Verbraucher bei der Anmeldung die für die anspruchsbezogenen Gerichtsstände erforderlichen Konkretisierungen vornimmt, ist dabei nicht Gegenstand einer behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle. Eine für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit hinreichende Verbraucheranmeldung würde im Einzelfall vom Zufall abhängen.

bb) Quorum nach § 606 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 ZPO

Bereits die Klageschrift der qualifizierten Einrichtung muss gem. § 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen. Das Gericht nimmt zur Feststellung der Abhängigkeitsverhältnisse eine materiell-rechtliche Prüfung vor. Konkret überprüft das Gericht, ob und inwieweit das Feststellungsziel notwendiger *Baustein* der zehn in Rede stehenden Verbraucheransprüche ist.⁹² *Horn* und *Schöning* schlagen in diesem Zusammenhang vor, diese gerichtliche Prüfung auf die internationale Zuständigkeit zu erweitern, und stellen für den zuständigkeitsbestimmenden Personenkreis innerhalb eines Feststellungsziels auf die zehn glaubhaft zu machenden Verbraucheransprüche ab.⁹³ Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK sei im Rahmen der anspruchsbezogenen Gerichtsstände nach diesen Verbraucheransprüchen zu bestimmen. *Horn* rückt dabei Praktikabilitätserwägungen in den Vordergrund und verweist darauf, dass die Glaubhaftmachung der zuständigkeitsrelevanten Tatsachen durch eine Versicherung an Eides statt nach § 294 ZPO für die Einrichtung ohne einen nennenswerten Mehraufwand verbunden wäre.⁹⁴

⁹⁰ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektiv. Rechtsdurchsetz., § 606 Rn. 155.

⁹¹ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 18.

⁹² *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO § 606 Rn. 15; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 124.

⁹³ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323); *Schöning*, MFK, S. 89 f.

⁹⁴ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323); *Schöning*, MFK, S. 89 f.

Diesen Praktikabilitätserwägungen ist insoweit zuzustimmen, dass die Einrichtung bereits für die besondere Prozessvoraussetzung nach § 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zehn konkrete Verbraucheransprüche benennen muss und substantiiert zu deren jeweiligen Lebenssachverhalt vortragen muss.⁹⁵ Dem Gericht wäre eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit anhand dieser Angaben durchaus möglich.

cc) Stellungnahme

Für eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit im Verhältnis zu den nach § 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO glaubhaft zu machenden Verbraucheransprüchen bedürfte es jedoch einer entsprechenden gerichtlichen Prüfungskompetenz, die weder dem Gesetzestext nach §§ 606 ff. ZPO noch den gesetzgeberischen Zwecken der MFK zu entnehmen ist. Als besondere Prozessvoraussetzung ist § 606 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 ZPO eng auszulegen.⁹⁶ Die gerichtliche Prüfungskompetenz ist auf die materiell rechtliche Überprüfung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Feststellungsziel und Verbraucheransprüchen begrenzt, und kann nicht im Wege der Rechtsfortbildung aus Praktikabilitätserwägungen auf die internationale Zuständigkeit erweitert werden.

Der MFK liegt ein Stufenverhältnis zu Grunde, in welchem die individuelle Rechtsdurchsetzung der Verbraucheransprüche jedem Verbraucher selbst überlassen bleibt. Um die Verfahrenseffizienz der MFK zu gewährleisten, ist die gerichtliche Prüfungskompetenz auf die abstrakten, vom Einzelfall losgelösten, Feststellungsziele begrenzt. Die besonderen Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO weichen von dieser Grundkonstellation ab und lassen in engen Grenzen eine materiell-rechtliche Prüfung konkreter Verbraucherverhältnisse durch das angerufene Gericht zu. Nach dem gesetzgeberischen Leitbild sollen durch die Betroffenheitsprüfung nach § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO und die Feststellung der wirksamen Verbraucheranmeldungen nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO die Breiten- und Bindungswirkungen der MFK für die Individualrechtsdurchsetzung hinreichend abgesichert werden.⁹⁷ Ein MFV mit lediglich individueller Bedeutung soll danach nicht geführt werden.

⁹⁵ Lutz, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 44; Amrhein, MFK, S. 103.

⁹⁶ Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 124.

⁹⁷ BT-Drs. 19/2507, 23.

Der allgemeinen Prozessvoraussetzung der internationalen Zuständigkeit ist ein solcher, eine Rechtsfortbildung rechtfertigender Zweck, nicht zu entnehmen. Den zuständigkeitsrelevanten Personenkreis anhand der zehn konkret glaubhaft gemachten Verbraucheransprüche zu prüfen, wäre nicht mit zusätzlichen Breitenwirkungen verbunden. Jeder Verbraucher ist auf der Ebene der individuellen Rechtsdurchsetzung selbst dafür verantwortlich das international zuständige Gericht auszuwählen und anzurufen. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK trifft hierzu keine Aussage. Die Verbraucher sind bei der Durchsetzung ihrer Verbraucheransprüche auf Leistungsebene nicht an den Gerichtsstandort Deutschland gebunden.⁹⁸ Der Gerichtsstandort der MFK und der individuellen Leistungsverfolgung müssen nicht übereinstimmen. Insbesondere ausländische Verbraucher werden oftmals den heimischen Gerichtsstandort bevorzugen.⁹⁹

Im Gegensatz zu § 606 Abs. 3 Nr. 2, 3 ZPO, die mit ihrer Verbindung zu individuellen Verbraucheransprüchen eine Aussage zu den Bindungswirkungen der MFK in den einzelnen Verbraucherverhältnissen treffen können, ist die internationale Zuständigkeit hierzu nicht in der Lage. Die internationale Zuständigkeit dient allein der Zuweisung und Zuordnung von Rechtsprechungsaufgaben an einen Staat als solchen.¹⁰⁰ Im Fall der MFK kann die internationale Zuständigkeit gerade nicht absichern, dass einer großen Anzahl an Verbrauchern zu ihrem Recht verholfen wird.

d) Gerichtspflichtigkeit eines individuellen Verbraucherverhältnisses

Den dargelegten gesetzgeberischen Zwecken entsprechend, besteht in der MFK keine gesetzgeberische Notwendigkeit die internationale Zuständigkeit an einer möglichst großen Zahl an angemeldeten Verbraucherverhältnissen festzustellen. Vielmehr dürfen an die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit, unter dem Gesichtspunkt des prozessualen Verbraucherschutzes, keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden. Für die anspruchsbefugten Gerichtsstände muss es ausreichend sein, wenn das Gericht die internationale Zuständigkeit für die MFK in einem der vorgetragenen individuellen Verbraucherverhältnisse feststellen kann. Dadurch wird für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit die notwendige Verbindung der Feststellungsziele zu einem konkreten Verbraucherrechtsverhältnis hergestellt.

⁹⁸ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (330); Althammer, in: FS Roth, S. 657 (670).

⁹⁹ Althammer, in: FS Roth, S. 657 (670).

¹⁰⁰ Geimer, IZVR, Rn. 844.

Gleichzeitig wird mit der Gerichtspflichtigkeit eines individuellen Verbraucherverhältnisses am besten dem vom Gesetzgeber mit der MFK verfolgten Ziel nach effektiven Verbraucherschutz, Rechnung getragen. Die Bedeutung einzelner individueller Verbraucherverhältnisse wird damit so gering wie möglich gehalten. Die Begrenzung der Gerichtspflichtigkeit auf ein individuelles Verbraucherverhältnis, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die internationale Zuständigkeit als Sachurteilsvoraussetzung für einen jeden Streitgegenstand gesondert vorzuliegen hat. Macht eine Einrichtung im Wege der objektiven Klagehäufung mehrere Feststellungsziele, getrennt nach EU-Mitgliedstaaten und ihren jeweiligen Verbraucher geltend, hat die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK in einem jeden Feststellungsziel vorzuliegen.

2. Zwischenergebnis

Für die parteibezogenen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO ist zuständigkeitsbestimmend allein das Prozessrechtsverhältnis zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer entscheidend. Für die anspruchsbezogenen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO ist es ausreichend, wenn die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK in einem von der Einrichtung vorgetragene individuellen Verbraucherverhältnis festzustellen ist. Als Sachurteilsvoraussetzung muss die internationale Zuständigkeit jedoch für jedes Feststellungsziel getrennt beurteilt werden. Im Gegensatz zu Kollektivrechtsschutzmodellen, in denen konkrete Leistungsansprüche geltend gemacht werden, ist in der MFK zuständigkeitsrechtlich nicht auf die angemeldeten Verbraucheransprüche abzustellen. Die Zulässigkeitsquoten nach §§ 606 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO treffen ebenfalls keine Aussage zur internationalen Zuständigkeit.

C. Besonderer Teil

I. Allgemeiner Gerichtsstand

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK gegen einen Unternehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO.¹⁰¹ Der Artikel bildet im Regelungssystem der Brüssel Ia-VO, mit der Anknüpfung an den Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten, den Grundtatbestand zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit und dient dem Beklagenschutz.¹⁰² Der Beklagte soll sich in seiner Heimatsprache in einem vertrauten Gerichtssystem verteidigen können, ohne dafür eine Auslandsreise auf sich nehmen zu müssen.¹⁰³

Die Verordnung enthält für den Wohnsitz einer natürlichen Person keine Definition, sondern verweist in Art. 62 Abs. 1 Brüssel Ia-VO zur Bestimmung auf das Sachrecht des angerufenen Gerichts. Wird demnach mit der MFK ein Kaufmann oder eine andere natürliche Person verklagt,¹⁰⁴ die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bestimmt sich deren Wohnsitz nach §§ 7 ff. BGB.¹⁰⁵ Im Gegensatz dazu enthält die Verordnung mit Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO für den Geschäftssitz von Gesellschaften und juristischen Personen eine autonome Regelung. Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO stellt zur Erleichterung der Rechtsverfolgung alternativ auf den satzungsmäßigen Sitz (lit. a), den Ort der Hauptverwaltung (lit. b) oder den Ort der Hauptniederlassung (lit. c) ab. Die alternativen Voraussetzungen ermöglichen es gegen international operierende Gesellschaften bereits beim Vorliegen einer der Anknüpfungssitze in Deutschland mittels MFK vorzugehen.

Der MFK können die Unternehmer auch nicht durch eine nachträgliche Sitzverlegung in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit einem weniger stark ausgeprägten Kollektivrechtsschutz entgehen. Der Sitz muss in entsprechender Anwendung von Art. 32 Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO bereits zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts in Deutschland liegen.¹⁰⁶

¹⁰¹ Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 14; Röthemeyer, MFK, § 32c ZPO Rn. 7; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (319); Schöningh, MFK, S. 85; Rauscher, in: MüKo-ZPO, ZPO, vor § 1 Rn. 230.

¹⁰² Stadler, in: Musielak/Voit/Stadler, EuGVVO, Art. 4 Rn. 1; Mankowski, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 2.

¹⁰³ Stadler, in: Musielak/Voit/Stadler, EuGVVO, Art. 4 Rn. 1; Mankowski, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 2.

¹⁰⁴ Zum Unternehmerbegriff ausführlich Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 88, 92.

¹⁰⁵ Stadler, in: Musielak/Voit/Stadler, EuGVVO, Art. 4 Rn. 1.

¹⁰⁶ Gottwald, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 25; Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 4 Rn. 6.

Wie im individuellen Zwei-Personen-Rechtsstreit, erfolgt auch in der MFK die Anrufung durch Einreichung der Klageschrift bei Gericht.¹⁰⁷ Nach diesem Zeitpunkt kann die ursprünglich begründete internationale Zuständigkeit nach dem *perpetuatio fori* Grundsatz nicht mehr entfallen.¹⁰⁸

Der Regelungsgehalt von Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ist auf die internationale Zuständigkeit begrenzt.¹⁰⁹ Die örtliche Zuständigkeit ist den nationalen Vorschriften zu entnehmen.¹¹⁰ Dennoch verlaufen internationale und örtliche Zuständigkeit im Fall einer auf Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO gestützten MFK parallel. § 32c ZPO bestimmt für die MFK, mit dem allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Unternehmers, dessen Wohn- oder Geschäftssitz nach §§ 13, 17 ZPO zum ausschließlichen Gerichtsstand.

II. Verbrauchergerichtsstände

Strebt die Einrichtung eine MFK gegen einen Unternehmer mit Geschäftssitz im EU-Ausland an, sind vorrangig die Gerichtsstände in Verbrauchersachen nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO in Betracht zu ziehen.¹¹¹ Zur Erweiterung des prozessualen Verbraucherschutzes,¹¹² bietet Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO Verbrauchern die Möglichkeit, ausländische Unternehmer in Verbrauchersachen, abweichend von Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, am eigenen Wohnsitzgerichtstand zu verklagen. Betrifft ein durch einen ausländischen Unternehmer verursachtes Massenschadensereignis Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland, könnte Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO auch für die im Verbraucherinteresse klagenden Einrichtungen eine Möglichkeit darstellen, die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für MFK zu begründen. Die MFK stellt auf nationaler Ebene ebenso, wie die besonderen Verbrauchergerichtsstände auf europäischer Ebene, einen Teil des prozessualen Verbraucherschutzes dar. Die MFK dient gleichermaßen dem Ziel, die Rechtsdurchsetzung der Verbraucher zu verbessern, insbesondere auch im grenzüberschreitenden europäischen Rechtsverkehr.¹¹³

¹⁰⁷ Rohls, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 1.

¹⁰⁸ Gottwald, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 25; Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 4 Rn. 6.

¹⁰⁹ Gottwald, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 28; Thode, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 4.

¹¹⁰ Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 4 Rn. 137; Mankowski, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 24.

¹¹¹ Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 17 Rn. 5; Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 4 Rn. 3.

¹¹² Paulus, in: Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 17 Rn. 1; Gottwald, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 17 Rn. 1; Staudinger, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 17 Rn. 23.

¹¹³ BT-Drs. 19/2507, 13, 22.

Vor dem Hintergrund der gleichlaufenden verfahrensrechtlichen Schutzrichtungen, stellt sich berechtigterweise die Frage, ob der besondere Verbraucherschutz nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO neben den Verbrauchern auch in ihrem Interesse im MFV klagenden Einrichtungen zusteht. *Horn* beispielsweise findet die Vorstellung, dass in der ausschließlich dem Verbraucherinteresse gewidmeten MFK gerade nicht die Wirkungen des Verbrauchergerichtstands gelten sollen, befremdlich.¹¹⁴ Hält man sich nochmals vor Augen, dass nationale Verbraucherverbände bisweilen nicht gewillt sind ausländischen Kollektivrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, könnte Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO für die kollektive Rechtsverfolgung ausländischer Unternehmen in Deutschland durch die MFK eine entscheidende Bedeutung zukommen.

1. Anwendungsbereich

Maßgeblich für die Eröffnung des Anwendungsbereichs ist nach Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO das Bestehen einer Verbrauchersache. Danach muss ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person nicht zu ihren beruflichen oder gewerblichen Zwecken abgeschlossen hat, den Streitgegenstand des Verfahrens bilden. Dabei werden vom sachlichen Anwendungsbereich nach Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO jedwede vertraglichen Schuldverhältnisse zwischen Verbraucher und Unternehmer erfasst, solange die Tätigkeit des Unternehmers auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers zumindest ausgerichtet ist.¹¹⁵ Hiermit übereinstimmend ist auch der sachliche Anwendungsbereich der MFK nicht auf bestimmte spezialgesetzliche Verbraucherbereiche begrenzt, sondern gilt nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO für alle Arten von (außer-) vertraglichen Rechtsverhältnissen zwischen Verbraucher und Unternehmer.

Der anspruchsbezogenen Regelungstechnik entsprechend, setzt eine Verbrauchersache nach dem Wortlaut lediglich einen Verbrauchervertrag voraus, ohne die Verbrauchereigenschaft der konkret klagenden Partei in Bezug zu nehmen.¹¹⁶ Der Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO erfordert die Verbrauchereigenschaft nur auf materiell-rechtlicher Ebene bei Abschluss des Vertrags. Dem Wortlaut folgend wäre der Anwendungsbereich der besonderen Verbrauchergerichtsstände für die MFK eröffnet.

¹¹⁴ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (322).

¹¹⁵ *Gottwald*, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 17 Rn. 9; *Nordmeier*, in: Wiczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 17 Rn. 48; *Stadler*, in: Musielak/Voit, EuGVVO Art. 17 Rn. 6, 7a.

¹¹⁶ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (322); *Geimer*, in: Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 17 Rn. 69.

Auch bei der Feststellung einzelner abstrakter vertraglicher Voraussetzungen im Sinne von § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO bildet ein zwischen Verbraucher und Unternehmer abgeschlossener Vertrag den Streitgegenstand. Dem steht jedoch entgegen, dass für die Eröffnung des Anwendungsbereichs Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO und die darin enthaltene Legaldefinition der Verbrauchersache nicht isoliert zu betrachten sind.

Einer autonom einheitlichen Auslegung folgend,¹¹⁷ muss der Begriff der Verbrauchersache vielmehr unter Berücksichtigung der gesamten Zuständigkeitsordnung der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO bestimmt werden. Für die Einordnung der MFK als Verbrauchersache kommt es dabei aufgrund ihrer besonderen Drei-Personen-Konstellation aus klagender Einrichtung, beklagtem Unternehmer und angemeldeten Verbrauchern entscheidend auf die Qualifizierung des Verbraucherbegriffs an. Es ist für die Eröffnung des Anwendungsbereichs zu untersuchen, ob und inwieweit in der Person der qualifizierten Einrichtung als Kläger selbst die Verbrauchereigenschaft vorzuliegen hat oder ein Rückgriff auf die angemeldeten Verbraucher möglich ist. Hierzu werden im Folgenden die einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof zum Verbraucherbegriff nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO analysiert und anschließend die Anwendung der darin enthaltenden Rechtsprechungsgrundsätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten der §§ 606 ff. ZPO auf die MFK untersucht.

a) Rechtssache *Shearson Lehman Hutton*

Im Jahr 1993 setzte sich der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Shearson Lehman Hutton*¹¹⁸ auf Vorlage des Bundesgerichtshofs erstmals im Rahmen des EuGVÜ¹¹⁹ mit der Frage auseinander, ob die Verbrauchereigenschaft auch einem Unternehmen als Zessionar eines Verbraucheranspruchs zuerkannt werden kann. Hintergrund der Entscheidung war die Schadensersatzklage der *TVB*, einer GmbH nach deutschem Recht mit Sitz in München, gegen die *Shearson Lehman Hutton Inc.* mit Sitz in New York vor dem Landgericht München aus abgetretenen Verbraucherrecht wegen Informationspflichtverletzungen bei Termingeschäften.

¹¹⁷ EuGH, Urt. v. 27. 4. 1999, Rs. C-99/96, ECLI:EU:C:1999:202 Rn. 26 - *Mietz*; EuGH, Urt. v. 11. 07. 2002, Rs. C-96/00, ECLI:EU:C:2002:436 Rn. 37 - *Gabriel*.

¹¹⁸ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 18 ff. - *Shearson Lehman Hutton*.

¹¹⁹ Übereinkommen vom 27. September 1968 (72/454/EWG) über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299/32.

Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit berief sich die Klägerin unter anderem auf den Verbrauchergerichtsstand nach Art. 14 Abs. 1 EuGVÜ und verwies auf die durch Abtretung erlangte Verbrauchereigenschaft. Der Europäische Gerichtshof hingegen verneinte die Verbrauchereigenschaft der GmbH. Der Europäische Gerichtshof urteilte, dass anderen Klägern als Verbrauchern, insbesondere solchen, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten handeln, die Zuständigkeitsregeln in Verbrauchersachen nicht zugute kommen können.¹²⁰

b) Entscheidungsgründe in der Rechtssache *Shearson Lehman Hutton*

In seinen Entscheidungsgründen führte er hierfür Schutzzweck, Wortlaut und Systematik der besonderen Verbrauchergerichtsstände an.¹²¹ Art. 13 ff. EuGVÜ dienen allein dem Schutz des Verbrauchers „als den wirtschaftlich schwächeren und rechtlich weniger erfahrenen Vertragspartner“.¹²² Der Entschluss des Verbrauchers zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte darf nicht durch die Klageerhebung am ausländischen Geschäftssitz des Vertragspartners erschwert werden.¹²³ Vielmehr muss ihm eine Wahlmöglichkeit zwischen dem eigenen Wohnsitz und dem Geschäftssitz des Vertragspartners eingeräumt werden. Andere Personen, wie beruflich oder gewerblich handelnde Unternehmer, bedürfen eines solchen Schutzes hingegen nicht, auch wenn sie mittels Zession in die Position gelangt sind, Verbraucherrechte geltend zu machen.

Der Europäische Gerichtshof betrachtet den in Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ für die Eröffnung des Anwendungsbereichs maßgeblichen Verbraucherbegriff nicht isoliert, sondern stellt auf die Wechselwirkungen zu dem in Art. 14 Abs. 1 EuGVÜ verwendeten Verbraucherbegriff ab. Bereits Generalanwalt *Damon* hatte in seinen Schlussanträgen hierzu treffend angemerkt, dass der „Begriff des Verbrauchers in zwei aufeinanderfolgenden Artikeln“ nicht zwei verschiedene Sachverhalte betreffen kann¹²⁴. Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ definiert den Verbraucher als Person, der einen Vertrag nicht zur Verwirklichung gewerblicher oder beruflicher Zweck abgeschlossen hat.¹²⁵

¹²⁰ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 24 - *Shearson Lehman Hutton*.

¹²¹ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 22 - *Shearson Lehman Hutton*.

¹²² EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 18 - *Sherson Lehman Hutton*.

¹²³ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 18 - *Sherson Lehman Hutton*.

¹²⁴ Schlussanträge des Generalanwalts Marco Damon vom 27.10.1992, Rs. C-89/91, ABl. L 304/168.

¹²⁵ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 20 - *Sherson Lehman Hutton*.

Art. 14 Abs. 1 EuGVÜ hingegen verlangt für die Begründung der besonderen Verbrauchergerichtsstände die „*Klage eines Verbrauchers gegen die andere Vertragspartei*“. Der Verbraucher muss nach Art. 14 Abs. 1 EuGVÜ persönlicher Kläger des Verfahrens sein.¹²⁶ Führt man diese Voraussetzungen mit dem Europäischen Gerichtshof zu einem einheitlichen Verbraucherbegriff zusammen, muss die Partei des Verfahrens zugleich als Vertragspartner an den in Art. 13 EuGVÜ genannten Verträgen beteiligt sein.¹²⁷ Der Europäische Gerichtshof stellte unter Berufung auf Generalanwalt *Damon*¹²⁸ zusammenfassend klar, dass die Gerichtsstandsprivilegierungen nicht auf Verfahren ohne Verbraucherbeteiligung ausgedehnt werden kann.¹²⁹

Zumal nach dem Europäischen Gerichtshof der Auslegung über den ausdrücklich vorgesehenen Fall der „*Klage eines Verbrauchers*“ systematische Erwägungen entgegenstanden.¹³⁰ Die besonderen Verbrauchergerichtsstände nach Art. 14 Abs. 1 EuGVÜ und die damit verbundene Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers, sind als eng auszulegende Ausnahmen zum allgemeinen Wohnsitzgerichtsstand zu verstehen. Mit Ausnahme der in der EuGVÜ ausdrücklich normierten Fälle, ist ein Unternehmer an seinem Geschäftssitz zu verklagen.¹³¹

c) Rechtssache *Henkel*

In der vom Obersten Gerichtshof Österreich vorgelegten Rechtssache *Henkel*¹³² äußerte sich der Europäische Gerichtshof im Jahr 2002 erstmals in einem obiter dictum zur Verbrauchereigenschaft von Verbraucherschutzorganisationen im Rahmen der Art. 13 ff. EuGVÜ. Der Entscheidung lag ein vom österreichischen Verbraucherverband *VKI* mit Sitz in Wien geführtes Verbandsklageverfahren nach dem öKSchG gegen Herrn *Henkel*, ein Kaufmann mit Sitz in München, vor dem Handelsgericht Wien zu Grunde. Der *VKI* begehrte, als verbandsklageberechtigte Interessenvertretung nach § 29 Abs. 1 öKSchG, die Verwendung der AGB des Beklagten in Verträgen mit österreichischen Kunden im Wege der Unterlassungsklage zu unterbinden und berief sich hierfür auf die Missbräuchlichkeit der streitgegenständlichen Klauseln nach § 28 Abs. 1 öKSchG.

¹²⁶ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 21, 23 - *Sherson Lehman Hutton*.

¹²⁷ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 20 f., 23 f. - *Sherson Lehman Hutton*.

¹²⁸ Schlussanträge des Generalanwalts Marco Damon vom 27.10.1992, Rs. C-89/91, ABl. L 304/167.

¹²⁹ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 23 - *Sherson Lehman Hutton*.

¹³⁰ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 15 ff. - *Sherson Lehman Hutton*.

¹³¹ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 17 - *Sherson Lehman Hutton*.

¹³² EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECLI:EU:C:2002:555 Rn. 32 f. - *Henkel*.

d) Entscheidungsgründe in der Rechtssache *Henkel*

Mit Verweis auf die Rechtsprechung in der Rechtssache *Shearson Lehman Hutton* sah der Europäische Gerichtshof den Anwendungsbereich der besonderen Verbrauchergerichtsstände für die Verbraucherschutzorganisation als nicht eröffnet an. Ohne sich mit der Rechtsnatur des Kollektivrechtsschutzinstruments konkret auseinanderzusetzen, stellte der Europäische Gerichtshof auf die fehlende Verbrauchereigenschaft des *VKI* ab.¹³³ Ebenso wie einer juristischen Person, die als Zessionar die Rechte eines privaten Endverbrauchers geltend macht, ist auch einer zugunsten von Verbrauchern klagenden Verbraucherschutzorganisation, die Verbrauchereigenschaft nach Art. 13 ff. EuGVÜ abzusprechen.¹³⁴ Der Europäische Gerichtshof stellte in seinen Entscheidungsgründen klar, dass es einem Verbraucherverband, der im Wege der Verbandsklage Verbraucherrechte geltend macht, an der für den Verbraucherbegriff nach Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ erforderlichen Beteiligung am Vertragsabschluss zwischen Verbraucher und Unternehmer fehlt.¹³⁵

e) Rechtssache *Schrems*

Eine weitere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Verbrauchereigenschaft in Kollektivrechtsschutzsachen im Rahmen der Brüssel Ia-VO a.F.¹³⁶ erging in der Rechtssache *Schrems*.¹³⁷ Das vom Obersten Gerichtshof Österreich im Jahr 2018 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen betraf die Auslegung der Art. 15 ff. Brüssel Ia-VO a.F. im Fall einer Sammelklage nach österreichischen Recht. Herr *Schrems*, wohnhaft in Österreich, hatte vor dem Landgericht Wien wegen Datenschutzrechtsverletzungen nicht nur seine eigenen Feststellungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche gegen die *Facebook Ireland Limited* mit Geschäftssitz in Irland geltend gemacht, sondern im Wege der objektiven Klagehäufung aus abgetretenen Rechte, auch die einer Vielzahl anderer Verbraucher mit Wohnsitz in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten.

¹³³ EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECL:EU:C:2002:555 Rn. 32 f. - *Henkel*.

¹³⁴ EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECL:EU:C:2002:555 Rn. 32 f. - *Henkel*.

¹³⁵ EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECL:EU:C:2002:555 Rn. 32 f. - *Henkel*.

¹³⁶ Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Abl. L 12/1.

¹³⁷ EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37 - *Schrems*.

Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit des Landgerichts Wien stellte der Kläger auf Art. 16 Abs. 1 Brüssel Ia-VO a.F. ab.¹³⁸ Die Gleichartigkeit der geltend gemachten Verbraucheransprüche und die fehlende Eigenschaft des Zessionsgeschäfts, als Teil einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit, berechtigten ihn dazu, auch für alle abgetretenen Verbraucheransprüche seinen eigenen Verbrauchergerichtsstand in Anspruch zu nehmen.¹³⁹

f) Entscheidungsgründe in der Rechtssache *Schrems*

In Fortführung seiner Rechtsprechung in der Rechtssache *Shearson Lehman Hutton* entschied der Europäische Gerichtshof hingegen, dass selbst die Abtretung von Verbraucheransprüchen an einen Verbraucher nicht dessen Verbrauchereigenschaft in Bezug auf die fremden Forderungen begründen könne.¹⁴⁰ Zweck, Systematik und Wortlaut der Art. 15 ff. Brüssel Ia-VO a.F. eröffnen den Anwendungsbereich nicht für Klagen eines Verbrauchers, mit denen dieser Ansprüche anderer Verbraucher aus abgetretenen Recht geltend macht.

Die Art. 15 ff. Brüssel Ia-VO schützen den Verbraucher, als wirtschaftlich schwächere und rechtlich weniger erfahrenen Vertragspartner, nur für den Fall der persönlichen Verfahrensbeteiligung als Prozesspartei.¹⁴¹ Der klagende Verbraucher muss zur Erfüllung der Verbrauchereigenschaft bereits als Vertragspartner am Abschluss des in Streit stehenden Verbrauchervertrags beteiligt gewesen sein.¹⁴² Klagende Verbraucher, die im Wege der Abtretung den betreffenden Verbraucheranspruch geltend machen, erfüllen diese eng auszulegenden Voraussetzungen nicht. Den Zielen der Brüssel Ia-VO a.F. entsprechend stellen diese Voraussetzungen die Vorhersehbarkeit der besonderen Verbrauchergerichtsstände für das beklagte Unternehmen sicher.¹⁴³ Die Möglichkeit, abgetretene Ansprüche am eigenen Verbrauchergerichtsstand geltend zu machen, hätte hingegen ein unerwünschtes, für das beklagte Unternehmen nicht mehr vorhersehbares *forum shopping* zur Folge. Generalanwalt *Bobek* weist in seinen Schlussanträgen richtigerweise auf die Gefahr hin, dass gezielte Abtretungen Verbrauchern an beliebigen Gerichtsständen Sammelklagen ermöglichen würden.¹⁴⁴

¹³⁸ EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37 Rn. 17 - *Schrems*.

¹³⁹ Schlussanträge des Generalanwalts Damon vom 14.11.2017, Rs. C-498/15, ECLI:EU:C:2017:863 Rn. 64.

¹⁴⁰ EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Rn.44, 49 - *Schrems*.

¹⁴¹ EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Rn.44 - *Schrems*.

¹⁴² EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Rn.44 - *Schrems*.

¹⁴³ EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Rn.46 - *Schrems*.

¹⁴⁴ Schlussanträge des Generalanwalts Damon vom 14.11.2017, Rs. C-498/15, ECLI:EU:C:2017:863 Rn. 105.

Darüber hinaus stellte der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungsgründen in Übereinstimmung mit den Schlussanträgen des Generalanwalts *Bobek*¹⁴⁵ klar, dass die Verbrauchereigenschaft des Klägers hinsichtlich seines persönlich abgeschlossenen Vertrags, nicht zugleich zur Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 1 Brüssel Ia-VO a.F. für abgetretene Verbraucheransprüche führen könne.¹⁴⁶ Eine Forderungsabtretung allein kann auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts keine Auswirkungen haben.¹⁴⁷ Die Bündelung mehrerer Verbraucheransprüche in der Person eines Klägers begründen keinen neuen umfassenden, über Art. 16 Abs. 1 Brüssel Ia-VO a.F. hinausgehenden, Verbrauchergerichtsstand.¹⁴⁸

e) Verallgemeinerungsfähige Grundsätze zum Verbraucherbegriff

Aus den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen *Shearson Lehman Hutton*, *Henkel und Schrems* lassen sich für den in Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO verwendeten Verbraucherbegriff verallgemeinerungsfähige Rechtsprechungsgrundsätze entnehmen. Zwar stimmt der Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 EuGVÜ und Art. 13 Abs. 1 Brüssel Ia-VO a.F. nicht vollständig mit der Fassung von Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO überein, jedoch betreffen die vorgenommenen Gesetzesänderungen mit den Anwendungsvoraussetzungen der Verbraucherverträge nicht die Definition des Verbraucherbegriffs.¹⁴⁹ Die Grundsätze lauten wie folgt:

- Die Verbrauchergerichtsstände nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO und der darin enthaltene Verbraucherbegriff sind, als Ausnahme zu der in Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO normierten Grundanknüpfung an den Wohnsitz des Beklagten, eng auszulegen.

- Die Gerichtsstandsprivilegierung nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO kommt nur Verbrauchern zugute, die selbst am Abschluss des in Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO definierten Verbrauchervertrags beteiligt waren und zugleich als Kläger oder Beklagte eine persönliche Prozessbeteiligung an der den Verbrauchervertrag betreffenden Rechtsstreitigkeit aufweisen.

¹⁴⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Damon vom 14.11.2017, Rs. C-498/15, ECLI:EU:C:2017:863 Rn. 99 ff.

¹⁴⁶ EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Rn.47 - *Schrems*.

¹⁴⁷ EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Rn.48 - *Schrems*.

¹⁴⁸ EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Rn.48 - *Schrems*.

¹⁴⁹ *Nordmeier*, in: Wieczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art.17 Rn. 1. Bereits zum Verhältnis zwischen Brüssel Ia-VO a.F. und EuGVÜ EuGH, Urt. v. 07.12.2010, Rs. C-585/08 und Rs. C-144/09, ECLI:EU:C:2010:740 Rn. 59 - *Pammer*.

2. Verbrauchereigenschaft in der Musterfeststellungsklage

Den angeführten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs entnimmt die herrschende Lehre, dass der Anwendungsbereich der besonderen Verbrauchergerichtsstände nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO für die MFK nicht eröffnet ist.¹⁵⁰ Art. 18 Abs. 1 Var. 2 Brüssel Ia-VO stehe zur Begründung der Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK gegen einen ausländischen Unternehmer nicht zur Verfügung.

a) Verbraucher in der Musterfeststellungsklage

Die besondere Drei-Personen-Konstellation der MFK sehe den Verbraucher nicht als persönlichen Kläger vor.¹⁵¹ Die Verbraucheranmeldung zur MFK könne gerade nicht die vom Europäischen Gerichtshof geforderte Parteienstellung des Verbrauchers begründen. Die passive Position der angemeldeten Verbraucher, ohne Einwirkungsmöglichkeit auf den Verfahrensablauf der MFK, sei nicht schutzwürdig.¹⁵² Die angemeldeten Verbraucher bedürften im MVF nicht des Schutzes ihres Heimatforums. Zumal auch der klagenden Einrichtung selbst, ohne Beteiligung am Vertragsschluss zwischen Verbraucher und Unternehmer, keine Verbrauchereigenschaft zugewiesen werden könne.¹⁵³

Indes möchte *Rauscher* die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Henkel* nicht ohne Weiteres auf die MFK übertragen und spricht sich für eine Öffnung des Anwendungsbereichs der besonderen Verbrauchergerichtsstände aus.¹⁵⁴ Im Gegensatz zu einer aus eigenem Recht herrührenden vorbeugenden Unterlassungsklage erfolge in der MFK durch die Feststellungsziele eine partielle Bündelung konkreter Verbraucherklagen.¹⁵⁵

¹⁵⁰ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 17; *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1990 f.); *Weinland*, MFK, Rn. 114; *Röthemeyer*, MFK, § 32c ZPO Rn. 7; *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (209); *Horn*, ZVglRWiss 2019, S. 314 (322 f.); *Scholl*, ZfPW 2019, S. 317 (340); *Stadler*, NJW 2020, S. 265 (267); *Kowollik*, Kollektivklage, S. 202 f.; *Schöning*, MFK, S. 92; *Linke/Hau*, IZVR, § 5 Rn. 7; *Geimer/Schütze*, EuZVR, EuGVVO, Art. 17 Rn. 57; im Ergebnis wohl auch *Halfmaier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, Vorb. §§ 606-614 Rn. 8, *Nordmeier*, in: Wiczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 17 Rn. 29.

¹⁵¹ *Horn*, ZVglRWiss 2019, S. 314 (322f.); *Schöning*, MFK, S. 92.

¹⁵² *Horn*, ZVglRWiss 2019, S. 314 (322f.); *Schöning*, MFK, S. 92.

¹⁵³ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 17; *Weinland*, MFK, Rn. 114; *Röthemeyer*, MFK, § 32c ZPO Rn. 7; *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (209); *Stadler*, NJW 2020, S. 265 (267).

¹⁵⁴ *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, ZPO vor § 1 Rn. 231.

¹⁵⁵ *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, ZPO vor § 1 Rn. 231.

b) Einrichtungen in der Musterfeststellungsklage

Teile der Literatur wollen zudem auch Verbraucherverbänden in Fällen der gesetzlichen Prozessstandschaft die Verbrauchereigenschaft nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO zusprechen.¹⁵⁶ Mache ein Verbraucherverband individuelle, einem einzelnen Verbraucher zustehende Rechte geltend, müsse dem Verband zur Durchsetzung der Verbraucherrechtsposition auch dessen prozessualer Schutz zugute kommen.¹⁵⁷ In einer derartigen Konstellation ginge es gerade nicht um den prozessualen Schutz des Verbraucherverbands, sondern um die Fortwirkung der erleichternden Rechtsdurchsetzung für den Verbraucher.¹⁵⁸ Der Verbraucherschutz könne nicht von der formalen Parteistellung als Kläger abhängen.¹⁵⁹ Setzt ein Verbraucher zur Durchsetzung seiner individuellen Rechtsposition einen Verbraucherverband ein, müsse ihm der gleiche Schutz wie bei anwaltlicher Interessenvertretung zustehen, bei welcher die Verbrauchergerichtsstände unproblematisch angewandt werden können.¹⁶⁰

c) Stellungnahme

In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre, ist es meiner Ansicht nach der qualifizierten Einrichtung nicht möglich, die MFK am Verbrauchergerichtsstand der angemeldeten Verbraucher zu erheben. Der Anwendungsbereich der besonderen Verbrauchergerichtsstände ist nicht eröffnet. Zwar unterscheidet sich die MFK als besonderer Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft grundlegend von der Prozesssituation des Abtretungsmodells und der vorbeugenden Unterlassungsklage. Denn im Gegensatz zu den Entscheidungen in den Rechtssachen *Shearson Lehman Hutton*, *Henkel* und *Schrems*, macht die klagende Einrichtung mit der MFK keine eigenen (abgetretenen) Rechte geltend, sondern lässt einzelne fremde Voraussetzungen eines Verbraucherverhältnisses feststellen. Trotz dieser zu differenzierenden Ausgangslage, lassen Schutzzweck, Systematik und Wortlaut der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO auch für die MFK kein anderes Auslegungsergebnis zu.

¹⁵⁶ *Mentis*, in: FS Fenge, S. 289 (305); *Michailidou*, Prozessuale Fragen, S. 311 f.; *Koch*, in: Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, S. 59; *Collet*, Europäischer Verbrauchergerichtsstand, S. 248 ff.; *Gottwald*, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 17 Rn. 3.

¹⁵⁷ *Collet*, Europäischer Verbrauchergerichtsstand, S. 249 f.

¹⁵⁸ *Collet*, Europäischer Verbrauchergerichtsstand, S. 249 f.

¹⁵⁹ *Collet*, Europäischer Verbrauchergerichtsstand, S. 249 f.

¹⁶⁰ *Collet*, Europäischer Verbrauchergerichtsstand, S. 249 f.

Die Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO haben nicht den Schutz der Verbraucher vor der strukturellen Übermacht des Unternehmers im Blick. Der prozessuale Verbraucherschutz als Institution ist nicht schutzbedürftig.¹⁶¹ Vielmehr dient die Gerichtsstandsprivilegierung allein dem situativen Schutz des konkreten, am Vertragsschluss beteiligten Verbrauchers.¹⁶² Zwar findet in der MFK durch die Verbraucheranmeldung und den damit verbundenen Bindungswirkungen, im Gegensatz zu der in der Rechtssache *Henkel* streitgegenständlichen Unterlassungsklage, eine Konkretisierung einzelner Verbraucher statt. Nur die formwirksam mit Name und Anschrift angemeldeten Verbraucher können von den Bindungswirkungen des MFU profitieren. Im Unterschied zum Abtretungsmodell in den Entscheidungen *Shearson Lehman Hutton* und *Schrems* verfolgt die Einrichtung mit der MFK auch keine Eigeninteressen an den fremden Verbraucheransprüchen. Von den Bindungswirkungen der festgestellten Voraussetzungen profitieren allein die angemeldeten Verbraucher. Für die Einrichtung ist die MFK weder mit finanziellen noch sonstigen Vorteilen verbunden. Jedoch kann selbst dieser, auf den einzelnen angemeldeten Verbraucher abstellende Schutzzweck, die Verbrauchereigenschaft der Einrichtung nicht begründen. In weiterer Konkretisierung des situativen Schutzzwecks nimmt der Europäische Gerichtshof an, dass dem Verbraucher nur als am Verfahren persönlich beteiligter Kläger, die Gerichtsstandsprivilegierung zugute kommen kann.¹⁶³

Nur in dieser Situation besteht die Gefahr, dass sein Entschluss zur gerichtlichen Wahrnehmung, durch eine kostenintensive und zeitaufwendige Klage am ausländischen Geschäftssitz des Unternehmens, erschwert wird. Einer Einrichtung ist es hingegen durchaus zumutbar die Verbraucherinteressenwahrnehmung im Ausland vorzunehmen und den ausländischen Unternehmer an seinem Sitz zu verklagen. In diesem Zusammenhang ist es hinzunehmen, dass die kollektive Rechtsdurchsetzung der Verbände in anderen EU-Mitgliedstaaten oftmals durch einen unterschiedlich stark ausgeprägten Kollektivrechtsschutz erschwert wird. Es ist allein Sache des europäischen Gesetzgebers, die erforderliche zuständigkeitsrechtliche Privilegierung des Kollektivrechtsschutzes voranzutreiben.¹⁶⁴

Etwas anderes kann sich auch nicht aus der Verbraucherstellung der wirksam zur MFK angemeldeten Verbraucher ergeben. Deren Verbrauchereigenschaft ist der klagenden Einrichtung nicht zurechenbar.

¹⁶¹ *Stürner/Wendelstein*, JZ 2018, S. 1083 (1090 f.).

¹⁶² *Stadler*, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 17 Rn. 1.

¹⁶³ EuGH, Urt. v. 19.01.1993, Rs. C-89/91, ECLI:EU:C:1993:15 Rn. 23 - *Sherson Lehman Hutton*; EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-498/16, ECLI:EU:C:2018:37, Rn.44 - *Schrems*.

¹⁶⁴ *Stürner/Wendelstein*, JZ 2018, S. 1083 (1091).

Vergleichbar zu den vom Europäischen Gerichtshof zu entscheidenden Fällen *Shearson Lehman Hutton, Henkel* und *Schrems*, nehmen auch die angemeldeten Verbraucher nicht als Verfahrensbeteiligte am MFV teil. Klagende Partei der MFK ist allein die Einrichtung, die im Rahmen des Dispositionsgrundsatz über Erhebung, Umfang und Beendigung der MFK entscheidet. Daneben nimmt der angemeldete Verbraucher keine sonstige verfahrensbeteiligende Position ein.¹⁶⁵ Die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister des BfJ, ist zudem ein von der MFK getrennt zu betrachtendes Verfahren. Ob und inwieweit an diesem selbst vom Verbraucher zu führenden Verfahren die Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO eine Relevanz aufweisen, ist zuständigkeitsrechtlich für die MFK ohne Belang.

3. Zwischenergebnis

Der Anwendungsbereich der Verbrauchergerichtsstände nach Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ist für die MFK nicht eröffnet. Die klagende Einrichtung kann sich zur Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK gegen einen ausländischen Unternehmer nicht auf Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO berufen. Der Einrichtung kann weder die Verbrauchereigenschaft der angemeldeten Verbraucher zugerechnet werden noch kommt ihr selbst eine Verbrauchereigenschaft zu. Der situative Verbraucherschutz der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO verhindert, dass die besonderen Verbrauchergerichtsstände auch einer in Prozesstandschaft für Verbraucher klagenden Einrichtung zugutekommen können.

III. Besondere Gerichtsstände

Ist der Wohn- oder Geschäftssitz des beklagten Unternehmers nicht in Deutschland gelegen, kommen zur Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für MFK nach Art. 7 ff. Brüssel Ia-VO eine Reihe weiterer besonderer Gerichtsstände in Betracht.¹⁶⁶ Diese besonderen Gerichtsstände stehen der Einrichtung fakultativ neben dem allgemeinen Gerichtsstand zur Verfügung.¹⁶⁷

¹⁶⁵ *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, S. 657 (659); *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, S. 1321 (1325); *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 44; *Stadler*, in: Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 608 Rn. 1.

¹⁶⁶ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 18 ff.; *Röthemeyer*, MFK, § 32c ZPO Rn. 7; *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (320 f.); *Schöning*, MFK, S. 85 ff.; *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, ZPO, vor § 1 Rn. 231.

¹⁶⁶ *Stadler*, in: Musielak/Voit/Stadler, EuGVVO, Art. 4 Rn. 1; *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 2.

¹⁶⁷ *Leible*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 1; *Gebauer*, in: Wieczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Nr. 1 Rn. 3; *Thode*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 2.

Werden danach in mehreren EU-Mitgliedstaaten Gerichtsstände begründet, muss sich die Einrichtung, unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile der zur Verfügung stehenden nationalen Kollektivrechtsschutzsysteme, für einen Kollektivklageort entscheiden. Fällt die Wahl auf die MFK, ist eine Kollision zwischen den besonderen Gerichtsständen und § 32c ZPO nicht zu befürchten.¹⁶⁸ Mit der Formulierung „*Gericht des Ortes*“ regeln die für die MFK relevanten besonderen Gerichtsstände nach Art. 7 Nr. 1, 2, 5 Brüssel Ia-VO¹⁶⁹ sowie Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO¹⁷⁰ neben der internationalen auch vorrangig die örtliche Zuständigkeit. Zumal § 32c ZPO selbst seinen Anwendungsbereich auf Beklagte mit einem allgemeinen inländischen Gerichtsstand beschränkt.¹⁷¹

1. Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens kann eine Person nach Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO, abweichend von ihrem Wohn- oder Geschäftssitz, am Erfüllungsort der Verpflichtung verklagt werden. Im Sinne einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Verfahrensgestaltung trägt der europäische Gesetzgeber damit im Regelungssystem der Brüssel Ia-VO dem Umstand Rechnung, dass der Erfüllungsort mit einer besonderen Sach- und Beweisnähe verbunden ist.¹⁷² Zusätzlich schafft die Existenz eines Vertragsgerichtsstands Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.¹⁷³

Diese Rechtssicherheit verleiht Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO im internationalen Waren- und Rechtsverkehr eine enorme Bedeutung,¹⁷⁴ die sich auch in der grenzüberschreitenden MFK niederschlägt. Betreffen die Feststellungsziele vertragliche Verbraucheransprüche mit einem in Deutschland gelegenen Erfüllungsort begründet Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Rohls, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 10 f.; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (323).

¹⁶⁹ Leible, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 4; Thode, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 6.

¹⁷⁰ Gottwald, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 8 Rn. 2.

¹⁷¹ Patzina, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 32c Rn. 4.

¹⁷² EuGH, Urt. v. 19.02.2002, Rs. C-256/00, ECLI:EU:C:2002:99 Rn. 31 - *Besix*.

¹⁷³ Gebauer, in: Wiczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Nr. 1 Rn. 3.

¹⁷⁴ Leible, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 7; Gottwald, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 1.

¹⁷⁵ Rohls, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 18; Schneider, BB 2018, S. 1986 (1991); Klicka/Leupold, VbR 2018 S. 208 (209); Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (320), Scholl, ZfPW 2019, S. 317 (340); Schöning, MFK, S. 86; Halfmeier, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, vor §§ 606-614 Rn. 8; Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 7 Rn. 98.

a) Erfasster Personenkreis

Der anspruchsbezogenen Regelungstechnik entsprechend, setzt der Gerichtsstand nicht die Identität zwischen Vertrags- und Prozesspartei voraus.¹⁷⁶ Neben den eigentlichen Vertragsparteien, können am Erfüllungsort auch deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger¹⁷⁷ sowie in deren Interesse handelnde Prozessstandschafter¹⁷⁸ klagen. Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO setzt als Streitgegenstand lediglich das Bestehen eines vertraglichen Anspruchs zwischen den Vertragsparteien voraus, ohne die konkret klagende Person in Bezug zu nehmen. Denn im Gegensatz zu den Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen der Brüssel Ia-VO zielt der besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht auf die persönliche Begünstigung einzelner Klägerkategorien ab.¹⁷⁹ Der Gerichtsstand hat allein die besondere Sach- und Beweisnähe des Erfüllungsortes im Blick.¹⁸⁰ Dort besteht eine besonders enge Verbindung zwischen Vertrag und Gericht.¹⁸¹

Im Bereich der Flugastrechte-VO¹⁸² entschied der Europäische Gerichtshof zum Erfüllungsortsgerichtsstand bereits mehrfach, dass der autonom auszulegende Begriff „*Ansprüche aus einem Vertrag*“ nicht auf der Identität der Parteien beruhe, sondern seine Grundlage ausschließlich im streitgegenständlichen Klagebegehren finde.¹⁸³ Es ist entscheidend, dass die in Streit stehenden Rechte und Pflichten aus einer freiwillig eingegangenen rechtlichen Verpflichtung hergeleitet werden können.¹⁸⁴ Ein Vertragsschluss zwischen den Prozessparteien verlangt Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO hingegen nicht.¹⁸⁵

¹⁷⁶ Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 7 Rn. 2b.

¹⁷⁷ Gebauer, in: Wiczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Nr. 1 Rn. 8; Thode, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 19; Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 7 Rn. 99.

¹⁷⁸ Zum Insolvenzverwalter bereits OLG Bremen, Urt. v. 25.09.1997 – 2 U 83/97, RIW 1998, S. 63 (64).

¹⁷⁹ Leible, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 11.

¹⁸⁰ Leible, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 11.

¹⁸¹ EuGH, Urt. v. 03. 05. 2007, Rs. C-386/05, ECLI:EU:C:2007:262 Rn. 22 - *Color Drack*.

¹⁸² Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, Abl. L 46/1.

¹⁸³ EuGH, Urt. v. 07.03.2018, Rs. C-274/16, C-447/16 u. C-448/16, ECLI:EU:C:2018:160 Rn. 61 - *flightright*; EuGH, Urt. v. 26.03.2020, Rs. C-215/18, ECLI:EU:C:2020:235 Rn. 44 - *Primera Air Scandinavia*.

¹⁸⁴ EuGH, Urt. v. 07.03.2018, Rs. C-274/16, C-447/16 u. C-448/16, ECLI:EU:C:2018:160 Rn. 61 - *flightright* mit Verweis auf Schlussanträge des Generalanwalts Bobek vom 19.10.2017, Rs. C-274/16, C-447/16 u. C-448/16, ECLI:EU:C:2017:787 Rn. 54.

¹⁸⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Saugmandsgaard, Rs. C-215/18, ECLI:EU:C:2019:931 Rn. 31.

Vor diesem Hintergrund gehören auch die im MFV als gesetzliche Prozessstandschafter der angemeldeten Verbraucher klagenden Einrichtungen zum von Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO erfassten Personenkreis. Der offen formulierte Begriff „*Ansprüche aus einem Vertrag*“ umfasst auch die Feststellung einzelner abstrakter tatsächlicher oder rechtlicher Voraussetzungen eines vertraglichen Anspruchs zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer. Maßgeblich ist allein das streitgegenständliche Feststellungsziel, ohne die klagende Einrichtung in Bezug zu nehmen. Auf die Ausgestaltung der MFK als Feststellungsklage kommt es nicht an. Beschränkungen auf bestimmte Klagearten sind in Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO nicht vorgesehen und auch nicht angebracht.¹⁸⁶ Es muss möglich sein, alle mit einem Vertragsverhältnis zusammenhängenden Fragen, am Vertragsgerichtsstand klären zu lassen.¹⁸⁷ Es ist unerheblich, dass der Streitgegenstand der MFK mit den Feststellungszielen nur einzelne abstrakte Voraussetzungen eines Anspruchs abbildet. Auch diese finden ihre Grundlage im Vertrag.

b) Erfüllungsort

Abweichend zur Rechtslage nach dem EuGVÜ regelt Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO nunmehr durch das faktische Kriterium des Liefer- bzw. Erbringungsortes sowohl für Kaufverträge über bewegliche Sachen als auch für Dienstleistungsverträge den Erfüllungsort autonom.¹⁸⁸ Es ist regelmäßig auf den realen Ablieferungs- oder Dienstleistungsort, als den Ort der vertragscharakteristischen Leistung, abzustellen¹⁸⁹. Der Erfüllungsort im Sinne von Art. 7 lit. b Brüssel Ia-VO umfasst einheitlich sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen.¹⁹⁰ Der europäische Gesetzgeber hat damit zwar die Nachteile einer *lex causae* Auslegung für die in der Praxis wichtigsten Vertragsarten beseitigt. Gleichwohl stellen sich neue Abgrenzungsfragen, namentlich nach der Einordnung als Waren- oder Dienstleistungsvertrag und der Bestimmung des Erfüllungsortes anhand der vertragscharakteristischen Leistung.¹⁹¹ Für alle anderen Vertragsarten verbleibt es nach Art. 7 lit. a Brüssel Ia-VO bei der Bestimmung des Erfüllungsortes nach Maßgabe der *lex causae*.¹⁹²

¹⁸⁶ *Martiny*, in: FS Geimer, S. 641 (665); *Leible*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 37.

¹⁸⁷ *Martiny*, in: FS Geimer, S. 641 (665).

¹⁸⁸ EuGH, Urt. v. 03.04.2007, Rs. C-386/05, ECLI:EU:C:2007:262 Rn. 26 - *Color Drack*; EuGH, Urt. v. 25.02.2010, Rs. C-381/08, ECLI:EU:C:2010:90 Rn. 50 - *Car Trim*.

¹⁸⁹ *Gottwald*, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 16; *Leible*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 73; *Thode*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 39.

¹⁹⁰ EuGH, Urt. v. 03.04.2007, Rs. C-386/05, ECLI:EU:C:2007:262 Rn. 26 - *Color Drack*; EuGH, Urt. v. 25.02.2010, Rs. C-381/08, ECLI:EU:C:2010:90 Rn. 50 - *Car Trim*.

¹⁹¹ *Leible*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 40.

¹⁹² *Tessili-Regel* aus EuGH, Urt. v. 06.10.1976, Rs. C-12/76, ECLI:EU:C:1976:133 Rn. 15 - *Dunlop* gilt auch für die Brüssel Ia-VO, vgl. hierzu *Gebauer*, in: Wiczeorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Nr. 1 Rn. 32.

c) Vereinbarungen über den Erfüllungsort

Der Rückgriff auf nationales Recht ist nicht nur kompliziert, sondern für die Parteien auch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden.¹⁹³ Die materiell-rechtlichen Vorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten zur Bestimmung des Erfüllungsortes weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Die Lokalisierung des Erfüllungsortes hängt oftmals vom Zufall ab.¹⁹⁴ Zur Vermeidung dieser Unklarheiten wird im internationalen Waren- und Rechtsverkehr oftmals auf Erfüllungsortvereinbarungen zurückgegriffen. Diese Art der Parteiautonomie gesteht Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO ausdrücklich zu und ist auch für Art. 7 Nr. 1 lit. a Brüssel Ia-VO allgemein anerkannt.¹⁹⁵ Die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit solcher Vereinbarungen richtet sich nach dem für den Vertrag maßgeblichen Statut, und nicht nach den Vorschriften über Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 Brüssel Ia-VO.¹⁹⁶ Für Erfüllungsortvereinbarungen im Rahmen der MFK gilt es, aufgrund der besonderen Drei-Personen-Konstellation, bestehend aus klagender Einrichtung, beklagtem Unternehmer und angemeldeten Verbrauchern, das Auseinanderfallen von Vertrags- und Prozesspartei zu berücksichtigen.

aa) Vereinbarungen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer

Im Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher geschlossene Erfüllungsortvereinbarungen müssen grundsätzlich auch im MFV Berücksichtigung finden. Die getroffene Vereinbarung ersetzt die gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung des Erfüllungsortes, ohne in die vertragliche oder prozessuale Privatautonomie einzugreifen. Möchte das Unternehmen hingegen, unter dem Gesichtspunkt der strategischen Prozessführung, durch die Vereinbarung über den Erfüllungsort lediglich ein EU-Mitgliedstaat mit einem besonders schwach ausgestalteten Kollektivrechtsschutz auswählen, muss eine solche abstrakte Erfüllungsvereinbarungen die verschärften Anforderungen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbrauchersachen nach Art. 25 Abs. 4 i. V. m. Art. 19 Brüssel Ia-VO erfüllen.¹⁹⁷

¹⁹³ *Gebauer*, in: *Wieczorek/Schütze*, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Nr. 1 Rn. 32.

¹⁹⁴ *Gebauer*, in: *Wieczorek/Schütze*, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Nr. 1 Rn. 32.

¹⁹⁵ BGH, Urt. v. 22. 04. 2009 - VIII ZR 156/07, NJW 2010, S. 2606 (2608).

¹⁹⁶ EuGH, Urt. v. 17.01.1980, Rs. C-56/79, ECLI:EU:C:1980:15 Rn. 5 - *Zelger*.

¹⁹⁷ EuGH, Urt. v. 20.02.1997, Rs. C-106/95, ECLI:EU:C:1997:70 Rn. 31 ff. - *MSG*.

bb) Vereinbarungen zwischen Einrichtung und Unternehmer

Im Gegensatz dazu können im Prozessrechtsverhältnis zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer nachträgliche Vereinbarungen über den Erfüllungsort, mit dem Ziel Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zu begründen, von vornherein nicht getroffen werden. Unabhängig davon, welche Voraussetzungen an solche abstrakten Erfüllungsvereinbarungen zu stellen sind, fehlt es der klagenden Einrichtung hierzu bereits an der materiell-rechtlichen Legitimation. Die Einrichtungen werden mit der MFK als besonderer Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft lediglich zur prozessualen Geltendmachung der Feststellungsziele berechtigt, weitere materiell-rechtliche Wirkungen, insbesondere zum Abschluss einer Erfüllungsortvereinbarung, sind damit nicht verknüpft. Zumal der Verbraucheranmeldung zur Eintragung in das Klageregister eine entsprechende Zustimmung, aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen auf das später zu führende Individualverfahren, nicht zu entnehmen ist. Die Erfüllungsortvereinbarung hätte auch im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer uneingeschränkte Rechtswirkung.

2. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO begründet den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Union, in dem Mitgliedstaat, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Vergleichbar zum Erfüllungsgerichtsstand, eignet sich das Gericht am Deliktort, wegen seiner Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme, oftmals am besten dazu den Rechtsstreit zu entscheiden.¹⁹⁸

Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO knüpft die Zuständigkeit nicht an die Eigenschaft der beteiligten Personen. Weder die Person des Klägers noch die des Beklagten ist für die Zulässigkeit der Klage am Deliktort relevant.¹⁹⁹ Der Gerichtsstand findet demnach auch in der MFK uneingeschränkt Anwendung, soweit die Feststellungsziele deliktisch zu qualifizierende Ansprüche betreffen.²⁰⁰ Es ist ohne rechtliche Relevanz, dass die klagende Einrichtung selbst nicht Rechtsinhaber dieser Ansprüche ist.

¹⁹⁸ EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECL:EU:C:2002:555 Rn. 46 - *Henkel*.

¹⁹⁹ *Gottwald*, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 63; 234; *Thode*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 72; *Leible*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 104.

²⁰⁰ *Rohls*, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 23 ff.; *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1991); *Klicka/Leupold*, VbR 2018 S. 208 (209); *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (320), *Scholl*, ZfPW 2019, S. 317 (340); *Schöning*, MFK, S. 87 ff.; *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, vor §§ 606-614 Rn. 8; *Geimer/Schütze*, EuZVR, EuGVVO, Art. 7 Rn. 233; *Linke/Hau*, IZVR, § 5 Rn. 7.

a) Begriff der unerlaubten Handlung im Kollektivrechtsschutz

Der Begriff der unerlaubten Handlung ist autonom und weit auszulegen.²⁰¹ In Abgrenzung zu Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO fallen darunter alle Ansprüche auf Schadenshaftung, die nicht einem Vertrag oder Ansprüchen aus diesem zugeordnet werden können.²⁰² Der Europäische Gerichtshof entschied in der Rechtssache *Henkel*, dass der Begriff des schädigenden Ereignisses auch Verbandsklagen umfasse, welche auf die Unterlassung der Verwendung rechtswidriger AGB gerichtet sind.²⁰³ Mit dem Unterlassungsanspruch verleiht der Staat Verbraucherschutzorganisationen im Allgemeininteresse einen eigenen materiell-rechtlichen Anspruch.²⁰⁴ Unabhängig von einzelnen konkreten Rechtsbeziehungen und unabhängig von der konkreten Verwendung der AGB in den Verträgen zielt der Anspruch darauf ab, Angriffe auf die Rechtsordnung durch missbräuchliche Klauseln abzuwehren.²⁰⁵ Das OLG München nahm diese Rechtsprechung zum Anlass, auch alle anderen Unterlassungsansprüche einer Verbraucherschutzorganisation nach §§ 1 ff. UKlaG, die andere Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetzte, als die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln zum Gegenstand haben, unter den Begriff des schädigenden Ereignisses im Sinne von Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO zu subsumieren.²⁰⁶ Ebenso wie die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln, stellen auch diese Verstöße einen unter den Begriff des schädigenden Ereignisses fallenden Angriff auf die Rechtsordnung dar.²⁰⁷

b) Begriff der unerlaubten Handlung in der Musterfeststellungsklage

Diese Rechtsprechung ist auf die MFK nicht übertragbar.²⁰⁸ Der Einrichtung wird mit der Geltendmachung der Feststellungsziele kein eigener materiell-rechtlicher Anspruch verliehen. Die Einrichtung handelt nicht in einem Allgemeininteresse, sondern macht vielmehr als gesetzlicher Prozessstandschafter der angemeldeten Verbraucher einen Teilaspekt eines materiell-rechtlichen fremden Rechts geltend.

²⁰¹ Grundlegend EuGH, Urt. v. 27.09.1988, Rs. C-198/87, ECLI:EU:C:1988:459 Rn. 16 - *Kalfelis/Schröder*.

²⁰² EuGH, Urt. v. 27.09.1988, Rs. C-189/87, ECLI:EU:C:1988:459 Rn. 16 - *Kalfelis/Schröder*; EuGH, Urt. v. 26.03.1992, Rs. C-261/90, ECLI:EU:C:1992:149 Rn. 16 - *Reichert u. Kockler*; EuGH, Urt. v. 27. 10. 1998 - Rs. C-51/97; ECLI:EU:C:1998:509 Rn. 22 - *Réunion européenne u.a.*

²⁰³ EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECL:EU:C:2002:555 Rn. 39 ff. - *Henkel*.

²⁰⁴ EuGH, Urt. v. 01.10.2002, Rs. C-167/00, ECL:EU:C:2002:555 Rn. 39, 42 - *Henkel*.

²⁰⁵ *Stadler*, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 7 Rn. 17; *Geimer/Schütze*, EuZVR, EuGVVO Art. 7 Rn. 232.

²⁰⁶ OLG München, Urt. v. 10.01.2019 - 29 U 1091/18, GRUR-RR 2019, S. 372 (374).

²⁰⁷ OLG München, Urt. v. 10.01.2019 - 29 U 1091/18, GRUR-RR 2019, S. 372 (374).

²⁰⁸ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 25; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 13.

Die Qualifikation eines Feststellungsziels als unerlaubte Handlung ist danach vom Einzelfall abhängig. Nur wenn die festzustellenden Voraussetzungen einen deliktisch zu qualifizierenden Anspruch betreffen, ist der Anwendungsbereich von Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO eröffnet. Einer autonomen Auslegung folgend, kommt es dabei nicht allein darauf an, ob das geltend gemachte Feststellungsziel nach dem anwendbaren nationalen Recht deliktsrechtlich zu qualifizieren ist.²⁰⁹ Vielmehr ist die Abgrenzung zwischen Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO und dem Erfüllungsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO in Grenzfällen autonom danach vorzunehmen, ob es zur Klärung der Auslegung eines Vertrags bedarf oder nicht.²¹⁰

c) Anspruchskonkurrenz

Wird ein Feststellungsziel der MFK im Wege der Anspruchskonkurrenz sowohl auf eine deliktische als auch eine vertragliche Anspruchsgrundlagen gestützt,²¹¹ darf das nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO international zuständige Gericht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs²¹² die MFK nicht unter vertraglichen Gesichtspunkten entscheiden. Der Europäische Gerichtshof lehnt eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, unter Verweis auf den Ausnahmegehalt der besonderen Gerichtsstände, vom Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte des Wohn- oder Geschäftssitzes des Beklagten ab.²¹³ Die fehlenden Annexkompetenz erschwert der Einrichtung zusätzlich die Erhebung der MFK in grenzüberschreitenden Fällen. Für die klagende Einrichtung ist es im Einzelfall nur schwer einschätzbar, ob eine Feststellung deliktisch oder vertraglich zu qualifizieren ist. Liegen Erfüllungs- und Deliktort in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten, kann dies zur fehlenden internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK führen.²¹⁴

d) Ort des schädigenden Ereignisses

Nach dem Ubiquitätsprinzip ist das schädigende Ereignis sowohl am Ort, an dem die schädigende Handlung ausgeführt wurde, als auch am Ort, an dem der Primärschaden tatsächlich eingetreten ist, verwirklicht.²¹⁵

²⁰⁹ EuGH, Urt. v. 24.11.2020, Rs. C-59/19, ECLI:EU:C:2020:950 Rn. 25 - *Wikingehof*.

²¹⁰ EuGH, Urt. v. 24.11.2020, Rs. C-59/19, ECLI:EU:C:2020:950 Rn. 32 - *Wikingehof*.

²¹¹ Vgl. hierzu ausführlich *Amrhein*, MFK, S. 102 ff.

²¹² EuGH, Urt. v. 27.09.1988, Rs. C-189/87, ECLI:EU:C:1988:459 Rn. 19 - *Kalfelis/Schröder*.

²¹³ EuGH, Urt. v. 27.09.1988, Rs. C-189/87, ECLI:EU:C:1988:459 Rn. 19 - *Kalfelis/Schröder* a.A. *Geimer/Schütze*, EuZVR, EuGVVO Art. 7 Rn. 222 f.

²¹⁴ *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 23.

²¹⁵ Grundlegend hierzu EuGH, Urt. v. 30.11.1976, Rs. C-21/76, ECLI:EU:C:1976:166 Rn. 15/19 - *Bier*.

Handlungs- und Erfolgsort stehen in einem alternativen Wahlverhältnis zueinander.²¹⁶ Der Handlungsort als Ort des ursächlichen Geschehens ist dort zu lokalisieren, von wo aus das schadenstiftende Ereignis ausgelöst wurde.²¹⁷ Im Gegensatz dazu bereitet die Bestimmung des Erfolgsorts, aufgrund der Vielschichtigkeit der Schadenssituationen in der Praxis oftmals erhebliche Schwierigkeiten. Insbesondere die Abgrenzung von Primär- und Folgeschäden und die Lokalisierung des Schadensorts in Fällen reiner Vermögensschäden, ist durch eine umfangreiche Kasuistik des Europäischen Gerichtshof geprägt.²¹⁸

aa) Deliktischer Erfolgsort im *VW-Dieselskandal* nach dem Europäischen Gerichtshof

In dem maßgeblich auch durch Kollektivrechtsschutzverfahren aufgearbeiteten und immer noch aufzuarbeitenden *VW-Dieselskandal* hat der Europäische Gerichtshof für die in der Sache ausstehenden grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren zur Bestimmung des Erfolgsorts eine wichtige Grundsatzentscheidung gefällt.²¹⁹ Der Europäische Gerichtshof stellt für die an den Fahrzeugen durch Manipulation der Abgaswerte verursachten Schäden auf den Erwerbort ab.²²⁰ Geschädigte *VW-Kunden* und in ihrem Interesse handelnde Verbraucherschutzverbände sind danach nicht gehalten die *VW-AG* an ihrem Geschäftssitz in Deutschland zu verklagen. Vielmehr können Verbraucher und Verbraucherschutzorganisationen alternativ auf den in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Erwerbort zurückgreifen.

Die Entscheidung beeinflusst mittelbar auch die vor dem OLG Braunschweig vom italienischen Verbraucherverband *VZS* geführte MFK gegen die *VW-AG*.²²¹ Die individuelle Rechtdurchsetzung der zur MFK angemeldeten italienischen Verbraucher kann am Erwerbort der Fahrzeuge in Italien vor den heimischen Gerichten erfolgen.

²¹⁶ Thole, in: Wieczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Nr. 2 Rn. 75; Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 7 Rn. 19; Thode, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 83.

²¹⁷ EuGH, Urt. v. 07.03.1995, Rs. C-68/93, ECLI:EU:C:1995:61 Rn. 24 - *Shevill*.

²¹⁸ Thole, in: Wieczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Nr. 2 Rn. 79; Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 7 Rn. 19b; Thode, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 95a.

²¹⁹ EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 21 ff. - *VKI*.

²²⁰ EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 40 - *VKI*.

²²¹ Vgl. zum aktuellen Stand OLG Braunschweig, Beschl. v. 08.07.2022, Az. 4 MK 1/20 abrufbar unter: „www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Musterfeststellungsklagen/Klageregister/Klagen/2020/08/Verfahren/Verfahrensstand.html?nn=52994#doc78048bodyText2“.

bb) Rechtssache *Verein für Kundeninformation*

Mit seinem Vorabentscheidungsersuchen wollte das Landgericht Klagenfurt vom Europäischen Gerichtshof wissen, an welchem Ort sich der Schadenserfolg verwirklicht, wenn ein Verbraucher von einem Einzelhändler ein versteckt mangelhaftes Fahrzeug erwirbt und vom Hersteller dafür deliktsrechtlichen Schadensersatz verlangt. Dem Vorabentscheidungsersuchen lag eine Sammelklage nach österreichischem Recht der Verbraucherschutzorganisation *VKI* mit Sitz in Wien gegen die in Wolfsburg ansässige *VW AG* zugrunde. Konkret macht der *VKI* aus abgetretenen Recht die Schadensersatzansprüche von 574 österreichischen Verbrauchern geltend, die diesen mit dem Kauf eines mit einer rechtswidrigen Abschalteneinrichtung ausgerüsteten Fahrzeug entstanden seien. Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit beruft sich der Kläger auf den Erfolgsort nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO. In Abgrenzung zu bloßen Folgeschaden, sei der Primärschaden am Übergabeort der Fahrzeuge in Österreich eingetreten. Dort hätten sich die von der *VW-AG* verursachte deliktische Handlung erstmals ausgewirkt und die betroffenen Verbraucher direkt geschädigt. In Kenntnis der rechtswidrigen Abschalteneinrichtung hätten die betroffenen Verbraucher die Fahrzeuge entweder gar nicht oder nur mit einer erheblichen Kaufpreisminderung erworben.

cc) Entscheidungsgründe in der Rechtssache *Verein für Kundeninformation*

Zeitlich und begrifflich nahe zum Übergabeort stellt der Europäische Gerichtshof auf den Erwerbort der streitgegenständlichen Fahrzeuge in Österreich ab, und verweist auf die erst zu diesem Zeitpunkt eingetretene Wertminderung der streitgegenständlichen Fahrzeuge.²²² Nicht etwa bereits der Einbau der Software und die damit verbundene Mangelhaftigkeit der streitgegenständlichen Fahrzeuge führen nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs zur Verwirklichung des Schadenserfolgs, maßgeblich hierfür sei allein die durch den Erwerb der Fahrzeuge eintretende Wertminderung.²²³ Zwar umfasse der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist in ständiger Rechtsprechung nicht jeden Ort, an dem die schädlichen Auswirkungen eines Ereignisses spürbar werden können.²²⁴

²²² EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 26 ff. - *VKI*.

²²³ EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 26 - *VKI*.

²²⁴ EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 26 - *VKI*.

In Abgrenzung zu solchen bloßen mittelbaren Folgeschäden sei die Wertminderung, als die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der streitgegenständlichen Fahrzeuge und dem gezahlten Kaufpreis, jedoch als Primärschaden zu qualifizieren.²²⁵ Die Wertminderung führt unmittelbar zum Schadenserfolg.

Neben der Differenzierung zwischen Primär- und Folgeschaden grenzt der Europäische Gerichtshof die Wertminderung weiter von den Fällen reiner Vermögensschäden ab, die für sich genommen noch kein territoriales Anknüpfungsmoment begründen.²²⁶ Entgegen der von Generalanwalt *Sánchez-Bordona* in seinen Schlussanträgen geäußerten Ansicht,²²⁷ sieht der Europäische Gerichtshof die Wertminderung nicht als reinen Vermögensschaden an und argumentiert, dass die Wertminderung mit der Mangelhaftigkeit der streitgegenständlichen Fahrzeuge einen konkreten Sachgüterbezug aufweise.²²⁸ In seinen Entscheidungsgründen stellt der Europäische Gerichtshof abschließend fest, dass der vorgenommenen Auslegung auch nicht die Ziele der Brüssel Ia-VO entgegenstünden. Bringt ein Unternehmen abgasmanipulierte Fahrzeuge in einen anderen Mitgliedstaat in den Verkehr, müsse es vernünftigerweise damit rechnen vor den Gerichten dieses Mitgliedstaates verklagt zu werden.²²⁹ Darüber hinaus führe die Kenntnis jeweiliger nationaler Marktbedingungen zu einer besonderen Sach- und Beweisnähe dieser Gerichte, die den leichtesten Zugang zur Berechnung der Schadenshöhe hätten.²³⁰

cc) Stellungnahme

Die Entscheidung ist in der Literatur zum Teil zu Recht auf erhebliche Kritik gestoßen.²³¹ Gegen das Kriterium des Erwerborts bestehen aus dogmatischer und rechtspraktischer Sicht erhebliche Bedenken.

²²⁵ EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 27 f. - *VKI*.

²²⁶ EuGH, Urt. v. 10.06.2004, Rs. C-168/02, ECLI:EU:C:2004:364 Rn. 19 - *Kronhofer*; EuGH, Urt. v. 28.01.2015, Rs. C-375/13, ECLI:EU:C:2015:37 Rn. 49 - *Kolassa*; EuGH, Urt. v. 16.06.2016, Rs. C-12/15, ECLI:EU:C:2016:449 Rn. 38 ff. - *Universal Music International Holding*.

²²⁷ Schlussanträge des Generalanwalts *Sánchez-Bordona* v. 02.04.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:253 Rn. 44 - *Verein für Konsumenteninformation*.

²²⁸ EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 34 - *VKI*.

²²⁹ EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 36 - *VKI*.

²³⁰ EuGH, Urt. v. 09.07.2020, Rs. C-343/19, ECLI:EU:C:2020:534 Rn. 38 - *VKI*.

²³¹ *Lehmann*, NJW 2020, S. 2869 (2872 f.); *Stadler/Krüger*, IPraz 2020 S. 512 (513, 518); *Bachmeier/Freytag*, RIW 2020, S. 603 (608).

Es ist nicht ersichtlich, warum der Europäische Gerichtshof in Abkehr seiner bisherigen Rechtsprechung zu den reinen Vermögensschäden in Betrugs- und Prospekthaftungsfällen,²³² nicht bereits im Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts den relevanten Schaden erblickt und diesem im Wege der Gesamtbetrachtung ein maßgebliches Gewicht zukommen lässt.²³³ Denn bereits zu diesem Zeitpunkt realisiert sich die überhöhte Zahlungsverpflichtung für das mangelbehaftete Fahrzeug.²³⁴ Neben diesen dogmatischen Einwänden sprechen gegen das Kriterium des Erwerbsortes auch die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten. Als zeitlich gestreckter Vorgang aus Besitz- und Eigentumserwerb kann sich der dingliche Erwerbsakt im internationalen Warenverkehr an verschiedenen Orten realisieren, sodass die Lokalisierung des Erwerbsortes oftmals vom Zufall abhängen wird²³⁵. Etwas anderes kann sich auch nicht aus der vom Europäischen Gerichtshof angeführten besonderen Sach- und Beweisnähe des Erwerbsortes ergeben. Der Sach- und Beweisnähe als Teil der autonomen Auslegung kommt zur Legitimation des Deliktorts nur eine abstrakt-generelle Bedeutung zu.²³⁶ Die Sach- und Beweislage im konkreten Einzelfall, vorliegend die besonderen Marktkenntnisse des österreichischen Gerichts für die Wertminderungsberechnung, eignen sich hingegen nicht zu einer autonomen Auslegung. Zumal auch grundsätzlich bezweifelt werden darf, dass das Gericht am Erwerbort besser dazu geeignet sei, über die Folgen der rechtswidrig vorgenommenen Abgasmanipulationen zu urteilen, als jenes am Sitz des Herstellers.²³⁷ Der Europäische Gerichtshof bleibt zudem einer Konkretisierung der neu aufgestellten Fallgruppe von „*Vermögensschäden mit konkretem Sachbezug*“ schuldig. Es bleibt offen inwieweit der konkrete Sachbezug auf den Vermögensschaden zur Begründung der Fallgruppe Einfluss nehmen muss.²³⁸ Die weitere Kategorisierung in nicht klar definierte Schadensgruppen, führt für den Rechtsanwender zu weiteren Rechtsunsicherheiten.

Zumal sich der Europäische Gerichtshof mit der Abgrenzung zu reinen Vermögensschäden selbst die Möglichkeit einer vorzugswürdigen Gesamtbetrachtung genommen hat. Nur eine wertende Gesamtbetrachtung, welche alle relevanten Umstände des Einzelfalls miteinbezieht, kann den vielschichtigen Interessenlagen bei den schwer zu lokalisierenden Vermögensschäden gerecht werden.

²³² EuGH, Urt. v. 28.01.2015, Rs. C-375/13, ECLI:EU:C:2015:37 Rn. 56 - *Kolassa*; EuGH, Urt. v. 12.09.2018, Rs. C-304/17, ECLI:EU:C:2018:701 Rn. 33 - *Löber*.

²³³ *Stadler/Krüger*, IPrax 2020 S. 512 (517 f.).

²³⁴ *Stadler/Krüger*, IPrax 2020 S. 512 (517 f.).

²³⁵ *Stadler/Krüger*, IPrax 2020 S. 512 (517 f.).

²³⁶ *Stadler/Krüger*, IPrax 2020 S. 512 (518 f.).

²³⁷ *Lehmann*, NJW 2020, S. 2869 (2872).

²³⁸ *Bachmeier/Freytag*, RIW 2020, S. 603 (608).

Obwohl das Kriterium des Erwerborts durchaus kritikwürdig ist, kommt der Entscheidung im Ergebnis, über die Prozesse gegen die *VW-AG* hinaus, für den grenzüberschreitenden Kollektivrechtsschutz grundlegende Bedeutung zu. Verbraucher am Ende einer internationalen Vertragskette können den Hersteller eines mangelhaften Produkts nicht nur an dessen Geschäftssitz und am Herstellungsort verklagen, sondern zusätzlich auf den Erwerbort des Produkts zurückgreifen.

3. Gerichtsstand der Niederlassung

Befindet sich der Sitz des beklagten Unternehmens außerhalb Deutschlands, verbleibt weiter die Möglichkeit die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK nach Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO über deren inländische Niederlassung zu begründen.²³⁹ In Abgrenzung zur Hauptniederlassung, die bereits nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO zur internationalen Zuständigkeit führt, muss es sich dabei um eine sonstige Niederlassung handeln.²⁴⁰ Darunter versteht man eine unter Beaufsichtigung und Leitung stehende Außenstelle eines Stammhauses, die ihre Geschäftstätigkeit mit Dritten mittels eigener Geschäftsführung und ausreichender sachlicher Ausstattung selbstständig bewerkstelligen kann.²⁴¹

Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO setzt weiter voraus, dass die Streitigkeit aus dem Betrieb der Niederlassung hervorgeht. Das Feststellungsziel muss die in Streit stehenden vertraglichen oder außervertraglichen Rechte und Pflichten der Niederlassung betreffen. Insbesondere in Fällen, in denen die deliktische Handlung auf die Geschäftstätigkeit der Niederlassung zurückzuführen ist, oder diese im Namen des Stammhauses Verbindlichkeiten eingegangen ist, ist die Betriebszugehörigkeit zu bejahen.²⁴² Für die oftmals im Wege des Kollektivrechtsschutzes durchgesetzten Fluggastrechte entschied der Europäische Gerichtshof beispielsweise, dass eine ausländische Fluggesellschaft nicht am Sitz einer ausländischen Zweigniederlassung auf Ausgleichszahlung wegen Verspätung verklagt werden kann, wenn diese Niederlassung am Vertragsschluss zwischen Fluggesellschaft und Fluggast nicht beteiligt war.²⁴³

²³⁹ Rohls, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 15; Röthemeyer, MFK, § 32c ZPO Rn. 7; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (319); Schöning, MFK, S. 85; Rauscher, in: MüKo-ZPO, ZPO, vor § 1 Rn. 231.

²⁴⁰ Schack, IZVR, Rn. 361; Michailidou, Prozessuale Fragen, S. 311.

²⁴¹ EuGH, Urt. v. 19.07.2012, Rs. C-154/11, ECLI:EU:C:2012:491 Rn. 48 - *Mahamdia*; EuGH, Urt. v. 05.07.2018, Rs. C-27/17, ECLI:EU:C:2018:533 Rn. 59 - *Lithuanian Airlines*.

²⁴² Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 7 Rn. 383 f.; Thode, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 7 Rn. 136.

²⁴³ EuGH, Urt. v. 11.04.2019, Rs. C-464/18, ECLI:EU:C:2019:311 Rn. 34 - *Ryanair*.

4. Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft

Der Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft nach Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO erlaubt es, mehrere Klagen gegen verschiedene Streitgenossen parallel zu schalten.²⁴⁴ Danach können mehrere Beklagte am allgemeinen Gerichtsstand eines Beklagten - dem sog. Ankerbeklagten, verklagt werden, sofern zwischen den Klagen die gesetzlich normierte Konnexität besteht. Der besondere Gerichtsstand weist auch für die MFK Praxisrelevanz auf.²⁴⁵ Liegt der allgemeine Gerichtsstand des ausgewählten Ankerbeklagten in Deutschland, kann Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK gegen die weiteren in Streitgenossenschaft verklagten ausländischen Unternehmer begründen.

§§ 606 ff. ZPO schließen für die MFK die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft nicht aus. Gem. § 610 Abs. 6 ZPO werden nur die Vorschriften über die Nebenintervention nach §§ 66 ff. ZPO vom Anwendungsbereich der MFK ausgenommen, die Regelungen zur Streitgenossenschaft nach §§ 59, 60 ZPO bleiben hingegen unberührt.²⁴⁶ Etwas anderes kann sich auch nicht aus der in § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO im Singular verwendeten Formulierung des Unternehmerbegriffs ergeben.²⁴⁷ Zwar werden hiervon abweichend der Einrichtungs- und Verbraucherbegriff in § 606 Abs. 1 ZPO im Plural verwendet. Der Gebrauch des Plurals ist jedoch lediglich der besonderen Gesetzesstruktur der MFK geschuldet,²⁴⁸ ohne auf die allgemeinen Vorschriften der ZPO zur Streitgenossenschaft Einfluss zu nehmen.

Für die Konnexität muss nach Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zwischen den geltend gemachten Feststellungszielen eine so enge Beziehung bestehen, dass zur Vermeidung sich widersprechender Urteile, eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint. Die Feststellungsziele müssen dieselbe Sach- und Rechtslage betreffen,²⁴⁹ was insbesondere in Fällen denkbar ist, in denen Einrichtungen gegen mehrere Unternehmen aus gesamtschuldnerischer Haftung vorgehen.²⁵⁰

²⁴⁴ Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 8 Rn. 11.

²⁴⁵ Rohls, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 26; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (321); Schöning, MFK, S. 90 f.

²⁴⁶ Rohls, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 26; Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 55; Weinland, MFK, Rn. 146 ff.; Scholl, ZfPW 2019, S. 317 (345 f.); Beckmann/Waßmuth, WM 2019, S. 45 (48); Schmidt, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 Rn. 12; Waßmuth/Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 606 Rn. 103.

²⁴⁷ Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 60.

²⁴⁸ § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO dient der Erfassung der verbandsklagebefugten Einrichtungen in ihrer Gesamtheit. Feststellungen in Bezug auf einzelne Verbraucher sind aufgrund der verfolgten Breitenwirkungen denknotwendig ausgeschlossen, vgl. hierzu ausführlich Röthemeyer, MFK, § 606 ZPO Rn. 55; Schöning, MFK, S. 134 ff.

²⁴⁹ EuGH, Urt. v. 13. 07. 2006, Rs. C-539/03, ECLI:EU:C:2006:458 Rn. 35 - Roche.

²⁵⁰ Stadler, in: Musielak/Voit/Stadler, EuGVVO, Art. 8 Rn. 3.

Für die im Kollektivrechtsschutz besonders praxisrelevanten Fälle, in denen mehrere zu demselben Konzern gehörende Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten inhaltsgleiche Verletzungshandlungen vornehmen, ist ein Zusammenhang der einzelnen Verfahren zu verneinen.²⁵¹ Liegen den Klagen unterschiedliche Rechtsordnungen zugrunde, fehlt es an der für die Konnexität erforderlichen selben Rechtslage.²⁵²

5. Analoge Anwendung des Gerichtsstands der passiven Streitgenossenschaft

Im Zusammenhang mit der internationalen Zuständigkeit für Kollektivrechtsschutzverfahren, wird in der Literatur immer wieder eine analoge Anwendung von Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO auf die Fälle der aktiven Streitgenossenschaft diskutiert.²⁵³ Insbesondere für die Kollektivrechtsschutzform der Gruppenklage wird in Erwägung gezogen, die Bündelung der Leistungsansprüche auf Klägerseite durch eine entsprechende Anwendung von Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zu begründen.²⁵⁴

Im Gegensatz dazu ist die MFK, als besonderer Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft, mangels Rechtshängigkeit konkreter Leistungsansprüche auf eine derartige Zuständigkeitskonzentration nicht angewiesen. Vielmehr stellt sich die Frage nach einer analogen Anwendung von Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO nur für den Fall, dass mehrere in- und ausländische Einrichtungen gemeinsam die MFK erheben. Zwar ist eine solche Streitgenossenschaft auf Klägerseite nach herrschender Meinung²⁵⁵ auch durchaus im MFV zulässig, sie ist jedoch nicht geeignet Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO in entsprechender Anwendung zu begründen. Die in Betracht gezogene analoge Anwendung der Vorschrift ist mit Verweis auf ihren eng auszulegenden Ausnahmecharakter in Übereinstimmung mit der Literatur abzulehnen.²⁵⁶ *Stadler* stellt richtigerweise klar, dass der Brüssel Ia-VO ein allgemeiner Gerichtsstand des Sachzusammenhangs fremd ist und eine für den Beklagten benachteiligende Zuständigkeitserweiterung der ausdrücklichen Normierung bedarf.²⁵⁷

²⁵¹ *Gottwald*, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 8 Rn. 15; *Geimer/Schütze*, EuZVR, EuGVVO, Art. 8 Rn. 38.

²⁵² *Leible*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 8 Rn. 13 in Bezug auf EuGH, Urt. v. EuGH, Urt. v. 13. 07. 2006, Rs. C-539/03, ECLI:EU:C:2006:458 - *Roche*.

²⁵³ *Stadler*, JZ 2009, S. 121 (130); *Stürner*, in: Die EU-Sammelklage, S. 109 (116); *Kowollik*, Europäische Kollektivklage S. 202.

²⁵⁴ *Stadler*, JZ 2009, S. 121 (130); *Stürner*, in: Die EU-Sammelklage, S. 109 (116 f.); *Kowollik*, Europäische Kollektivklage S. 202.

²⁵⁵ *de Lind van Wijngaarden*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 6 Rn. 41; *Weinland*, MFK, Rn. 147; *Scholl*, ZfPW 2019, S. 317 (345 f.); *Schmidt*, in: B/L/H/A/G, ZPO, § 606 Rn. 9; *Schöning*, MFK, S. 133 f.

²⁵⁶ *Stadler*, JZ 2009, S. 121 (130); *Stürner*, in: Die EU-Sammelklage, S. 109 (116 f.); *Kowollik*, Europäische Kollektivklage S. 202; *Leible*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 8 Rn. 1.

²⁵⁷ *Stadler*, JZ 2009, S. 121 (130).

IV. Zwischenergebnis

Die MFK kommt nicht nur gegen Unternehmer mit Sitz in Deutschland in Betracht. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO können auch der Vertragsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO, der Deliktsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, der Gerichtsstand der Niederlassung nach Art. 7 Nr. 5 ZPO und der Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft nach Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK gegen ausländische Unternehmer begründen. Insbesondere Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO weist dabei für die MFK eine besondere Praxisrelevanz auf. Grenzüberschreitende Massenschadensereignisse betreffen oftmals die Herstellerhaftung von Unternehmer aus fehlerhaften Produkten.

C. Gerichtsstandsvereinbarungen

Gerichtsstandsvereinbarungen über die internationale Zuständigkeit haben im internationalen Rechts- und Warenverkehr eine überragende Bedeutung. Unter dem Gesichtspunkt der strategischen Prozessführung schaffen sie Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit.²⁵⁸ Diese Interessenkonstellation schlägt sich auch in der grenzüberschreitenden MFK nieder. Gerade im Hinblick auf die große Anzahl der aus einem Massenschadensereignis erwachsenden Verbraucheransprüche haben die Prozessparteien ein großes Interesse daran, einen gemeinsamen Kollektivgerichtsstandort zu bestimmen. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit nach Art. 25 Brüssel Ia-VO bedeuten zum einen eine weitere Zugangsmöglichkeit zur MFK.

In grenzüberschreitenden Fällen, in denen der Geschäftssitz des Beklagten im Ausland liegt und die besonderen Gerichtsstände nach der Brüssel Ia-VO keine Anwendung finden, stellt Art. 25 Brüssel Ia-VO eine zusätzliche Möglichkeit dar, die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK begründen zu können. Zum anderen ist jedoch ebenso denkbar, dass die Vereinbarung eines anderweitigen Gerichtsstands dem Zugang zur MFK entgegensteht oder die MFK durch Derogation ausdrücklich ausgeschlossen wurde.²⁵⁹

²⁵⁸ *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 1.

²⁵⁹ *Gaier*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 10; *Stadler*, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 25 Rn. 1.

Das Vorliegen der Gerichtsstandsvereinbarung wird gerichtlich nicht von Amts wegen berücksichtigt.²⁶⁰ Das angerufene Gericht ist zur Wirksamkeitsprüfung erst angehalten, wenn sich eine der Prozessparteien im MFV auf deren Bestehen beruft.²⁶¹

Im Gegensatz zu reinen Inlandssachverhalten werden im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO die Prorogationsmöglichkeiten in der MFK nicht von vornherein durch die Begründung ausschließlicher Zuständigkeit ausgeschlossen. Bei reinen Inlandssachverhalten scheidet eine Gerichtsstandsvereinbarung über das örtlich zuständige Gericht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 32c ZPO aus.²⁶² Um ein *forum shopping* innerhalb Deutschlands zwischen den verschiedenen OLG-Bezirken zu vermeiden, wurde die örtliche Zuständigkeit nach § 32c ZPO vom Gesetzgeber als ausschließliche Zuständigkeit ausgestaltet.²⁶³ Der deutschen Gesetzgebungsbefugnis entsprechend, beschränkt sich die Vorschrift auf inländische Sachverhalte. Die Vorschrift hat für die internationale Zuständigkeit im Bereich der Brüssel Ia-VO keine Bedeutung.²⁶⁴ Der Brüssel Ia-VO ist ein besonderer Gerichtsstand für Kollektivklagen fremd. Es fehlt an einer mit § 32c ZPO vergleichbaren Vorschrift. Die ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art. 24 Brüssel Ia-VO weisen für die MFK keine besondere Relevanz auf und führen demnach nicht zum Prorogationsausschluss nach Art. 25 Abs. 4 Brüssel Ia-VO.

Trotz der zwischen nationalem und europäischem Recht zu differenzierenden Ausgangslage, ist ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Verbot nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 32c ZPO und Art. 25 Brüssel Ia-VO nicht zu befürchten. Bestimmt die Gerichtsstandsvereinbarung neben der internationalen Zuständigkeit auch das örtlich zuständige Gericht, ist Art. 25 Brüssel Ia-VO als vorrangige europäische Vorschrift einschlägig.²⁶⁵ Fehlt es in der Vereinbarung hingegen an einer Regelung zur örtlichen Zuständigkeit, ergibt sich diese aus dem Prozessrecht des prorogierten Staates.²⁶⁶

²⁶⁰ Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO Art. 25 Rn. 2b.

²⁶¹ Mankowski in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 7.

²⁶² Röthemeyer, MFK, § 32c ZPO Rn. 5; Rathmann, in: Kollektive Rechtsdurchsetz., ZPO, § 32c ZPO Rn. 2.

²⁶³ BR-Drs. 176/1/18, 4.

²⁶⁴ Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 10; Toussaint, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 32c Rn. 7.

²⁶⁵ Rohls, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 10.

²⁶⁶ Stadler, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 25 Rn. 2a; Gottwald, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 67; Nagel/Gottwald, IZPR, § 3 Rn. 230.

I. Zuständigkeitsrelevantes Personenverhältnis

Vor dem Hintergrund der Drei-Personen Konstellation der MFK aus klagender Einrichtung, beklagtem Unternehmer und angemeldeten Verbrauchern gilt es zunächst das für Gerichtsstandsvereinbarungen zuständigkeitsrelevante Personenverhältnis zu bestimmen. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Brüssel Ia-VO zwischen den Parteien getroffen werden. Welche Personen darunter zu verstehen sind, regelt die Vorschrift jedoch nicht. Art. 25 Brüssel Ia-VO enthält weder selbst eine Definition des Parteienbegriffs noch verweist die Vorschrift insoweit auf das nationale Prozessrecht. Auch ein über die einzelnen Vorschriften hinausgehender einheitlicher europäischer Parteibegriff ist der Brüssel Ia-VO fremd.²⁶⁷

In einer derartigen Konstellation wird nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Begriff einer Unionsvorschrift, auf der Grundlage der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und des Gleichheitsgrundsatzes, autonom ausgelegt.²⁶⁸ Art. 25 Brüssel Ia-VO liegt der Schutz der prozessualen Privatautonomie zugrunde.²⁶⁹ Es wird die Prorogationsfreiheit der Parteien des Zivil- und Handelsverfahrens anerkannt.²⁷⁰ Anderen Personen, wie den formalen Prozessparteien, kann diese Freiheit nicht zugesprochen werden. Nebenintervenienten und sonstigen am Prozess beteiligte Dritten werden damit nicht vom Parteienbegriff des Art. 25 Brüssel Ia-VO umfasst. Sie sind auf ihre vom europäischen bzw. nationalem Gesetzgeber ausgewiesenen Rechte beschränkt. Abweichende Auslegungen würden einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die prozessuale Privatautonomie der Prozessparteien bedeuten. Es können ausschließlich Vereinbarungen im Verhältnis zwischen der klagenden und der beklagten Person berücksichtigt werden.²⁷¹ Generalanwalt *Jääskinen* stellte in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache „*Refcomp*“ exemplarisch klar, dass der Wille zur Unterwerfung unter eine Vereinbarung „*sowohl vom Kläger als auch vom Beklagten deutlich gemacht*“ werden muss.²⁷²

²⁶⁷ *Magnus*, ZEuP 2018, S. 508 (523 f.).

²⁶⁸ EuGH, Urt. v. 07.08.2018, Rs. C-61/17, C-62/17 u. C-72/17, ECLI:EU:C:2018:653 Rn. 29 - *Bichat*; EuGH, Urt. v. 22.11.2018, Rs. C-627/17, ECLI:EU:C:2018:941 Rn. 22 - *ZSE Energia*.

²⁶⁹ *Gaier*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 1.1.

²⁷⁰ *Gottwald*, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 68.

²⁷¹ *Bömer*, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 27, *Jungermann*, Gerichtsstandsvereinbarungen, S. 56 f.

²⁷² Schlussanträge *GA Jääskinen*, Rs. C-543/10, ECLI:EU:C:2012:637 Rn. 41- *Refcomp*.

Neben der Parteienstellung im Prozess kommt dem Parteienbegriff des Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO auch materiell-rechtliche Bedeutung zu. Mit dem Parteienbegriff sind nämlich zusätzlich die Vertragsparteien gemeint, welche die Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben.²⁷³ Die Brüssel Ia-VO nimmt sich in Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO lediglich dem Regelfall der Personenidentität zwischen Prozess- und Vertragspartei an.²⁷⁴ Die Konstellation der MFK stellt hingegen ein Fall der Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen dar, in der Prozess- und Vertragspartei nicht zwingend übereinstimmen und die Wirkungen einer Vereinbarung auf am Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte erstreckt werden muss. Der Fall der Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen wird von der Brüssel Ia-VO nicht ausdrücklich geregelt.²⁷⁵ Der Wortlaut von Art. 25 Brüssel Ia-VO lässt Drittwirkung weder ausdrücklich zu noch verschließt er sich einer solchen explizit.²⁷⁶ Die Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen im MFV beurteilt sich vor diesem Hintergrund nach den autonomen Auslegungsgrundsätzen und der Rechtsfortbildung des Europäischen Gerichtshofs.

II. Gerichtsstandsvereinbarungen in der Musterfeststellungsklage

Die Drei-Personen-Konstellation der MFK aus Einrichtung, Unternehmen und angemeldeten Verbrauchern ermöglicht die Berücksichtigung unterschiedlicher Vereinbarungsverhältnisse. Neben der Gerichtsstandsvereinbarung im Prozessrechtsverhältnis zwischen Einrichtung und Unternehmer ist ebenso denkbar, dass Vereinbarungen zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem Unternehmer in das MFV eingeführt werden.

1. Vereinbarung zwischen Unternehmer und angemeldeten Verbrauchern

Vor dem Hintergrund des in Art. 25 Brüssel Ia-VO verwendeten Parteienbegriffs bleiben etwaige Gerichtsstandsvereinbarungen, die der beklagte Unternehmer bereits mit einzelnen angemeldeten Verbrauchern vereinbart hat, ohne Berücksichtigung für das MFV.²⁷⁷ Die Verbraucheranmeldung begründet keine Prozessparteienstellung im MFV.²⁷⁸

²⁷³ Bömer, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 27; Jungermann, Gerichtsstandsvereinbarungen, S. 56 f.

²⁷⁴ Bömer, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 27, 56; Jungermann, Gerichtsstandsvereinbarungen, S. 57.

²⁷⁵ Bömer, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 56.

²⁷⁶ Jungermann, Gerichtsstandsvereinbarungen, S. 57.

²⁷⁷ Schöning, MFK, S. 93.

²⁷⁸ Boese/Bleckwenn, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 44.

Insbesondere die oftmals von Unternehmern bei Vertragsschlüssen mit Verbrauchern formularmäßig verwendeten Vereinbarungen über den Gerichtsstand bleiben damit außen vor.²⁷⁹ Die in diesem Verhältnis getroffenen Vereinbarungen können auch nicht im Wege der Wirkungserstreckung Einzug in das MFV finden. Die Vereinbarungen entfalten für das Prozessrechtsverhältnis zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer keine Bindungswirkungen. Ob sich die Einrichtung zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der MFK auf die Vereinbarung beruft oder das Unternehmen die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit entgegenhält, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Die Wirkungserstreckung im MFV ist für beide Fallkonstellationen mit zu differenzierender Begründung ausgeschlossen:

a) *Fallkonstellation*: Unternehmen hält Vereinbarung entgegen

Zwar geht der Europäische Gerichtshof davon aus, dass auch Dritte, die einer Gerichtsstandsvereinbarung nicht formwirksam nach Art. 25 Brüssel Ia-VO zugestimmt haben, im Wege der Substitution in Gerichtsstandsklauseln an die Stelle der ursprünglichen Vertragspartei treten können und sich im Prozess deren Wirkungen entgegenhalten lassen müssen.²⁸⁰ Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Dritte nach dem in der Sache anwendbaren Recht durch eine Vertragsübernahme in alle Rechte und Pflichten der ursprünglichen Vertragspartei eingetreten ist.²⁸¹ Beruhend auf einer freien parteiautonomen Willensbildung, wirken Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich ausschließlich *inter partes*.²⁸² Der gemeinsame Willensentschluss bildet die Kompetenzgrundlage der Vereinbarung.²⁸³ Nur einer alle Rechte und Pflichten umfassenden Vertragsübernahme ist rechtlich die Wirkung einer Zustimmung zur Gerichtsstandsvereinbarung beizumessen.²⁸⁴

Der Drei-Personen-Konstellation der MFK ist eine solche materiell-rechtliche Wirkung nicht zu entnehmen. Die Geltendmachung der Feststellungsziele als besonderer Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft ist nicht mit einer Vertragsübernahme vergleichbar.

²⁷⁹ *Schöning*, MFK, S. 93.

²⁸⁰ *Stadler*, in: Musielak/Voit, EUGVVO, Art. 25 Rn. 4a; *Gaier*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 60; *Rielander*, EuZW 2021, S. 391 (393).

²⁸¹ EuGH, Urt. v. 07.02.2013, Rs. C-543/10, ECLI:EU:C:2013:62 Rn. 29, 41 - *Refcomp*; EuGH, Urt. v. 21.05.2015, Rs. C-352/13, ECLI:EU:C:2015:335 Rn. 65 - *CDC Hydrogen Peroxide*; EuGH, Urt. v. 18.11.2020, Rs. C-519/19, ECLI:EU:C:2020:933 Rn. 47 - *DelayFix*.

²⁸² *Bömer*, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 39.

²⁸³ *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 383.

²⁸⁴ *Rielander*, EuZW 2021, S. 391.

Die Einrichtung wird im Rahmen der Prozessführungsbefugnis allein zur prozessualen Geltendmachung einzelner Voraussetzungen eines Verbraucheranspruchs ermächtigt, ohne dass hiermit materiell-rechtlich die Übernahme einzelner Verbraucheransprüche verbunden wäre. Die Geltendmachung der individuellen Leistungsansprüchen bleibt jedem Verbraucher als materiell-rechtlichem Anspruchsinhaber selbst überlassen. Die Prozessstandschaft stellt zur materiell-rechtlichen Vertragsübernahme ein nicht vergleichbares Minus dar. Zumal die MFK, im Gegensatz zu den sonstigen Fällen der Prozessstandschaft, nicht zur Geltendmachung eines materiell-rechtlichen Anspruchs ermächtigt, sondern auf einzelne abstrakte Voraussetzungen eines Anspruchs begrenzt ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Dritte, eine zwischen Verbrauchern und einem Unternehmen ausgehandelte Gerichtsstandsvereinbarung, von vornherein nicht entgegenhalten lassen muss, wenn diese gegen Art. 19 Brüssel Ia-VO verstößt. Denn ein Substitutionsverhältnis kommt nur in Betracht, wenn zuvor die Wirksamkeit der zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien getroffenen Vereinbarung festgestellt wurde.²⁸⁵ In Verbrauchersachen dürfen nach Art. 19 Nr. 2 Brüssel Ia-VO die Klagemöglichkeiten des Verbrauchers durch vereinbarungsgemäße Begründung ausschließlicher Zuständigkeiten nicht eingeschränkt werden. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit, welche den Kollektivrechtsschutz nach der MFK ausschließen, sind vor diesem Hintergrund unwirksam und nicht substituierbar. Hält das Unternehmen der internationalen Zuständigkeit für die MFK eine mit dem Verbraucher anderweitig vereinbarte ausschließliche Zuständigkeit entgegen, ist der Vereinbarung für das MFV keine rechtliche Wirkung beizumessen.

b) *Fallkonstellation*: Einrichtung beruft sich auf Vereinbarung

Möchte die Einrichtung zur Begründung der internationalen Zuständigkeit auf die im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer getroffene Gerichtsstandsvereinbarung zurückgreifen, können auch in dieser Konstellation aus der Vereinbarung per se keine Drittwirkungen abgeleitet werden. Zwar kann die Einrichtung zur Wirkungserstreckung der Vereinbarung auf das MFV der Form des Art. 25 Abs. 1 Satz 3 lit. a bis lit. c Brüssel Ia-VO entsprechend die erforderliche Drittzustimmung erteilen.²⁸⁶

²⁸⁵ Gaier, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 60.1; Bömer, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 130.

²⁸⁶ Geimer, in: Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 25 Rn. 203; Mankowski, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 235; Bömer, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 130.

Anders als in Fällen der Rechtsnachfolge muss die Wirkungserstreckung gegenüber einem zustimmenden Dritten jedoch auf dem übereinstimmenden Willen der ursprünglichen Vertragsparteien beruhen.²⁸⁷ Es muss das berechtigte Interesse der ursprünglichen Vertragsparteien an der Vorhersehbarkeit ihrer Gerichtspflichtigkeit berücksichtigt werden.²⁸⁸ Verstärkt wird dieses Interesses nach Vorhersehbarkeit durch den Beklagtenschutz des Unternehmers. Nach dem Verständnis der Brüssel Ia-VO muss der beklagte Unternehmer in die Lage versetzt werden, seine Gerichtspflichtigkeit vorhersehen zu können.²⁸⁹ Es muss klar sein, in welchen EU-Mitgliedstaaten alternativ zu seinem Geschäftssitz eine Klage droht. Um diese Rechtspositionen ausreichend zu schützen, steht es den ursprünglichen Vertragsparteien der Vereinbarung frei, dem Beitritt des Dritten zu widersprechen.²⁹⁰ Bereits aus prozesstaktischen Gründen ist es äußerst wahrscheinlich, dass der beklagte Unternehmer einer nicht abgesprochenen Einbeziehung der Einrichtung in die Vereinbarung widersprechen wird und die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich rügt.

2. Vereinbarung zwischen Einrichtung und Unternehmer

Der Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Brüssel Ia-VO steht einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer nicht entgegen. Dem Wortlaut und dem Verständnis eines Zwei-Personen-Verhältnisses entsprechend stellen die Einrichtung und Unternehmer die formalen Prozessparteien der MFK dar. Unbeantwortet lässt der Wortlaut hingegen die Frage, ob und inwieweit auch zu Gunsten oder zu Lasten für die am Vertragsschluss nicht beteiligten Verbraucher der Gerichtsstand vereinbart werden kann.

a) *Fallkonstellation*: Vereinbarungen zu Gunsten Dritter

Auch im Prozessrecht besteht ein Bedürfnis positive Vertragswirkungen auf Dritte zu erstrecken.²⁹¹ Der Europäische Gerichtshof erachtet für Gerichtsstandsvereinbarungen die Drei-Personen-Konstellation des Vertrags zugunsten Dritter für zulässig.²⁹²

²⁸⁷ Bömer, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 131.

²⁸⁸ Gebauer, IPrax 2001, S. 471.

²⁸⁹ EuGH, Urt. v. 17.06.1992, Rs. C-26/91 ECLI:EU:C:1992:268 Rn. 18 - *Handte*; EuGH, Urt. v. 19.02.2002, Rs. 256/00, ECLI:EU:C:2002:99 Rn. 26 - *Besix*.

²⁹⁰ Geimer, in: Geimer/Schütze, EuZVR, EuGVVO, Art. 25 Rn. 203; Bömer, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 131; Mankowski, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 235.

²⁹¹ Bömer, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 40; Jungermann, Gerichtsstandsvereinbarungen, S. 72.

²⁹² EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 10 - *Gerlingkonzern*.

Voraussetzung dafür ist, dass im Vertragsverhältnis die einschlägigen Vorschriften der Brüssel Ia-VO eingehalten worden sind und die Vertragsparteien ihre Zustimmung zur Drittwirkung klar zum Ausdruck gebracht haben.²⁹³ Konkret hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Gerlingkonzern* entschieden, dass eine zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer zugunsten eines begünstigten Versicherten geschlossene Gerichtsstandsklausel Drittwirkungen entfaltet.²⁹⁴ Der Versicherte ist im Prozess gegen den Versicherer berechtigt, sich auf die zu seinen Gunsten geschlossene Vereinbarung zu berufen. Zur Begründung verweist der Europäische Gerichtshof auf Art. 15 Nr. 2 Brüssel Ia VO, der es den Parteien des Versicherungsvertrags ermöglicht zugunsten des Versicherten einen weiteren Gerichtsstand zu vereinbaren.²⁹⁵ Treffend wird hervorgehoben die Brüssel Ia-VO regle damit für Gerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungssachen ausdrücklich Wirkungen zugunsten Dritter.²⁹⁶ Das Gesetz ermöglicht nicht nur Vereinbarungen zugunsten des Versicherungsnehmers, sondern ausdrücklich auch zugunsten des am Vertragsschluss nicht beteiligten Versicherten.

Voraussetzung dafür ist, dass im Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer die Formerfordernisse nach Art. 25 Abs. 1 Satz 3 Brüssel Ia-VO eingehalten worden sind und im Verhältnis Versicherer/Versicherungsnehmer die Zustimmung zur Drittwirkung klar zum Ausdruck gebracht wurde.²⁹⁷ Der Versicherte ist hingegen nicht gehalten, seiner Zustimmung zur Gerichtsstandsklausel den Formerfordernisse nach Art. 25 Abs. 1 Satz 3 Brüssel Ia-VO entsprechend Ausdruck zu verleihen.²⁹⁸ Bereits in der Berufung auf die getroffene Gerichtsstandsklausel kann die erforderliche Zustimmung gesehen werden. Denn den besonderen Gerichtsständen in Versicherungssachen liegt der Schutz des Versicherten zu Grunde, der oftmals mit vom Versicherer vorformulierten und in den Einzelheiten nicht verhandelbaren Versicherungsverträgen konfrontiert wird. Gegenüber dem Versicherer stellt der Versicherte die potentiell schwächere Vertragspartei dar. Zusätzliche Formerfordernisse würden seine wirtschaftliche Position weiter schwächen und dem gesetzgeberischen Zweck von Art. 15 Nr. 2 Brüssel Ia-VO zuwiderlaufen, dem Versicherten weitere Gerichtsstände zur Verfügung zu stellen.²⁹⁹

²⁹³ EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 10 - *Gerlingkonzern*.

²⁹⁴ EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 10 - *Gerlingkonzern*.

²⁹⁵ EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 18 - *Gerlingkonzern*.

²⁹⁶ *Bömer*, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 41.

²⁹⁷ EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 15 - *Gerlingkonzern*.

²⁹⁸ EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 19 - *Gerlingkonzern*.

²⁹⁹ EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 19 - *Gerlingkonzern*.

Zudem könne der Versicherer nicht zunächst der Drittwirkung der Vereinbarung ausdrücklich zustimmen und sich dann im Prozess auf das fehlende Schriftformerfordernis der Drittzustimmung berufen.³⁰⁰ Ein solches Verhalten ist nach dem Europäischen Gerichtshof als treuwidrig zu qualifizieren.³⁰¹

a) Vereinbarungen zu Gunsten der angemeldeten Verbraucher

Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache *Gerlingkonzern* entnimmt *Schöning* für das MFV, dass auch die klagende Einrichtung und der beklagte Unternehmer zugunsten der angemeldeten Verbraucher das angerufene OLG durch Vereinbarung international für zuständig erklären können.³⁰² In der Verbraucheranmeldung zur MFK sei die konkludente Zustimmung zur Drittwirkung der Gerichtsstandsvereinbarung zu sehen.³⁰³ Damit reiht sich *Schöning* in das in der Literatur bestehende Meinungsbild ein, welches auch in Kollektivrechtsschutzverfahren die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten geschädigter Verbraucher für zulässig erachtet.³⁰⁴ Die Problematik ist dabei nicht allein von dogmatischer Relevanz. Um eine umfassende und abschließende Verfahrenskonzentration zu erreichen, kann es durchaus im Interesse des im MFV beklagten Unternehmers stehen, für möglichst viele geschädigte Verbraucher ein einheitliches Forum zu begründen.³⁰⁵

Es ist im Grundsatz sicherlich richtig, dass die Schutzposition der Brüssel Ia-VO in Versicherungs- und Verbrauchersachen vergleichbar ist und die Drittkonstellation auf Verbrauchersachen übertragbar ist.³⁰⁶ Auch die Sonderregelungen in Verbrauchersachen haben den Schutz der potentiell schwächeren Vertragspartei im Blick. Verbraucher stellen gegenüber dem beruflich oder gewerblich handelnden Kontrahenten die wirtschaftlich schwächere und rechtlich weniger erfahrene Vertragspartei dar.³⁰⁷

³⁰⁰ EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 15 - *Gerlingkonzern*.

³⁰¹ EuGH, Urt. v. 14.07.1983, Rs. C-201/82, ECLI:EU:C:1983:217 Rn. 15 - *Gerlingkonzern*.

³⁰² *Schöning*, MFK, S. 93 f.

³⁰³ *Schöning*, MFK, S. 94.

³⁰⁴ *Stadler*, JZ 2009, S. 121 (130); *Stürner*, in: EU-Sammelklage, S. 109 (118); *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S. 207.

³⁰⁵ *Stürner*, in: EU-Sammelklage, S. 109 (118); *Stadler*, JZ 2009, S. 121 (130).

³⁰⁶ *Geimer*, NJW 1985, S. 533; *Bömer*, Gerichtsstandsvereinbarung, S. 41; *Jungermann*, Gerichtsstandsvereinbarungen, S. 72.

³⁰⁷ *Stadler*, in: Musielak/Voit, EuGVVO, Art. 17 Rn. 1.

Folgerichtig entsprechen die alternativen Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarungen des Art. 19 Nr. 2 Brüssel Ia-VO denen des Art. 15 Nr. 2 Brüssel Ia-VO für Versicherungssachen. Vergleichbar zu den Versicherten sollen auch Verbrauchern über die besonderen Gerichtsstände nach Art. 18 Brüssel Ia-VO hinaus zusätzliche Gerichtsstände zur Verfügung gestellt werden. Folgerichtig können sich Verbraucher in Individualrechtsstreitigkeiten ohne Weiteres auf zu ihren Gunsten abgeschlossene Zuständigkeitsvereinbarungen, unter den in der *Gerling*-Entscheidung aufgestellten Voraussetzungen, berufen.

Die besondere Drei-Personen-Konstellation der MFK und deren aufeinander aufbauendes System aus Muster- und Individualverfahren bedarf hingegen der besonderen Erörterung. Denn im Gegensatz zu der vom Europäischen Gerichtshof zu entscheidenden Rechtssache *Gerlingkonzern* kann das zustimmungsrelevante Drittverhalten im MFV nicht einer Klageerhebung, sondern lediglich einer Verbraucheranmeldung zur Eintragung in das Klageregister entnommen werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und der ausschließlichen Zulässigkeit von Vereinbarungen zugunsten Dritter kann eine Drittzustimmung nur für den Fall angenommen werden, dass diese zuständigkeitsrechtlich nicht mit unmittelbaren oder mittelbaren Nachteilen verbunden ist. Mit der ausdrücklichen Teilnahmeerklärung durch Verbraucheranmeldung wird dem Verbraucher die Entscheidung überlassen, ob er sich der MFK anschließen möchte oder vorzugsweise den Individualrechtsweg bestreitet. Die Vereinbarung entfaltet ihre Drittwirkung dem *opt-in*-Mechanismus folgend nur für den Fall der wirksamen Verbraucheranmeldung. Entscheidet sich der Verbraucher für den Individualrechtsweg, unterliegt die gerichtliche Geltendmachung nicht der Vereinbarung. Es fehlt an einem dem Verbraucher zurechenbarem Zustimmungsverhalten. Eine individuelle Anspruchsverfolgung im Ausland, insbesondere am ausländischen Geschäftssitz des Unternehmers, bleibt weiter möglich. Mit der wirksamen Verbraucheranmeldung entscheidet sich der geschädigte Verbraucher hingegen dafür, die Rechtsdurchsetzung zunächst der Einrichtung im Wege des kollektiven Rechtsschutz zu überlassen. Damit übereinstimmend kann nach § 610 Abs. 3 ZPO während der Rechtshängigkeit der MFK ein angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.

Das Einverständnis der angemeldeten Verbraucher zum kollektiven Rechtsschutz der MFK beinhaltet auch, die Feststellungszielen von dem durch die Einrichtung angerufenen Gericht entscheiden zu lassen. Bei der Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister können die Verbraucher das von der Einrichtung angerufene Gericht dem Klageregister entnehmen. Die Verbraucher erklären sich zumindest konkludent mit dem durch die Vereinbarung ausgewählten Gericht für einverstanden. Zumal die Anrufung des für die MFK international zuständigen OLG einen Teil der kollektiven Rechtsdurchsetzung darstellt. Nur vor diesem können die Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO für das Individualverfahren erzeugt werden, sodass bereits unter diesem Gesichtspunkt die Drittzustimmung zur zuständigkeitserweiternden Vereinbarung anzunehmen ist.

b) *Fallkonstellation*: Vereinbarung mit Wirkung zu Lasten Dritter

Eine ausschließlich die Klagemöglichkeiten des Dritten einschränkende Vereinbarung ist ohne seine ausdrückliche Zustimmung als unzulässig zu qualifizieren.³⁰⁸ Dem Dritten können ohne seinen Willen nicht die in der Brüssel Ia-VO normierten Gerichtsstände entzogen werden. Der Brüssel Ia-VO ist eine Zuständigkeitsvereinbarung zu Lasten Dritter fremd.³⁰⁹ Vereinbarungen im MFV, welche die Rechtsschutzmöglichkeiten der angemeldeten Verbraucher beschränken sind unzulässig. In diesem Zusammenhang können weder für die der MFK folgenden Individualverfahren noch für Kollektivrechtsschutzmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten einschränkende Vereinbarungen getroffen werden. Zwar besteht an einer solchen umfassenden internationalen Zuständigkeitsvereinbarung, gerade aus Unternehmerperspektive, ein erhebliches Interesse, jedoch ist die dafür erforderliche Zustimmung der Verbraucheranmeldung nicht zu entnehmen. Die Zustimmungswirkungen sind auf die Geltendmachung der MFK vor dem angerufenen OLG beschränkt.

III. Zwischenergebnis

Für die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen ist die Drei-Personen-Konstellation der MFK zu beachten. Bereits im Verhältnis zwischen angemeldeten Verbraucher und verklagtem Unternehmer getroffene Vereinbarungen haben auf die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK regelmäßig keine rechtlichen Auswirkungen.

³⁰⁸ EuGH, Urt. v. 20.01.2005 - Rs. C- 464/01, ECLI:EU:C:2005:32 Rn. 34 - *Gruber*; EuGH, Urt. v. 12.05.2005 - Rs. C-112/03, ECLI:EU:C:2005:280 Rn. 33 - *Société financière und industrielle du Peloux*.

³⁰⁹ *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Art. 25 Rn. 383; *Gebauer*, IPrax 2001, S. 471.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Einrichtung zur Begründung der Zuständigkeit darauf beruft oder der beklagte Unternehmer diese der MFK entgegenhält. In beiden Konstellationen fehlt es an der erforderlichen Zustimmung aller Prozessparteien. Im Gegensatz dazu können die klagende Einrichtung und der beklagte Unternehmer durch entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK durchaus herbeiführen. Der Anmeldung der Verbraucher zur Eintragung in das Klageregister kann für eine zugunsten der Verbraucher geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung die Zustimmung entnommen werden.

D. Schiedsvereinbarungen in der Musterfeststellungsklage

Neben der Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts, kann der Privatautonomie entsprechend ebenso die Zuständigkeit eines nicht staatlichen Schiedsgerichts vereinbart werden. Wurde in einem in der MFK bestehenden Personenverhältnisse eine Schiedsvereinbarung getroffen, ist zwingend das Verhältnis zwischen nichtstaatlicher Schiedsgerichtsbarkeit und staatlichem Kollektivrechtsschutz zu klären. Wie für andere vor staatlichen Gerichten auszutragende Rechtsstreitigkeiten gilt dabei auch im MFV der durch § 1032 Abs. 1 ZPO abgesicherte Vorrang des schiedsgerichtlichen Verfahrens.³¹⁰ Denn die allgemeinen Vorschriften der ZPO, einschließlich der Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren, kommen auch in der MFK zur Anwendung, soweit in §§ 606 ff. ZPO keine Sonderregelungen existieren.³¹¹ Dies gilt selbst für den Fall der grenzüberschreitenden MFK. Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit sind nach Art. 1 Abs. 2 lit. d Brüssel Ia-VO vom Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO ausgenommen, sodass sich das Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Prozessrecht des jeweils angerufenen Gerichts beurteilt.³¹² Wird danach die MFK in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, hat das angerufene OLG nach § 1032 Abs. 1 ZPO auf Rüge des beklagten Unternehmer die MFK als unzulässig abzuweisen. Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedstaaten, hat sich der deutsche Gesetzgeber mit der Klageabweisung als unzulässig gegen eine verweisungsrechtliche Lösung nach dem Vorbild von § 281 ZPO entschieden. Eine Verweisung an das (inter-) national zuständige Schiedsgericht ist ausgeschlossen.

³¹⁰ *Geissler*, SchiedsVZ 2018, S. 344 (347); *Bruns*, NJW 2018, S. 2753 (2757).

³¹¹ BT-Drs. 19/2507, 15.

³¹² *Münch*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 34; *Antomo*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 1 Rn. 99.

Grundvoraussetzung für eine derartige Klagabweisung ist jedoch die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, die sich in Fällen mit Auslandsbezug, dem Grundsatz der Parteiautonomie entsprechend, vorrangig nach der durch Rechtswahl bestimmten Rechtsordnung beurteilt.³¹³ § 1059 Abs. 2 Nr. 1a ZPO stellt dies für nationale Schiedsverfahren ausdrücklich klar. Nur subsidiär gilt der Grundsatz, dass das Schiedsvereinbarungsstatut dem Recht des Schiedsortes folgt.³¹⁴ Ist nach diesen Grundsätzen in der MFK die gerichtliche Wirksamkeitskontrolle nach deutschem Recht durchzuführen, müssen zuvorderst auf der Grundlage der Drei-Personen-Konstellation der MFK Schiedsklauseln im Verhältnis zwischen angemeldetem Verbraucher und verklagtem Unternehmer und zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer unterschieden werden.³¹⁵

I. Schiedsvereinbarung zwischen Verbrauchern und Unternehmer

In den USA entspricht es in vielen Bereichen seit langem der gängigen Praxis, auch Verbraucherverträge mit einer Schiedsklausel zu versehen. Individualschiedsverfahren mit Verbraucherbeteiligung sind dort üblich.³¹⁶ Nachdem der US-Supreme Court im Jahr 2003 in der Rechtssache *Green Tree Financial Corp. vs. Bazzle*³¹⁷ den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung auch für Sammelverfahren öffnete, kam es in den USA im Verbraucherrechtsbereich zusätzlich zu einem sprunghaften Anstieg der sog. *class arbitration*.³¹⁸ Darunter versteht man analog zu den *class actions* vor staatlichen Gerichten Sammelschiedsverfahren, in denen durch ein bestimmtes Ereignis gleichermaßen betroffene Verbraucher in einem Schiedsverfahren durch einen Repräsentanten vertreten werden. Die getroffene Schiedsentscheidung bindet alle durch *opt-in-* oder *opt-out-*Mechanismus beteiligten Verbraucher.³¹⁹ Im Gegensatz dazu haben in den EU-Mitgliedstaaten und insbesondere in Deutschland Schiedsklauseln in Verbraucherverträgen aufgrund eines hohen Verbraucherschutzniveaus bisweilen nur eine geringe Bedeutung.³²⁰

³¹³ *Münch*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 34; *Voit*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 1029 Rn. 28; *Geimer*, IZPR, Rn. 3786.

³¹⁴ *Münch*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 34; *Voit*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 1029 Rn. 28; *Geimer*, IZPR, Rn. 3789.

³¹⁵ *Geissler*, SchiedsVZ 2018, S. 344 (347 f.).

³¹⁶ *Bryant*, SchiedsVZ 2021, S. 58.

³¹⁷ *Green Tree Financial Corp. v. Bazzle*, 539 US 444.

³¹⁸ *Bryant*, SchiedsVZ 2021, S. 58, 60; *Neumeier/Georgiev*, b-Arbitra 2018, S. 41 f.

³¹⁹ *Bryant*, SchiedsVZ 2021, S. 58.

³²⁰ *Geissler*, SchiedsVZ 2018, S. 344 (348).

Dennoch könnten Unternehmer künftig versuchen, den auf europäischer und nationaler Ebene immer weiter voranschreitenden Ausbau des Kollektivrechtsschutzes im Verbraucherbereich durch Schiedsvereinbarungen abzubedingen.³²¹ Wie im U.S.-amerikanischen Rechtsraum könnte es zu einer Schwächung der MFK durch formularmäßige Schiedsklauseln kommen.³²² Aus Unternehmerperspektive wäre die Schiedsgerichtsbarkeit mit der Möglichkeit, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen und die Vertraulichkeit der Schiedsentscheidung zu vereinbaren mit entscheidenden Vorteilen verbunden. Die mit einem in der Öffentlichkeit geführten Massenverfahren einhergehenden Reputationsschäden könnten so vermieden werden.

II. Schiedsverfahren mit Verbraucherbeteiligung unter Geltung deutschen Rechts

Mit § 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO hat der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich die Zulässigkeit von Schiedsverfahren mit Verbraucherbeteiligung klargestellt. Danach können auch Verbraucher an einem Schiedsverfahren beteiligt sein, wenn die Schiedsvereinbarung in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten ist. Neben den durch § 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO normierten Schriftformerfordernissen dürfen vorformulierte Schiedsklauseln zusätzlich nicht gegen die einschlägigen AGB-Vorschriften verstoßen.³²³ Den Prüfungsmaßstab bildet dabei allein die allgemeine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB.³²⁴ Der Bundesgerichtshof sieht mit Verweis auf die Gleichwertigkeit von Schieds- und Gerichtsverfahren in der Schiedsvereinbarung als solches keine unmittelbare Verbraucherbenachteiligung.³²⁵ Selbst der Gesetzgeber betont die Gleichwertigkeit der staatlichen- und nichtstaatlichen Rechtsschutzmechanismen.³²⁶ Die Einsetzung eines Schiedsgerichts muss von Unternehmerseite, insbesondere nicht durch ein besonders begründetes Verwendungsinteresse, gerechtfertigt werden.³²⁷ Von einem Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB ist erst auszugehen, wenn den Verbraucher benachteiligende Umstände hinzutreten.³²⁸ Nötig ist stets die Abwägung aller Umstände des Einzelfalles.

³²¹ *Neumeier/Georgiev*, b-Arbitra 2018, S. 41 f.

³²² *Bruns*, NJW 2018, S. 2753 (2757).

³²³ *Münch*, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 23; *Schütze*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 1029 Rn. 69.

³²⁴ *Schütze*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 1029 Rn. 69.

³²⁵ BGH, Urt. v. 13. 1. 2005 - III ZR 265/03, NJW 2005, S. 1125 (1127).

³²⁶ BT-Drs. 13/5274, 34.

³²⁷ BGH, Urt. v. 13. 1. 2005 - III ZR 265/03, NJW 2005, S. 1125 (1127).

³²⁸ *Bryant*, SchiedsVZ 2021, S. (58) 62.

So kann beispielsweise eine Schiedsvereinbarung eine unangemessene Benachteiligung darstellen, die für den Verbraucher, als wirtschaftlich unterlegene Vertragspartei, einen weit entfernten in einem anderen Staat liegenden Schiedsort vorsieht.³²⁹

Etwas anderes kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht auf der Grundlage europäischen Rechts ergeben. Denn auch die Klausel-RL geht grundsätzlich davon aus, dass Schiedsklauseln mit Verbraucherbeteiligung zulässig sind.³³⁰ Zwar enthält die Richtlinie im Anhang zu Art. 3 Abs. 3 Klausel-RL in Nr. 1 lit. q einen Verweis auf Schiedsklauseln. Dort werden jedoch nur solche Schiedsklauseln als missbräuchlich angesehen, durch die zum Nachteil des Verbrauchers von den verfahrens- und materiellrechtlichen Vorgaben der nationalen Schiedsgerichtsbarkeiten abgewichen wird.³³¹ Ebenfalls ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Schiedsklausel mit Verbraucherbeteiligung, ist die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.³³² Zwar sind nach Art. 10 Abs. 1 VStrB-RL für Verbraucher Vereinbarungen zur Anrufung von Schlichtungsstellen nicht verbindlich, wenn ihnen dadurch das Recht entzogen wird, staatliche Gerichte zur Beilegung des Streitfalls anzurufen. Jedoch steht es nach Art. 2 Abs. 4 VStrB-RL im Ermessen eines jeden EU-Mitgliedstaates die alternativen Streitbeilegungsstellen zu bestimmen.³³³ Deutschland hat sich bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 VStrBG gegen eine Einbeziehung der Schiedsgerichtsbarkeit in den Anwendungsbereich des VStrBG entschieden. Schiedsgerichte sind nicht als alternative Streitbeilegungsstellen zu qualifizieren.³³⁴ Der Anwendungsbereich der VStrB-RL ist nicht eröffnet.

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzeslage erreicht der Verbraucherschutz in der Schiedsgerichtsbarkeit nicht dasselbe Schutzniveau wie vor staatlichen Gerichten.³³⁵ Im Vergleich zu Art. 25 Brüssel Ia-VO und Art. 19 Brüssel Ia-VO ist eine Schiedsgerichtsvereinbarung weniger streng reglementiert.

³²⁹ Schlosser, in: Stein/Jonas, ZPO, § 1029 Rn. 45.

³³⁰ BGH, Urt. v. 13. 1. 2005 - III ZR 265/03, NJW 2005, S. 1125 (1127).

³³¹ Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, § 12 Rn. 50; Münch, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 27.

³³² Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, ABl. L 165/63. (im Folgenden: „VStrB-RL“).

³³³ Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, § 12 Rn. 54.

³³⁴ Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, § 12 Rn. 54; Münch, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 28.

³³⁵ Wolf/Eslami, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 1031 Rn. 19.

III. Schiedsvereinbarungen zwischen Verbraucher und Unternehmer

Trotz dieses im Vergleich zu den Gerichtsstandsvereinbarungen geringeren Verbraucherschutzniveaus können die zwischen dem angemeldeten Verbraucher und dem verklagtem Unternehmer geschlossenen Schiedsvereinbarungen für das MFV keine Bindungswirkungen entfalten. Die MFK ist nicht wegen des Vorliegens vorrangiger Schiedsvereinbarungen nach § 1032 Abs. 1 ZPO als unzulässig abzuweisen. Zwar erfassen die im Verhältnis zwischen angemeldeter Verbraucher und beklagtem Unternehmer geschlossenen Schiedsvereinbarungen den Streitgegenstand der MFK. Die Feststellungsziele stellen einzelne Voraussetzungen des von der Schiedsvereinbarung umfassten Verbraucheranspruch dar. Als Ausdruck der Willensherrschaft der Parteien wirken jedoch auch Schiedsvereinbarungen grundsätzlich ausschließlich *inter partes*.³³⁶ Niemand darf gegen seinen Willen das staatliche Rechtsschutzsystem entzogen werden. Nur ausnahmsweise können im Wege der Vertragsübernahme oder durch Universal- oder Singularrechtssukzession die Bindungswirkungen der Schiedsvereinbarung auf Dritte erstreckt werden.³³⁷ Die Geltendmachung der Feststellungsziele, als besonderer Fall der gesetzlichen Prozesstandschaft ist mit keinen solchen materiell-rechtlichen Wirkungen verbunden.

Eine Dritterstreckung der Schiedsvereinbarung auf die Einrichtung nach den Grundsätzen der Schiedsbindung des Insolvenzverwalters ist ebenfalls zu verneinen. Nach diesen Grundsätzen bindet eine von der insolventen Partei vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffene Schiedsvereinbarung auch den Insolvenzverwalter.³³⁸ Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Schuldnervermögen geht nach § 80 Abs. 1 InsO mit Verfahrenseröffnung auf den Insolvenzverwalter über. Der Verwalter übernimmt damit die Rechtslage, die bei Insolvenzeröffnung bestand, mithin auch bereits bestehende Schiedsvereinbarungen.³³⁹

³³⁶ Schlosser, in: Stein/Jonas, ZPO, § 1029 Rn. 70; Schütze, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 1029 Rn. 35; Geimer, in: Zöller, § 1029 ZPO Rn. 63; Münch, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 48.

³³⁷ Schlosser, in: Stein/Jonas, ZPO, § 1029 Rn. 70; Schütze, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 1029 Rn. 36 ff; Schütze, SchiedsVZ 2014, S. 274 (275).

³³⁸ BGH, Urt. v. 28. 2. 1957 - VII ZR 204/56, NJW 1957, S. 791; BGH, Beschl. v. 20.11.2003 - III ZB 24/03BGH, BeckRS 2003, 10371; Beschl. v. 29. 01. 2009 - III ZB 88/07, NJW 2009, S. 1747 (1748); BGH, Beschl. v. 29.6.2017 - I ZB 60/16, SchiedsVZ 2018, S. 127 (129).

³³⁹ Münch, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 54; Wolf/Eslami, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 17. Kuhli/Köppel, SchiedsVZ 2020, S. 2 (3).

Solche weitreichenden Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse gehen mit der Erhebung der MFK nicht einher. Die Befugnis der Einrichtung ist gesetzlich auf die klageweise Geltendmachung einzelner abstrakter Voraussetzungen eines Verbraucheranspruchs beschränkt. Die Einrichtung übernimmt weder einzelne individuelle Verbraucheransprüche noch die in diesem Verhältnis getroffenen Schiedsvereinbarungen. Die Einrichtung klagt nicht aus individuell bestimmbareren Rechtsverhältnissen und tritt insoweit auch in keine Rechtsposition ein. Hiermit übereinstimmend entfällt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch die Schiedsbindung des Insolvenzverwalters für Streitgegenstände, denen selbstständige, der Verfügungsgewalt des Schuldners entzogene Rechte des Insolvenzverwalters zu Grunde liegen.³⁴⁰ In diesen Fällen beruhen die Rechte des Insolvenzverwalters auf der InsO und nicht auf einem vom Schuldner geschlossenen Vertrag.

IV. *Class arbitration* unter Geltung deutschen Rechts

Eine besondere Konstellation der schiedsgerichtlichen Verbraucherbeteiligung stellen die aus dem US-amerikanischen Recht hervorgegangenen Sammelschiedsverfahren dar. Sowohl in Deutschland als auch in anderen EU-Mitgliedstaaten ist ein derartiges nichtstaatliches Gruppenverfahren bislang nicht in Erscheinung getreten.³⁴¹ Obwohl dieses im Vergleich zu staatlichen Kollektivrechtsschutzform wie der MFK mit deutlich höherer Verfahrenseffizienz ausgestattet wäre, verzichten die europäischen Schiedsinstitutionen mangels gesetzlichen Regelungen bislang auf eine entsprechende Kodifizierung in ihren Schiedsordnungen.³⁴² Statt einer kosten- und zeitintensiven Zweiteilung aus Muster- und Individualverfahren, könnten in einem einzigen Sammelschiedsverfahren über alle betroffenen Verbraucheransprüche entschieden werden.³⁴³ Trotz dieses auch aus Verbraucherperspektive vorhandenen Effizienzgewinns ist *de lege lata* ein Sammelschiedsverfahren mit dem deutschen Recht nur schwer vereinbar und bedürfte *de lege ferenda* komplexer aufeinander abgestimmter Verfahrensregeln.³⁴⁴ Insbesondere die Wahrung der Rechte der am Sammelschiedsverfahren nicht unmittelbar beteiligten Verbraucher gestaltet sich als schwierig.³⁴⁵

³⁴⁰ BGH, Beschl. v. 30.06.2011 - III ZB 59/10, SchiedsVZ 2011, S. 281 (283); BGH, Beschl. v. 29.06.2021 - ZB 60/16, NZG 2019, S. 395 (396).

³⁴¹ *Bryant*, SchiedsVZ 2021, S. 58.

³⁴² *Neumeier/Georgiev*, b-Arbitra 2018, S. 41 (53).

³⁴³ *Bryant*, SchiedsVZ 2021, S. (58) 62.

³⁴⁴ *Bryant*, SchiedsVZ 2021, S. (58) 68; *Neumeier/Georgiev*, b-Arbitra 2018, S. 41 (53).

³⁴⁵ *Neumeier/Georgiev*, b-Arbitra 2018, S. 41 (46).

Als Entziehung der staatlichen Gerichtsbarkeit müsste auch ein Sammelschiedsverfahren dem Willen aller Beteiligten entsprechen.³⁴⁶ Neben dem Unternehmer und dem *class*-Repräsentanten müssten auch alle nicht unmittelbar am Verfahren beteiligten Verbraucher als *class*-Mitglieder der Form des § 1031 Abs. 5 ZPO entsprechend ihre Zustimmung zu der Möglichkeit des Sammelschiedsverfahrens erteilt haben.³⁴⁷ Zudem müssten alle *class*-Mitglieder von dem schiedsrichterlichen Verfahren in Kenntnis gesetzt werden, um selbst entscheiden zu können, ob sie daran teilnehmen möchten oder von ihrem Austrittsrecht Gebrauch machen.³⁴⁸

Ebenfalls nur durch entsprechende Vereinbarung zu erreichen, wären die Bindungswirkungen des Schiedsspruchs gegenüber den nicht am Verfahren beteiligten *class*-Mitgliedern. § 1055 ZPO sieht für den Schiedsspruch lediglich *inter-partes*-Wirkung vor, sodass eine Wirkungserstreckung nur durch individuelle Vereinbarung mit einem jedem einzelnen betroffenen Verbraucher zu erreichen wäre.³⁴⁹ Im Schiedsverfahren müsste der durch § 1042 Abs. 1 Satz 2 ZPO statuierte Anspruch auf rechtliches Gehör der Schiedsparteien auf alle am Verfahren beteiligten *class*-Mitglieder erweitert werden.³⁵⁰ Um rechtliches Gehör erlangen zu können, müssten die betroffenen Verbraucher als *class*-Mitglieder in jeder Lage des Schiedsverfahrens die Möglichkeit haben, zumindest als Nebenintervenient, dem Verfahren beizutreten.³⁵¹ Andernfalls wäre die Einflussnahme auf das Schiedsverfahren durch die von der Rechtskraft des Schiedsspruchs betroffenen *class*-Mitglieder nicht hinreichend gesichert. Solange der zivilrechtliche Kollektivrechtsschutz in Deutschland von Gesetzes wegen nicht als Sammelklage ausgestaltet ist und die §§ 1025 ff. ZPO auf den Individualschiedsverkehr zugeschnitten bleiben, ist die Führung eines Sammelschiedsverfahrens unter Geltung deutschen Rechts mit vielen rechtlichen Vorbehalten verbunden.

V. Schiedsvereinbarung zwischen Einrichtung und Unternehmer

Die Verlagerung der MFK auf ein schiedsgerichtliches Verfahren ist rechtlich kaum umsetzbar.³⁵²

³⁴⁶ Bryant, SchiedsVZ 2021, S. (58) 62.

³⁴⁷ Bryant, SchiedsVZ 2021, S. (58) 62; Neumeier/Georgiev, b-Arbitra 2018, S. 41 (47).

³⁴⁸ Bryant, SchiedsVZ 2021, S. (58) 65.

³⁴⁹ Bryant, SchiedsVZ 2021, S. (58) 64.

³⁵⁰ Bryant, SchiedsVZ 2021, S. (58) 66.

³⁵¹ vgl. hierzu die Schiedsfähigkeit von GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten BGH, Urt. v. 06.04.2009 - II ZR 255/08, SchiedsVZ 2009, S. 233 (236).

³⁵² Geissler, SchiedsVZ 2018, S. 344 (348).

Einrichtung und Unternehmer können ohne die Beteiligung der geschädigten Verbraucher hinsichtlich der Feststellungsziele keine Schiedsvereinbarungen treffen. Eine solche Vereinbarung hätte für die geschädigten Verbraucher den Entzug des staatlich zur Verfügung gestellten Kollektivrechtsschutz zur Folge. Ihnen würde das Recht genommen durch Anmeldung zur MFK an den Bindungswirkungen des MFU zu partizipieren. Die Einbeziehung Dritter in eine Schiedsvereinbarung ist nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung³⁵³ und Literatur³⁵⁴ ausschließlich zu deren Gunsten zulässig.

Im Gegensatz zu Gerichtsstandsvereinbarungen bedarf die Gerichtspflichtigkeit des Dritten vor einem Schiedsgericht stets seiner Mitwirkung und Zustimmung.³⁵⁵ Es muss ihm überlassen bleiben, ob der betreffende Streitfall durch ein Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht entschieden werden soll.³⁵⁶ Für ein Kollektivrechtsschutzverfahren, wie die MFK, ist die Konstellation Schiedsvereinbarung zu Gunsten Dritter kein gangbarer Weg. Es müsste von jedem geschädigten Verbraucher, der Form des § 1031 Abs. 5 ZPO entsprechend, die Zustimmung zur Entscheidung durch die Schiedsgerichtsbarkeit eingeholt werden. Gleichzeitig wäre für den das Schiedsverfahren bestreitende Unternehmer die Gefahr einer weiteren MFK nicht gebannt. Andere Einrichtungen könnten das Massenschadensereignis zum Anlass nehmen gegen den Unternehmer im Wege der MFK vorzugehen.³⁵⁷ Mangels identischer Streitgegenstände stünden weder § 610 Abs. 1 ZPO noch § 1032 Abs. 1 ZPO einem solchen Vorgehen entgegen.

VI. Zwischenergebnis

Die Schiedseinrede nach § 1032 Abs. 1 ZPO hat auf die MFK keine Auswirkungen. Die im Verhältnis zwischen angemeldetem Verbraucher und verklagtem Unternehmer getroffenen Schiedsvereinbarung hat keinen Einfluss auf das MFV.

³⁵³ BayObLG, Beschl. v. 09.09.1999 - 4Z SchH 3/99, BayObLGZ 1999, S. 255 (267); OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.05.2006 - I-17 U 162/05, SchiedsVZ 2006, S. 331 (333); OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 10.05.2012 - 26 SchH 11/10, SchiedsVZ 2013, S. 119 (122); BGH, Beschl. v. 19.04.2018 - I ZB 52/17, SchiedsVZ 2019, S. 41 (46).

³⁵⁴ Schlosser, in: Stein/Jonas, ZPO, § 1029 Rn. 70; Münch, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 48; Geimer, in: Zöller, ZPO, § 1031 Rn. 18; Schütze, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 1029 Rn. 40; Wolf/Eslami, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 1029 Rn. 16.

³⁵⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.05.2006 - I-17 U 162/05, SchiedsVZ 2006, S. 331 (333); OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 10.05.2012 - 26 SchH 11/10, SchiedsVZ 2013, S. 119 (122).

³⁵⁶ OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.05.2006 - I-17 U 162/05, SchiedsVZ 2006, S. 331 (333); OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 10.05.2012 - 26 SchH 11/10, SchiedsVZ 2013, S. 119 (122).

³⁵⁷ Geissler, SchiedsVZ 2018, S. 344 (348).

Zudem kann die klagende Einrichtung im Prozessparteienverhältnis mit dem beklagten Unternehmer in Bezug auf die MFK keine Schiedsabrede treffen. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die Schiedspraxis auf die MFK Einfluss nehmen wird.

E. Fazit

Die Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK ist in Fällen, in denen sich die MFK gegen ein ausländischer Unternehmer richtet, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Ursächlich dafür ist der fehlende Zuschnitt der Brüssel Ia-VO auf den Kollektivrechtsschutz. Aufgrund der in der MFK bestehenden Drei-Personen-Konstellation aus klagender Einrichtung, beklagtem Unternehmer und angemeldeten Verbraucher finden die besonderen Verbrauchergerichtsstände nach Art. 17 f. Brüssel Ia-VO keine Anwendung im MFV. Für eine MFK gegen einen ausländischen Unternehmer kann Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO nicht die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründen. Zudem ist die Lokalisierung des Handlungs- und Erfolgsortes nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen oftmals aufgrund der Streuung deliktischer Handlung nicht eindeutig zuordenbar.

Zu recht wird daher in der Literatur für die Einführung eines besonderen Gerichtsstand für Kollektivklagen in die Brüssel Ia-VO plädiert, der gewährleisten kann, dass sich alle von einem Massenschadensereignis betroffenen Verbraucher zuständigkeitsrechtlich an einem Gericht treffen.³⁵⁸ Für die Zentralisierung der internationalen Zuständigkeit sind verschiedene Lösungswege denkbar, insbesondere die Anknüpfung an den Schwerpunkt der schädigenden Handlung oder an den Sitz des Beklagten.³⁵⁹ Damit wäre die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen zwar von vornherein gesetzlichen Einschränkungen unterlegen, jedoch könnte einen gemeinsamen Vorgehen aller betroffenen Verbraucher in einem EU-Mitgliedstaat Rechtssicherheit gegeben werden.

Diese strukturellen Probleme der Brüssel Ia-VO im Bereich der anspruchsbezogenen Gerichtsstände kann auch nicht die MFK lösen. Die internationale Zuständigkeit muss als allgemeine Sachurteilsvoraussetzung der MFK für jedes Feststellungsziel gesondert vorliegen.

³⁵⁸ Kowollik, Europäische Kollektivklage, S. 208 f.

³⁵⁹ Wendt, EuZW 2011, S. 616 (622); Michailidou, Prozessuale Fragen, S. 321; Mattil/Desoutter, WM 2008, S. 521 (523); Kowollik, Europäische Kollektivklage, S. 208 f.

Für die anspruchbezogenen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO muss die Gerichtspflichtigkeit eines individuellen Verbraucherverhältnisses für jedes Feststellungsziel gesondert feststellbar sein. Möchte die klagende Einrichtung ein grenzüberschreitendes Massenschadensereignis umfassend durch MFK aufgeklärt wissen, wird dies im Wege der objektiven Klagehäufung, getrennt nach dem heimischen Recht der jeweilig betroffenen Verbraucher, durch mehrere Feststellungsziele erfolgen. Im Rahmen der anspruchbezogenen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO muss damit auch gesondert für jedes Feststellungsziel die internationale Zuständigkeit in einem individuellen, getrennt nach den jeweils betroffenen ausländischen Verbrauchern eines Mitgliedstaats, Verbraucherverhältnis vorliegen.

Kapitel 6: Anmeldung

Die MFK ist als *opt in*-Modell konzipiert.¹ Im Gegensatz zu Kollektivrechtsschutzformen mit *opt-out*-Mechanismus,² reicht eine rein passive Teilnahme nicht aus, um von der MFK profitieren zu können. Vielmehr müssen die geschädigten Verbraucher mit der Anmeldung nach § 608 Abs. 1 ZPO explizit ihre Zustimmung zur Teilnahme an der MFK erklären, um von den Bindungswirkungen des MFU erfasst zu werden. Jeder Verbraucher entscheidet damit, der prozessualen Dispositivmaxime entsprechend,³ selbst darüber, ob er einer MFK beitreten möchte oder lieber eigenständig den Individualrechtsweg gegen den Unternehmer bestreitet.⁴ Mit der Ausgestaltung als *opt-in*-Modell folgt der deutsche Gesetzgeber, ausweichlich der Gesetzesbegründung,⁵ der Empfehlung der Kommission über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren, welche im Rahmen einer geordneten Rechtspflege eine ausdrückliche Beitrittserklärung der geschädigten Personen zur Kollektivklage favorisiert.⁶ Lediglich der gerichtliche Vergleich nach § 611 ZPO weist Elemente eines *Opt-out*-Verfahrens auf.⁷ Ohne frist- und formgerechte Austrittserklärung des angemeldeten Verbrauchers nach § 611 Abs. 4 Satz 2 ZPO entfaltet der zwischen Einrichtung und Unternehmer geschlossene Vergleich seine Wirkung im Verbraucherverhältnis.

A. Breitenwirkungen

Die Anmeldung bildet im Rahmen der §§ 606 ff. ZPO das zentrale Instrument der MFK zur Verwirklichung der intendierten Breitenwirkungen.⁸ Nach § 608 Abs. 1 ZPO können Verbraucher Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das vom BfJ geführten Klageregister anmelden.

¹ *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1993); *Tamm*, in: Verbraucherrecht, § 24b Rn. 51.

² Vgl. bspw. zum *opt-out*-Mechanismus in den Niederlanden *Schöning*, MFK, S. 181 ff.

³ Hierzu ausführlich *Oehmig*, MFK, S. 117 ff.

⁴ *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 4; *Oehmig*, MFK, S. 122 f.

⁵ BT-Drs. 19/2507, 17.

⁶ Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten von durch Unionsrecht garantierten Rechten v. 11.06.2018, COM (2013) 396, Rn. 21.

⁷ *Mekat*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 7 Rn. 59.

⁸ *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 2; *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 113.

Dadurch kommt es zur Verzahnung der angemeldeten Verbraucheransprüche mit den im Prozessrechtsverhältnis zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer festzustellenden Voraussetzungen. Das rechtskräftige MFU entfaltet nach § 613 Abs. 1 ZPO über das Prozessrechtsverhältnis hinaus auch für das zwischen angemeldeten Verbraucher und beklagten Unternehmer zu führende Individualverfahren Bindungswirkungen. Wird das MFV durch einen gerichtlichen Vergleich beendet, können die Prozessparteien diesen nach § 611 Abs. 1 ZPO gleichfalls mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher treffen.

Materiell-rechtlich ist das Recht der Verbraucher zur Anmeldung ihrer Verbraucheransprüche durch die besondere Vorschrift zur Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB abgesichert. Sofern dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt wie den Feststellungszielen der MFK zugrunde liegt, hemmt die Erhebung der MFK auch die Verjährung der wirksam zum Klageregister angemeldeten Verbraucheransprüche. Die speziell für die MFK eingeführte Vorschrift stellt für die Verbraucher sicher, dass ihre angemeldeten Verbraucheransprüche während der Dauer des MFV nicht zwischenzeitlich verjähren.⁹

B. Grenzüberschreitende Anmeldung

Im Gleichlauf zu den Feststellungszielen sind auch die zur Eintragung in das Klageregister anzumeldenden Verbraucheransprüche nicht auf die Anwendung materiell deutschen Rechts beschränkt. Ebenso kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Verbrauchers an. Die Anmeldung nach § 608 Abs. 1 ZPO ist auch Verbrauchern aus dem Ausland möglich.¹⁰

Obwohl es im Gesetzgebungsverfahren durchaus Stimmen gab, die Einschränkungen für die Anmeldung ausländischer Verbraucher befürworteten,¹¹ verzichtete der deutsche Gesetzgeber bewusst auf nationale Implementierungen. Zumal eine solche, den Rechtsschutz ausländischer Verbraucher aus anderen EU-Mitgliedstaaten einschränkende Regelung, einen Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot darstellen würde.

⁹ BT-Drs. 19/2507, 29.

¹⁰ *Weinland*, MFK, Rn. 38; *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1989 f.); *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 203 (212); *Röthemeyer*, MFK, § 608 Rn. 14; *Schuschnigg*, ZfRV 2019, S. 78 (80); *Heigl/Normann*, in: Nordholz/Mekat, MFK, § 2 Rn. 23; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14a; *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 608 Rn. 9; *Schöningh*, MFK, S.81; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (661f.).

¹¹ *DAV*, Stellungnahme MFK, 14.

Die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Anspruchsanmeldung ist jedoch nicht das Ergebnis einer im Gesetzgebungsverfahren konkret stattfindenden Auseinandersetzung,¹² sondern auf den allgemeinen Verweis der Gesetzesbegründung auf die Vorschriften der Brüssel Ia-VO und des Internationalen Privatrechts zurückzuführen.¹³

Welche Folgen das Fehlen konkreter rechtlicher Vorgaben für die grenzüberschreitende Verbraucheranmeldung hat, zeigte sich in der vom *vzbv* vor dem OLG Braunschweig im Rahmen des *VW-Dieselskandal* geführten MFK gegen die *VW-AG*. Neben deutschen Verbrauchern hatten auch Verbraucher aus anderen EU-Mitgliedstaaten in der Aussicht auf kostengünstigen Rechtsschutz ihre dem anwendbaren Recht des jeweiligen Mitgliedstaats unterfallende Schadensersatzansprüche zur Eintragung in das Klageregister angemeldet.¹⁴ Die Anmeldung erfolgte auf ausdrückliche Empfehlung ausländischer Verbrauchereinrichtungen, insbesondere auch aus Österreich.¹⁵ Nach dem der *vzbv* bereits im MFV seine Feststellungsziele am ersten Verhandlungstag, auf Hinweis des OLG Braunschweig, klarstellend auf nationales deutsches Recht beschränkt hatte,¹⁶ umfasste auch der zwischen den Prozessparteien außergerichtlich geschlossene Vergleich nur deutsche Verbraucher mit deutschem Recht unterfallenden Schadensersatzansprüchen.¹⁷ Ausländische Verbraucher profitierten dagegen nicht vom Vergleichsschluss. *Althammer* befürchtet vor diesem Hintergrund, dass die hohen Erwartungen im EU-Ausland und insbesondere auch in Österreich¹⁸ an die Bewältigung grenzüberschreitender Massenschadensereignisse durch eine Anmeldung zur MFK *de lege lata* nicht erfüllt werden können.¹⁹

Aus europäischer Perspektive ist es zwingend erforderlich die rechtlichen Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Anspruchsanmeldung zu untersuchen. Nur wenn ausländische Verbraucher ihre dem heimischen Recht unterfallenden Ansprüche rechtssicher, verjährungshemmend und bindungswirkend in das Klageregister anmelden können, kann die MFK für ausländische Verbraucher eine echte Alternative zu den heimischen Kollektiv- und Individualrechtsschutzmöglichkeiten darstellen.

¹² *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (661f.).

¹³ BT-Drs. 19/2507, 26.

¹⁴ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14a; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (658); *Wais*, IPrax 2022, S. 141 (142).

¹⁵ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14a; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (661).

¹⁶ OLG Braunschweig, Beschl. v. 03.07.2019; bekannt. am 04.07.2019 im Klageregister des BfJ.

¹⁷ Vgl. dazu [„/www.wienerzeitung.at/meinung/gastkommentare/2120981-Oesterreicher-als-Kunden-zweiter-Klasse.“](http://www.wienerzeitung.at/meinung/gastkommentare/2120981-Oesterreicher-als-Kunden-zweiter-Klasse)

¹⁸ *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (215).

¹⁹ *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (661f.).

C. Eintragung in das Klageregister

Die Eintragungsvoraussetzungen für das Klageregister sind niedrigschwellig gefasst.²⁰ Das BfJ nimmt die Eintragung eines angemeldeten Verbraucheranspruchs in das Klageregister vor, wenn der Verbraucher die Anmeldung form- und fristgerecht unter den in § 608 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ZPO aufgelisteten (Mindest-) Angaben beantragt hat. Die Anmeldung kann nach § 608 Abs. 1 ZPO bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins zur mündlichen Verhandlung firstgemäß vorgenommen werden. Gem. § 608 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 126b BGB gilt es die Textform zu beachten, welcher auch die vom BfJ auf Grundlage von § 3 Abs. 1 MFKRegV zur Verfügung gestellten elektronischen und papiernen Anmeldeformulare genügen.²¹

I. Eintragungsvoraussetzungen

Neben der Form- und Fristgemäßheit muss die Anmeldung den in § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO aufgelisteten (Mindest-)Angaben entsprechen. Die Ausgestaltung der Angaben ist dabei an die Erfordernisse einer Klageschrift nach § 253 Abs. 2 ZPO angelehnt²² und bedarf nach § 608 Abs. 2 Satz Nr. 1 bis 3 ZPO folgender Beteiligtenangaben: Name und Anschrift des Verbrauchers, Bezeichnung des Gerichts, Aktenzeichen der MFK und Beklagtenbezeichnung.

Zusätzlich muss nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO bei der Anmeldung der Gegenstand und der Grund des Anspruchs bezeichnet werden. Vergleichbar zu § 253 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO, ist der Verbraucher verpflichtet, den Lebenssachverhalt aus dem der Anspruch hergeleitet wird, durch eine hinreichende Individualisierung zu konkretisieren.²³ Das Verbraucher muss das Rechtsschutzziel soweit umschreiben, dass der beklagte Unternehmer Rückschlüsse auf Art und Umfang der verfolgten Forderung ziehen kann.²⁴ Um den Verbraucher vor der Gefahr einer unwirksamen Anmeldung durch eine Falschangabe der Forderungshöhe zu schützen,²⁵ ist die Bezifferung des Forderungsbetrags für die Konkretisierung des Rechtsschutzziels nach § 608 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht erforderlich.

²⁰ *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 118.

²¹ *Röthemeyer*, MFK, § 608 ZPO Rn. 6.

²² BT-Drs. 19/2507, 24.

²³ *Krausbeck*, DAR 2017, S. 557 (569); *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 21; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 608 Rn. 5; *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 608 Rn. 11.

²⁴ *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 22; *Schmidt*, in: B/L/A/H/G, ZPO, § 608 Rn. 4.

²⁵ *Rathmann*, in: Saenger, ZPO, § 608 Rn. 3, *Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 608 Rn. 27.

Wie bei einer Klageschrift kommt es dabei nicht darauf an, dass der maßgebliche Sachverhalt bereits vollständig beschrieben ist oder der Klageanspruch schlüssig und substantiiert dargelegt worden ist.²⁶ Es genügt vielmehr, wenn der angemeldete Anspruch als solcher identifizierbar ist.²⁷ In grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen, die sich oftmals auf einen längeren Zeitraum erstrecken und viele Geschädigte an verschiedenen Ort betreffen, ist zur zweifelsfreien Individualisierung des einzelnen Lebenssachverhalts auf genaue Orts- und Zeitangaben zu achten. Hingegen bleibt die Bestimmung des dem angemeldeten Verbraucheranspruch zugrunde liegenden materiell anwendbaren Recht, entsprechend der Prozessmaxime *iura novit curia*,²⁸ den Gerichten vorbehalten und bedarf zur Konkretisierung des Anspruchs nicht der Angabe durch den Verbraucher. Um Missbrauch vorzubeugen,²⁹ muss der Verbraucher abschließend die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ZPO versichern.

II. Behördliche Prüfung der Angaben

Bei der Prüfung der zur Anmeldung gemachten Angaben ist zwischen behördlicher und gerichtlicher und zugleich zwischen formaler und inhaltlicher Prüfung zu differenzieren. Gem. § 608 Abs. 2 Satz 3 ZPO erfolgt die Eintragung der Angaben in das Klageregister ohne inhaltliche Prüfung des BfJ. Es findet lediglich eine formale Prüfung hinsichtlich Form, Frist und Vollständigkeit der Angaben statt, ohne diese inhaltlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.³⁰ Insbesondere werden die Angaben des jeweils anmeldenden Verbrauchers zum Gegenstand und Grund seines Anspruchs nicht auf ihre Abhängigkeit zu den Feststellungszielen und den ihnen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt geprüft.³¹ Zumal § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO die Angabe eines solches Abhängigkeitsverhältnisses überhaupt nicht vorsieht.³² Es ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anmeldung nach § 608 Abs. 2 ZPO. Eine behördliche Zurückweisung der Anmeldung kann nur bei offensichtlichen formalen Fehlern erfolgen.³³

²⁶ OLG München, Urt. v. 21.07.2020 - MK 2 19 j, NZI 2020, S. 912 (916).

²⁷ Berger, ZJP 133 (2020), S. 3 (26).

²⁸ Prütting, in: MüKo-ZPO, ZPO, § 293 Rn. 2.

²⁹ BT-Drs. 19/2507, 24.

³⁰ Röthemeyer, MFK, § 608 Rn. 15; Schmidt, in: B/L/A/H/G, ZPO, § 608 Rn. 4; Schöning, MFK, S. 129.

³¹ Boese/Bleckwenn, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 38; Berger, ZJP 133 (2020), S. 3 (27); Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 608 Rn. 6.

³² Röthemeyer, MFK, § 608 ZPO Rn. 10; Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 608 Rn. 6.

³³ Boese/Bleckwenn, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 38.

Die Praxis der MFK zeigt, dass die fehlende behördliche Prüfungsmechanismen formal und inhaltlich falsche Eintragungen zur Folge haben.³⁴ Insbesondere die hinreichende Individualisierung i.S.v. § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO ist fehleranfällig und führt oftmals zur Eintragung unwirksamer Anmeldungen.³⁵

III. Gerichtliche Prüfung der Angaben in der Musterfeststellungsklage

Die Angaben nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO unterliegen keiner inhaltlichen Prüfung durch das angerufene Gericht der MFK. Die Angaben der Verbraucher dienen dem Gericht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO vielmehr als Grundlage für die Prüfung, ob zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der MFK 50 Verbraucher ihre Ansprüche zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.³⁶ Zu diesem Zweck kann das Gericht gem. § 609 Abs. 5 ZPO vom BfJ ein Auszug aller im Klageregister erfassten Angaben über die angemeldeten Personen anfordern.

1. Prüfung des Zulässigkeitsquorums auf Grundlage der Verbraucherangaben

Neben der Verbrauchereigenschaft der anmeldenden Person nach § 29c Abs. 2 ZPO, verlangt § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO für die Wirksamkeit der Anmeldung auch, dass der angemeldete Anspruch im Abhängigkeitsverhältnis zu den Feststellungszielen steht.³⁷ Betrachtet man das Abhängigkeitsverhältnis aus einer grenzüberschreitenden Perspektive, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Wirksamkeitsprüfung auch das materiell anwendbare Recht umfassen muss. Denn ein Feststellungsziel kann die Voraussetzung eines angemeldeten Anspruchs nur bilden, wenn das materiell-anwendbare Recht übereinstimmt. *Stadler* plädiert in diesem Zusammenhang für eine pragmatische Lösung und will aufgrund der fehlenden Angabepflichten nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO zum anwendbaren Recht insgesamt 50 Anmeldung aus dem In- und Ausland ausreichen lassen, wenn diese denselben Lebenssachverhalt betreffen.³⁸

³⁴ *Rotter*, VuR 2019, S. 283 (292 f.).

³⁵ *Nordholtz/Mekat*, NJW 2019, S. 411 (414).

³⁶ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 17.

³⁷ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 606 Rn. 55; *Scholl*, ZfPW 2019, S. 317 (341), *Schöning*, MFK, S. 129; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 17; *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 155; a.A. *Röthemeyer*, MFK, § 606 Rn. 81; *Vollkommer*, in: Zöllner, ZPO, § 606 Rn. 25; *Schmidt*, in: B/L/A/H/G, ZPO, § 606 Rn. 23.

³⁸ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 17.

2. Stellungnahme

Dieser Vorgehensweise ist insoweit zu zustimmen, als dass die Möglichkeiten der gerichtlichen Prüfung durch den Umfang der in der Anmeldung enthaltenen Angaben beschränkt sind.³⁹ Die Angaben zum Gegenstand und Grund des Anspruchs nach § 608 Abs. 2 Satz Nr. 4 ZPO reichen zur Bestimmung des materiell anwendbaren Rechts regelmäßig nicht aus und wurden vom deutschen Gesetzgeber darauf überhaupt nicht ausgelegt. Anknüpfungskriterien der Rom I-VO und Rom II-VO wie beispielsweise die privatautonome (konkludente) Rechtswahl oder der gewöhnlicher Aufenthaltsort sind weder angabepflichtig noch lassen sie sich den Sachverhaltsangaben stets entnehmen. Zudem dürfte dem Gericht bereits die Zuordnung des Anspruchs zum Tatbestand einer bestimmten Kollisionsnorm äußerst schwer fallen. Folgerichtig ist in Übereinstimmung mit der Ansicht von *Stadler* die Abhängigkeitsprüfung im Rahmen von § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO auf eine Identität der Sachverhalte zu beschränken. Sowohl für die Klageschrift der MFK nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO als auch für die Verbraucherangaben nach § 608 Abs. 2 Nr. 4 ZPO bedarf es für die Individualisierung des Lebenssachverhalts genauer Orts- und Zeitangaben. Dies ermöglicht insbesondere eine Differenzierung nach rein nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalten.

IV. Die fehlende Prüfungs Kompetenzen und die Folgen für ausländische Verbraucher

Die Anmeldung ist für ausländische Verbraucher mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden.⁴⁰ Die angemeldeten Ansprüche sind weder bei der Eintragung in das Klageregister durch das BfJ noch in der MFK durch das angerufene Gericht auf ihre Abhängigkeit zu den Feststellungszielen zu prüfen,⁴¹ insbesondere findet kein Abgleich des materiell anwendbaren Rechts statt. Lediglich § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO sieht eine eingeschränkte rechtliche Prüfung der Wirksamkeit der Anmeldungen vor. Dem zweistufigen System der MFK entsprechend ist das Abhängigkeitsverhältnis erstmals in den der MFK folgenden Individualverfahren Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle.⁴² Zu diesem Zeitpunkt ist über die Bindungswirkungen des MFU für den angemeldeten Anspruch nach § 613 Abs. 1 ZPO und die verjährungshemmende Wirkung der Anmeldung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB zu entscheiden.

³⁹ *Waßmuth/Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 606 Rn. 155.

⁴⁰ *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14a; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (661).

⁴¹ *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 608 Rn. 3; *Dörfler*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 608 Rn. 5 ff. *Dettmer*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 119.

⁴² *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 39; *Schuschnigg*, ZfRV 2019, S. 78 (80); *Lutz*, in: BeckOK-ZPO, ZPO, § 608 Rn. 3, *Schöning*, MFK, S. 130; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (661).

Neben den formalen Wirksamkeitsanforderungen nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO, ist der Eintritt der Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO und der Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB übereinstimmend an die Vorgreiflichkeit geknüpft.⁴³ Das Gericht des Individualverfahrens überprüft das Abhängigkeitsverhältnis anhand der Angaben zum Gegenstand und Grund des Anspruchs nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO.⁴⁴

Erst nach Jahren und einem aufwendigen Individualprozess könnte sich für ausländische Verbraucher herausstellen, dass die erstrebten Bindungswirkungen überhaupt nicht eingetreten sind und zwischenzeitlich, mangels Hemmungswirkungen nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB, die Verjährung eingetreten ist.⁴⁵ Denn das dafür vorausgesetzte Abhängigkeitsverhältnis gestaltet sich in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen als komplexe Fragestellung.

Die Verbraucher müssen vor der Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister selbst die rechtliche Einschätzung vornehmen, ob die streitgegenständlichen Feststellungsziele einen Baustein ihres anzumeldenden Anspruchs darstellen.⁴⁶ Ihnen muss dabei bewusst sein, dass dies die Übereinstimmung des materiell anwendbaren Rechts voraussetzt und die verjährungshemmenden Wirkungen nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB nur bei der Anwendung deutschen Sachrechts eintreten können. Ohne anwaltliche Vertretung oder individueller Rechtshilfe eines Verbraucherverbands dürfte es jedoch daran aufgrund der typischerweise laienhaften Rechtskenntnisse der Verbraucher mangeln.

Verstärkt werden die Rechtsunsicherheiten durch die vorhandenen Sprachbarrieren.⁴⁷ Als behördliches Verfahren⁴⁸ ist die Amtssprache im Anmeldeverfahren nach § 23 Abs. 1 VwVfG deutsch. Die öffentliche Bekanntmachung der MFK und ihrer Feststellungsziele im Klageregister erfolgt in deutscher Sprache,⁴⁹ sodass ausländischen Verbrauchern oftmals bereits der genaue rechtliche Umfang der Feststellungsziele, einschließlich des materiell anzuwendenden Rechts, nicht hinreichend klar sein dürfte.

⁴³ Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 608 Rn. 8.

⁴⁴ Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 608 Rn. 8.

⁴⁵ Althammer, in: FS Roth, S. 657 (661).

⁴⁶ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 119.

⁴⁷ Vgl. Zum Problem der Sprachbarriere in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen allgemein Stadler, in europäischer Sammelklage, S. 149 (161).

⁴⁸ Berger, ZZP 113 (2020), S. 3 (29).

⁴⁹ Pautsch in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 23 Rn. 9.

Zudem gestaltet sich für ausländische Verbraucher, außerhalb des deutschsprachigen Raums, eine präzise und korrekte Angabe des Gegenstands und des Grunds nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO als schwierig. Ausländische Verbraucher sind danach für eine rechtssichere Anmeldung gehalten die fehlenden Sprachkompetenzen auf eigene Kosten zu kompensieren.⁵⁰ Eine zu § 184 Abs. 2 GVG vergleichbare Vorschrift, existiert für das VwVfG nicht.⁵¹ Nach § 23 Abs. 2 VwVfG ist es die Aufgabe des anmeldenden Verbrauchers für eine Übersetzung der Angaben zu sorgen.⁵² Für eine rechtssichere Anmeldung entstehen einem ausländischen Verbraucher neben den Kosten der anwaltlichen Beratung zusätzlich Übersetzungskosten. Die vom deutschen Gesetzgeber vorgesehene kostenfreie Anmeldung ist für ausländische Verbraucher weder durchzuhalten noch zu empfehlen.

V. Spezialproblem: Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für den angemeldeten Individualanspruch ist keine Eintragungs- oder Wirksamkeitsvoraussetzung der Anmeldung.⁵³ Weder das für die Eintragung in das Klageregister zuständige BfJ noch das angerufene OLG im Rahmen von § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO prüft die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die angemeldeten Verbraucheransprüche. Zudem bildet die internationale Anmeldezuständigkeit auch im Prozessrechtsverhältnis der MFK zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer keine Voraussetzung der internationalen Zuständigkeit. Die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit nach Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO in Kapitel II der Brüssel Ia-VO sind auf die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister nicht anzuwenden. Zwar ist die Anmeldung durchaus als Zivil- und Handelssache nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Brüssel Ia-VO zu qualifizieren, zur Begründung der internationaler Zuständigkeiten nach Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO fehlt es jedoch an einer klageerhebenden Wirkung.⁵⁴

1. Zivil- und Handelssache

Die Anmeldung nach § 608 ZPO ist nicht von vornherein vom sachlichen Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO auszunehmen.

⁵⁰ *Rixen*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 23 Rn. 26.

⁵¹ *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 23 Rn. 40.

⁵² *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 23 Rn. 49.

⁵³ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (327); *Röthemeyer*, MFK, § 608 Rn. 14; *Stadler*, NJW 2020, S. 265 (267); *Schöning*, MFK, S. 82; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (665).

⁵⁴ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (327); *Röthemeyer*, MFK, § 608 Rn. 14; *Stadler*, NJW 2020, S. 265 (267); *Schöning*, MFK, S. 82; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (665).

Die Subsumtion unter den prozessualen Begriff der Zivil- und Handelssache nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Brüssel Ia-VO erfolgt nach materiell-rechtlichen Kriterien.⁵⁵ In Abgrenzung zu den verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Brüssel Ia-VO ist die Anmeldung nach diesen Kriterien als Zivil- und Handelssache zu qualifizieren. Auch wenn die Anmeldung mit dem BfJ vor einer deutschen Bundesbehörde stattzufinden hat, ist die Anmeldung selbst nicht als verwaltungsrechtliches Verfahren ausgestaltet. Es ist zwar anerkannt, dass Registerstreitigkeiten zwischen Bürger und Staat aufgrund ihres hoheitlichen Charakters als verwaltungsrechtliche Angelegenheit qualifiziert werden können, auch wenn sie in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeiten erfolgen.⁵⁶

In Abgrenzung zu, einem eigenen Verfahrensrecht unterstehenden, Registerstreitigkeiten übt das BfJ jedoch gegenüber den anzumeldenden Verbraucher nicht die für eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit charakteristischen hoheitlichen Befugnisse aus.⁵⁷ Vielmehr stellt die Anmeldung, einschließlich der Eintragung in das Klageregister, einen integralen Bestandteil der MFK dar. Die Anmeldung stellt die zivil(-prozess)rechtlichen Wirkungen der MFK nach §§ 611 Abs. 1, 613 Abs. 1 ZPO und § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB für den einzelnen Verbraucher her und ist nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO besondere Prozessvoraussetzung der MFK. Ein darüber hinausgehendes zwischen angemeldeten Verbraucher und Behörde individuell bestehendes, verwaltungsrechtlich zu qualifizierendes Prozessrechtsverhältnis ist dagegen nicht ersichtlich. Die Eintragung in das Klageregister wird durch das BfJ nicht durch individuellen Verwaltungsakt verfügt. Die Kenntnispflicht ist nach § 609 Abs. 2 ZPO auf eine öffentliche Bekanntmachung beschränkt.

2. Internationalen Zuständigkeit nach Kapitel II der Brüssel Ia-VO

Die Abgrenzung zur öffentlich-rechtlichen Sachmaterie eröffnet allein nicht den Anwendungsbereich der internationalen Zuständigkeit nach Kapitel II der Brüssel Ia-VO. Zentrale Voraussetzung dafür ist der in Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO verwendete Begriff des „*verklagt werden*“.⁵⁸ Der autonom auszulegende Begriff der Klage ist in der Brüssel Ia-VO nicht legal definiert und wurde bislang auch nicht durch den Europäischen Gerichtshof näher konkretisiert.

⁵⁵ *Schulze*, in: *Wieczorek/Schütze*, Brüssel Ia-VO, Art. 1 Rn. 2.

⁵⁶ *Mankowski*, in: *Rauscher*, *EuZPR/EuIPR*, Brüssel Ia-VO, Art. 24 Rn. 163.

⁵⁷ EuGH, Urt. v. 7.05. 2020, Rs. C 641/18, EU:C:2020:349 Rn. 39 - *Rina*.

⁵⁸ Der Begriff wird bspw. ausdrücklich in Art. 4 Abs. 1, Art. 7, Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO verwendet.

Es finden sich lediglich vereinzelt Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, denen Hinweise zum Begriff der Klage zu entnehmen sind.⁵⁹ Dem Begriff der Klage liegt ein funktionelles Verständnis zu Grunde, sodass neben einer Klage im technischen Sinn auch Anträge oder sonstige verfahrensrechtliche Maßnahmen dem Begriff genügen können.⁶⁰ Unabhängig von der Klageart und der Klageform⁶¹ umfasst der Begriff der Klage grundsätzlich alle einschlägigen Formen der nationalen Rechtsdurchsetzung, die in einer Entscheidungen im Sinne von Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO münden können.⁶²

a) Entscheidung nach Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO

Nach der in Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO enthaltenden Legaldefinition erfasst die Brüssel Ia-VO alle Arten von Entscheidungen staatlicher Gerichte eines Mitgliedstaats, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, Form und Verfahrensart, in der sie ergangen sind. Maßgeblich ist, dass durch einen Akt der staatlichen Rechtspflege etwas zugesprochen oder aberkannt wird.⁶³ Es muss sich um eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter handeln.⁶⁴

Der Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister und der damit verbundenen MFK ist ein solcher Entscheidungsbegriff nicht zu entnehmen. Diese führen für sich genommen nicht zu einem vollstreckbaren Leistungstitel der Verbraucher.⁶⁵ Selbst ein zwischen der klagenden Einrichtung und dem beklagtem Unternehmer nach § 611 ZPO geschlossener Vergleich verschafft dem angemeldeten Verbraucher keinen Leistungstitel, sondern ist lediglich mit einer für und gegen ihn wirkenden Leistungserstreckung verbunden⁶⁶. Im Gegensatz zu anderen Kollektivrechtsschutzmodellen erfolgt die Verschaffung des Leistungstitels erst auf einer zweiten Stufe im Wege der individuellen Rechtsdurchsetzung. Die individuelle Rechtsdurchsetzung unterliegt als Leistungsklage selbständig dem Entscheidungsbegriff.

⁵⁹ Zur Internationalen Zuständigkeit der Prozessaufrechnung EuGH, Urt. v. 13.07.1995, Rs. C-341/93, ECLI:EU:C:1995:239 - *Danvaern Production*. Zum Gerichts begriff EuGH, Urt. v. 09.03.2017, Rs. C-551/15, ECLI:EU:C:2017:193 - *Pula Parking*; EuGH, Urt. v. 09.03.2017, Rs. C-484/15, ECLI:EU:C:2017:199 - *Zulfikarpašić*.

⁶⁰ *Geimer/Schütze*, EuZVR, EuGVVO, Art. 4 Rn. 90; *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, Vorb. Art. 4 Rn. 19.

⁶¹ *Gebauer*, in: Wieczorek/Schütze, Brüssel Ia-VO, Art. 4 Rn. 3.

⁶² *Geimer/Schütze*, EuZVR, EuGVVO, Art. 4 Rn. 90 ff.; *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Vorb. zu Art. 4 Rn. 19 f.; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (665).

⁶³ *Gottwald*, in: MüKo-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 2 Rn. 2; *Schlosser/Hess*, EuZPR, EuGVVO, Art. 2 Rn. 1; *Antomo*, in: BeckOK-ZPO, Brüssel Ia-VO, Art. 2 Rn. 5.

⁶⁴ *Geimer/Schütze*, EuZVR, EuGVVO, Art. 4 Rn. 91 unter Berufung auf EuGH, Beschl. v. 10.07.2001, Rs. C-86/00, ECLI:EU:C:2001:394 Rn. 11 - *HSB-Wohnbau*.

⁶⁵ *Schöning*, MFK, S. 82.

⁶⁶ *Schöning*, MFK, S. 83.

Etwas anderes kann sich auch nicht aus den mit der Anmeldung verbundenen zivil (-prozess) rechtlichen Wirkungen ergeben. Weder die verjährungshemmenden Wirkungen nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB noch die Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO rechtfertigen die Anwendung des Entscheidungsbegriffs. Denn auch der weit gefasste Entscheidungsbegriff der Brüssel Ia-VO unterliegt Einschränkungen. Der Begriff umfasst nicht jede zivilprozessuale Handlung gleich welcher Art.

In der Rechtssache *Otterbeck* hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das Verteidigungsmittel der Prozessaufrechnung mangels klageerhebenden Charakters keiner Entscheidungszuständigkeit bedarf.⁶⁷ Obwohl die Prozesshandlung der Prozessaufrechnung nach § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB mit verjährungshemmenden Wirkungen verbunden ist und nach § 322 Abs. 2 ZPO in einer rechtskräftigen Entscheidung über die Gegenforderung münden kann, kommt ihr nach der Brüssel Ia-VO nicht die Bedeutung einer Entscheidung zu.⁶⁸ *Rauscher* weist in diesem Zusammenhang richtigweise daraufhin, dass Streitgegenstand einer Entscheidung nur sein kann, was zuvor rechtshängig gewesen ist.⁶⁹ Die internationale Zuständigkeit muss als Sachurteilsvoraussetzung im Hinblick auf den rechtshängig gemachten Streitgegenstand vorliegen, welchen eine Prozessaufrechnung gerade nicht bildet.⁷⁰

Die Wirkungen der Anmeldung sind vergleichbar zur Prozessaufrechnung. Die Anmeldung stellt eine zentrale Voraussetzungen zur Verwirklichung der Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO dar und ist nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB mit verjährungshemmenden Wirkungen verbunden, ohne dass dies zugleich die Rechtshängigkeit der angemeldeten Verbraucheransprüche zur Folge hätte.⁷¹ Die angemeldeten Verbraucheransprüche bilden nicht den Streitgegenstand der MFK.⁷² Die Voraussetzungen zur Anrufung eines Gerichts nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Brüssel Ia-VO werden von der Anmeldung nicht erfüllt.⁷³ Mit der Erklärung gegenüber dem BfJ erfolgt der verfahrenseinleitende Schritt der Anmeldung nicht vor einem Gericht nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 lit. a Brüssel Ia-VO.

⁶⁷ EuGH, Urt. v. 13.07.1995, Rs. C-341/93, ECLI:EU:C:1995:239 Rn. 18 - *Otterbeck*.

⁶⁸ Der Verweis des EuGH auf das nationale Recht in EuGH, Urt. v. 13.07.1995, Rs. C-341/93, ECLI:EU:C:1995:239 Rn. 18 - *Otterbeck* umfasst nur das materielle Recht und nicht die internationale Zuständigkeit, vgl. hierzu ausführlich *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 145 Rn. 33 f.

⁶⁹ *Mankowski*, in: *Rauscher*, EuZPR/EuIPR, Vorbem. zu Art. 4 Rn. 19 f., 67.

⁷⁰ *Wendelstein*, IPrax 2016, S. 572 (573).

⁷¹ *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (328); *Stadler*, NJW 2020, S. 265 (267); *Schöning*, MFK, S. 83; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (667).

⁷² *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 4.

⁷³ *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (666).

Die §§ 606 ff. ZPO sehen eine Zustellung der einzelnen Anmeldungen an den beklagten Unternehmer im Sinne von Art. 32 Abs. 1 Satz 1 lit. b Brüssel Ia-VO nicht vor. Das BfJ hat dem Beklagten nach § 609 Abs. 6 ZPO lediglich auf dessen Anforderung einen schriftlichen Auszug aller im Klageregister zu der MFK erfassten Angaben über die Personen zu überlassen. Im Vergleich zur Prozessaufrechnung kommt erschwerend hinzu, dass über das Vorliegen der Wirkungen weder im Anmeldeverfahren noch in der MFK zu entscheiden ist. Erst auf Individualverfahrensebene prüft und entscheidet das zuständige Gerichte über das Vorliegen der Bindungs- und Hemmungswirkungen.

b) Gerichtsbegriff der Brüssel Ia-VO

Komplementiert wird die Legaldefinition in Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO durch die Entscheidung eines staatlichen Gerichts. Der Begriff des Gerichts ist in der Brüssel Ia-VO nicht definiert. Der Begriff ist auf die Konkretisierung des Europäischen Gerichtshofs angewiesen. Der Systematik der Brüssel Ia-VO ist lediglich zu entnehmen, dass der Verordnung ein formaler institutioneller unionsrechtlicher Gerichtsbegriff zugrunde zu legen ist.⁷⁴ Denn in Art. 3 Brüssel Ia-VO werden explizit mehrere ausgewählte nationale Behörden den staatlichen Gerichten gleichgestellt.

In den Entscheidungen *Pula Parking*⁷⁵ und *Zulfikarpašić*⁷⁶ hat der Europäische Gerichtshof nun erstmals zum Gerichtsbegriff der Brüssel Ia-VO Stellung genommen. Unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Rechtspflege, erachtet der Europäische Gerichtshof dafür insbesondere den kontradiktorischen Charakter eines Verfahrens als maßgeblich, in welchem den Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör zu Teil werden muss.⁷⁷ Diesem Grundsatz kann weder das Anmeldeverfahren noch die MFK im Hinblick auf die angemeldeten Verbraucher gerecht werden⁷⁸. Gegen die Eintragung oder ihre Versagung durch das BfJ sieht die ZPO keinen Rechtsbehelf vor.⁷⁹ Allein das Auskunftsrecht nach § 609 Abs. 4 ZPO sichert dem Verbraucher keine Einflussnahme auf das Eintragungsverfahren zu und ist nicht dazu geeignet, dem angemeldeten Verbraucher ein Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewähren.⁸⁰

⁷⁴ Schulze, in: Wiczorek/Schulze, Brüssel Ia-VO, Art. 1 Rn. 24.

⁷⁵ EuGH, Urt. v. 09.03.2017, Rs. C-551/15, ECLI:EU:C:2017:193 - *Pula Parking*.

⁷⁶ EuGH, Urt. v. 09.03.2017, Rs. C-484/15, ECLI:EU:C:2017:199 - *Zulfikarpašić*.

⁷⁷ EuGH, Urt. v. 09.03.2017, Rs. C-551/15, ECLI:EU:C:2017:193 Rn. 54 - *Pula Parking*; EuGH, Urt. v. 09.03.2017, Rs. C-484/15, ECLI:EU:C:2017:199 Rn. 46 - *Zulfikarpašić*.

⁷⁸ Kritisch *Meller-Hannich*, 72. DJT, A S. 51; *Stadler*, JZ 2018, S. 793 (798); *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, S. 363 (366),

⁷⁹ *Röthemeyer*, MFK, § 608 Rn. 18 ff.

⁸⁰ *Oehmig*, MFK, S. 174.

Zugleich nehmen die angemeldeten Verbraucher an der MFK weder als Partei noch als sonstige Verfahrensbeteiligte teil.⁸¹ Rechtliches Gehör verschaffende Prozessinstrumente wie Nebenintervention oder Streitverkündung sind nach § 610 Abs. 6 ZPO in der MFK für die angemeldeten Verbraucher ausgeschlossen.

3. Zwischenergebnis

Die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister nach § 608 Abs. 1 ZPO ist nicht als Klage im Sinne der Brüssel Ia-VO zu verstehen. Die Anmeldung mündet nicht in einer Entscheidung nach Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO. Hierzu fehlt es der Eintragung und den damit verbundenen zivil(-prozess)rechtlichen Wirkungen an dem Ausspruch einer mit Rechtsprechungscharakter versehenen Entscheidung eines staatlichen Gerichts. Ein hiervon abweichendes Ergebnis ist zudem auch nicht dem Beklagenschutz der Brüssel Ia-VO zu entnehmen.⁸² Im Individualverfahren des jeweiligen Verbrauchers gegen den beklagten Unternehmer ist die internationale Zuständigkeit stets von Amts wegen zu prüfen. Die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit einer grenzüberschreitender Klage bleibt damit im Rahmen der Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO bestehen. Ein an der MFK ausgerichteten *forum shopping* erfährt im Individualrechtsverfahren seine rechtlichen Grenzen.

D. Wirkungen der Anmeldung

Die wirksame Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister nimmt auf das Prozessgeschehen der MFK selbst keinen Einfluss.⁸³ Dem zweistufigen System der MFK entsprechend, sind die Wirkungen der Anmeldung auf das Individualrechtsverhältnis zwischen angemeldeten Verbraucher und Unternehmer beschränkt.

I. Verjährungshemmende Wirkungen nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB

Um den Eintritt der Verjährung der angemeldeten Verbraucheransprüche während des MFV zu verhindern, sah sich der deutsche Gesetzgeber mit § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB zur Einführung eines neuen Hemmungstatbestands gezwungen.⁸⁴

⁸¹ Boese/Bleckwenn, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 5 Rn. 44; Oehmig, MFK, S. 166 f.

⁸² Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 314 (328); Schöning, MFK, S. 84.

⁸³ Dörfler, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 608 Rn. 28.

⁸⁴ BT-Drs. 19/2507, 28.

Aufgrund der besonderen Drei-Personen-Konstellation der MFK betrifft der Eintritt der Hemmungswirkungen einer Klageerhebungen nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB allein die im Prozessrechtsverhältnis zwischen klagender Einrichtung und beklagtem Unternehmer rechtshängig gemachten Feststellungsziele.⁸⁵ Für die angemeldeten Verbraucheransprüche eignet sich die MFK hingegen nicht zur Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die angemeldeten Verbraucheransprüche werden mit der MFK nicht rechtshängig gemacht,⁸⁶ selbst ist der Anmeldung keine klageerhebende Wirkung zu zusprechen.

1. Der Hemmungstatbestand nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB

Voraussetzung für den Eintritt der Verjährungshemmung ist nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB die Erhebung einer MFK, eine frist- und formgerechte Anmeldung eines Verbrauchers nach § 608 Abs. 2 ZPO und die Identität zwischen den dem angemeldeten Anspruch und den Feststellungszielen zugrunde liegenden Sachverhalten.⁸⁷

Mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte, den Wortlaut, der Systematik und den Sinn und Zweck von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB entschied der Bundesgerichtshof, dass allein die Erhebung der MFK den Zeitpunkt der Hemmung bestimmt.⁸⁸ Diese muss rechtzeitig in unverjährten Zeit erfolgen. Die wirksame Anspruchsanmeldung stellt dagegen lediglich eine zusätzliche Bedingung der Hemmung dar, ohne auf den Beginn des Hemmungszeitpunkts Einfluss zu nehmen. Der Verbraucher muss seinen Anspruch nicht in unverjährter Zeit zum Klageregister anmelden.⁸⁹ Der Anmeldung kommt insoweit eine Rückwirkungsfunktion zu.⁹⁰ Diese Auslegung entspricht dem gesetzgeberischen Willen.⁹¹ Obwohl der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren in einer Prüfbitte an die Bundesregierung im Hinblick auf den Wortlaut von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB zu Bedenken gab, dass „erst lange Zeit nach dem eigentlichen Ablauf der Verjährungsfrist durch eine Anmeldung - quasi rückwirkend - noch eine Hemmung der Verjährung des individuellen Anspruchs erreicht werden könne⁹²“, sah die Bundesregierung keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

⁸⁵ Peters/Jacoby, in: Staudinger, BGB, § 204 Rn. 48a.

⁸⁶ Röthemeyer, MFK, § 204 BGB Rn. 1.

⁸⁷ von Rummel, in: Kollektive Rechtsdurchs., BGB, § 204 Rn. 2.

⁸⁸ BGH, Urt. v. 29.07.2021 - VI ZR 1118/20, NJW 2021, S. 3250 (3251) a.A. OLG München Beschl. v. 05.02.2020 - 3 U 7392/19, BeckRS 2020 3136 Rn. 5; OLG Stuttgart Urt. v. 07.04.2020 - 10 U 455/19, BeckRS 2020 Rn. 58 ff.

⁸⁹ BGH, Urt. v. 29.07.2021 - VI ZR 1118/20, NJW 2021, S. 3250 (3251).

⁹⁰ BGH, Urt. v. 29.07.2021 - VI ZR 1118/20, NJW 2021, S. 3250 (3253).

⁹¹ BGH, Urt. v. 29.07.2021 - VI ZR 1118/20, NJW 2021, S. 3250 (3251).

⁹² BT-Drs. 19/2701, 7.

Vielmehr äußerte sich die Bundesregierung zur Prüfbitte wie folgt: „Die Bundesregierung sieht den vom Bundesrat dargelegten Prüfbedarf nicht, da die Regelung über den Eintritt der Verjährungshemmung mit Erhebung der MFK eindeutig ist. Mit der Erhebung der MFK wird, wie auch sonst nach 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB bei Klageerhebung üblich, die Verjährung der noch nicht verjährten Ansprüche gehemmt unter der Bedingung, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher den Anspruch, dem derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt, in dem Klageregister anmeldet. Erfolgt keine fristgerechte, wirksame Anmeldung des individuellen Anspruchs zum Klageregister, entfällt die verjährungshemmende Wirkung für diesen Anspruch wieder.“⁹³ Auf der Grundlage dieses Normverständnisses wurde § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB ohne Änderungen vom Bundestag beschlossen.⁹⁴

In Übereinstimmung mit diesen gesetzgeberischen Erwägungen, sah der Gesetzgeber davon ab die verjährungshemmende Wirkung der MFK inhaltsgleich zum KapMuG auszugestalten. Der Gesetzgeber verzichtete für die MFK auf die in § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB enthaltene Formulierung, dass die Verjährung „durch die Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren“ gehemmt wird und verortete die Verjährungshemmung der MFK mit der Einfügung von Nr. 1a folgerichtig unter die einer Klage.⁹⁵

Die vorgenommene verbraucherfreundliche Auslegung entspricht zudem dem rechtspolitischen Zweck der Norm.⁹⁶ Die normative Ausgestaltung von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB ist vor dem Hintergrund des *VW-Dieselskandals* zu sehen.⁹⁷ Der deutsche Gesetzgeber befürchtete die Verjährung von (möglichen) Schadensersatzansprüchen gegen die *VW-AG* zum Jahresende 2018⁹⁸. Um eine Aufarbeitung durch die MFK und eine rechtsichere Anmeldung dennoch zu ermöglichen, entschied man sich im Gegensatz noch zu § 204 Abs. 1 Nr. 6a DiskE des BJMV für den Zeitpunkt des Eintritts der Hemmungswirkungen nicht auf die Anmeldung abzustellen.

⁹³ BT-Drs. 19/2701, 9 f.

⁹⁴ BGH, Urt. v. 29.07.2021 - VI ZR 1118/20, NJW 2021, S. 3250 (3252).

⁹⁵ BGH, Urt. v. 29.07.2021 - VI ZR 1118/20, NJW 2021, S. 3250 (3252).

⁹⁶ BGH, Urt. v. 29.07.2021 - VI ZR 1118/20, NJW 2021, S. 3250 (3252).

⁹⁷ Röthemeyer, MFK, § 204 BGB Rn. 1.

⁹⁸ Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode, 124.

2. Grenzüberschreitende Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB

Die nationalen Verjährungsvorschriften der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten werden nach der Rom I-VO bzw. Rom II-VO dem Sachrecht zugeordnet. Unabhängig davon, ob die Verjährung nach der *lex fori* oder der *lex causae* verfahrensrechtlich zu qualifizieren ist, stellen Art. 12 lit. d Alt. 2 Rom I-VO⁹⁹ und Art. 15 lit. h Alt. 2 Rom II-VO¹⁰⁰ die Zuordnung des Verjährungsrechts zum materiellen Recht ausdrücklich klar. Danach ist das auf die (außer-) vertraglichen Schuldverhältnisse anzuwendende Recht auch für die Verjährung maßgebend. Das Vertrags- bzw. Deliktsstatut entscheidet über Beginn, Dauer, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung.¹⁰¹ Selbst wenn das anzuwendende Sachrecht einer Prozesshandlung verjährungshemmende Wirkungen beimisst, erfolgt die Einordnung nach der *lex causae*.¹⁰² Denn die Maßgeblichkeit der *lex causae* bleibt auch dort erhalten, wo materielle Rechtsfolgen mit prozessrechtlichen Tatbestandsmerkmalen, insbesondere der Klageerhebung, verknüpft werden.¹⁰³

Vor diesem Hintergrund ist auch die verjährungshemmende Wirkung der MFK nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB an die Anwendung deutschen Sachrechts geknüpft.¹⁰⁴ Nur wenn der zum Klageregister angemeldete Verbraucheranspruch materiell-rechtlich deutschem Sachrecht untersteht, findet § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB Anwendung. Ausländische Verbraucher werden dadurch regelmäßig nicht von der deutschen, auf die MFK speziell zugeschnittenen, Hemmungsvorschrift nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB profitieren können. Im Rahmen der MFK werden die ausländischen Verbraucheransprüche nach der Regelungssystematik der Rom I-VO bzw. der Rom II-VO dem jeweiligen Heimatrecht des Verbrauchers unterliegen.¹⁰⁵ Die für ein grenzüberschreitendes Massenschadensereignis typischerweise bestehende Zersplitterung des anwendbaren Rechts setzt sich auch in der Verjährung fort.

⁹⁹ *Weller*, in: BeckOGK-BGB, Rom I-VO, Art. 12 Rn. 39; *Ferrari*, in: Int. Vertragsrecht, Rom I-VO, Art. 12 Rn. 20.

¹⁰⁰ *Schmidt*, in: BeckOGK-BGB, Rom II-VO, Art. 15 Rn. 54.

¹⁰¹ *Magnus*, in: Staudinger, Rom I-VO, Art. 12. Rn. 63; *Weller*, in: BeckOGK-BGB, Rom I-VO, Art. 12 Rn. 39.

¹⁰² *Spellenberg*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 12 Rn. 131; *Budzikiewicz*, ZEuP 2010, S. 415 (425).

¹⁰³ *Taupitz*, IPRax 1996, S. 140 (141).

¹⁰⁴ *Schneider*, BB 2018, S. 1986 (1994); *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (213); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14a; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (680).

¹⁰⁵ *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (213); *Wais*, IPrax 2022, S. 141 f.

II. Verjährungsunterbrechung bei österreichischem Vertrags-/ Deliktsstatut

Durch die Verknüpfung von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB zum deutschen Sachrecht verschiebt sich der Fokus der ausländischen Verbraucher auf die Frage, ob die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister auch dann verjährungshemmende Wirkungen entfalten kann, wenn nach Art. 12 Abs. 1 lit. d Alt. 2 Rom I-VO bzw. nach Art. 15. lit. h Alt. 2 Rom II-VO ausländisches Verjährungsrecht zur Anwendung kommt. Konkret stellt sich die Frage, inwieweit das Zusammenspiel aus MFK und Verbraucheranmeldung auch nach ausländischem Recht verjährungsrechtliche Wirkungen erzeugen kann. Das österreichische Verjährungsrecht bildet hierzu mit folgenden Beispielsfall den Forschungsgegenstand:

Fall: Die österreichische Verbraucherschutzorganisation *VKI* erhebt vor dem OLG Stuttgart MFK mit dem Klagebegehren unter Anwendung österreichischem Sachrechts feststellen zulassen, dass der deutsche Unternehmer D in Österreich gegenüber dort ansässigen Verbrauchern in großer Anzahl mangelhafte Kraftfahrzeuge verkauft hatte.

Zur MFK melden sich wirksam mehrere 100 österreichische Verbraucher an. Der Bundesgerichtshof gibt der MFK nach einem über Jahre hinweg dauernden Rechtsstreit als Revisionsinstanz im vollen Umfang statt. In den individuellen Leistungsverfahren der österreichischen Verbraucher gegen den Unternehmer D wendet dies unter Berufung auf die fehlende Anwendbarkeit von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB gegen die Ansprüche die Einrede der Verjährung ein.

Problemaufriss: Die Ansprüche der in Österreich ansässigen Verbraucher unterliegen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO österreichischem Recht. Dem Vertragsstatut folgend, unterliegen die Ansprüche gem. Art. 12 Abs. 1 lit. d Alt. 2 Rom I-VO österreichischem Verjährungsrecht. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit der MFK und der Anmeldung zur MFK nach österreichischem Recht für den jeweiligen Verbraucheranspruch verjährungshemmende Wirkung beizumessen ist.

1. Verjährungsunterbrechung nach § 1497 ABGB

Das österreichische Verjährungsrecht kennt keine zu § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB vergleichbare Vorschrift für den Kollektivrechtsschutz. Allgemein existieren für den Kollektivrechtsschutz in Österreich keine besonderen Verjährungsvorschriften.

Die Verjährung und deren Unterbrechung richtet sich in Österreich für Individual- und Kollektivrechtsschutzverfahren gleichermaßen nach den allgemeinen Vorschriften im ABGB.¹⁰⁶ Das Verjährungsrecht ist im vierten Hauptstück des ABGB in den § 1451 ff. ABGB geregelt. Ähnlich zu § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, sieht das österreichische Recht mit § 1497 ABGB eine allgemeine Vorschrift zur Verjährungsunterbrechung durch Klageerhebung vor. Danach wird die Verjährung unterbrochen, „wenn derjenige welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit [...] von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt; so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.“ Rechtlich ist die Unterbrechungswirkung von der Hemmungswirkung jedoch zu differenzieren. Während die Hemmung lediglich vorübergehend den Beginn oder die Fortsetzung des Fristablaufs hindert, führt die Unterbrechung zur Vernichtung des bisherigen Zeitablaufs und zu einem Neubeginn des Fristenlaufes.¹⁰⁷

Nach § 1497 Satz 1 ABGB wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldner von dem Berechtigten belangt wird und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Ein Schuldner wird grundsätzlich durch alle Formen der Klageerhebung belangt.¹⁰⁸ Um die mit der Zeit immer größer werdenden Beweisschwierigkeiten zu vermeiden und dem Rechtsverfolgungswillen den gehörigen Nachdruck zu verleihen, darf der Kläger der Klageerhebung nicht grundlos einen ungewöhnlichen langen Zeitraum der prozessualen Untätigkeit folgen lassen.¹⁰⁹ Dem weiteren Ablauf eines Zivilprozess entsprechend, muss die Klage zum Erfolg führen. Im Fall einer (rechtskräftigen) Klageabweisung ist die Verjährung nach § 1497 Satz 2 ABGB für ununterbrochen zu halten. Dogmatisch folgert die herrschende Meinung daraus, dass der eigentliche Unterbrechungsgrund das stattgebende Urteil ist, welches auf den Zeitpunkt der Klageeinbringung zurückwirkt.¹¹⁰ Im Gegensatz zum deutschen Recht,¹¹¹ treten die Unterbrechungswirkungen nach § 232 Abs. 1 Satz 2 öZPO bereits mit dem Zeitpunkt der *Gerichtshängigkeit* ein.¹¹² Voraussetzung dafür ist das *Einlegen* der Klage bei der Einlaufstelle des Gerichts.¹¹³

¹⁰⁶ Madl, in: Kletečka/Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 19.

¹⁰⁷ Madl, in: Kletečka/Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 5.

¹⁰⁸ Mader/Janisch, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 12.

¹⁰⁹ Madl, in: Kletečka/Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 5.

¹¹⁰ Mader/Janisch, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 10; Vollmaier, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 34.

¹¹¹ § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt die Rechtshängigkeit der Klage nach §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO voraus, vgl. hierzu Grothe, in: MüKo-BGB, BGB, § 204 Rn. 3

¹¹² Mader/Janisch, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 11; Vollmaier, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 44 f.

¹¹³ Mader/Janisch, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 11; Vollmaier, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 44 f.; Bydlinski, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 6.

§ 1497 Satz 1 ABGB verlangt danach für den Eintritt der Unterbrechungswirkung nur selbst vom Kläger in Gang gesetzte Schritte.¹¹⁴ Auf den Zeitpunkt der durch Zustellung an den beklagten Schuldner bewirkten Rechtshängigkeit kommt es dagegen nicht an.¹¹⁵

2. Verjährungsunterbrechung nach § 1497 ABGB durch Klageerhebung im Ausland

In der österreichischen Rechtsprechung¹¹⁶ und Literatur¹¹⁷ ist es allgemein anerkannt, dass auch eine Klageerhebung im Ausland die verjährungsunterbrechenden Wirkungen nach § 1497 Satz 1 ABGB erzeugen kann. Mangels Einschränkungen im Wortlaut von § 1497 S.1 ABGB, kann auch durch eine Rechtsverfolgung im Ausland ausreichend klar zum Ausdruck gebracht werden, dass man ein fragliches Recht nicht auf sich beruhen lassen möchte.¹¹⁸ *Taupitz* weist richtigerweise darauf hin, dass „*ein Schweigen des Gesetzgebers zum territorialen Geltungsbereich im Zweifel gegen eine territoriale Beschränkung spricht*“.¹¹⁹ In diesem Sinne geht die österreichische Rechtsprechung ohne Weiteres davon aus, dass auch die Klageerhebung im Ausland zur Herbeiführung der Unterbrechungswirkungen geeignet ist.¹²⁰ Umstritten ist dagegen, unter welchen Voraussetzungen der Klageerhebung im Ausland die Unterbrechungswirkungen nach § 1497 ABGB zugesprochen werden können. Insbesondere die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts und die Anerkennung und Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung als Voraussetzungen für die Unterbrechungswirkungen nach § 1497 ABGB bilden dabei den Gegenstand der Diskussion.¹²¹

a) Internationale Zuständigkeit

Das österreichische Verjährungsrecht misst erfolglosen Akten der Rechtsverfolgung nach § 1497 Satz 2 ABGB keine rechtlichen Wirkungen.¹²² Die Unterbrechung der Verjährungsfrist entfällt rückwirkend, wenn die Klage rechtskräftig für unstatthaft erklärt wird.

¹¹⁴ *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259 (260).

¹¹⁵ *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259 (260).

¹¹⁶ OGH, Urt. v. 24.03.1994 - 2 Ob 6/93, IPRax 1996, S. 140 ff.; OGH, Urt. 15.01.1997 - 7 Ob 2407/96 p, IPRax 1998, S. 296 ff.; OGH, Beschl. v. 10.03.2008 - 10 Ob 113/07a, Zak 2008, S. 154; OGH, Urt. v. 28.03.2012 - 7 Ob 23/12a, ecolex 2012, S. 786.

¹¹⁷ *Taupitz*, IPRax 1996, S. 140 (141); *Looschelders*, IPRax 1998, S. 296 (298 f.); *McGuire*, Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht, S. 242; *Jud/Kolgler*, IPRax 2009, S. 439; *Budzikiewicz*, ZEuP 2010, S. 415; *Mader/Janisch*, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 12.

¹¹⁸ *Taupitz*, IPRax 1996, S. 140 (141); *McGuire*, Zak 2008, S. 148.

¹¹⁹ *Taupitz*, IPRax 1996, S. 140 (141).

¹²⁰ *Taupitz*, JBl 1996, S. 2 (3); *McGuire*, Zak 2008, S. 148 (149).

¹²¹ *Jud/Kolgler*, IPRax 2009, S. 439 ff.; *Budzikiewicz*, ZEuP 2010, S. 415 ff.

¹²² *Budzikiewicz*, ZEuP 2010, S. 415 (425); *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259.

Der historische Gesetzgeber verstand darunter insbesondere Unzulässigkeitsgründe, wie die fehlende Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.¹²³ Um den Kläger von den Folgen einer fehlerhaften Gerichtsstandswahl besser schützen zu können, führte der österreichische Gesetzgeber für Inlandsklagen für den Fall sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit nachträglich die Überweisungsmöglichkeit nach §§ 230a, 261 Abs. 6 öZPO ein.¹²⁴ Die fehlerhafte Klageerhebung sollte nicht mehr mit materiell-rechtlichen Konsequenzen verbunden sein.¹²⁵ Die Gerichts- und Rechtshängigkeit der geltend gemachten Ansprüche bleibt durch Verweisung auch bei der Anrufung eines sachlich oder örtlich unzuständigen Gerichts bestehen.¹²⁶ Es kommt nicht zur Klageabweisung als unzulässig.

Die Vorschriften sind auf reine Inlandssachverhalte zugeschnitten.¹²⁷ Grenzüberschreitende Verweisung aufgrund fehlender internationale Zuständigkeit werden nicht von der nationalen Verweisungsnormen umfasst und sind auch nicht nach der Brüssel Ia-VO vorgesehen.¹²⁸ Die Klage ist in solchen Fällen als unzulässig abzuweisen. Die Rechtshängigkeitswirkungen entfallen. Dem Wortlaut von § 1497 Satz 2 ABGB folgend, müsste die Klageabweisung im Ausland wegen internationaler Unzuständigkeit rückwirkend den Wegfall der Verjährungsunterbrechung bedeuten. Wird beispielsweise eine in Deutschland erhobene Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit durch Prozessurteil abgewiesen, stellt sich in dem neuen vor dem (international) zuständigen Gericht in Österreich ausgetragenem Folgerechtsstreit die Frage, ob und inwieweit die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts Voraussetzung für den Eintritt der Verjährungsunterbrechung ist.

Entgegen dem Wortlaut von § 1497 Satz 2 ABGB, geht die herrschende Meinung davon aus, dass die Verjährungsfrist grundsätzlich auch durch die erste, vor einem international unzuständigen Gericht, erhobene Klage unterbrochen werden kann, wenn diese unverzüglich durch erneute Klageerhebung vor dem zuständigen Gericht fortgesetzt wird.¹²⁹ Trotz der rechtlich zu differenzierenden Ausgangslage ist nach dem Obersten Gerichtshof eine Ungleichbehandlung in- und ausländischer Klage nicht gerechtfertigt.

¹²³ *Taupitz*, JBl 1996, S. 2 (4); *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259 (260).

¹²⁴ *McGuire*, Zak 2008, S. 148 (149); *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259 (268).

¹²⁵ OGH, Beschl. v. 10.03.2008 - 10 Ob 113/07a, Zak 2008, S. 154.

¹²⁶ *McGuire*, Zak 2008, S. 148; *Jud/Kolgler*, IPRax 2009, S. 439 (440); *Budzikiewicz*, ZEuP 2010, S. 415 (419).

¹²⁷ *Budzikiewicz*, ZEuP 2010, S. 415 (425).

¹²⁸ *Budzikiewicz*, ZEuP 2010, S. 415 (419).

¹²⁹ *Taupitz*, JBl 1996, S. 2 (8 f.); *Looschelders*, IPRax 1998, S. 296 (298 f.); OGH, Beschl. v. 10.03.2008 - 10 Ob 113/07a, Zak 2008, S. 154; *McGuire*, Zak 2008, S. 148; *Jud/Kolgler*, IPRax 2009, S. 439 (440 f.); *Budzikiewicz*, ZEuP 2010, S. 415 (426); *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259 (267); *Madl*, in: Kletečka/Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 19.

Den §§ 230a, 261 Abs. 6 öZPO ist allgemein die Wertung zu entnehmen, den Kläger vor den materiell-rechtlichen Folgen der Anrufung eines unzuständigen Gerichts zu schützen.¹³⁰ Der Wortlaut von § 1497 Satz 2 ABGB ist teleologisch zu reduzieren. Dem stehen keine schutzwürdigen Beklagteninteressen entgegen. Denn der Beklagte wird grundsätzlich auch durch die Klageerhebung vor einem unzuständigen ausländischen vor der Rechtsverfolgung des Klägers ausreichend gewarnt.¹³¹ Nur in Ausnahmefällen, in denen von vornherein keine realistische Grundlage für die Zuständigkeit des ursprünglich angerufenen Gerichts besteht, ist dem Kläger der Wille zu einer ernsthaften Rechtsverfolgung abzusprechen.¹³²

b) Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit

Die Anerkennungs- und Vollstreckungsmöglichkeit der ausländischen Entscheidung in Österreich stellt keine Voraussetzungen für die Verjährungsunterbrechung nach § 1497 ABGB durch Auslandsklage dar.¹³³ Danach bedarf es für die verjährungsunterbrechende Wirkung nach § 1497 ABGB im europäischen Justizraum nicht der Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 45 Brüssel Ia-VO. Die Manifestation des Rechtsverfolgungswillens des Gläubigers durch Klageerhebung stellt den maßgeblichen Grund für die Unterbrechung dar.¹³⁴ Für diesen Rechtsverfolgungswillen ist die Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit der späteren Entscheidung nicht entscheidend.¹³⁵ Der Schuldner wird auch durch eine nicht anerkennungsfähige oder vollstreckbare Entscheidung ausreichend gewarnt.

3. Verjährungsunterbrechung durch Erhebung der Musterfeststellungsklage

Ob einer MFK und der damit verbundenen Verbraucheranmeldung nach § 1497 ABGB eine verjährungsunterbrechende Wirkungen für die angemeldeten Verbraucheransprüche zugesprochen werden kann, ist eine Frage der Substitution.¹³⁶ Das Internationale Privatrecht reagiert auf unbekannte ausländische Rechtsinstitute in der zur Anwendung berufenen Rechtsordnung mit der Methode der Substitution.¹³⁷

¹³⁰ *McGuire*, Zak 2008, S. 148 (149); *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259 (263).

¹³¹ *McGuire*, Zak 2008, S. 148 (149); *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259 (263).

¹³² Hierzu kritisch *McGuire*, Zak 2008, S. 148 (149); *Jud/Kolglér*, IPRax 2009, S. 439 (441 f.)

¹³³ *Schlosser*, in: FS Bosch, S. 859 (872 f.); *Taupitz*, JBl 1996, S. 2 (6); *Jud/Kolglér*, IPRax 2009, S. 439.

¹³⁴ *Taupitz*, JBl 1996, S. 2 (8).

¹³⁵ *Kodek*, in: FS Schütze, S. 259 (267).

¹³⁶ *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (213 f.); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 606 Rn. 14a Fn. 89; *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (680).

¹³⁷ *Hug*, Substitution, S. 110.

Dem Gedanken der Gleichbehandlung entsprechend setzt die Auslegungsmethode daran an, einer ausländischen Rechtserscheinung die gleichen Wirkungen der einer inländischen Rechtserscheinung beizumessen.¹³⁸ In Abgrenzung zur Anpassung, die mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Auslandssachverhalts auf eine Abwandlung des anwendbaren Rechts abzielt,¹³⁹ klärt die Substitution, ob ein Tatbestandsmerkmal einer inländischen Sachnorm auch durch ein ausländisches Rechtsinstitut ausgefüllt werden kann.¹⁴⁰ Voraussetzung dafür ist, dass die maßgebliche Sachnorm für die Subsumtion ausländischer Rechtsinstitute offen gestaltet ist und das ausländische Rechtsinstitut einer entsprechenden inländischen Rechtserscheinung gleichwertig ist.¹⁴¹ Für die Gleichwertigkeit ist dabei keine vollständige Kongruenz der Rechtserscheinungen zu verlangen, ausreichend ist bereits eine funktionale Äquivalenz der Handlungen in ihren Grundzügen.¹⁴²

a) Musterfeststellungsklage als fremdes Rechtsinstitut

Dem österreichischem Recht ist ein zur MFK vergleichbares Rechtsinstitut nicht bekannt. Insbesondere die in der öZPO verankerte Musterklage und die nach österreichischem Recht allgemein anerkannte Sammelklage sind nicht vergleichbar. Sammel- und Musterklage konzentrieren ihre Bindungs- und Unterbrechungswirkungen allein auf die rechtshängig gemachten Verbraucheransprüche, ohne die Wirkungen auf weitere Verbraucher zu erstrecken.

Der österreichische Kollektivrechtsschutz kennt das System der Anmeldung zu einem Klageregister nicht. Eine Vorschrift vergleichbar zu § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB, welche die Hemmungswirkungen einer Klageerhebung auf nicht rechtshängig gemachte, lediglich zu einem Klageregister angemeldete Verbraucheransprüche erweitert, ist dem österreichischem Recht unbekannt. Insbesondere wurde der im Jahr 2018 in den österreichischen Nationalrat eingebrachte Entwurf zur Einführung eines Gruppen- und Musterverfahrens in das öZPO nicht angenommen.¹⁴³ Der Entwurf sah mit § 642 öZPOE für die dem Musterverfahren unterfallenden individuellen Verbraucheransprüche einen Hemmungstatbestand von sechs Monaten ab der Veröffentlichung der Musterklage vor.

¹³⁸ *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Einl. IPR Rn. 1220; *von Hein*, in: MüKo-BGB, IPR I, Einl. IPR Rn. 255.

¹³⁹ *Looschelders*, IPrax 1998, S. 296 (300).

¹⁴⁰ *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Einl. IPR Rn. 1220; *von Hein*, in: MüKo-BGB, IPR I, Einl. IPR Rn. 247.

¹⁴¹ *von Hein*, in: MüKo-BGB, IPR I, Einl. IPR Rn. 252, 255.

¹⁴² *von Hein*, in: MüKo-BGB, IPR I, Einl. IPR Rn. 252, 255.

¹⁴³ Antrag 2296/A v. 20.09.2017 (XXV.GP) von Johannes Jarolim, Angela Lueger und KollegInnen zur Einführung eines Gruppenverfahrensgesetz.

b) Offener Tatbestand und funktionelle Gleichwertigkeit

Der Anwendungsbereich von § 1497 ABGB ist nicht von vornherein auf nationale österreichische Rechtsinstitute beschränkt, sondern steht auch für Auslandsklagen offen. Um die Unterbrechungswirkungen nach § 1497 Satz 1 ABGB herbeizuführen, kommen neben einer Klage im herkömmlichen Sinn auch andere vergleichbare Rechtsakte in Betracht. Im Gesetzgebungsverfahren zum ABGB wurde der ursprünglich in der Entwurfsfassung zu § 1497 Satz 1 ABGB enthaltene Begriff der Klage im Zuge von Beratungen durch den deutlich weiteren Begriff des Belanges ersetzt.¹⁴⁴ Dadurch sollte klargestellt werden, dass der Verpflichtete nicht nur durch eine Klage, sondern auch auf andere Weise belangt werden kann.¹⁴⁵ Demnach können auch sonstige erfolgreiche, zur rechtskräftigen Feststellung des Rechts führende Handlungsformen, als ein Belangen qualifiziert werden.¹⁴⁶ Unter dem Gesichtspunkt der funktionellen Gleichwertigkeit ist das österreichische Recht im Folgenden dahingehend zu untersuchen, welchen anderen nationalen Rechtsinstituten es verjährungsunterbrechende Wirkungen beimisst und welche für eine Substitution erforderlichen allgemeinen Rechtsgrundsätze sich daraus ableiten lassen.

aa) Privatbeteiligtenanschluss nach § 67 Abs. 2 öStPO¹⁴⁷

Nach § 67 Abs. 2 öStPO können sich Opfer einer Straftat, die einen zivilrechtlichen Schaden erlitten haben, durch Anschlussklärung zu Privatbeteiligten eines Strafprozesses erklären lassen. Dadurch wird dem Opfer aus prozessökonomischen Gründen die Möglichkeit eröffnet seine mit der Straftat einhergehenden zivilrechtlichen Ansprüche vor dem Strafgericht geltend zu machen.¹⁴⁸ Neben einer gegenüber den Strafbehörden oder dem Gericht formlos abzugebenden Anschlussklärung, muss der Privatbeteiligte bis zum Abschluss des Beweisverfahrens die Schadensersatzhöhe konkret beziffern.¹⁴⁹ Spricht das Strafgericht den Beschuldigten frei oder erachtet es die zivilrechtlichen Ansprüche des Privatbeteiligten als nicht gegeben, ist der Geschädigte nach § 366 Abs. 1 öStPO auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.¹⁵⁰

¹⁴⁴ *Madl*, in: Kletečka/Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 27; *Vollmaier*, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 35.

¹⁴⁵ *Madl*, in: Kletečka/Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 27; *Vollmaier*, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 35.

¹⁴⁶ *Vollmaier*, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 35.

¹⁴⁷ Bundesgesetz v. 30.12.1975 Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 243/2021 v. 31.12.2021.

¹⁴⁸ *Korn/Zöchbauer*, in: WK-StPO, § 67 Rn. 1.

¹⁴⁹ *Korn/Zöchbauer*, in: WK-StPO, § 67 Rn. 10; *Kirchenhofer*, in: Schmötzer/Mühlbacher, StPO, § 67 Rn. 4.

¹⁵⁰ *Korn/Zöchbauer*, in: WK-StPO, § 67 Rn. 18.

Der Geschädigte muss dann seine Schadensersatzansprüche eigenständig vor den Zivilgerichten einklagen.¹⁵¹ Dort werden die Ansprüche erstmals rechtshängig. Aufgrund den mit dem Gerichtswechsel einhergehenden zeitlichen Verzögerungen, stellt sich im Zivilprozess die Frage nach den verjährungsunterbrechenden Wirkungen des Privatbeteiligtenanschlusses. Es ist allgemein anerkannt, dass dem Anschluss eine verjährungsunterbrechende Wirkung nach § 1497 ABGB entnommen werden kann, die es auch im Zivilverfahren zu beachten gilt.¹⁵² Neben einer zivilrechtlichen Klage kann auch der Anschluss eines Geschädigten als Privatbeteiligter eines Strafverfahrens als ein gerichtliches Belangen des Verpflichteten qualifiziert werden.¹⁵³

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die mit Privatbeteiligtenanschluss geltend gemachten Ansprüche, vergleichbar zu einer zivilrechtlichen Klageschrift nach § 226 öZPO, hinreichend individualisiert und beziffert wurden.¹⁵⁴ Denn beim Privatbeteiligtenanschluss handelt es sich um einen im Rahmen des Strafverfahrens geführten Zivilprozess.¹⁵⁵ Auch dort sind die allgemeinen zivilprozessualen Grundsätze zu beachten. In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung, entschied der Oberste Gerichtshof diesem Grundsatz folgend, dass nur eine ziffernmäßige Betragsangabe der von § 1497 S. 1 ABGB auszugehenen Warnfunktion für den Beklagten gerecht werden kann.¹⁵⁶ Nach Beendigung des Strafverfahrens und dem Verweis auf das Zivilverfahren nach § 366 Abs. 1 StPO muss das Verfahren zudem durch Erhebung der zivilrechtlichen Klage nach § 1497 Satz 1 StPO *gehörig fortgesetzt* werden. Straf- und Zivilverfahren sind dabei als Einheit zu betrachten.¹⁵⁷ Die Erhebung der zivilrechtlichen Klage muss unverzüglich nach Beendigung des Strafverfahrens erfolgen und ihr nach § 1497 Satz 2 ABGB durch rechtskräftige Entscheidung stattgegeben werden.¹⁵⁸

¹⁵¹ Wallisch, wbl 2016, S. 820 (825).

¹⁵² Wallisch, wbl 2016, S. 820 (821); Mader/Janisch, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 39; Vollmaier, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 69; Bydlinski, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 11.

¹⁵³ Wallisch, wbl 2016, S. 820 (821).

¹⁵⁴ Wallisch, wbl 2016, S. 820 (821).

¹⁵⁵ Wallisch, wbl 2016, S. 820 (822).

¹⁵⁶ OGH, Urt. v. 16.05.2001 - 2 Ob 180/00, ZVR 2001, S. 332.

¹⁵⁷ Wallisch, wbl 2016, S. 820 (825).

¹⁵⁸ Mader/Janisch, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 39; Vollmaier, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 69; Bydlinski, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 11.

bb) Manifestationsklage nach Art. XLII Abs. 1 öEGZPO¹⁵⁹

Ebenfalls nach herrschender Meinung mit umfassenden Unterbrechungswirkungen versehen, ist die als Manifestationsklage bezeichnete Klage auf eidliche Auskunft der Vermögenslage, Bucheinsicht oder Rechnungslegung nach Art. XLII Abs. 1 öEGZPO.¹⁶⁰ Die Manifestationsklage unterbricht nicht nur die Verjährung des geltend gemachten Auskunftsanspruch, sondern auch hinsichtlich jener Leistungsansprüche, die auf der Grundlage der eidlichen Angaben in einem anschließenden Leistungsprozess begehrt werden sollen.¹⁶¹ Umstritten ist dabei jedoch, ob das Auskunftsbegehren dafür mittels Stufenklage nach Art. XLII Abs. 3 öEGZPO mit einem unbezifferten Leistungsbegehren verbunden sein muss oder das Auskunftsbegehren dafür auch für sich allein stehen kann.

Bydlinski spricht sich für eine Geltendmachung mittels Stufenklage aus und argumentiert, dass das Auskunftsbegehren isoliert betrachtet hinsichtlich des Hauptanspruchs lediglich als reine Prozessvorbereitungshandlung zu verstehen ist.¹⁶² Die Leistungsansprüche werden mittels dem Auskunftsbegehren noch nicht rechtshängig gemacht. Erst mit der Erhebung der Stufenklage könne davon gesprochen werden, dass der Rechtsinhaber ihm alles zumutbare zur Rechtsdurchsetzung der Leistungsansprüche getan hat.¹⁶³

Dem ist jedoch mit der herrschenden Meinung systematisch entgegenzuhalten, dass das österreichische Prozessrecht in Art. XLII öEGZPO eine Wahlmöglichkeit zwischen Stufenklage und isoliertem Auskunftsbegehren vorsieht.¹⁶⁴ Diese prozessuale Wahlmöglichkeit darf durch das materielle Verjährungsrecht nicht eingeschränkt werden. Es ist unangebracht, den Kläger aufgrund einer gesetzlich bestehenden Wahlmöglichkeit schlechter zu stellen. Zumal mit dem gesteigerten Prozesskostenrisiko der Stufenklage ein berechtigtes Interesse an einem isolierten Antragsbegehren existiert. Etwas anderes kann auch nicht dem Beklagten Schutz entnommen werden. Isoliertes Antragsbegehren als auch Stufenklage können bei Klageerhebung eine konkrete Bezifferung der Leistungsansprüche nicht leisten.

¹⁵⁹ Bundesgesetz v. 01.08.1895 betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, RGBI. Nr. 118/1914, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009 v. 01.03.2009.

¹⁶⁰ *Mader/Janisch*, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 12; *Madl*, in: Kletečka/Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 27; *Vollmaier*, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 42; *Bydlinski*, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 6.

¹⁶¹ *Vollmaier*, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 42.

¹⁶² *Bydlinski*, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 6.

¹⁶³ *Madl*, in: Kletečka/Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 27.

¹⁶⁴ OGH, Urt. v. 13.09.1967 - 6 Ob 202/67; OGH Urt. v. 07.09.1978 - 7 Ob613/78; OGH, Urt. v. 21.10.2014 - 4 Ob 124/14 k, EvBl 2015, S. 621 (622); *Mader/Janisch*, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 12; *Vollmaier*, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 42; *Mayr*, in: Fasching/Konecny, ZPO, vor § 230 Rn. 31.

Beide Fälle stellen zunächst eine gesetzliche Ausnahme vom Bestimmtheitsgebot des Antragsbegehren dar.¹⁶⁵ Vergleichbar zum Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren, ist jedoch auch Manifestations- und Leistungsklage als Einheit zu sehen. Nach Auskunftserteilung, Bucheinsicht oder Rechnungslegung muss der Hauptanspruch mittels Leistungsklage im Sinne einer *gehörigen Fortsetzung* unverzüglich geltend gemacht werden. Der Leistungsklage muss nach § 1497 Satz 2 ABGB durch rechtskräftige Entscheidung stattgegeben werden.

cc) Nebenintervention und Streitverkündung

Das österreichische Zivilprozessrecht sieht in §§ 17 ff. öZPO die verfahrensrechtliche Beteiligung Dritter durch Nebenintervention und Streitverkündung vor. Zur Unterstützung einer Partei kann sich ein Dritter nach § 18 Abs. 1 öZPO als Nebenintervenient in jeder Lage an der Rechtsstreitigkeit bis zu deren rechtskräftigen Entscheidung durch Zustellung eines Schriftsatzes an beide Parteien beteiligen. Voraussetzung für den Beitritt ist ein rechtliches Interesse des Nebenintervenienten am Obsiegen einer der Prozessparteien, vgl. § 17 Abs. 1 öZPO. Obwohl die Interventionswirkungen der Nebenintervention dem österreichischen Zivilprozessrecht nicht ausdrücklich zu entnehmen sind, spricht der Oberste Gerichtshof dem rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteil gegenüber dem Nebenintervenient Bindungswirkungen zu.¹⁶⁶ Konkret können im Folgeprozess keine rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden erhoben werden, die mit der Entscheidung des Vorprozesses in Widerspruch stehen.¹⁶⁷

Nach § 21 Abs. 1 öZPO kann eine Prozesspartei durch die Zustellung eines Schriftsatzes einem Dritten den Streit verkünden. Der Dritte wird durch die Streitverkündung förmlich von einem bevorstehenden oder bereits anhängigen Rechtsstreit des Streitverkünders benachrichtigt.¹⁶⁸ Die Streitverkündung ermöglicht gegenüber einem Dritten die Bindungswirkungen eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteil auch dann herbeizuführen, wenn dieser nicht aus eigenem Entschluss dem Rechtsstreit beitrifft.¹⁶⁹ Die Interventionswirkungen sind dabei inhaltsgleich zur Nebenintervention ausgestaltet.¹⁷⁰

¹⁶⁵ *Schneider*, EvBl 2015, S. 621 (624).

¹⁶⁶ OGH, Urt. v. 08.04.1997 - 1 Ob 2123/96d, JBl 1997, S. 368 (372 ff.).

¹⁶⁷ OGH, Urt. v. 08.04.1997 - 1 Ob 2123/96d, JBl 1997, S. 368 (377).

¹⁶⁸ *Schneider*, in: Fasching/Konecny, ZPO, § 21 Rn. 1.

¹⁶⁹ *Schneider*, in: Fasching/Konecny, ZPO, § 21 Rn. 21.

¹⁷⁰ OGH, Urt. v. 08.04.1997 - 1 Ob 2123/96d, JBl 1997, S. 368 (372 ff.).

Für die verjährungsunterbrechende Wirkung der Streitverkündung existiert in Österreich keine zu § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB¹⁷¹ vergleichbare Vorschrift. Die verjährungsunterbrechenden Wirkungen der Nebenintervention und Streitverkündigung haben sich nach § 1497 ABGB zu richten. Es ist dabei umstritten, ob Prozesshandlungen wie die Streitverkündigung oder Nebenintervention, die die Geltendmachung eines Anspruchs gegen einen Dritten bloß vorbereiten, als ein Belangen verstanden werden können. Die veraltete österreichische Rechtsprechung sieht in der Streitverkündigung keine unbedingte wirksame Geltendmachung eines Anspruchs und verneint verjährungsrechtliche Wirkungen auf den Anspruch gegen den Dritten.¹⁷² Die Streitverkündigung bereite lediglich die Geltendmachung und Durchsetzung des eigentlichen Anspruchs gegen den Dritten vor. Vergleichbar zu Schritten die die Geltendmachung eines Rechts nur vorbereiten, wie die Mahnung oder Zahlungsaufforderung, könne auch die Prozesshandlung der Streitverkündigung nicht als ein Belangen des Drittschuldners qualifiziert werden.¹⁷³

Im Gegensatz dazu möchten der überwiegende Teil der Literatur der Streitverkündung zu Recht zumindest hemmende Wirkungen zusprechen.¹⁷⁴ Es wird richtigerweise darauf verwiesen, dass es höchst prozessunökonomisch ist einen Regressberechtigten neben einer Streitverkündigung zusätzlich zu einem weiteren gerichtlichen Verfahren zu veranlassen, nur um die Verjährung zu unterbrechen.¹⁷⁵ Durch die Zustellung der Streitverkündigung wird der Dritte in ausreichender Weise vor einem bevorstehenden Regressprozess gewarnt.¹⁷⁶ Zudem ist die Streitverkündigung durch die Interventionswirkungen nicht mit den sonst üblichen prozessvorbereiteten Handlungen vergleichbar. Für den Dritten entstehen bereits prozessuale Bindungswirkungen. Zur Herbeiführung der Unterbrechungs- oder Hemmungswirkungen werden unterschiedliche Lösungsansätze bevorzugt. *Bydlinski* und *Vollmaier* beispielsweise nehmen eine analoge Anwendung von § 933b Abs. 3 Satz 2 ABGB an, der für den Gewährleistungsrückgriff für die Dauer des Rechtsstreit ausdrücklich eine Hemmung der Verjährungsfrist vorsieht.¹⁷⁷

¹⁷¹ Der Nebenintervention kommen nach deutschem Recht keine verjährungshemmenden Wirkungen zu vgl. hierzu KG, Urt. v. 23.02.2006 - 8 U 164/05, BeckRS 2006, 3627.

¹⁷² OGH, Urt. v. 2 OB 942/29, SZ 11/241; OGH, Urt. v. 17.08.2000 - 4 Ob 194/00h, ÖBl 2001, S. 173.

¹⁷³ *Madl*, in: Kletečka/ Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 29.

¹⁷⁴ *Huber*, JBl 1985, S. 467 (476 f.); *Trenker*, ÖJZ 2015, S. 103; *Mader/Janisch*, in: Schwimann/Kodek, ABGB, § 1497 Rn. 18; *Bydlinski*, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 9; *Vollmaier*, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 75.

¹⁷⁵ *Bydlinski*, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 9.

¹⁷⁶ *Huber*, JBl 1985, S. 467 (476 f.); *Bydlinski*, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 9.

¹⁷⁷ *Bydlinski*, in: Rummel, ABGB, § 1497 Rn. 9; *Vollmaier*, in: Klang, ABGB, § 1497 Rn. 75.

Andere Literaturstimmen hingegen bevorzugen eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 2 AHG.¹⁷⁸ Danach verjähren im Dreipersonenverhältnis der Amtshaftung die Rückgriffansprüche des Dienstgebers gegen den ursprünglichen Schuldner sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem der Dienstgeber gegenüber dem Geschädigten zum Ersatz verurteilt worden war.¹⁷⁹ Zur gehörigen Fortsetzung nach § 1497 Satz 1 ABGB muss der Dritte zudem alsbald nach Abschluss des Hauptprozesses und einem ihn belastenden Urteil erfolgreich belangt werden. Die Ausführungen zur Unterbrechungswirkung der Streitverkündigung gelten gleichermaßen auch für die Nebenintervention.

dd) Rechtsgrundsätze des österreichischen Verjährungsrecht

Dem österreichischen Verjährungsrecht sind zweistufige Klagesysteme nicht fremd, in denen bereits einem ersten Verfahrensschritt verjährungsunterbrechende Wirkungen nach § 1497 ABGB beigemessen werden kann. Dem Privatbeteiligtenanschluss nach § 67 Abs. 2 öStPO kommen Unterbrechungswirkungen zu, auch wenn es erst in einem zivilrechtlichen Verfahren zur rechtskräftigen Entscheidung über den Schadensersatzanspruch kommt. Gleiches gilt auch für die Manifestationsklage gem. Art. XLII Abs. 1 öEGZPO, in der dem isolierten Auskunftsbegehren auch hinsichtlich der in einem getrennten Leistungsprozess geltend gemachten Leistungsansprüche Unterbrechungswirkungen zukommen. Diesem zweistufigen System folgend werden auch der Streitverkündigung und der Nebenintervention für den späteren Dritthaftungsprozess Hemmungswirkungen zu gesprochen.

Gemein ist diesen besonderen Rechtsinstituten, dass es zur Herbeiführung der Unterbrechungs- und Hemmungswirkungen auf erster Verfahrensebene, abweichend zum einstufigen Klagesystem,¹⁸⁰ nicht der Gerichts- und Streitanhängigkeit konkreter (Leistungs-) Ansprüche bedarf. Es liegt diesbezüglich keine Klageerhebung durch Zustellung einer Klageschrift vor, durch welche der Gläubiger unmissverständlich seinen Rechtsverfolgungswillen zu erkennen gibt und dem Schuldner verdeutlicht, dass er sich darauf einrichten muss auch noch nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist in Anspruch genommen zu werden. Um der mit § 1497 ABGB verbundenen Warnfunktion dennoch in einem ausreichendem Maß Rechnung zu tragen, weisen die Rechtsinstitute einzelne Elemente der Klageerhebung auf.

¹⁷⁸ Bundesgesetz v. 31.01.1949 über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden, BGBl. Nr. 20/1949.

¹⁷⁹ Huber, JBl 1985, S. 467 (476 f.).

¹⁸⁰ Vgl. hierzu ausführlich Madl, in: Kletečka/ Schauer, ABGB, § 1497 Rn. 2.

Im Privatbeteiligtenanschluss wird die Warnfunktion durch ein hinreichend bestimmtes Schadensersatzbegehren, welches auch einer konkreten Bezifferung der Schadenssumme bedarf, ausgefüllt. Der Beklagte wird bereits durch den Privatbeteiligtenanschluss vergleichbar zu einer Klageschrift über das konkrete Schadensersatzbegehren in Kenntnis gesetzt. In der Manifestationsklage bringt der Kläger durch die Streitanhängigkeit des Auskunftsbegehrens und des damit verbundenen Prozesskostenrisiko gegenüber dem Beklagten seinen Rechtsverfolgungswillen hinsichtlich möglicher Leistungsansprüche klar zum Ausdruck. Streitverkündigung und Nebenintervention tragen der Warnfunktion durch die amtliche Zustellung von Schriftsätzen ausreichend Rechnung. Durch die Zustellung der Streitverkündigung wird der Dritte vor einem Dritthaftungsprozess und den darin zu beachtenden Interventionswirkungen gewarnt. Umgekehrt gilt dies gleichermaßen auch für die Warnung der Prozessparteien durch die Zustellung der Nebenintervention eines Dritten. Auch wenn der eigentliche Unterbrechungsgrund nach § 1497 Satz 2 ABGB im stattgebenden Urteil zu sehen ist, bedarf es danach für ein Belangen durch andere Prozesshandlungen als einer Klage zu ihr vergleichbarer Elemente. Die Manifestation des Rechtsverfolgungswillens muss hinreichend abgesichert sein.

ee) Funktionelle Gleichwertigkeit der Anmeldung zur MFK

Unter dem Gesichtspunkt der funktionellen Gleichwertigkeit entspricht die MFK und die dazugehörige Anmeldung nicht den für das österreichische Verjährungsrecht geltenden Rechtsgrundsätzen. Entgegen dem vorherrschenden Meinungsbild in der Literatur,¹⁸¹ ist keine Äquivalenz zwischen Belangen und der Anmeldung zur MFK anzunehmen. Allein die Möglichkeit, nach österreichischem Recht einem zweistufigen Klagesystem die Wirkung der Verjährungsunterbrechung zusprechen zu können, ist dafür nicht ausreichend. Es genügt nicht, dass die Anmeldung zur MFK durch Individualklage *gehörig fortgesetzt* und durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen werden kann.¹⁸² Ebenso wenig argumentativ ausschlaggebend ist, dass auch bei fehlender internationaler Zuständigkeit des angerufenen ausländischen Gerichts einer Klage Unterbrechungswirkungen zugesprochen werden könne. Im Gegensatz zur MFK, in der mangels Klageerhebung eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit für die angemeldeten Verbraucheransprüche zu unterbleiben hat, liegt in diesem Fall lediglich eine fehlerhafte Klageerhebung vor, die den Beklagtenschutz ausreichend wahrt.

¹⁸¹ *Klicka/Leupold*, VbR 2018, S. 208 (213 f.); *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (680 f.); ohne Begründung auch *Kolba*, *ecolex* 2019, S. 305 (306).

¹⁸² *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (681).

Die Anmeldung zur MFK ist lediglich als vorbereitende Prozesshandlung zu werten, welche für eine verjährungsunterbrechende Wirkung nicht in ausreichendem Maß dem Beklagtenschutz und dem Rechtsverfolgungswillen gerecht werden kann. Zwar enthält die Anmeldung mit § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 bis Nr. 4 ZPO Angaben vergleichbar den einer Klageschrift. Jedoch ist die Angabe des Forderungsbetrags im Gegensatz zum Privatbeteiligtenanschluss nach § 608 Abs. 2 Satz 2 ZPO lediglich als Sollvorschrift ausgestaltet. Die Individualisierung des Anspruchs bleibt hinter den Voraussetzungen nach § 226 öZPO für eine verjährungsunterbrechende Wirkung des Privatbeteiligtenanschlusses zurück. Der Anmeldung zur MFK kann nicht mit Sicherheit der Umfang des konkret begehrten Zuspruchs entnommen werden. Die Bezifferung der Anspruchshöhe ist erst auf der zweiten Stufe im Individualrechtsverfahren zwingende Voraussetzung. Die Kenntnis des beklagten Unternehmers von der Anspruchshöhe bleibt bis dahin dem Zufall überlassen. Im Gegensatz zur Manifestationsklage, Streitverkündigung und Nebenintervention, sehen §§ 606 ff. ZPO auch nicht die Zustellung der einzelnen Anmeldungen vor. Nach § 609 Abs. 6 ZPO ist das BfJ einer Prozesspartei lediglich auf deren Anforderung verpflichtet, einen schriftlichen Auszug aller im Klageregister zur MFK erfassten Angaben über die Personen zu überlassen. Eine sichere Kenntnisnahme der einzelnen angemeldeten Verbraucheransprüche durch den beklagten Unternehmer ist damit nicht verbunden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Anmeldung im Gegensatz zu den dargestellten Prozessinstrumenten Teil eines Kollektivrechtsschutzsystems ist. Die Individualisierung einzelner angemeldeter Verbraucheransprüche unter oftmals hunderten Geschädigter ist im Vergleich zu einem Individualverfahren mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Um den Beklagtenschutz nach österreichischem Recht in einem ausreichendem Maß auszufüllen, hätte es seitens des deutschen Gesetzgebers zusätzlicher Instrumente für eine individualisierte und sichere Kenntnisnahme bedurft. Neben dem fehlenden Beklagtenschutz ist der Anmeldung zur MFK auch nicht in einem ausreichendem Maß die Manifestation des Rechtsverfolgungswillens zu entnehmen. Die Anmeldung zur MFK erfolgt kostenfrei. Im Gegensatz zu den österreichischen Prozessinstrumenten geht der Verbraucher kein Prozesskostenrisiko ein. Zudem kann der Verbraucher seine Anmeldung bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung ohne weiteres zurücknehmen.

4. Zwischenergebnis

Aus österreichischer Perspektive kann eine Anmeldung zur MFK nicht rechtssicher erfolgen. Österreichische Verbraucher müssen mit der zwischenzeitlichen Verjährung ihrer Verbraucheransprüche während der MFK rechnen. Österreichische Verbraucheransprüche unterliegen in grenzüberschreitenden Massenschadensfällen regelmäßig österreichischem Recht, welches gem. Art. 12 Abs. 1 lit. d Rom I-VO bzw. Art. 15. lit. h Rom II-VO auch für das Verjährungsrecht maßgebend ist.

Mangels spezialgesetzlicher Verjährungsvorschriften zum Kollektivrechtsschutz richten sich die Unterbrechungswirkungen der MFK und der dazugehörigen Anmeldung nach § 1497 ABGB. Unter dem Gesichtspunkt der funktionellen Gleichwertigkeit ist die Anmeldung zur MFK nicht mit einem Belangen im Sinne von § 1497 Satz 1 ABGB vergleichbar. Eine Substitution scheidet entgegen dem vorherrschenden Meinungsbild in der Literatur aus. Die Anmeldung zur MFK trägt dem Beklagenschutz und der Manifestation des Rechtsverfolgungswillens nicht in einem für eine Substitution erforderlichen Maß Rechnung.

III. Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO

Neben einem rechtskräftigen MFU ist Grundvoraussetzung für den Eintritt der Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO eine wirksame Anmeldung zur MFK nach § 608 Abs. 2 ZPO.¹⁸³ Anknüpfend an die von § 608 Abs. 1 ZPO vorausgesetzte Abhängigkeit, muss die Entscheidung im Individualverfahren zusätzlich die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der MFK betreffen.¹⁸⁴ In grenzüberschreitenden Massenschadensfällen betrifft die Entscheidung im Individualverfahren die Feststellungsziele der MFK nur, wenn das Gericht die Übereinstimmung des materiellen Recht feststellt.¹⁸⁵ Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Feststellungsziel und Verbraucheranspruch setzt die Kongruenz des anwendbaren Rechts voraus. Durch die Begrenzung der Feststellungsziele auf das heimisch anzuwendende Recht laufen ausländische Verbraucher Gefahr, nicht von den Bindungswirkungen profitieren zu können.

¹⁸³ *Röthemeyer*, MFK, § 613 ZPO Rn. 4; *Amrhein*, MFK, S. 179; *Beckmann*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 613 Rn. 7; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 613 Rn. 1a.

¹⁸⁴ *Beckmann*, in: Kollektive Rechtsdurchs., ZPO, § 613 Rn. 29.

¹⁸⁵ *Althammer*, in: FS Roth, S. 657 (678); *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 613 Rn. 13.

Eine rechtsichere Anmeldung aller betroffenen Verbraucher wäre nur durch eine Rechtsvereinheitlichung im Verhältnis zwischen angemeldetem Verbrauchern und beklagtem Unternehmer zu gewährleisten. Denkbar wäre in der Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister eine nachträgliche konkludente Rechtswahl zugunsten eines dem Feststellungsziel unterliegendem Rechts zu sehen.

1. Konkludente Rechtswahl

Nach dem Grundsatz der Privatautonomie sehen die Rom I-VO und die Rom II-VO die Möglichkeit einer nachträglichen konkludenten Rechtswahl vor. Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 lit. a Rom II-VO normieren diese ausdrücklich. Für vertragliche Verbraucheransprüche stellt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Rom I-VO klar, dass eine Rechtswahl auch im Verhältnis zwischen Verbrauchern und Unternehmer möglich ist.

Dem Umkehrschluss aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 lit. b Rom II-VO ist dies in gleicher Weise auch für außervertragliche Schuldverhältnisse zu entnehmen.¹⁸⁶ Eine konkludente nachträgliche Rechtswahl im Verhältnis zwischen angemeldeten Verbraucher und beklagtem Unternehmer ist danach rechtlich zulässig.

2. Rom I-VO

Die Voraussetzungen einer konkludenten nachträglichen Rechtswahl nach der Rom I-VO bestimmen sich zur Sicherung einer einheitlichen Vertragsauslegung autonom.¹⁸⁷ Das Gericht muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einen realen, eindeutigen und gemeinsamen Willen der Parteien zur Rechtswahl feststellen.¹⁸⁸ Ein hypothetischer oder vermuteter Parteiwille ist hingegen nicht ausreichend.¹⁸⁹

Die besondere Drei-Personen-Konstellation der MFK verlangt in diesem Zusammenhang zwischen Vertrags- und Prozessparteien zu differenzieren. Die Feststellungsziele betreffen das Verhältnis zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer. Eine Rechtswahl hat allein in diesem Verhältnis stattzufinden und müsste getrennt und individuell für jeden einzelnen angemeldeten Verbraucher stattfinden.

¹⁸⁶ *Martiny*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 46; *Rühl*, in: BeckOGK-BGB, Rom II-VO, Art. 14 Rn. 48.

¹⁸⁷ *Martiny*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 43; *Wendland*, in: BeckOGK-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 134; *Spickhoff*, in: BeckOK-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 20.

¹⁸⁸ *Ferrari*, in: IntVertragsR, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 27.

¹⁸⁹ *Wendland*, in: BeckOGK-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 135.

Zwar ist es für den klassischen Zwei-Parteien-Prozess anerkannt, dass eine Rechtswahl auch durch einen materiell-rechtlichen¹⁹⁰ oder prozessualen Vertreter¹⁹¹ zustande kommen kann. Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit durch die Verbraucheranmeldung zum Klageregister eine vertragliche oder prozessuale Beziehung zwischen angemeldeten Verbraucher und klagender Einrichtung entsteht,¹⁹² ist die materiell-rechtliche und prozessuale Verfügungsbefugnis der Einrichtung auf die Feststellungsziele nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO beschränkt. Entscheidungen über den einzelnen Verbraucheranspruch bleiben dem Individualverfahren und den dortigen Prozessparteien vorbehalten.¹⁹³

3. Indikatoren für eine Rechtswahl

Ein gemeinsamer Parteiwille zwischen angemeldeten Verbrauchern und beklagtem Unternehmer zu einer nachträglichen, dem Recht der Feststellungsziele unterstehenden, Rechtswahl ist nicht feststellbar. Weder bringt der Verbraucher durch die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister hinreichend einen Willen zum Ausdruck seinen Verbraucheranspruch demselben Recht wie dem der Feststellungsziele zu unterstellen noch kann der Prozessstruktur der MFK eine Zustimmung des beklagten Unternehmers zu einer solchen Rechtswahl entnommen werden.

Art. 3 Rom I-VO und die dazugehörigen Erwägungsgründen enthalten selbst keine Faktoren nach dem der gemeinsame Parteiwille zu bestimmen ist.¹⁹⁴ Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist zur Ermittlung des realen Parteiwillens auf die von der Rechtsprechung entwickelten Indikatoren zurückzugreifen.¹⁹⁵ Insbesondere das übereinstimmende Anführen von Rechtsvorschriften während eines Rechtsstreits durch die Prozessparteien kann dabei als Indiz für eine bestimmte Rechtsordnung gewertet werden.¹⁹⁶ Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dem Prozessverhalten der Parteien ein dahingehender beidseitiger Gestaltungswille zu entnehmen ist.¹⁹⁷ Der gemeinsame Wille, das ursprüngliche Vertragsstatut nachträglich abändern zu wollen, muss feststellbar sein.

¹⁹⁰ *Martiny*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 102; *Wendland*, in: BeckOGK-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 280.

¹⁹¹ *Martiny*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 55; *Magnus*, in: Staudinger, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 86.

¹⁹² Vgl. hierzu ausführlich *Rohls*, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 3 Rn. 96 ff.; *Oehmig*, MFK, S. 454 ff.

¹⁹³ *Röthemeyer*, MFK, § 608 ZPO Rn. 18.

¹⁹⁴ *Martiny*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 54.

¹⁹⁵ *Martiny*, in: MüKo-BGB, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 54.

¹⁹⁶ BGH, Urt. v. 19. 1. 2000 - VIII ZR 275/98, NJW-RR 2000, S. 1002 (1004); BGH, Urt. v. 30. 10. 2008 - I ZR 12/06, NJW 2009, S. 1205 (1206); BGH, Urt. v. 31.05.2011 - VI ZR 154/10, NJW 2011, S. 2809 (2813 f.).

¹⁹⁷ BGH, Urt. v. 19. 1. 2000 - VIII ZR 275/98, NJW-RR 2000, S. 1002 (1004); BGH, Urt. v. 30. 10. 2008 - I ZR 12/06, NJW 2009, S. 1205 (1206); BGH, Urt. v. 31.05.2011 - VI ZR 154/10, NJW 2011, S. 2809 (2813 f.).

Die angemeldeten Verbraucher werden nach den §§ 606 ff. ZPO konsequent von der MFK ferngehalten.¹⁹⁸ Die Verbraucher werden weder Partei noch sonstige Verfahrensbeteiligte der MFK. Einzige Verbindung der betroffenen Verbraucher zur MFK ist das förmlich ausgestaltete Anmeldeverfahren nach § 608 Abs. 1 ZPO. Dem Verbraucher mangelt es im MFV bereits an einem Forum, einen entsprechenden Willen gegenüber dem Unternehmer kundzugeben. Die Angaben zum Gegenstand und Grund des Anspruchs nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO eignen sich hierzu nicht. Dem Grundsatz „*iura novit curia*“ folgend, muss die Anmeldung nur das verfolgte Rechtsschutzziel beinhalten, ohne die materiell-rechtlich anwendbare Anspruchsgrundlagen zu benennen. § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO sieht Angaben zum materiell anwendbaren Recht nicht zwingend vor. Allein der Umstand, dass eine Kongruenz des anwendbaren Rechts für den Verbraucher wünschenswert ist, begründet noch kein dahingehendes Erklärungsbewusstsein.

Daneben scheidet ein gemeinsamer Parteiwille an den besonderen Prozessstrukturen der MFK. Das Prozessrechtsverhältnis des beklagten Unternehmers besteht allein zur klagenden Einrichtung. In diesem Verhältnis findet die prozessuale Kommunikation durch Zustellung der Klageschrift und Mitteilung sonstiger Schriftsätze nach § 270 ZPO statt. Welches Recht der angemeldeten Verbraucher seinem Verbraucheranspruch zu Grunde legen möchte, wird dem beklagtem Unternehmer demzufolge erst im Individualverfahren bekannt. Selbst wenn der Verbraucher obligatorisch in § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine Rechtswahl trifft, wird diese dem Unternehmer nicht zwingend bekannt. Die MFK sieht keine Zustellung der einzelnen Anmeldungen an den beklagten Unternehmer vor. Dem Unternehmer ist als Prozesspartei lediglich auf seine Anforderung hin ein schriftlichen Auszug aller im Klageregister zur MFK erfassten Angaben über die Personen zu überlassen.

4. Rom II-VO

Nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 Rom II-VO muss sich die Rechtswahl, wenn diese nicht ausdrücklich erfolgt, „*mit hinreichender Sicherheit aus dem Umständen des Falles ergeben*“. Die konkludente Rechtswahl muss sich aus einem tatsächlichen und gemeinsamen Willen der Parteien ergeben.¹⁹⁹

¹⁹⁸ Berger, ZJP 113, S. 3 (30).

¹⁹⁹ Junker, in: MüKo-BGB, Rom II-VO, Art. 14 Rn. 29; Rühl, in: BeckOGK-BGB, Rom II-VO, Art. 14 Rn. 105.

Vergleichbar zur Rom I-VO, kann auch nach Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO das Prozessverhalten der Parteien eine stillschweigende Rechtswahl begründen.²⁰⁰ Vor diesem Hintergrund gelten die zur Rom I-VO getroffenen Erwägungen zur Rechtswahl durch Anmeldung zur MFK entsprechend.²⁰¹ Im Ergebnis scheidet auch nach der Rom II-VO eine nachträgliche konkludente Rechtswahl zwischen angemeldeten Verbraucher und beklagtem Unternehmer aus.

E. Fazit

Die Anspruchsanmeldung nach § 608 ZPO zur MFK stellt für ausländische Verbraucher ein schwer einzuschätzendes rechtliches Risiko dar und ist mit einem hohen Fehlerpotential behaftet. Die verjährungshemmende Wirkung der MFK nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB ist an die Anwendung deutschen Sachrechts geknüpft. Die Verbraucheransprüche ausländischer Einrichtungen unterliegen nach der Rom I-VO und der Rom II-VO jedoch typischerweise dem Heimatrecht der Verbraucher. Ob dem ausländischen Rechtsinstitut der MFK und der damit verbundenen Anmeldung nach einer ausländischen Rechtsordnung verjährungshemmende Wirkungen beigemessen werden können, ist an eine rechtlich schwer einzuschätzende, nach den Grundsätzen der Substitution vorzunehmende, Einzelfallentscheidung gebunden. Nach österreichischem Verjährungsrecht beispielsweise können der MFK, mangels funktionaler Gleichwertigkeit, keine verjährungsunterbrechenden Wirkungen beigemessen werden. Österreichische Verbraucher laufen bei der Anmeldung zur MFK Gefahr, dass ihre Ansprüche während der Dauer der MFK verjähren. Eine einheitliche Lösung der Verjährungsproblematik kann nur auf europäischer Ebene durch die Richtlinienkompetenz des europäischen Gesetzgebers im Verbraucherrechtsbereich nach Art. 169 i.V.m. Art. 114 AEUV gefunden werden. Ausländischen Verbrauchern ist bis dahin zu empfehlen, zusätzliche, dem heimischen Recht bekannte, verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten.

Zudem müssen ausländische Verbraucher, vor der Anmeldung zur MFK eigenständig eine rechtliche Bewertung der Rechtslage vornehmen. Insbesondere muss geprüft werden, ob auf die Feststellungsziele und den anzumeldenden Verbraucheranspruch materiell dasselbe Recht anzuwenden ist. Nur in diesem Fall kann das für die Bindungswirkungen nach § 613 Abs. 1 ZPO erforderliche Abhängigkeitsverhältnis in grenzüberschreitenden Fällen bejaht werden.

²⁰⁰ *Junker*, in: MüKo-BGB, Rom II-VO, Art. 14 Rn. 32; *Rühl*, in: BeckOGK-BGB, Rom II-VO, Art. 14 Rn. 105.

²⁰¹ *Rühl*, in: BeckOGK-BGB, Rom II-VO, Art. 14 Rn. 107.

Verstärkt werden die rechtlichen Risiken für ausländische Verbraucher dadurch, dass im MFV weder behördlich noch gerichtlich der Eintritt der Bindungs- und Hemmungswirkungen überprüft wird. Dem zweistufigen System der MFK folgend findet die Prüfung erst im jeweiligen Individualverfahren statt. Erst nach Jahren und einem aufwendigen Individualprozess könnte sich für den betroffenen Verbraucher herausstellen, dass seine Ansprüche verjährt sind bzw. die Bindungswirkungen der MFK nicht eingetreten sind.

Kapitel 7: Ausblick

A. Europäische Ebene

Die Entwicklung des prozessualen Verbraucherschutzes schreitet auf EU-Ebene immer weiter voran. Im Rahmen der Gesetzgebungsinitiative *New Deal for Consumers*¹ verfolgt die EU-Kommission seit 2018 das Ziel die bestehenden EU-Verbraucherschutzrechte zu stärken und an aktuelle Marktentwicklungen anzupassen. Im prozessualen Bereich hat der europäische Gesetzgeber hierzu am 24.12.2020 die Verbandsklagen-RL erlassen. Beruhend auf der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 169 i.V.m. Art. 114 AEUV soll die Verbandsklagen-RL einen Beitrag zu einem hohen Verbraucherschutzniveau leisten und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes stärken.² Die Richtlinie ersetzt die bereits bestehende UKlaG-RL, die nach dem europäischen Gesetzgeber aufgrund ihrer Kosten, Langwierigkeit und Komplexität zu keinem zufriedenstellenden Verbraucherkollektivrechtsschutz geführt hat.³ Im Gegensatz dazu soll die Verbandsklagen-RL durch die Einführung der Rechtsschutzform der Unterlassungs- und Abhilfeentscheidung einem hohen Verbraucherschutzniveau gerecht werden, vgl. Art. 1 Abs. 1 Verbandsklagen-RL. Die Richtlinie ist nach Art. 24 Abs. 1 Verbandsklagen-RL bis zum 25.12.2022 durch entsprechende Rechtsvorschriften in nationales Recht umzusetzen und ab dem 25.06.2023 auf Verbandsklagen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt oder danach erhoben werden.⁴

I. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verbandsklagen-RL ist nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 Verbandsklagen-RL auf Verbraucherrechtsstreitigkeiten begrenzt. Die Richtlinie umfasst danach „*Verstöße durch Unternehmer gegen die in Anhang I enthaltenen Vorschriften des Unionrechts einschließlich ihrer Umsetzung in das nationale Recht, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen*“.

¹ Vgl. hierzu ausführlich Nordholtz, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 1 Rn. 37.

² Verbandsklagen-RL, Erwgr. 4, 8.

³ Verbandsklagen-RL, Erwgr. 5.

⁴ Scherber, in: Kollektive Rechtsdurchs., RL (EU) 2020/1828, Rn. 2.

Der Anhang I der Verbandsklagen-RL sieht insgesamt 66 EU-Rechtsakte vor, die der europäische Gesetzgeber verbraucherrechtlich als besonders schutzbedürftig erachtet. Zwar wurde dadurch der Anwendungsbereich der Richtlinie im Vergleich zur vorhergehenden UKlaG-RL um Bereiche wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen und Tourismus erweitert,⁵ andere praxisrelevante Bereiche des Kollektivrechtsschutzes wie das richtlinienbasierte Kartellschadensersatzrecht werden dagegen immer noch nicht umfasst.⁶ Zudem können andere wichtige Bereiche des Verbraucherrechts, mangels Gesetzgebungskompetenz auf europäischer Ebene, von vornherein nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterliegen.⁷ Im Gegensatz zur MFK deckt die Verbandsklagen-RL damit nicht alle zivilrechtlichen Verbraucherrechtsstreitigkeiten ab.⁸ Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass der deutsche Gesetzgeber durch eine überschießende Umsetzung den Anwendungsbereich der Verbandsklagen-RL auf weitere richtlinienfremde Verbraucherrechtsvorschriften erweitert.⁹ Denn die Verbandsklagen-RL gibt mit ihrem Anwendungsbereich nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 Verbandsklagen-RL lediglich ein Mindestmaß an nationalem Kollektivrechtsschutz vor, der auf andere Verbraucherschutzbereiche erweitert werden kann.¹⁰ Art. 1 Abs. 2 Verbandsklagen-RL stellt den Mindestharmonierungsgrundsatz ausdrücklich klar.¹¹ Für den Kollektivrechtsschutz nach deutschem Recht fordern beispielsweise einige Literaturstimmen den umfassenden Anwendungsbereich der MFK bei der Umsetzung der Verbandsklage-RL beizubehalten.¹²

II. Verbandsklagebefugnis

Vergleichbar zur MFK verwendet auch die Verbandsklagen-RL zur Bestimmung der Verbandsklagebefugnis den europäischen geprägten Begriff der qualifizierten Einrichtungen. Die Richtlinie versteht darunter nach der Legaldefinition in Art. 3 Nr. 4 Verbandsklage-RL „jede Organisation oder öffentliche Stelle, welche die Verbraucherinteressen vertritt und die von einem Mitgliedstaat als für die Erhebung von Verbandsklagen nach der Richtlinie qualifiziert benannt wurde“.

⁵ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 191.

⁶ Horn, ZVglRWiss 118 (2019), S. 315 (316); Schöning, MFK, S. 189.

⁷ Vgl. bspw. für das Mietrecht Gsell, WuM 2018, S. 537 (543).

⁸ Nordholtz, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 1 Rn. 40; Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 191.

⁹ Gsell/Meller-Hannich, Umsetzung der Verbandsklagen-RL, S. 23; Vollkommer, MDR 2021, S. 129 (136 f.); Hakenberg, NJOZ 2021, S. 673 (674); Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 191.

¹⁰ Schöning, MFK, S. 189.

¹¹ Scherber, in: Kollektive Rechtsdurchs., RL (EU) 2020/1828, Rn. 4.

¹² Gsell/Meller-Hannich, Umsetzung der Verbandsklagen-RL, S. 22 f.; Röthemeyer, VuR 2021, S. 43 (44); Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 199.

Nach Art. 4 Abs. 1 Verbandsklagen-RL müssen die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass diese von den Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen zur Erhebung der Verbandsklage berechtigt sind. In Art. 4 Abs. 3 lit. a-lit. f. Verbandsklagen-RL stellt der europäische Gesetzgeber für die Benennung einer Einrichtung Mindestanforderungen auf, die kumulativ vorzuliegen haben. In Abweichung zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission,¹³ sind die Benennungskriterien jedoch aus Kompetenzgründen allein für grenzüberschreitende Verbandsklagen maßgeblich.¹⁴ Erwägungsgrund 25 der Verbandsklagerichtlinie stellt dies ausdrücklich klar. In rein nationalen Sachverhalten bleibt es weiterhin dem Gesetzgeber des jeweiligen EU-Mitgliedstaates überlassen, die qualifizierten Einrichtungen rechtlich auszugestalten.¹⁵ Einer überschießenden Umsetzung entsprechend räumt Art. 4 Abs. 5 Verbandsklagen-RL im Sinne eines wirksamen und effizienten Verbandsklagesystems ausdrücklich die Möglichkeit ein, die Mindestkriterien auch auf rein nationale Verbandsklagen auszuweiten.

Obwohl MFK und Verbandsklagen-RL zur Bestimmung der Verbandsklagebefugnis identisch den Begriff der qualifizierten Einrichtung verwenden, weichen deren inhaltlichen Ausgestaltungen voneinander ab. Die MFK stellt mit § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ZPO *in der Spitze* strengere Anforderungen an die Verbandsklagebefugnis qualifizierter Einrichtungen als Art. 4 Abs. 3 lit. a-lit. f. Verbandsklagen-RL auf.¹⁶ Zwar muss die Einrichtung nach Art. 4 Abs. 3 Verbandsklage-RL vergleichbar zur MFK eine „nach dem Recht des benennenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründete juristische Person sein“ (lit. a), mit einem legitimen Interesse am Verbraucherschutz (lit. b), die keine Erwerbszwecke verfolgt (lit. c) und nicht unter Finanzierungsabhängigkeit zu einem Privatunternehmens steht (lit. e). Im Gegensatz zu § 606 Abs. S. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO sieht die Verbandsklage-RL jedoch keine zahlenmäßige Mindeststärke für Einrichtungen vor.¹⁷ Zudem muss die Einrichtung nach Art. 4 Abs. 3 lit. a Verbandsklagen-RL zur Klageberechtigung lediglich eine zwölfmonatige Tätigkeit zum Schutz von Verbraucherinteressen nachweisen, statt der nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO vorgesehenen vierjährigen Mindesteintragungszeit in einem öffentlichen Verzeichnis.

¹³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, COM 2018/0089 (COD) 184 final v. 11.04.2018.

¹⁴ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 192, Scherber, in: Kollektive Rechtsdurchs., RL (EU) 2020/1828, Rn. 11.

¹⁵ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 192.

¹⁶ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 192.

¹⁷ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 192.

Nicht vergleichbar zur MFK sind dagegen die Vorschriften der Richtlinie zum Schutz vor insolventen Einrichtungen nach Art. 4 Abs. 3 lit. d Verbandsklagen-RL und zu den Anforderungen zur Öffentlichkeitsarbeit einer Einrichtung nach Art. 4 Abs. 3 lit. f Verbandsklagen-RL. Wie bereits zur UKlaG-RL hat die EU-Kommission nach Art. 5 Abs. 1 Verbandsklagen-RL über die von den EU-Mitgliedstaaten benannten und gemeldeten grenzüberschreitend klageberechtigten Einrichtungen ein Verzeichnis zu erstellen.

III. Rechtsschutzumfang

Der kollektive Rechtsschutzumfang der Verbandsklagen-RL ist weiter als derjenige der MFK.¹⁸ Die Verbandsklagen-RL ist nicht als zweistufiges Klagesystem, bestehend aus MFK und individueller Anspruchsdurchsetzung, aufgebaut.¹⁹ Vielmehr können Einrichtungen nach Art. 7 Abs. 3 Verbandsklagen-RL direkt den Erlass von Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen verlangen. Im Gegensatz zur Unterlassungsklage, die bereits aus der UKlaG-RL bekannt ist, stellt das Klageziel der Abhilfeentscheidung im Bereich des Kollektivrechtsschutzes auf europäischer Ebene ein Novum dar.²⁰ Beide Klageformen können in einem Verfahren kombiniert geltend gemacht werden, vgl. Art. 7 Abs. 5 Verbandsklagen-RL. Der Unternehmer kann gegenüber den Verbrauchern nach Art. 9 Abs. 1 Verbandsklagen-RL durch Abhilfeentscheidung insbesondere dazu verpflichtet werden, Schadensersatz, Reparatur oder die Erstattung des gezahlten Preises zu leisten. Die Vorschriften ermöglichen einzelne Ansprüche einer Gruppe von Verbrauchern in gebündelter Form in einem einstufigen Verfahren durchzusetzen.²¹ Im Gegensatz zu den Feststellungszielen der MFK profitieren die Verbraucher damit direkt von den Abhilfemaßnahmen.²² Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 9 Abs. 6 der Verbandsklagen-RL sicherstellen, dass Verbraucher durch die Abhilfemaßnahmen Anspruch auf Schadensersatz haben, ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen. Zulässig ist dagegen aber ein sich an das Verbandsklageurteil anschließendes Abhilfeverfahren, in dem den Verbrauchern Zugang zur Leistung gewährt wird, vgl. Art. 9 Abs. 7 Verbandsklagen-RL.²³

¹⁸ Nordholtz, in: Nordholtz/Mekat, MFK, § 1 Rn. 39; Schöning, MFK, S. 189.

¹⁹ Augenhöfer, NJW 2021, S. 113 (116).

²⁰ Hakenberg, NJOZ 2021, S. 673 (677); Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 190; Scherber, in: Kollektive Rechtsdurchs., RL (EU) 2020/1828, Rn. 24.

²¹ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 190.

²² Hakenberg, NJOZ 2021, S. 673 (674); Augenhöfer, NJW 2021, S. 113 (116).

²³ Hakenberg, NJOZ 2021, S. 673 (677).

IV. Verbraucherbeteiligung

Vergleichbar zur MFK sieht auch die Verbandsklagen-RL für die Verbraucher keine Parteistellung im Prozess vor.²⁴ Auch sonstige Verfahrensrechte sind für die Verbraucher in der Verbandsklage nicht vorgesehen.²⁵ Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung der Verbraucherbeteiligung keine konkreten Vorgaben vor.²⁶ Insbesondere ist weder ein *opt in-* noch ein *opt-out-Modell* vorgeschrieben.²⁷ Nach Art. 9 Abs. 2 Verbandsklagen-RL legen die Mitgliedstaaten selbst fest, „*auf welche Weise und in welchem Stadium einer Verbandsklage die einzelnen von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher [...] ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen äußern können, ob sie durch die qualifizierte Einrichtung im Rahmen der Verbandsklage auf Abhilfeentscheidung repräsentiert werden wollen und an das Ergebnis der Verbandsklage gebunden sein wollen*“.

V. Grenzüberschreitende Implikationen der Verbandsklagen-RL

Nach der Legaldefinition in Art. 3 Nr. 7 Verbandsklagen-RL liegt ein Fall der grenzüberschreitenden Verbandsklage vor, wenn diese von „*einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als dem erhoben wird, in dem die qualifizierte Einrichtung benannt wurde*“.²⁸ Die EU-Mitgliedstaaten haben nach Art. 6 Abs. 1 Verbandsklagen-RL zu gewährleisten, dass den Einrichtungen auch im Fall einer solchen grenzüberschreitenden Verbandsklage der Kollektivrechtsschutz der Richtlinie zur Verfügung steht. Sind mehrere Verbraucher aus mehreren Mitgliedstaaten von der Beeinträchtigung betroffen, haben die Mitgliedstaaten zusätzlich sicherzustellen, dass mehrere qualifizierte Einrichtungen gemeinsam eine einzige Verbandsklage vor dem (international-) zuständigen Gericht erheben können.²⁹

Die Verbandsklagen-RL enthält zudem an weiteren Stellen grenzüberschreitende Implikationen. Der europäische Gesetzgeber stellt in Art. 2 Abs. 3 Verbandsklagen-RL ausdrücklich klar, dass die Richtlinie weder im prozessualen Bereich der Brüssel Ia-VO noch im Bereich des Internationalen Privatrechts der Rom I-VO und der Rom II-VO rechtliche Auswirkungen hat.

²⁴ Basedow, EuZW 2018, S. 609 (611); Röthemeyer, VuR 2021, S. 43 (50).

²⁵ Hakenberg, NJOZ 2021, S. 673 (678),

²⁶ Augenhöfer, NJW 2021, S. 113 (114).

²⁷ Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 194.

²⁸ Kritisch zu dieser Begriffsbestimmung Augenhöfer, NJW 2021, S. 113 (116).

²⁹ Scherber, in: Kollektive Rechtsdurchs., RL (EU) 2020/1828, Rn. 22.

Der Gesetzgeber verzichtet damit auf die Einführung eines einheitlichen Kollektivgerichtsstands in die Brüssel Ia-VO. Die rechtlichen Unabwägbarkeiten der Brüssel Ia-VO in Massenschadensfällen bleiben damit bestehen. Zudem wird der Kollektivrechtsschutz in grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen weiterhin durch die Anwendung von verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen erschwert.

B. Umsetzung der Verbandsklagen-RL in deutsches Recht

Die Umsetzung der Verbandsklagen-RL in deutsches Recht steht noch aus.³⁰ In der Literatur werden dazu verschiedene Lösungsansätze diskutiert und insbesondere die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit Verbandsklagen-RL und deutsche MFK rechtlich in Einklang gebracht werden können.³¹ Aufgrund ihrer Ausgestaltung als Verbandsklage und ihres umfassenden Anwendungsbereichs sieht *Dettmer* die MFK als *Grundgerüst* einer richtlinienkonformen Umsetzung.³² Im Wege der Harmonisierung könnte nach der Feststellung der haftungsbegründenden Umstände nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO zugleich die Leistungsphase in die MFK durch sog. Mindestabhilfemaßnahmen integriert werden.³³ Andere Stimmen in der Literatur hingegen befürworten ein neues, von der MFK nach §§ 606 ff. ZPO unabhängiges, Verbandsklagesystem.³⁴ *Gsell* und *Meller-Hannich* plädieren beispielsweise für ein „*Modell einer weitgehend mandatsunabhängigen Verbandsklage mit spätem opt-in*“.³⁵ Der Vorschlag sieht für das Verbandsklageverfahren selbst keine Verbraucherbeteiligung vor.³⁶ Erst nach Erlass des Abhilfeurteils soll es im Rahmen eines Vollzugsverfahren auf Basis eines *opt-in*-Modells zur Verbraucherbeteiligung kommen.³⁷ Im Gegensatz dazu sieht das von *Bruns* vorgeschlagene Modell der Abhilfeklage aufgrund der Dispositionsverantwortung der Verbraucher eine möglichst frühe *opt-in*-Beteiligung der Verbraucher im Rahmen der Klage vor.³⁸

³⁰ Vgl. hierzu auch Koalitionsvertrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 106 (abrufbar unter: „www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800“).

³¹ *Nordholtz*, in: *Mekat/Nordholtz*, MFK, § 1 Rn. 42; *Röthemeyer*, *VuR* 2021, S. 43 (51 ff.).

³² *Dettmer*, *Verbraucherrechtsdurchsetzung*, S. 199 ff.

³³ *Dettmer*, *Verbraucherrechtsdurchsetzung*, S. 203 f.

³⁴ Vgl. zum Verhältnis zwischen Verbandsklagen-RL u. MFK *Stadler*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, Vorbem. vor § 606 Rn. 2.

³⁵ *Gsell/Meller-Hannich*, *Die Umsetzung der Verbandsklagen-RL*, S. 21 ff.

³⁶ *Gsell/Meller-Hannich*, *Die Umsetzung der Verbandsklagen-RL*, S. 21.

³⁷ *Gsell/Meller-Hannich*, *Die Umsetzung der Verbandsklagen-RL*, S. 25.

³⁸ *Bruns*, *ZZP* 134 (2021), S. 393 (405).

8. Kapitel: Schlussbetrachtung

Die MFK ist grenzüberschreitenden Massenschadensereignissen zugänglich. Im Gegensatz zu vielen anderen EU-Mitgliedstaaten verzichtete der deutsche Gesetzgeber bei der Einführung der MFK auf nationale Implementierungen. Die Feststellungsziele der MFK nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO können ausländischem Recht unterliegen. Im Gleichlauf dazu können ausländische Verbraucher ihre, dem Sachrecht des jeweiligen EU-Mitgliedstaats unterstehenden, Ansprüche nach § 608 ZPO zur MFK anmelden. Neben den deutschen Verbraucherschutzverbänden können nach § 606 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG auch ausländische qualifizierte Einrichtungen, die im Verzeichnis der EU-Kommission gelistet sind, die MFK erheben. In einem ersten Zwischenschritt ist dieser weite internationale Anwendungsbereich der MFK als fortschrittlich zu begrüßen.

A. Gemeinsamer Rechtsschutz für alle betroffenen Verbraucher

Der für grenzüberschreitende Massenschadensereignisse offen gestaltete Anwendungsbereich der MFK hat jedoch in der kollektivschutzrechtlichen Praxis nicht dazu geführt, dass Verbraucherverbände die MFK vermehrt zu einer gemeinsamen, alle in- und ausländischen Verbraucher betreffenden, rechtlichen Aufarbeitung eingesetzt haben. Dies haben die im Zusammenhang mit dem *VW-Dieselskandal* erhobenen MFK eindrücklich gezeigt, indem die Feststellungsziele auf das jeweilig anzuwendende Recht beschränkt worden sind.

Die Gründe für dieses Vorgehen der Verbraucherverbände sind sowohl im europäischen als auch im nationalen deutschen Recht zu finden. Mangels einer einheitlichen Kollisionsregel für Kollektivrechtsschutzsachen im Anwendungsbereich der Rom I-VO und der Rom II-VO, zeichnen sich grenzüberschreitende Massenschadensereignisse im europäischen Rechtsraum typischerweise durch die Anwendung des Heimatrecht des jeweiligen Verbrauchers aus. Im *VW-Dieselskandal* beispielsweise kommen alle 27 Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung.

Die national ausgerichteten Verbraucherschutzorganisationen sind zu einer rechtlichen Bewertung verschiedener ausländischer Rechtsordnungen, aufgrund der damit verbundenen Kosten und Haftungsrisiken, nicht bereit. Die im Rahmen der Dispositionsbefugnis vorgenommene Begrenzung der Feststellungsziele auf das heimische Recht ist aus der Perspektive der Organisationen zwingend. Eine Änderung dieser kollektivschutzrechtlichen Praxis kann nur auf europäischer Ebene durch die Einführung einer einheitlichen Kollisionsnorm für Kollektivrechtsschutzsachen bewirkt werden.

Zusätzlich bereitet eine gemeinsame, alle in- und ausländischen Verbraucher umfassende, Geltendmachung der MFK auch im Bereich der internationalen Zuständigkeit Probleme, wenn sich die MFK gegen einen ausländischen Unternehmer richtet. Macht eine Einrichtung im Wege der objektiven Klagehäufung mehrere Feststellungsziele, getrennt nach EU-Mitgliedstaaten und ihrer jeweiligen Verbraucher geltend, hat die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die MFK als Sachurteilsvoraussetzung in einem jeden Feststellungsziel vorzuliegen. Im Rahmen der anspruchsbezogenen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO muss damit auch gesondert für jedes Feststellungsziel die internationale Zuständigkeit in einem individuellen, getrennt nach den jeweils betroffenen ausländischen Verbrauchern eines Mitgliedstaats, Verbraucherverhältnis vorliegen. Im Gleichlauf zum materiell anwendbaren Recht nach der Rom I-VO und der Rom II-VO muss damit auch im Bereich der internationalen Zuständigkeit eine individuelle Betrachtung der in- und ausländischen Verbraucher erfolgen. Eine Zentralisierung aller betroffenen Verbraucher durch Einführung eines besonderen Gerichtsstand in Kollektivrechtsschutzsachen in die Brüssel Ia-VO ist vor diesem Hintergrund geboten.

Verstärkt werden diese durch die Rom I-VO und die Rom II-VO hervorgerufenen Kosten- und Haftungsrisiken auf nationale Ebene durch die besonderen Strukturen der MFK. Dem zweistufigen System der MFK entsprechend können in- und ausländische Verbraucher ihre Ansprüche zur MFK ungehindert anmelden, ohne dass ein behördlicher oder gerichtlicher Abgleich des materiell anwendbaren Rechts erfolgt. Beispielsweise meldeten sich zur MFK des *vzbv* gegen die *VW-AG* auch zahlreiche Verbraucher aus Österreich an, obwohl die Feststellungsziele auf deutsches Recht begrenzt waren. Um eine Bindungswirkung Anmeldung rechtssicher gewährleisten zu können, sollte *de lege ferenda* in grenzüberschreitenden Fällen ein Prüfungsmechanismus in die §§ 606 ff. ZPO implementiert werden, der zumindest eine Überprüfung des materiell anwendbaren Rechts gewährleisten kann.

Dadurch könnten vorzeitig Verbraucheransprüche aussortiert werden, die einem anderen materiellen Recht unterliegen als die Feststellungsziele.

Die Anmeldung ausländischer Verbraucheransprüche zur MFK kann zudem nicht rechtssicher den Eintritt der Verjährungshemmung durch Erhebung der MFK gewährleisten. § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB ist an die Anwendung deutschen Sachrechts gebunden. Die klagende Einrichtung müsste für jede anzuwendende Rechtsordnung gesondert im Wege der Substitution feststellen, ob der MFK als ausländisches Rechtsinstitut in einer anderen ausländischen Rechtsordnung verjährungsunterbrechende Wirkung beigemessen werden kann. Um dieses Haftungsrisiko für die qualifizierten Einrichtungen zu verringern, müsste der europäische Gesetzgeber auf der Grundlage seiner Richtlinienkompetenz im Verbraucherrechtsbereich durch die Einführung eines einheitlichen Verjährungsunterbrechungsgrund reagieren, indem einer Kollektivklage generell solche Wirkungen beigemessen werden.

B. Musterfeststellungsklage unter dem Gesichtspunkt konkurrierenden Rechtsschutzes

In der Praxis ist festzustellen, dass die MFK unter dem Gesichtspunkt des konkurrierenden Rechtsschutzes mit anderen EU-Mitgliedstaaten nur in sehr geringem Maß grenzüberschreitend eingesetzt wird. Das Ziel des deutschen Gesetzgebers den Gerichtsstandort Deutschland im europäischen Vergleich zu stärken, kann die MFK nicht leisten. Bis zum heutigen Tag hat allein der italienische Verbraucherverband *VZS* die MFK grenzüberschreitend eingesetzt. Die Gründe hierfür sind neben der im europäischen Recht zu verortenden Verjährungsproblematik auch im im deutschen Recht zu finden.

Mit den § 606 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO stellt der deutsche Gesetzgeber strenge Prozessvoraussetzungen an die Verbandsklagebefugnis qualifizierter Einrichtung auf, die sich zudem am deutschen Verbraucherschutzverband als eingetragenen Verein nach § 21 BGB orientieren. Die in anderen EU-Mitgliedstaaten für den Kollektivrechtsschutz zuständigen öffentlichen Stellen können diese Voraussetzungen von vornherein nicht erfüllen. Aber auch für die, im Verzeichnis der EU-Kommission gelisteten, privaten Verbraucherschutzorganisationen stellen die besonderen Prozessvoraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO ein nicht zu kalkulierendes Prozessrisiko dar, über das allein die unwiderlegliche Vermutung nach § 606 Abs. 1 Satz 4 ZPO hinweghelfen kann.

Um die MFK aus der Perspektive ausländischer Verbraucherschutzorganisationen attraktiver zu machen, sollten die am deutschen Vereinsrecht ausgerichteten Kriterien nach § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO durch allgemein gültige für alle Organisationen gleichermaßen erfüllbare Kriterien ersetzt werden.

Literaturverzeichnis

- Althammer*, Christoph: Die Teilnahme ausländischer (insbesondere österreichischer) Forderungsinhaber an deutschen Musterfeststellungsklagen aus der Sicht des europäischen Zivilrechts, in: Festschrift für Herbert Roth zum 70. Geburtstag, Dogmatik als Fundament für Forschung und Lehre, hrsg. v. Althammer, Christoph; Schärfl, Christoph, Tübingen 2021, S. 657-682 (zit.: *Althammer*, in FS Roth).
- ders.*: Streitgegenstand und Interesse, Tübingen 2002.
- Amrhein*, Anna: Die Musterfeststellungsklage - Streitgegenstand/Rechtshängigkeit/Musterfeststellungsurteil, Berlin 2020, (zit. *Amrhein*, MFK).
- Anders*, Monika; *Gehle*, Burkhard: Zivilprozessordnung mit GVG und anderen Nebengesetzen, 80. Auflage, München 2022, (zit.: *Bearbeiter*, in: B/L/A/H/G, ZPO).
- Asmus*, Thomas; *Waßmuth*, Guido: Kollektive Rechtsdurchsetzung, München 2022 (zit.: *Bearbeiter*, in Kollektive Rechtsdurchs.).
- Augenhofer*, Susanne: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (BT-Drs. 19/2439 und 19/2507) sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Gruppenverfahren (BT-Drs. 19/243), abgedruckt in: Wortprotokoll der 15. Sitzung am 11.06.2018, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/15, S. 44-51 (zit.: *Augenhofer*, Stellungnahme).
- dies.*: Deutsche und europäische Initiativen zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, Gutachten im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. v. 09.05.2018, abrufbar unter: www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/05/08/1908_vzbv_gutachten_augenhofer.pdf (zit.: *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts).
- dies.*, Susanne: Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – effektiver Verbraucherschutz durch Zivilprozessrecht?, NJW 2021, S. 113-118.
- Bachmann*, Gregor: Die internationale Zuständigkeit für Klagen wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation, IPRax 2007, S. 77-86.
- Bachmeier*, Tobias; *Freytag*, Martin: Deliktgerichtsstand nach EuGVVO am Ort des Schadenseintritts - Abgrenzung zwischen Erstschaaden und Folgeschaden bei KfZ-Mängeln, RIW 2020, S. 603-608.
- Balke*, Michaela; *Liebscher*, Thomas; *Steinbrück*, Ben: Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage - ein zivilprozessualer Irrweg, ZIP 2018, S. 1321-1332.
- Basedow*, Jürgen: Trippelschritte zum kollektiven Rechtsschutz, EuZW 2018, S. 609-614.

- ders.*: Qualifikation, Vorfrage und Anpassung im Internationalen Verfahrensrecht, in: Materielles Recht und Prozessrecht und die Auswirkungen der Unterscheidung im Recht der internationalen Zwangsvollstreckung, hrsg. v. Basedow, Jürgen; Schlosser, Peter, Bielefeld 1992, S. 131- 156 (zit.: *Basedow*, in: Materielles Recht und Prozessrecht).
- Beatge*, Dietmar: Das Recht der Verbandsklage auf neuen Wegen, ZZP 112 (1999), S. 329-351.
- Beck*, Lukas: Musterfeststellungsverfahren und einheitliche Tatsachenfeststellung, ZIP 108, S. 1915-1919.
- Becker-Eberhard*, Ekkehard: Neue dogmatische Einordnung der Verbandsklage kraft Gesetzes , in Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Stürner, Rolf; Matsumoto, Hiroyuki; Lüke, Wolfgang; Deguchi, Masahisa, Tübingen 2009, S. 3-19 (zit.: *Becker-Eberhard*, in: FS Leipold).
- Beckmann*, Martin J.; *Waßmuth*, Guido: Die Musterfeststellungsklage - Teil I, WM 2019, S. 45-51.
- dies.*: Die Musterfeststellungsklage - Teil II, WM 2019 S. 89-96.
- Berger*, Christian: Kollektiver Rechtsschutz: Das neue Musterfeststellungsverfahren, ZZP 113 (2020) S. 3- 49.
- Bömer*, Alexander Philipp: Die Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht, Berlin, 2022.
- Boemke*, Burkhard: Internationale Zuständigkeit in betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten, DB 2012, S. 802-806.
- Bork*, Reinhard; *Roth* Herbert: Stein/Jonas - Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3 23. Auflage, Tübingen 2016 (zit.: *Bearbeiter*, in: Stein/Jonas).
- Brinkmann*, Moritz: Das lex-fori-Prinzip und Alternativen, ZZP 129 (2016), S. 461- 499.
- Bruns*, Alexander: Die Verbandsklage auf Abhilfeleistung - ein Modell zur Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie, ZZP 134 (2021), S. 393-432.
- ders.*: Instrumentalisierung des Zivilprozesses im Kollektivinteresse durch Gruppenklagen? NJW 2018, S. 2753-2757.
- Bryant*, Jennifer: Class Arbitration mit Verbraucherbeteiligung im deutschen Recht, SchiedsVZ 2021, S. 58-68.
- Buchner*, Jenny: Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa: die grenzüberschreitende Durchsetzung des europäischen Verbraucherrechts bei Bagatellschäden, Göttingen, 2015 (zit.: *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa).
- Budzikiewicz*, Christine: Unterbrechung der Verjährung durch Auslandsklage, ZEuP 2010, S. 415- 434.

- Bydlinski, Peter; Vollmaier, Peter: Österreichische Verjährung, in: Verjährungsrecht in Europa - zwischen Bewährung und Reform, hrsg. v. Remien, Oliver, Tübingen 2011, S. 215-242. (zit.: Bydlinski/ Vollmaier, in: Verjährungsrecht).*
- Callies, Christian; Ruffert, Matthias: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 6. Auflage, München, 2022 (zit.: Bearbeiter, in: Callies/Ruffert).*
- Collet, Silja: Der Europäische Verbrauchergerichtsstand - Spielball im Netz des World Wide Web, Saarbrücken, 2015, (zit.: Collet, Europäischer Verbrauchergerichtsstand).*
- Coester-Waltjen, Dagmar: Internationales Beweisrecht Das auf den Beweis anwendbare Recht in Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug, Ebelsbach 1983 (zit.: Coester-Waltjen, Int. Beweisrecht).*
- Dettmer, Maximilian: Verbraucherrechtsdurchsetzung bei Massenschäden: Ein Beitrag zu Grenzen des Individualrechtsschutzes und zur Perspektive der Musterfeststellungsklage, Berlin 2022, (zit.: Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung).*
- Domej, Tanja: Einheitlicher kollektiver Rechtsschutz in Europa? ZZP 115 (2012), S. 421-458.*
- Dürr-Auster, Heiko: Die Qualifikation als Gruppen- oder Verbandskläger im kollektiven Rechtsschutz: einer für alle, aber wer nur?, Tübingen 2017, (zit.: Dürr-Auster, Die Qualifikation).*
- Fasching, Hans W.; Konecny: Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Band/ 1. Teilband, EGZPO und §§ 1-73b ZPO, 3. Auflage, Wien 2015, (zit.: Bearbeiter, in: Fasching/Konecny, ZPO).*
- dies.: Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Band/ 1. Teilband §§ 226-398 ZPO, 3. Auflage, Wien 2017, (zit.: Bearbeiter, in: Fasching/Konecny, ZPO).*
- dies.: Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 4. Band/ 1. Teilband, §§ 461-576 ZPO, 3. Auflage, Wien 2019, (zit.: Bearbeiter, in: Fasching/Konecny, ZPO).*
- Felgentreu, André; Gängel, Andreas: Zur Klagebefugnis eines Verbraucherverbandes im Musterfeststellungsverfahren, VuR 2019, S. 323-330.*
- Feldhusen, Claire: Zur Effektivität des Musterfeststellungsverfahrens - Ein Zwischenruf, ZIP 2020, S. 2377-238.*
- Ferrari, Franco; Kieninger, Eva-Maria; Mankowski, Peter; Otte, Karsten; Saenger, Ingo; Schulze, Götz; Staudinger, Ansgar: Internationales Vertragsrecht: Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ, 3. Auflage, München 2018 (zit.: Bearbeiter, in: Int. Vertragsrecht).*
- Fölsch, Peter: Einzelne Aspekte zur Musterfeststellungsklage aus richterlicher Sicht, DAR-Extra 2018, S. 736-740.*
- Franz, Richard: Die Haftung des Herstellers im „Diesel-Skandal“ aus der Perspektive des österreichischen Schadensersatzrechts, ZVR 2021, S. 129- 136.*

- Fries*, Martin: Verbraucherrechtsdurchsetzung, Tübingen 2016, (zit.: *Fries*, Verbraucherrechtsdurchs.).
- Fuchs*, Helmut; *Ratz*, Eckart: Wiener Kommentar zur StPO , 365. Lief., Stand: 01.05.2022, Wien 2022, (zit.: *Bearbeiter*, in: WK-StPO).
- Gebauer*, Martin: Zur Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen bei Vertragsketten, IPRax 2001, S. 471-477.
- Geiger*, Caroline: Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess: Die Gruppenklage zur Durchsetzung von Massenschäden und ihre Auswirkungen, Tübingen 2015 (zit.: *Geiger*, Gruppenklage).
- Geimer*, Reinhold: Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten und zulasten Dritter, NJW 1985, S. 533-534.
- ders.*: Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage, Köln 2020 (zit.: *Geimer*, IZPR).
- ders./ Schütze*, Rolf A.: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Geimer/Schütze*, EuZVR).
- Geissler*, Dennis: Das geplante (deutsche) Musterfeststellungsverfahren und (europäische) Sammelklage: Hat die Schiedspraxis Auswirkungen zu befürchten?, SchiedsVZ 2018, S. 344-348.
- Gluding*, Katja Victoria: Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz im Zivil- und Verwaltungsprozessrecht, Baden-Baden 2020 (zit.: *Gluding*, Kollektiver Rechtsschutz).
- Grabitz*, Eberhard; *Hilf*, Meinhard; *Nettesheim*, Martin: Das Recht der Europäischen Union, EUV/AEUV, Band 1, 174. Erg., Stand: 01.09.2021, München 2021, (zit.: *Bearbeiter*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, EUV/AEUV).
- Grunewald*, Barbara; *Maier-Reimer*, Georg; *Westermann*, Harm Peter; *Erman*, Walter: Erman Bürgerliches Gesetzbuch, 16. Auflage, Köln, 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Erman*, BGB).
- Gsell*, Beate: Kollektive Klagerechte und ihre Bedeutung im Mietrecht, WuM 2018, S. 537-544.
- Gsell*, Beate; *Meller-Hannich*, Caroline: Die Umsetzung der neuen EU- Verbandsklagen-Richtlinie Gutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (RL (EU) 2020/1828) ins deutsche Recht im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. v. 04.02.2021, abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf, Berlin 2021 (zit.: *Gsell/Meller-Hannich*, Umsetzung der Verbandsklagen-RL).
- ders.*; *Krüger*, Wolfgang; *Lorenz*, Stephan; *Reymann*, Christoph (Gesamthrg.): beck-online.Großkommentar BGB, Stand 01.12.2021, München 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK-BGB).
- Guggenberger*, Leonid; *Guggenberger*, Nikolas: Die Musterfeststellungsklage - Staat oder privat? MMR 2019, S. 8-14.

- Habscheid*, Edgar J.: Rechtsverhältnis und Feststellungsinteresse, ZZP 112 (1999), S. 37-59.
- Hakenberg*, Michael: Die neue Verbandsklagen-Richtlinie der Europäischen Union, NJOZ 2021, S.673- 678.
- Halfmeier*, Axel: Musterfeststellungsklage: Nicht gut, aber besser als nichts, ZRP 2017, S. 201-204.
- Haß*, Detlef: Die Gruppenklage : Wege zur prozessualen Bewältigung von Massenschäden, München 1996, (zit.: *Haß*, Gruppenklage).
- Hau*, Wolfgang; *Poseck*, Roman: Beck'sche Online-Kommentar- BGB, 56. Ed., Stand: 01.11.2020, München, 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK, BGB).
- Heermann*, Peter W.; *Schlingloff*, Jochen: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter*: MüKo-UWG).
- Heinze*, Christian: Zivilprozessrecht unter europäischem Einfluss, JZ 2011, S. 709-716.
- ders.*: Europäisches Primärrecht und Zivilprozess, EuR 2008, S. 655-690.
- Heese*, Michael: Die Musterfeststellungsklage und der Dieselskandal - Stationen auf dem langen deutschen Weg in die prozessuale Moderne, JZ 2019, S. 429-440.
- Hess*, Burkhard: Der Binnenmarktprozess Neuer Verfahrenstyp zwischen nationalem und internationalem Zivilprozessrecht, JZ 1998, S. 1021-1032.
- ders.*: Die Anerkennung eines Class Action Settlement in Deutschland, JZ 2000, S. 373-381.
- ders.*; *Reuschle*, Fabian; *Rimmelspacher*, Bruno: Kölner Kommentar zum KapMuG, 3. Auflage, Köln 2022 (zit.: *Bearbeiter*, in: KK).
- Hess*, Burkhard: Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Berlin 2020, (zit.: *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht).
- Hirsch*, Günter: Die Abwicklung des VW-Vergleichs im Ombudsverfahren, VuR 2020, S. 454-459.
- Hoof*, Karsten: Eine Analyse der Urteile „Prozessfinanzierer I und II“ des BGH vom 13.09.2018 und 09.05.2019, VuR 2021, S. 63-80.
- Hoffmann*, Jochen; *Horn*, Simon: Grenzüberschreitende Gruppenklagen französischen Rechts bei Kartellrechtsverstößen, WuW 2018, S. 562-567.
- Horn*, Simon: Grenzüberschreitende Musterfeststellungsklagen, ZVglRWiss (118), 2019, S.315-340.
- Huber*, Christian: Die Verjährung von gesetzlichen Rückersatzansprüchen, JBl 1985, S. 467-478.
- Hug*, Sabine: Die Substitution im Internationalen Privatrecht, München 1983 (zit.: *Hug*, Die Substitution).

- Jud, Brigitta; Kogler, Gabriel*: Verjährungsunterbrechung durch Klage vor einem unzuständigen Gericht im Ausland, IPRax 2009, S. 439-444.
- Jungermann, Julia*: Die Drittwirkung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen nach EuGVÜ EuGVO und LugÜ, München 2006 (zit.: *Jungermann*, Gerichtsstandsvereinbarungen).
- Keiler, Stephan; Klauser, Alexander*: Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht KSchG, FAGG und weitere Rechtsvorschriften, 3. Auflage, Wien 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht).
- Kilian, Matthias*: Musterfeststellungsklage - Meinungsbild der Anwaltschaft, ZRP 2018 S. 72-75.
- Klauser, Alexander*: Massenschäden erfordern Sammelklagen - Praxisprobleme aus der Sicht von Verbraucher/Innen, in: Massenverfahren Reformbedarf für die ZPO?, hrsg. v. Pirker-Hörmann, Beate; Gabriel, Tamara, Wien 2005, S. 11-77 (zit.: *Klauser*, in: Massenverfahren Reformbedarf für die ZPO?).
- ders.; Hadler, Peter*: Kollektiver Rechtsschutz in der österreichischen Praxis, ZZPInt. 2013, S. 103-140.
- ders.; Huber Katharina*: Die Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung am Beispiel der Verfahren VKI gegen VW, VbR 2019, S. 19-23.
- Klefisch, Matthias*: Sinnhaftigkeit und Effizienz der Musterfeststellungsklage, Göttingen 2020 (zit.: *Klefisch*, MFK).
- Kletečka, Andreas; Schauer, Martin*: ABGB-ON, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Stand: 31.07.2021, Wien 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: Kletečka/Schauer; ABGB).
- Klever, Lukas; Schwamberger, Sebastian*: Kollektiver Rechtsschutz in Europa - quo vadis?, GVRZ 2019, S. 4.
- Klicka, Thomas; Leupold, Petra*: Deutsche Musterfeststellungsklage und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung, VbR 2018, S. 208-215.
- Klocke, Daniel Matthias*: Rechtsschutz in kollektiven Strukturen, Tübingen 2016, (zit.: *Klocke*, Rechtsschutz in kollektiven Strukturen).
- Klöpfer, Mathias*: Unionsautonome Rechtskraft klageabweisender Prozessurteile - Paradigmenwechsel im Europäischen Zivilverfahrensrecht, GPR, 2015, S. 210-218.
- Koch, Harald*: Internationaler kollektiver Rechtsschutz, in: Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess: Hallesches Symposium zum Zivilverfahrensrecht am 6. Oktober 2007, hrsg. v. Caroline, Meller-Hannich, Baden-Baden 2008, S. 53-59 (zit.: *Koch*, in Kollektiver Rechtsschutz).
- Koch, Raphael*: Die Musterfeststellungsklage, MDR 2018, S. 1409-1416.
- Kodek, Georg*: Die Sammelklage nach österreichischem Recht - ein neues prozessrechtliches Institut auf dem Prüfstand, ÖBA 2004, S. 614-624.

- ders.*: Massenverfahren und Verfahrensmassen: Einige Gedanken zur aktuellen Diskussion, *Zak* 2012 S. 66-69.
- ders.*: Groß- und Massenverfahren de lege lata und de lege ferenda, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren Zwischen Richtigkeitsgewähr, Fairness und Effizienz, hrsg. v. Neumayer, Matthias, Wien 2014, S. 1-70 (zit. *Kodek*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren).
- ders.*: Auslandsklage und Verjährung - Zum Zusammenspiel von materiellem Recht und Prozessrecht bei § 1497 ABGB, in: *Ars aequi et boni* in mundo Festschrift für Rolf A. Schütze zum 80. Geburtstag, hrsg. v. Geimer, Reinhold; Kaissis Athanassios; Thümmel, Roderich C., München 2014, S. 259-277 (zit.: *Kodek*, in: FS Schütze).
- Kogler*, Gabriel: Falsche Abgaswerte - Rechtsfolgen, *SV* 2017, S. 71- 83.
- Köhler*, Helmut; *Bornkamm*, Joachim; *Feddersen*, Jörn: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 40. Auflage, München 2022 (zit.: Bearbeiter, in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*).
- Kohler*, Kristin: Die grenzüberschreitende Verbraucherverbandsklage nach dem Unterlassungsklagengesetz im Binnenmarkt, 1. Auflage, Frankfurt a.M. 2008 (zit.: *Kohler*, Verbandsklage).
- Kolba*, Peter: Erfahrungsbericht des Vereines für Konsumenteninformationen (VKI) über Musterprozesse in Österreich, in: Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht, hrsg. v. Brönneke, Tobias, Baden-Baden 2001, S. 59- 70 (zit.: *Kolba*, in: Kollektiver Rechtsschutz).
- ders.*: Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ im Praxistest, *RRa* 2009, S. 167-169.
- ders.*: Unrecht darf sich lohnen - oder etwa doch nicht?, *ecolex* 2019, S. 305-308.
- Kowollik*, Eva-Maria: Europäische Kollektivklage, Baden-Baden 2018, (zit.: *Kowollik*, Europäische Kollektivklage).
- Koziol*, Helmut; *Bydlinski*, Peter; *Bollenberger*, Raimund: ABGB Kurzkommentar, 6. Auflage, Wien 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: KBB, AGBGB).
- Krausbeck*, Elisabeth: Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage für Verbraucherstreitigkeiten, *DAR* 2017, S. 567-571.
- Krejci*, Heinz: Gilt das Quota-litis-Verbot auch für Prozessfinanzierungsverträge, *ÖJZ* 2011, S. 341-350.
- Kropholler*, Jan; *Hein*, Jan von: Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO, 9. Auflage, Frankfurt a.M. 2011 (zit.: *Kropholler/Hein*, EuZPR).
- Kuhli*, Annett; *Köppel*, Nico: Die Schiedsbindung von Insolvenzverwaltern - (K)ein Buch mit sieben Siegeln, *SchiedsVZ* 2020, S. 2-7.

- Kühneberg*, Stefanie: Die konsumentenschützende Verbandsklage Eine Gegenüberstellung der österreichischen und französischen Rechtslage, ZfRV 2005, S. 105-118.
- Lakkis*, Panajotta: Der kollektive Rechtsschutz der Verbraucher in der Europäischen Union – dargestellt an der Verbandsklage der Verbraucherverbände nach dem AGBG, dem UWG und dem griechischen Verbraucherschutzgesetz, Bielefeld 1997 (zit.: *Lakkis*, Verbandsklage).
- Lange*, Sonja: Das begrenzte Gruppenverfahren : Konzeption eines Verfahrens zur Bewältigung von Großschäden auf der Basis des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes / Sonja Lange, Tübingen, 2016 (zit.: *Lange*, Gruppenverfahren).
- Langheid*, Theo: Muster ohne Wert - Die Musterfeststellungsklage im Praxistest, VersR 2020, S. 789-795.
- Lehmann*, Matthias: Deliktgerichtsstand bei Klagen von Fahrzeugen gegen VW, NJW 2020, S. 2869-2872.
- Leupold*, Petra: Enforcing Consumer Law in Austria, in: Enforcing Consumer and Capital Markets Diesel Emissions Scandal Law, hrsg. v. Gsell, Beate; Möllers, Thomas M.J, Cambridge 2021, S. 13-28 (zit.: *Leupold*, in: Diesel Emissions Scandal).
- dies.*: Tauwetter im kollektiven Rechtsschutz, VuR 2018, S. 201-203.
- Lindacher*, Walter F.; *Pfeiffer*, Thomas: AGB-Recht, 7. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: Lindacher/Pfeiffer).
- Linke*, Hartmut; *Hau*, Wolfgang: Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Auflage, Köln 2021 (zit.: *Linke/Hau*, IZVR).
- Lohr*, Christian: Verbraucherstreitbeilegung und Verbraucherschutz : Die Rolle des Rechts in der Verbraucherschlichtung nach dem VSBG, Tübingen 2021, (zit.: *Lohr*, Verbraucherstreitbeilegung und Verbraucherinteresse).
- Looschelders*, Dirk: Anpassung und Substitution bei der Verjährungsunterbrechung durch unzulässige Auslandsklage, IPRax 1998, S. 296-304.
- Lorenz*, Werner :AGB-Kontrolle bei gewerbsmäßiger Überlassung von Ferienwohnungen im Ausland: Internationale Zuständigkeit für Verbandsklage , IPRax 1990, S. 292-295.
- McGuire*, Mary-Rose: Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht, Tübingen 2004 (zit.: *McGuire*, Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht).
- dies.*: Verjährungsunterbrechung durch Auslandsklage nach § 1497 ABGB, Zak 2008, S. 148-150.
- Magnus*, Robert: Der grenzüberschreitende Bezug als Anwendungsvoraussetzung im europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht, ZEuP 2018, S. 508-537.
- ders.*: Die Wirkungen des Vergleichs im Musterfeststellungsverfahren, NJW, 2019, S. 3177-3182.

- Mallmann, Roman A.; Erne, Sarah:* Musterfeststellungsklage und Kartellschadensersatz, NZKart 2019, S. 77-83.
- Mankowski, Peter:* Können ausländische Schutzverbände der gewerblichen Wirtschaft „qualifizierte Einrichtungen“ im Sinne der Unterlassungsklagerichtlinie sein und nach § 8 III Nr. 3 UWG klagen?, WRP 2010, S. 186- 190.
- ders.:* Internationale Zuständigkeit für die Zustimmung zur Entlassung im besonderen Kündigungsschutz, EuZA 2016, S 244-255.
- ders.:* Deliktsrechtliche Ausweichklauseln, Handlungsort und Gewichtung, RIW 2021, S. 93-103.
- Martiny, Dieter:* Internationale Zuständigkeit für „vertragliche Streitigkeiten“, in: Einheit und Vielfalt des Rechts: Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, hrsg. Rolf A. Schütze München, 2002, S. 642-667 (zit.: *Martiny*, in: FS Geimer).
- Mäsch, Gerald; Wittebol, Christiaan:* None of our concern - Grenzüberschreitende Umweltschadenshaftung im Konzern vor niederländischen Gerichten, IPRax 2022, S. 78-85.
- Meier-Reimer, Georg; Wilsing, Hans-Ulrich:* Das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarkt-rechtlichen Streitigkeiten- Kapitalanleger Musterverfahrensgesetz, ZGR 2006, S. 79-120.
- Meller-Hannich, Caroline:* Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen - Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess, München 2018, (zit.: *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT).
- Mentis, Georgios:* Das neue griechische Verbraucherschutzgesetz von 1994 Die Anpassung des griechischen Rechts an die EG Verbraucherrichtlinien, in: Festschrift für Hilmar Fenge zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Yessiou-Faltsi, Pelayia; Jost, Fritz; Kaissis, Athanassios; Apalagaki, Charoulu, Hamburg 1996, S. 289-309 (zit.: *Mentis*, in: FS Fenge).
- dies.:* Die Musterfeststellungsklage im Mietrecht, WuM 2021, S. 1-10.
- Michailidou, Chrisoula:* Prozessuale Fragen des Kollektivrechtsschutzes im europäischen Justizraum Baden-Baden 2007 (zit.: *Michailidou*, Prozessuale Fragen).
- Micklitz, Hans-Wolfgang; Rott, Peter; Docekal, Ulrike; Kolba, Peter:* Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen : Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 98/27/EG in den Mitgliedstaaten, 1. Auflage, Baden-Baden 2007 (zit.: *Bearbeiter*, in: Micklitz/Rott/Docekal/Kolba, Verbraucherschutz).
- Musielak, Hans-Joachim; Voit, Wolfgang:* Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. 19. Auflage, München 2022 (zit.: *Bearbeiter*, in: Musielak/Voit).
- Nagel, Heinrich; Gottwald, Peter:* Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage, Köln 2020 (zit.: *Nagel/Heinrich*, IZPR).

- Neumaier, Michale; Georgiev, Miroslav*: Schiedssammelklagen in Europa und Deutschland - Realistische Option oder Illusion?, b-Arbitra 2018, S. 41-72.
- Nordholtz, Christian; Mekat, Martin*: Prozesstaktische Überlegungen zu Individualklagen bei Musterfeststellungsverfahren, NJW 2019, S. 411-414.
- dies.*: Musterfeststellungsklage Einführung/Beratung/Gestaltung, 1. Auflage, Baden-Baden 2019 (zit.: *Bearbeiter*, in: Nordholtz/Mekat, MFK).
- Oberhammer, Paul*: Sammelklage, quota litis und Prozessfinanzierung, ecolex 2011S. 972-982.
- Oehming, Adrian E.*: Die Rechtstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage Baden-Baden, 2020 (zit.: *Oehming*, MFK).
- Parzmayr, Roland*: Prozessökonomie bei Groß- und Massenverfahren - einige praktische Anmerkungen, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren Zwischen Richtigkeitsgewähr, Fairness und Effizienz, hrsg. Neumayer, Matthias, Wien 2014, S. 71-105 (zit.: *Parzmayr*, in: Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren).
- ders.*; *Schobel, Thomas*: Prozessfinanzierung: Zulässiges Erfolgshonorar oder verbotene quota litis, ÖJZ 2011, S. 533-539.
- Pautsch, Arne; Hoffmann, Lutz*: VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Berlin 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: Pautsch/Hoffmann).
- Prütting, Hanns; Gehrlein, Markus*: Zivilprozessordnung, 14. Auflage, Hürth 2022 (zit. *Bearbeiter*, in: Prütting/Gehrlein).
- Rauscher, Thomas*: Internationales Privatrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2017 (zit.: *Rauscher*, IPR).
- ders.*: Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht Band I - Brüssel Ia-VO, 5. Auflage, Köln 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR).
- ders.*; *Krüger, Wolfgang*: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, 6. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo-ZPO).
- dies.*: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 3, 6. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo-ZPO).
- Rechberger, Walter H.*: Verbandsklagen, Musterprozesse und „Sammelklagen“ Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes im österreichischen Zivilprozess, in: Festschrift für Rudolf Welser zum 65. Geburtstag, hrsg. Fischer-Czermak, Constanze; Kletečka, Andreas; Schauer, Martin; Zankl, Wolfgang, Wien 2004, S. 871- 888 (zit.: *Rechberger*, in :FS Welser).
- Reiter, Julius; Methner, Olaf; Schenkel, Bénédic*: Die neue Musterfeststellungsklage: Ein Feld anwaltlicher Beratung?, DAR-Extra 2018, S. 733- 736.

- Reithmann*, Christoph: Internationales Vertragsrecht: das internationale Privatrecht der Schuldverträge 9. Auflage, Köln 2022 (zit.: *Reithmann*, IPR).
- Reuschle, Fabian: 15 Jahre KapMuG - Bestandsaufnahme und Reformvorschläge, BKR 2020, S. 60-615.
- Riedler*, Andreas: VW-Abgasskandal Irrtum, List, Gewährleistung und Schadensersatz auch vor dem Hintergrund der BGH-E VI ZR 252/19, ZVR 2020, S. 320-328.
- Rieländer*, Frederic: Missbrauchskontrolle und Drittwirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen bei der Rechtsnachfolge nach der EuGVVO, EuZW 2021, S. 391-398.
- Ring*, Gerhard: Die neue zivilprozessuale Musterfeststellungsklage, NJ 2018, S. 441-446.
- Rossi*, Mathias: Das Diskriminierungsverbot nach Art. 12 EGV, EuR 2000, S. 197-217.
- Röthemeyer*, Peter: Musterfeststellungsklage: Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen iSd § ZPO § 606 ZPO, BKR 2019, S. 298-304.
- ders.*: Musterfeststellungsklage und Individualanspruch - Zur Kritik und zu den Entwicklungsmöglichkeiten, VuR 2019, S. 87-93.
- ders.*: Musterfeststellungsklage, Spezialkommentar zum 6. Buch ZPO, 2. Auflage, Baden-Baden 2020 (zit.: *Röthemeyer*, MFK).
- ders.*: Befugnis zur Musterfeststellungsklage: Der Narrativ der Klageindustrie, seine Folgen und Überlegungen zur Überwindung, VuR, 2020, S. 130-142.
- ders.*: Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, VuR 2021, S. 43-53.
- Rotter*, Klaus: 14 Jahre KapMuG - Ein etabliertes Instrument zur Bewältigung von Massenschäden am Kapitalmarkt, VuR 2019, S. 283-295.
- Rummel*, Peter; *Lukas*, *Meinhard*: ABGB-Kommentar, 4. Auflage, Wien 2014 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Rummel*).
- Säcker*, Franz-Jürgen; *Rixecker*, Roland; *Oetker*, Hartmut; *Limperg*, Bettina: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 13, 8. Auflage, München 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: *MüKo-BGB*).
- Saenger*, Ingo: Zivilprozessordnung, 9. Auflage, Köln 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Saenger*).
- Schack*, Haimo: Internationales Zivilverfahrensrecht mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht, 8. Auflage, München 2021 (zit.: *Schack*, IZVR).
- Scheuber*, Elisabeth: „Sammelklage“ - Inhaltliche Anforderungen, AnwBl 2006, S. 64-69.
- Schlosser*, Peter F.; *Hess*, Burkhard: EU-Zivilprozessrecht, 5. Auflage, München 2021 (zit.: *Schlosser/Hess*, EuZPR).

- Schmidt-Kessel*, Martin: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (BT-Drs. 19/2439 und 19/2507) sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Gruppenverfahren (BT-Drs. 19/243), abgedruckt in: Wortprotokoll der 15. Sitzung am 11.06.2018, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/15, S. 107-137 (zit.: *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zur Einführung einer MFK v. 08.06.2018).
- Schmölzer*, Gabriele; *Mühlbacher*, Thomas: Strafprozessordnung - Kommentar / StPO, Band 2, 1. Auflage, Wien 2017 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schmölzer/Mühlbacher).
- Schneider*, Birgit : (Schadensersatz-)Ansprüche aus Kennzeichenrechtsverletzungen verjähren nach allgemeinen Regeln, EvBl 2015, S. 621-624.
- Schneider*, Burkhard: Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage, BB, 2018, S. 1986-1998.
- Schoch*, Friedrich; *Schneider*, Jens-Peter: Verwaltungsrecht - VwVfG, Stand 01.08.2021, München 2021 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schoch/Schneider).
- Schoibel*, Norbert A.: Die Verbandsklage als Instrument zur Wahrung „öffentlicher“ oder „überindividuellen“ Interessen im österreichischen Zivilverfahrensrecht , ZfRV 1990, S.3-45.
- Scholl*, Bernd; Die Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO Eine kritische Würdigung mit Bezügen zum französischen, niederländischen und US-amerikanischen Recht, ZfPW 2019,S. 317-355.
- Schwimann*, Michael; *Kodek*, Georg: ABGB Praxiskommentar, Band 4, 4. Auflage, Wien 2014 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schwimann/Kodek, AGBGB).
- dies.*: ABGB Praxiskommentar, Band 6, 4. Auflage, Wien 2016 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schwimann/Kodek, AGBGB).
- dies.*: ABGB Praxiskommentar, Band 7, 4. Auflage, Wien 2016 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schwimann/Kodek, AGBGB).
- Schöning*, Johanna: Das Musterfeststellungsverfahren zur Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche, Göttingen 2020, (zit.: *Schöning*, MFK).
- Schuschnigg*, Artur: Das neue deutsche Musterfeststellungsverfahren, ZfRV 2019, S. 78-87.
- Stadler*, Astrid; *Mom*, Andreas: Tu felix Austria - Neue Entwicklungen im kollektiven Rechtsschutz in Österreich, RIW 2006, S. 199-205.
- dies.*: Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 2009, S. 121-133.
- dies.*: Die grenzüberschreitende Durchsetzbarkeit von Sammelklagen, in: Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?, hrsg. v. Matthias Casper, André Janssen, Petra Pohlmann, Reiner Schulze, München 2009, . 149-168 (zit.: *Stadler*, in: europäische Sammelklage).
- dies.*: Musterfeststellungsklage im deutschen Verbraucherrecht?, VuR 2018, S.83-89.

- dies.*: Kollektiver Rechtsschutz - Chancen und Risiken , ZHR 182 (2018), S. 623-655.
- dies.*: Kollektiver Rechtsschutz quo vadis?, JZ 2018, S. 793-802.
- dies.*: Die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Österreich für Klagen gegen VW im Abgasskandal, in: Hindernisse bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung Wie kann europäisches Recht gegensteuern?, hrsg. v. Zinner, Marilies; Reiffenstein, Maria Wien 2019, S. 1-24 (zit.: *Stadler*, in: Zinner/Reiffenstein.)
- dies.*: Anmerkungen zu BGH, Urteil v. 13. 9. 2018 - IZR 26/17 - Zulässigkeit der Gewinnabschöpfungsklage eines Verbraucherverbands, JZ 2019, S. 203- 206.
- dies.*: Grenzüberschreitende Wirkung von Vergleichen und Urteilen im Musterfeststellungsverfahren, NJW 2020, S. 265-270.
- dies.*; *Krüger*, Christian: Internationale Zuständigkeit und deliktischer Erfolgsort im VW-Dieselskandal, IPRax 2020, S. 512-519.
- Staudinger*, Ansgar; *Beiderwieden*, Isabel: Klagen von Geschädigten gegen Kfz-Hersteller im Abgasskandal mit Auslandsbezug, S. 544-546.
- Stelkens*, Paul; *Bonk*, Heinz Joachim; *Leonhardt*, Klaus: Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage, München 2018 (zit.: *Bearbeiter*, in: : Stelkens/Bonk/Sachs).
- Streinz*, Rudolf; *Michel*, Walter: EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Charta der Grundrechte der Europäischen Union 3. Auflage , München 2018 (zit.: *Bearbeiter*, in: Streinz).
- Stürner*, Michael: Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in der EU internationalverfahrensrechtliche und kollisionsrechtliche Probleme, in: Die EU-Sammelklage: Status und Perspektiven, hrsg. v. Christoph Brömmelmeyer, Baden-Baden 2013, S.109-128 (zit.: *Stürner*, in: EU-Sammelklage).
- ders.*; *Wendelstein*, Micheal: Datenschutzrechtliche »Sammelklagen« im Zuständigkeitsregime der Brüssel Ia-VO, JZ 2018, S. 1083-1092.
- Sybre*, Christoph: Die zivilgerichtliche Aufarbeitung des VW-Dieselskandals - ein Zwischenstand, NVZ 2021, S. 225-230.
- Tamm*, Marina; *Tonner*, Klaus; *Brönneke*, Tobias: Verbraucherrecht - Rechtliches Umfeld/ Vertragstypen/Rechtsdurchsetzung, 3. Auflage, Baden-Baden 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: Verbraucherrecht).
- Taupitz*, Jochen : Unterbrechung der Verjährung durch Auslandsklage aus Sicht des österreichischen und deutschen Rechts, IPRax 1996, S. 140-145.
- ders.* : Die Unterbrechung der Verjährung gemäß § 1497 ABGB durch Auslandsklage, JBl 1996, S. 2-12.

- Thiery*, Claus; *Schlingmann*, Matthias: Musterfeststellungsklage: „Wilder Westen“ oder alles halb so wild?, DB 2018, S. 2550-2555.
- Thole*, Christoph: Musterfeststellungsklage zwecks Forderungsfeststellung im Insolvenzverfahren?, NZI 2020, S. 411-414.
- Trenker*, Martin: Interventionswirkungen bei Streitverkündung und Nebenintervention, ÖJZ 2015 S. 103-112.
- Ulmer*, Peter; *Brandner*, Hans E.; *Hensen*, Horst-Diether: AGB-Recht, 12. Auflage, Köln 2016 (zit.: *Bearbeiter*, in: Ulmer/Brandner/Hensen).
- Vollkommer*, Gregor: Musterfeststellungsklage: Feststellung der Klagebefugnis, MDR 2019, S. 725-726.
- ders.*: Ein Überblick über die Regelungen der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher sowie ihre mögliche Umsetzung in deutsches Recht, MDR 2021 S. 129-138.
- Vorwerk*, Volker; *Wolf*, Christian: Beck'sche Online-Kommentar - ZPO, 46. Ed., Stand: 01.9.2022 München 2022 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK-ZPO).
- dies.*: Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz-Kommentar, 2. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: Vorwerk/Wolf).
- Waclawik*, Erich: Die Musterfeststellungsklage, NJW 2018, S. 2921-2926.
- Wagner*, Erika: Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen, JBl 2001 S. 416-440.
- Wais*, Hannes: Kollektiver Rechtsschutz und das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Recht, IPPrax 2022, S. 141-146.
- Wallisch*, Gert: Privatbeteiligtenanschluss und die rechtzeitige Bezifferung des Ersatzanspruchs, Wbl 2016, S. 820-827.
- Waßmuth*, Guido; *Asmus*, Thomas: Der Diskussionsentwurf des BMJV zur Einführung einer Musterfeststellungsklage, ZIP 2018, S. 657 (659).
- Weber*, Franziska; *van Boom*, Wilhelm: Neue Entwicklungen in puncto Sammelklagen - in Deutschland, in den Niederlanden und an der Grenze, VuR 2017, S. 290-297.
- Weinland*, Alexander: Die neue Musterfeststellungsklage, 1. Auflage, München 2019 (zit.: Weinland, MFK).
- ders.*: Insolvenzzrechtliche Betrachtung zur neuen Musterfeststellungsklage, in: Festschrift zu Ehren v. Godehard Kayser, hrsg. v. Bork, Reinhard; Grupp, Dietmar; Kübler, Bruno M., Köln, 2020, S. 1093- 1107 (zit.: *Weinland*, FS Kayser).

- Wendelstein*, Christoph: Die internationale Prozessaufrechnung mit einer dem italienischen Recht unterstehenden Gegenforderung, IPrax 2016, S. 572-575.
- Wendt*, Domenik Henning: Kollektiver Rechtsschutz in Europa - Kompetenzen, Alternativen und Safeguards, EuZW 2011, S. 616-622.
- Wernicke*, Stephan: Referat in Abteilung Verfahrensrecht A des 72. Deutschen Juristentages in Leipzig: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen - Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? München 2019, S. K 37-K 67 (zit.: *Wernicke*, Referat 72. DJT).
- Wieczorek*, Bernhard; *Schütze*, Rolf A.: Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 13. Band, Teilband 1, 4. Auflage, Berlin 2018 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Wieczorek/Schütze*)
- dies.*: Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 13. Band, Teilband 2 4. Auflage, Berlin 2019 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Wieczorek/Schütze*).
- Witte*, Johannes; *Wetzig*, Marc Simon: Die Musterfeststellungsklage: Placebo oder Allheilmittel für den deutschen Verbraucherschutz, WM 2019, S. 52-59.
- Wolf*, Christian: Verjährungshemmung auch durch Klage vor einem international unzuständigen ausländischen Gericht?, IPrax, 2007, S. 180-183.
- Woopan*, Herbert: Kollektiver Rechtsschutz - Das Desaster naht, IWRZ 2018, S. 160- 166.
- Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung : ein Vorschlag zur Ablösung der Musterfeststellungsklage unter Berücksichtigung der Verbandsklagenrichtlinie sowie der Class Action des australischen Bundesrechts, Baden-Baden 2021 (zit.: *Voit*, Sammelklage).
- Zöller*, Richard: Zivilprozessordnung, 34. Auflage, Köln 2022 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Zöller*).